Jacob Friederich LUDOVICI, JCti,

Prof. Jur. Ordinar. zu Halle

Einleitung

zum

Wechsel-Proceß,

Darinnen

Von denenjenigen Fällen / in welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden kan /

gehandelt:

Auch wie der Wechsel-Proceß von dem sonst in andern Sachen gebräuchlichen modo Procedendi abweiche /

von Stück zu Stück deutlich gezeiget,

und darnechst

Bey einer jeden Materie die eigentliche Worte der Leipziger / Märckischen, Magdeburgischen, Preußischen, Dantziger, Braunschweigischen, Naumburgischen, Altenburgischen, Franckfurter, Augspurgischen, Nürnbergischen, Cöllnischen, Botzner, Breßlauischen, Lausitzischen, Hamburger, Lübeckischen, Lyoner, Amsterdammischen und anderer mehreren Wechsel-Ordnungen angeführet werden.

(Die sechste Auflage.)

Mit Königl. Preuß. PRIVILEGIO.

HALLE, in Verlegung des Wäysen-Hauses, MDCCXXIV.

Dem
Hochwürdigen/ Hochwohlgebohrnen
HERRN/

Hn. Marquard Lud-wig

Freyherrn von Printzen/

Sr. Königl. Mayt. in Preussen würcklich geheimten Staats-Rath/
des Preußisch-schwartzen-Adler-Ordens Rittern/
Schloß-Hauptmann/
Præsidenten des Consistorii,
Directori des Lehn-Wesens wie auch aller Kirchen-Sachen/
Hauptmann der Grafschaft Ruppin und des Landes Bellin/
Domherrn der Hohen Stifts-Kirchen zu Magdeburg/
Erbherrn auf Caro/
u. s. f.

Meinem Gnädigen Herrn.

So dann

Dem
Hochwohlgebohrnen Herrn/
HERRN
Johann Mauritz/
Freyherrn von Blaspil/
Herrn zu Wintersburg und Ganswick;
Sr. Königl. Mayt. in Preussen würcklich
geheimten Staats- und Kriegs-Rath/
General-Commissario,
Clev- und Märckischen geheimen Regierungs-
und Kriegs-Rath/
Regierungs- Vice-Præsidenten und Clevischen
Commissariat-Directori
u. s. f.

Meinem Gnädigen Herrn.

Hochwürdiger/ Hochwohlgebohrne Freyherren/

Gnädige Herren/

Es sind bishero sechs bis sieben Jahre verflossen / da ich zu allererst meine Einleitung zum Civil- und Criminal-oder Peinlichen Proceß herausgegeben / worauf zwey Jahre hernach ferner die Einleitung zum Concurs-Proceß gefolget. Nachdem nun diese geringe Bücher vielen Liebhabern des Studii practici

nicht unangenehm gewesen/ sondern die Exemplaria davon dergestalt abgegangen/ daß nunmehro die dritte Edition bereits heraus gekommen; So habe ich nicht undienlich zu seyn erachtet/ wann ich auch den Wechsel-Proceß vor mir nähme/ und selbigen in eben derjenigen Ordnung und auf eben die Art/ wie vorhin mit denen anderen Arten derer Processe geschehen/ hauptsächlich zum Besten der studirenden Jugend/vorzutragen suchte. Und aus diesem Grunde ist gegenwärtige Einleitung zum Wechsel-Proceß entstanden. Nachdem nun Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. Excell. und Gnaden/wann ich bishero die von mir edirte specimina in Unterthänigkeit eingesendet/ selbige iederzeit/ so schlecht sie auch gewesen/ in Gnaden angenommen haben/ so bin ich dadurch so kühne geworden/Ew. Ew. Excell. Excell. die Einleitung zum Wechsel-Proceß hiedurch in tiefster Submission zuzueignen/ und gehet anbey mein unterthänigstes Suchen dahin/ Ew. Ew. Excell. Excell. geruhen/ dieses geringe Buch in Gnaden von mir auf- und anzunehmen und Dero beständigen Gnade und hohen Vorspruchs bey Ihro Königl. Majestät wie bishero/ also auch noch ferner/ mich geniessen zu lassen. Der Allerhöchste GOTT segne iederzeit Ew. Ew. Excell. Excell. hochweise Consilia zum Besten aller getreu-

en

en Unterthanen / damit auch insonderheit diese Friederichs-Universität unter Dero Höchsten Curatel in beständigem Flor und Wachsthum grünen und blühen möge. Ich verharre iederzeit in tieffster devotion

Ew. Ew. Hoch-Freyherrl. Excell. Excell. und Gnaden

Halle / den 19. Maji 1712.

unterthänigster

Jacob Friederich Ludovici

Vorrede.

§. I.

Es ist bereits ein sehr alter / und wird auch wol / wo nicht gar etwas sonderliches und unverhoftes darzwischen kömmet / ein ewiger Streit unter denen Rechts-Gelehrten über die Frage bleiben: welche unter so vielen einander zuwider lauffenden Meynungen die beste und dergestalt beschaffen sey / daß man damit dermaleins in Praxi bestehen und fortkommen könne? Denn auf die praxin läufft doch endlich die gantze Rechts-Gelahrtheit hinaus / es mag nun iemand einen Richter / oder Advocaten abgeben / oder auch seine eigene Sachen in Richtigkeit bringen wollen / wie ich bereits zur andern Zeit gezeiget habe.

§. II.

Fräget man aber nach der Ursache / woher doch so viele einander zuwider lauffende Meinungen entspringen? so ist wol die vornehmste diese / weil wir Teutschen in Entscheidung derer vorkommenden Rechts-Fragen uns bald auf die Römische / bald auf die Päbstliche / bald auf die Longobardische Gesetze beruffen / da dann die Gegen-Parthey zum öftern dawider einwendet / es seyen die besagte Gesetze in diesem oder jenem Fall in Teutschland niemahlen angenommen worden / und könne man folglich selbige zur Richtschnur nicht setzen. Eben so verhält sichs

auch

auch / wenn jemand die Entscheidung der Frage aus denen alten Teutschen Rechten / dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel / herzuleiten sich bemühet ; denn es geschiehet auch so dann nicht selten / daß ein anderer / welchem die Verordnung der Teutschen Rechte nicht anständig zu seyn scheinet / alsobald dawider excipiret / es hätten die beyden Spiegel viele Flecken / und man wäre nach der Zeit von denen alten Spiegeln abgegangen und hätte sich Römische / Päbstische / und andere dergleichen / die sehr sauber und ohne Flecken wären / an statt der unpolirten alten Teutschen angeschaffet.

§. III.

Alldieweil es nun nicht zu läugnen ist / das eines Theils das Römische / Päbstische und Longobardisch Recht in allen und ieden Stücken in Teutschland nicht excipiret worden : andern Theils aber auch die tägliche Erfahrung lehret / daß wir in gar vielen Materien uns an das alte Teutsche Recht nicht mehr so genau verbinden lassen ; so fallen einige darauf / daß sie bey Entscheidung einer streitigen Rechts-Frage über ihre Tröster in folio und quarto herwischen und daraus sich zu helfen suchen / da sie zugleich in der Meinung stehen / es müsse der andere sich gleich gefangen geben / wann sie Bartolum und Baldum, Mevium und Carpzovium, den Gonzaletz Telletz, Rosenthal und dergleichen an sich sonst auf eine gewisse Art gute und nöthige Autores zu Behauptung ihrer Meinung anzuführen wissen.

§. IV.

Es ist aber auf diese Art der Sachen noch nicht gründlich abgeholfen. Denn es finden sich bey andern Gelehrten wiederum andere Meinungen / nach dem bekanten Sprichwort : So viel Köpfe / so viel Sinne / oder / nach Taubmanns Redens-Art : So viel Hüte / so viel Köpfe und so viel Sinne :

 Cui-

Cuique suum caput est, ut pileus: improbat Hermes,
Adprobat Hermannus, nec idem placet omnibus unquam.

Jener beschwerte sich deshalb / wie er zu der güldnen Praxi kam und sagte: Er hätte die Doctores zur Gnüge angeführet / er hätte aber doch nicht gewinnen können / es müste ja dem Richter die Sache gar zu subtil gewesen seyn / allegaui Doctores, sed non obtinui, credo, nimis subtilem rem fuisse judicibus. Andere trösten sich sonst damit / das widrige Urtheil sey unter die Unglücks-Fälle zu rechnen / und seye es nicht eben ein gar zu grosses Lob / wenn man saget / dieser Aduocat hat noch keinen Proceß verlohren / denn es heisse insgemein so viel / als / er hat noch nicht viel Processe unter Händen gehabt / weil er sonst nach dem Exempel derer berühmtesten Aduocaten zum wenigsten etliche darunter würde verspielet haben.

§. V.

Wie aber / wenn man nun ein gantzes Dutzend / oder eine Mandel / oder gar ein Schock von Rechts-Lehrern anführen könte / welche in Ansehen einer Rechts-Frage mit einander einstimmeten / solte es so dann nicht am Tage liegen / daß solche gemeine Meinung in praxi angenommen seyn müsse? Antwort: Es wäre dieses zwar ein guter Vorrath von Doctoribus, allein man kan dessen ungeachtet dennoch nicht so fort einen gantz festen Schluß machen / daß solche von so vielen Männern behauptete Meinung deshalb in praxi angenommen sey / angesehen fast in denen meisten Fällen das Gegentheil eben so viel Rechts-Lehrer anzuführen weiß / welche der widrigen Meinung beypflichten / und dannenhero gleichwie Turzanus, Gabriel und andere / opiniones communes, Viuius auch so gar Sylvam communium opinionum edirer: also hat im Gegentheil Hieronymus de Cævallos ein Seculum aureum opinionum communium con-

contra communes heraus-gegeben. Nun rathe iemand/ welche die beste und in praxi angenommene opinio communis sey?

§. VI.

Weil wir denn nun bishero keinen gewissen Grund finden können/ woraus man deutlich erweisen möchte/ daß bey vorkommenden streitigen Rechts-Fragen diese/ oder jene Meinung in praxi angenommen sey; so muß endlich wol dieser der vornehmste und beste bleiben/ daß man vor allen Dingen eines ieden Landes und Orts Land-Rechte und Statuta sich bekant machet. Denn es ist fast keine Provintz/ oder Stadt in Teutsch-Land/ welche nicht ihre absonderliche Land- und Stadt-Rechte/ Statuta, Policey und Proceß-Ordnungen/ Reformationes, Willkühre/ Verfassungen und dergleichen haben sollte. Aus diesem nun kan man sich in vielen vorkommenden Fällen helfen/ wie davon sonderlich die Magdeburgische Policey-Ordnung ein schönes Exempel giebet/ angesehen/ wenn man solche mit Aufmercksamkeit lieset/ sich gar bald äussert/ daß bald dieses/ bald jenes derer berühmtesten neuern Rechts-Gelehrten Meinung darinnen approbiret/ bald aber auch eine andere verworfen worden. Ich halte auch dannenhero sicherlich dafür/ daß man von dem Usu moderno des Römischen Rechts anders nicht mit rechtem Nutzen schreiben könne/ als wenn man einen guten Vorrath wo nicht aller und ieder Land-Rechte/ iedennoch derer vornehmsten Länder und Städte in Teutschland beysammen hat/ und folglich daraus zeigen kan/ wie es in vorkommenden Fällen an diesem/ oder jenem Ort gehalten werde/ denn sonst lauft es nur wiederum auf Meinungen hinaus. Heinricus Giesebertus hat in seinen Schriften/ sonderlich in dem Justiniano Harmonico und Periculo Statutorum harmoniæ practicæ dazu einen

nen Anfang gemacht; allein Er hat doch die Sache noch nicht völlig ausgeführet / sondern noch vieles anderen zu arbeiten über lassen / es muß aber / wie gesagt / ein Vorrath von denen Land- und Stadt Rechten verhanden seyn.

§. VII.

Ist in denen Land- und Stadt-Rechten eine oder andere Frage insonderheit nicht entschieden; so muß man sich bey denen im Lande befindlichen / sonderlich aber denen Ober-Gerichten befragen / wie es disfalls bishero gehalten worden / dann daraus fliesset die so genannte interpretatio usualis. Wir haben davon ein Exempel allhie im Hertzogthum Magdeburg. Denn es ist zum öftern darüber gestritten worden: ob es allhie nöthig / daß bey Uberreichung eines Testaments in denen Gerichten nebst dem Richter auch ein Actuarius zugegen seyn müsse? Die Königliche Regierung aber hat in einer gewissen Sache neulich auf Anhalten der Partheyen attestiret / daß die Gegenwart des Actuarii nicht nothwendig erfordert werde / und damit hat die Sache ihre abhelfliche masse bekommen.

§. VIII.

Die Zeugnisse derer Rechts-Gelehrten betreffend / so ist zwar bereits oben erinnert worden / daß man nicht allezeit darauf bauen könne / wen Sie von der allgemeinen praxi in gantz Teutschland attestiren; wann Sie aber im Gegentheil nur bey denen Rechten und Gewohnheiten ihres Vaterlandes bleiben / so ist noch ehe darauf zu bauen / weil die Vermuthung vor Sie streitet / daß sie derer Rechte in ihrem Lande wohl erfahren seyn. Es gehet aber dieses nur alsdann an / wann alle Rechts-Lehrer in einem Lande in Ansehen ihres Landes Rechten und Gewohnheiten übereinstimmen. Dann wann sie uneinig sind / so bleibet die Sache abermalen zweifelhaft / welche Meinung

in praxi der andern vorzuziehen. Ein Exempel hievon hat man vormals in Chur-Sachsen bey denen dissensionibus zwischen Carpzovio und Finckelthusio gehabt welche dissensiones zwar hernach durch die neue Chur-Sächsische Decisiones gehoben worden / allein es sind seit dem schon wieder viele neue entstanden / auch selbst in Wechsel-Sachen dissentiren die Herren JCti zu Leipzig in der Facultät und Schöppen-Stuhl von einander / wie ich davon unterschiedliche Exempel in dieser Einleitung / sonderlich auch in der Materie von der Verjährung der Wechselbriefe angeführet habe.

IX.

Weiter will ich mich bey dieser Materie in genere ietzo nicht ferner aufhalten / sondern etwas näher zum Zweck gehen. Nachdem ich nemlich mich in denen Autoribus, welche von Wechsel-Rechten geschrieben haben / als dem Raphael de turri de Cambio, Hieronymo de Luca de Cambiis, Scaccia de Cambiis, Antonio Merenda de Cambio nundinali, Martin Vogten de Cambiis, Johann Jacob Heydiger, in der von diesem edirten Anleitung eines gewissen Autoris zum gründlichen Verstand des Wechsel-Rechts / in der Sprengeri Wechsel-Practica, D. Zipffeln von Wechselbriefen / und anderen mehreren einige Zeit hero umgesehen: So habe ich gefunden / daß etliche von selbigen Autoribus Ausländer seyn / deren asserta sich nicht allezeit bey uns appliciren lassen / andere hergegen / welche sich in Teutschland befinden / mehrentheils kaum eines oder des anderen Orts Wechsel Ordnungen angeführet haben / da man aber noch nicht weiß / ob sich solche particular- und local-Wechsel-Ordnung auch auf andere Oerter schicke / und das übrige alles auf blosse Meinungen hinaus läufet. Andere führen zwar viele Wechsel-Ordnungen an / es fehlet

let aber an einem guten Vortrag/ und verderbet die confuse Abhandlung alles/ was sonst noch gutes darin seyn möchte.

§. X.

Ich habe dannenhero bereits vor zwey Jahren angefangen/ die in Teutschland aller Orten eingeführte Wechsel-Ordnungen mit vieler Mühe zusammen zu kauffen. Ich hatte auch die meisten bereits beysammen und fehleten mir nur noch etliche wenige/ welche anzuschaffen ich gleichfalls bemühet war/ da vor einiger Zeit Herrn D. Johann Christian Königken Anmerckungen über die Leipziger Wechsel-Ordnung herauskamen/ und da der Herr Autor in dem Anhang nicht nur die in Teutschland/ sondern auch an einigen auswärtigen Orten publicirte Wechsel-Ordnungen mit andrücken lassen/ worüber ich mich sehr erfreuete/ weil dadurch dem Mangel/ den ich in einigen Stücken noch verspürete/ auf einmal völlig abgeholfen war. Ich fand auch darinnen diejenige Ordnungen/ welche ich bereits angeschaffet hatte. Jedoch gereuete mich die Mühe noch nicht/ die ich in Anschaffung meiner Ordnungen angewendet/ denn ich fand/ daß ich einige neuere Editiones bekommen/ als wie sie in des Herrn Königken sonst löblichen und nützlichen Werck zu befinden. Ich will nur ein Exempel anführen. In des letztbenanten Hn. Autoris Anhange ist sub lit. Dd. pag. 159. die Augspurgische Wechsel-Ordnung de A. 1665. zu befinden; es ist aber A. 1707. eine andere Edition heraus gekommen/ welche jener weit vorzuziehen/ weil darinnen in gar vielen articulis noch eines und das andere hinzugesetzet worden.

XI.

Nachdem ich nun dergestalt einen guten Vorrath von Wechsel-Ordnungen beysammen gehabt/ habe ich

daraus gegenwärtige Einleitung zum Wechsel-Proceß verfertiget/ da die Entscheidung derer allermeisten Fragen nicht aus dieses/ oder jenes blosser Meinung/ sondern aus der Qvelle derer Ordnungen selbst hergenommen ist. Und damit die Sache desto klärer und deutlicher werden möchte/ habe ich iederzeit die eigene Worte solcher Ordnungen behalten und sie mit herein drucken lasse. Ist im übrigen eine Frage vorgekommen/ welche in denen Wechsel-Rechten nicht ausdrücklich entschieden; so wird der geneigte Leser finden/ daß ich selbige aus ungezweifelten Rechtsgründen erörtert/ testimonia Doctorum und verschiedene/ sonderlich der hiesigen Juristen Facultät Responsa angeführet/ und damit meine thesin bestärcket habe/ denn ein anderes Mittel ist nicht verhanden gewesen. Es lieget inzwischen am Tage/ daß diese Einleitung so beschaffen sey/ daß sie nicht auf ein Land/ oder eine Stadt insonderheit gerichtet/ sondern/ daß man sich derselben an allen Orten hoffentlich werde bedienen können.

§. XII.

Die Ober-Lausitzischen Wechsel-Ordnungen habe ich nicht iederzeit angeführet/ aus der Ursache/ weil sie mit der Leipziger von Wort zu Wort übereinkommet/ ausser was den Eingang und den epilogum anbelanget. Von der Hamburgischen aber ist zu wissen/ daß sie nicht ein absonderliches edirtes Werck/ sondern in dem Hamburgischen Stadt-Recht/ oder Statutis, lib. 2. Tit. 7. anzutreffen sey/ ich habe es aber die Hamburgische Wechsel-Ordnung deshalb genennet/ weil ich solcher gestalt mit dem allegiren desto besser und geschwinder fortkommen kunte. Endlich die Lübeckische Wechsel-Ordnung betreffend/ ist selbige weiter nichts/ als ein kurtzes Decret E. E. Raths der Stadt Lübeck de A. 1662. den 26. Aprilis, wegen schleuniger Execution

tion der Wechsel/ weshalb dann auch dieses Decret nicht gar oft in dieser Einleitung hat angeführet werden können.

XIII.

Im übrigen/ ob ich wol bey der gegenwärtigen Einleitung viele Arbeit angewendet; so stehe ich doch nicht in der eitelen Einbildung/ daß es ein gantz vollkommenes Werck seye/ sondern es kan gar wol seyn/ daß einige Fehler und Mängel mit eingeschlichen. Findet nun der geneigte Leser dergleichen/ so gedencke Er/ daß ich ein Mensch sey/ welcher noch täglich lernet/ und noch ferner künftig lernen muß. Erinnert Er mich deshalb in Liebe/ so werde ich es mit Danck annehmen/ und wann ich sehe/ daß Er Grund hat/ werde ich den Mangel zu verbessern suchen. Ich kan auch sonst gar gerne zugeben/ daß iemand von mir dissentiret/ denn wir werden wol alle in allen und ieden Fragen schwerlich einig werden/ indessen gleichwie ich niemanden/ von dessen Meinung ich abgegangen/ unhöflich tractiret habe/ also versehe ich mich auch/ daß man mir auch auf gleiche Weise begegnen werde/ denn sonst wird eine Zänckerey daraus/ zu welcher ich mich nicht schicke. Halle den 20ten Maji A. 1712.

Das

J. N. G.

Das I. Capitel,

Von denenjenigen Fällen / in welchen der Wechsel-Proceß statt findet/

und zwar erstlich,

von denenjenigen Personen, wider welche nach Wechsel-Recht geklaget werden mag.

Inhalt des Capitels.

Eingang zu der Materie vom Wechsel-Proceß, §. I. Das Wechsel-Recht findet eigentlich statt in ansehen der Kauf- und Handels-Leute, §. II. Es hat aber doch auch wider andere, vornehme und geringe, statt, wenn sie Wechsel-Briefe von sich stellen, §. III. IV. Von denen Bauren insonderheit, §. V. Von denen Predigern, §. VI. Von denen Weibs-Personen nach dem Sächsischen Rechte §. VII. und IIX. Lausitzische, Naumburgische und Preußische Verordnung wegen der Weibs-Personen, §. IX. Wie es in der Marck Brandenburg, §. X. und Hertzogthum Magdeburg dißfalls gehalten werde? §. XI. Braunschweigische und andere Verordnungen hievon, §. XII. Von der Frage, wie es zu halten; wenn eine Weibs-Person zur Zeit des ausgestellten Wechsel-Briefes zwar Handlung getrieben, hernachmals aber und vor dem im Wechsel-Briefe gesetzten Verfall-Tage solche Lebens-Art verlassen? §. XIII. Von denen Unmündigen, § XIV. Denen, die annoch unter Väterlicher Gewalt sind, §. XV. Der Wechsel-Proceß hat auch wider die Erben statt, §. XVI. Und kömmt es sonst auf eines hinaus, ob iemand den Wechsel-Brief selbst acceptiret, oder durch einen Gevollmächtigten, wenn es nur mit der Vollmacht richtig ist, §. XVII. XIIX. XIX.

zuweilen ist der Principal dennoch verbunden, wenn gleich die acceptation von seinem Bedienten ohne speciale Vollmacht geschehen, §. XX. Ob nach Wechsel-Recht an einem solchen Ort verfahren werden könne, da besagtes Recht sonst nicht im Gebrauch ist, der Schuldner aber doch sich nach Wechsel-Recht verschrieben hat? §. XXI. Die Strenge des Wechsel-Rechts wird zuweilen jure retorsionis nicht verstattet, wann der Kläger an einem Orte wohnet, allwo solche Strenge nicht im Gebrauch ist, §. XXII.

§. I.

Ehe und bevor wir von dem Wechsel-Proceß und desselben Formalien an sich selbst handeln, müssen wir vorher einen deutlichen Begriff haben, ob man iederzeit und in Ansehen aller und ieder Schuld-Forderungen nach Wechsel-Recht klagen könne? oder, weil dieses nicht bejahet werden mag, welche dann diejenige Fälle sind, in welchen den Wechsel-Proceß anzustellen in Rechten erlaubet ist? Wir müssen aber bey Beantwortung dieser Frage auf zweyerley vornemlich unsere Absicht richten, erstlich auf die **Personen**, welche nach Wechsel-Recht belanget werden können, und zum andern auf diejenige **Handlungen oder Arten der Verschreibungen**, aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag.

§. II. Was erstlich die Personen, welche nach Wechsel-Recht belanget werden können, anbelanget, so ist in Ansehen der **Kauff- und Handels-Leute** dißfals gar kein Zweiffel vorhanden, alldieweil die Ausstellung der Wechsel-Brieffe, wie auch die sonderbare Art des Wechsel-Processes vornemlich und ursprünglich denen Kauff- und Handelsleuten zum Besten eingeführet worden, damit nemlich der Credit desto besser erhalten werde, und derjenige, welcher nicht zu bezahlen weiß, nicht so leicht Schulden mache, weil er nach der Strenge des Wechsel-Rechts auf den Fall der Nicht-Bezahlung mit gefänglicher Hafft beleget wird, wovor sich sonst ein ieder insgemein zu fürchten pfleget.

§. III. Alldieweil aber auch in Ansehen anderer Leute, welche nicht eben von der Kaufmannschaft profession machen, viel daran gelegen ist, daß der Credit erhalten werde, dannenhero findet man, daß die Schärffe des Wechsel-Rechts an denen meisten Orten auf alle und iede, welche Wechsel-Schulden zu bezahlen haben, extendi-

ret

ret worden. Wir wollen zu mehrerer Erläuterung die eigentliche Worte aus denen Wechsel-Ordnungen anhero setzen. **Leipz. Wechsel-Ordn. §. I.** Ob zwar Wechsel-Brieffe, als welche zu Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet, vornemlich Kauff- und Handels-Leute angehen; dieweil aber auch viele andere, Hohe und Niedere Personen zu ihrer Beqvemlichkeit und aus andern Ursachen sich derselben zum öftern gebrauchen, als hat es bey dem, was wegen Præsentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Execution der Wechsel-Brieffe in dem Churfürstl. Sächs. Marckt-Rescript vom 25ten Jul. A. 1621. und dessen declaration vom 21ten Jul. A 1660. so wol in dem Decisiv-Befehle vom 4ten Septembr. 1669. klärlich verordnet, auch noch ferner unter andern, die sich der Wechsel-Brieffe bedienen, nicht weniger als unter Kauff-Leuten, allenthalben sein Verbleiben, und wird darüber billig steiff und feste gehalten. In der *Declaration* **vom 21ten Jul.** A. 1660. sind folgende hieher gehörige Worte enthalten: Wiewohl aber solch Marckt-Rescript unter andern wegen des Wechsels vornehmlich und fast einig und allein auf die Kauff- und Handels-Leute, wie dieselbe unter und mit einander handeln, gerichtet ist; So befinden Wir doch dem gemeinen Wesen nicht wenig zuträglich, und seynd der guten Zuversicht, es soll Treu und Glauben bey ietzigen Läufften ie mehr und mehr bestärcket und Handel und Wandel befördert werden, wenn man über ertheilte Wechsel-Brieffe, sie mögen betreffen wen sie wollen, ohne Unterscheid der Personen, steiff u. feste halten wird rc. Wollen es demnach aus Landes-Fürstlicher Hohen Macht und Gewalt, auf solche Masse, weil es ohne das der contrahirenden Personen Absehen und Meynung, wie auch der Eigenschaft des Wechsels gemäß ist, hiemit wissentlich und wohlbedächtig erkläret und Kraft dieses angeordnet haben, daß hinführo auf alle und iede Wechsel-Brieffe, so ohne das in Rechten privilegiret, sie mögen von Kauff-Leuten, oder andern, wie die Namen haben, vorgewiesen und produciret werden, ohne Unterscheid, Inhalt oft angezogenen Marckt-Rescripts, aufs schleunigste verholfen werden soll. Wegen der Hohen und Niedern *Militair* **Bedienten** ist am 30ten April. 1699. u. wegen der *Universitäts*-**Verwandten zu Leipzig** am 20ten Septembr. 1671. ein absonderliches Königli-

nigliches und Churfürstliches Rescript von Dreßden ergangen, des Inhalts, daß auch wider diese nach Wechsel-Recht verfahren werden solle, deren völliger Inhalt in D. Königken Anhang zu der Leipziger Wechsel-Ordnung sub lit. K. & L. p. 35. seqq. zu lesen.

§. IV. In der Wechsel-Ordnung der **Chur- und Marck Brandenburg** de Anno 1709. Art. IV. ist folgende Disposition zu finden: Alle diejenige, so sich unternehmen, einen Wechsel-Brieff auszustellen, = = Fürsten, Grafen, Freyherren, Hof-Bediente, Adeliche, Gelahrte, oder Militair-Personen, was Condition, Standes, Würde, und von was Bedienung Sie immer seyn, sollen eben so fest, als die Handels-Leute, an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterscheid und exception verbunden seyn, also daß in Entstehung richtiger Bezahlung nach Strenge des Wechsel-Rechts wider einen so wol als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen verfahren = = werden solle. Es kömmet gleichfalls hiemit überein die **Preussische Wechsel-Ordnung** de A. 1684. §. 35. verb. Schließlichen soll vorgeschriebenes Wechsel-Recht nicht allein unter den Kauf- und Handels-Leuten, sondern auch unter allen denjenigen statt haben, so sich der Wechsel-Briefe, es sey unter was Prætext es wolle, bedienen und solche von sich stellen, sie mögen seyn, von was Condition sie wollen. **Magdeburgische Wechsel-Ordnung** de A. 1703. Art. IV. Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechsel-Brieff auszustellen, wann sie nur das 21te Jahr ihres Alters überschritten, = = Fürsten, Grafen, Freyherren, Hoff-Bediente, Adeliche, Gelahrte, oder Militair-Personen, wie auch Professores und andere Anverwandte Unserer Universität Halle, sollen eben so feste, als die Handels-Leute, an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterscheid und Exception verbunden seyn. **Naumburgische W. O.** de A. 1693. verb. Ferner sollen so wol in- als ausserhalb der Messe alle diejenigen, so sich der Wechsel-Brieffe bedienen und solche ausstellen, sie seyen Hohe oder Niedrige, Adeliche oder Unadeliche, Gelahrte oder Ungelahrte, sie mögen in öffentlichen, hohen oder andern Aemtern sitzen, oder nicht, = = der Schärffe des Wechsel-Rechts unterworffen seyn. **Braunschweigische W. O.** de Anno 1686. Art. XVI. verb. Darum auch billig, daß alle und iede, Hohe und Niedrige, Adel und

Unadel,

Unadel, Gelahrte und ungelahrte, = = so sich deren gebrauchen, ob sie gleich keine Handels-Leute, dem strengen Wechsel-Recht unterworffen seyn. Dantziger Wechsel-Ordnung de Anno 1700. § 38. verb. Und dieses vorgeschriebene Wechsel-Recht soll nicht allein unter den Kauf- und Handels-Leuten, sondern auch unter allen denjenigen statt haben, so die Wechsel-Brieffe von sich stellen, und sich derselben, es sey unter was prætext es wolle, bedienen, sie mögen seyn von was Condition und Stande sie wollen. Breßlauische W. O. de A. 1672. §. 1. ibi: sonst aber iedermänniglich, der sich einiger Wechsel anmasset, Kraft dieser Ordnung obligiret rc. In denen Augspurgischen, Nürnbergischen, Franckfurtischen am Mäyn, Hamburgischen, Lübeckischen, Cöllnischen, Bozener und andern Wechsel-Ordnungen habe ich zwar dißfalls nichts insonderheit antreffen können; ich glaube aber, daß es alldort auf gleiche Weise gehalten werde; denn wer mit Wechsel-Sachen umgehet, der muß sich auch ohne Zweiffel der Strenge des Wechsel-Rechts unterwerfen.

§ V. Es sind auch die Bauren dem Wechsel-Recht unterworfen, wenn sie, welches zwar wohl selten geschicht, Wechsel-Brieffe ausstellen, oder zu bezahlen übernehmen, und zielen dahin die aus denen Wechsel-Ordnungen bishero angeführte Worte, daß das Wechsel-Recht nicht nur Hohe, sondern auch Niedrige angehe. Ja es bezeuget D. Könighe in den Anmerckungen über die Leipz. Wechsel-Ordn. §. 1. voc. und Niedere, daß in Sachen Curatoris Actorn Annen, Hans Martins Witben, Klägern an einem, Andreas Friederichen, Beklagten andern Theils im Monat Septembr. 1698. im Creyß-Amte zu Leipzig dergestalt erkannt worden. Inzwischen findet doch dieses angeführte einen Abfall in der Altenburgischen W. O. allwo ausdrücklich enthalten, daß das Wechsel-Recht nur unter denen von Adel und honoratioribus, oder andern, so Vermögen haben, und von Renten leben, wie auch bey Handels-Leuten und Kramern, nicht aber unter gemeinen Bürgern und Bauren recipiret seyn solle.

§. VI. Auch die Prediger sind dem Wechsel-Recht unterworffen. Alldieweil aber nicht zu leugnen ist, daß, wenn Prediger

Wechsel-Briefe ausstellen, hernach aber, wenn sie nicht bezahlen können, sie zur gefänglichen Hafft gebracht werden müssen, daraus nicht allein ein Aergerniß bey der Gemeinde entstehet, sondern auch die Zuhörer dadurch versäumet, oder doch denen benachbarten Predigern, welche indessen das Amt versehen müssen, eine Last aufgebürdet wird; dannenhero sind S. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bewogen worden, vermittelst eines am 22ten Mart. 1711. publicirten Patents hierunter eine Aenderung zu machen, dahero Sie folgender Massen disponiret: Das künftig kein **Pfarrer, Schulmeister oder Küster**, bey Straffe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wol gar der Remotion, sich unterstehen solle, Wechsel-Brieffe von sich zu stellen, und da ja dergleichen über Verhoffen geschehe, die Straffe zwar an dem Aussteller ohne Ansehen der Person exequiret, hingegen aber der Wechsel-Brieff mehr nicht als ein Chirographum gelten solle, dabey jedoch die vor der Publication des Patents ausgestellete Wechsel-Brieffe dergestalt ausgenommen worden, daß selbige bis auf die Michaelis-Messe A. 1711. nach dem rigor gültig bleiben sollen.

§. VII. Was die **Weibs-Personen** anbelanget, so ist vormals in Sachsen über der Frage: Ob wider dieselbe nach der Strenge des Wechsel-Rechts zu verfahren? ein nicht geringer Streit gewesen. Nemlich das so genante Marckt-Rescript de A. 1621. den 25ten Jul. thut der Weibs-Personen keine ausdrückliche Meldung, und dannenhero ging derer Scabinorum zu Leipzig Meynung A. 1673. dahin, daß beregtes Marckt-Rescript als ein jus singulare auf diejenige Fälle, so darinnen nicht insonderheit ausgedrucket zu finden, nicht zu ziehen sey; die JCti zu Wittenberg und Jena hingegen waren einer gantz widrigen Meynung, es müsten nemlich auch die Weiber sich dem Wechsel-Recht unterwerffen, alldieweil das Marckt-Rescript von allen und ieden, so Wechsel-Brieffe ausgestellet haben, insgemein redete und die Weibs-Personen nicht ausdrücklich ausnähme, es auch mit solchem Rescript zum Besten der Kaufmannschaft und zur Bestätigung der Wechsel-Brieffe angesehen sey. Im Anfang A. 1674. den 5ten Febr. ward derer Scabinorum zu Leipzig, bald darauf aber am 8ten April. derer Wittenberger und Jenaischer JCtorum

rum Meynung durch ein Churfürstl. Rescript approbiret folgender massen; Daß von einem jeden, der Wechsel-Brieffe von sich gestellet, sie betreffen wen sie wollen, steiff und fest gehalten werden soll, wie dann auch gestalten Sachen nach, daß wider die Weibs-Personen, welche Kaufmanschaft treiben, oder durch Abgebung der Wechsel-Brieffe sich dadurch dem Recht der Kaufmanschaft unterwerffen, nach dem Wechsel-Recht verfahren werde; Als haben wir diesen Umständen nach das Marckt-Rescript auf berührte Weibs-Personen gleichfals extendiret, mit Begehren, daß diesem unfehlbar nachgelebet werde. Vid. D. Zipffel in Tract. Von Wechel-Brieffen und Usancen Sect. 1. p. 33. seqq. Rivinus specim. except. forens. c. 8. n. 4. seqq.

§. VIII. Vermöge dieses Rescripts nun wurden die Weibs-Personen dem Wechsel-Recht gleichfals, auch ohne Unterscheid, ob sie nemlich Handlung treiben oder nicht, unterworffen; allein in dem Land-Tags-Abschiede de A. 1676. ist auf Anhalten der Sächsischen Land-Stände dieses in so weit wiederum aufgehoben worden, daß nemlich nur diejenige, **welche eigene Handlung treiben**, dem Wechsel-Recht unterworffen seyn sollen. Rivinus d. c. 8. num. 5. Wobey es auch in der **Leipzig. Wechsel-Ordnung** de A. 1682. geblieben; indem §. 2. die Worte also lauten: Nachdem in der Extension des Marckt-Rescripts auf die Weibs-Personen angeordnet, daß auch wider die Weibs-Personen, welche Kaufmannschaft treiben, nach dem Wechsel Stylo zu verfahren, so bleibet es auch dabey ins künftige, jedoch mit dieser Erklärung, daß, wenn eine ledige oder auch verehlichte Weibs-Person, welche **ihre eigene**, und zwar so viel die Ehe-Weiber anlanget, **vor sich ohne ihren Ehemann absonderliche Handlung führet**, in ihrem eigenen Namen einen Wechsel-Brieff ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehelichen, oder andern Curatorn, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt obangezogenen Marckt-Rescripts verfahren werden solle. Welches denn auch Kraft dieses dahin erstrecket wird, daß eine solche Frau, welche, wie ietzt gemeldet, **ihre eigene Handlung treibet**, in **Handelssachen** für einen

andern

andern sich verbürgen und gut sagen, und dawider das SCtum Vellejanum, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, wozu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen und zu zahlen soll angehalten werden. Gleichwie nun die Weiber alsdann nur in Sachsen dem Wechsel-Recht unterworffen, wann sie eigene Handlung treiben: also folget auch, daß der von einer Weibs-Person ausgestellete Wechsel-Brieff eine zu **der Handlung und Kaufmanschaft gehörige Sache** betreffen müsse, und sie folglich nach der Strenge des Wechsel-Rechts nicht belanget werden könne, wann sie ausserhalb der Handlung Wechsel-Briefe von sich stellet, davon nachzulesen beym Carpzov. P. 2. C. 15. D. 16. num. 5. & 6. allwo er hinzu setzet, daß in zweiffelhaften Fällen vermuthet werde, daß eine Handels-Frau auch in Ansehen der Handlung contrahiret habe, dannenhero lieget der Weibes-Person ob, ihr Vorgeben zu erweisen, wann sie vorschützen wolte, daß der Wechsel-Brief nicht in Ansehen der Handlung von ihr ausgestellet worden. Vid. Mevius ad jus Lubec. l. 3. tit. 6. art. 21. n. 27. seqq.

§. IX. Diese Bewandniß hat es mit denen Weibs-Personen in Sachsen, womit auch die praxis in dem Marggrafftum Ober-Lausitz einstimmet, als in welchem Marggrafftum die Leipziger Wechsel-Ordnung sub dato den 30. Januar. 1711. gleichfalls eingeführet worden. Die **Naumburgische W. O.** disponiret folgender massen: Es sollen alle und jede **Mannes- und Weibes-Personen** der Schärffe des Wechsel-Rechts unterworffen seyn, iedoch daß unter den Weibs-Personen nur diejenigen, welche wenn sie noch ledig, für sich **alleine, oder auch sonst für ihre Ehemänner würckliche Handlung treiben,** verstanden werden: gestalt denn auch bey solchen Weibs-Personen in Handlungs-Sachen auf die autorität und Einwilligung ihres Curatoris, oder auch Ehemanns, noch auf die weiblichen Privilegia und Rechts-Wohlthaten und das SCtum Vellejanum, ob sie schon dessen nicht erinnert, noch sie solchem renunciiret, dißfalls nicht zu reflectiren. Es soll aber auch nichts weniger wider diejenige Weibs-Personen, so keine Handlung führen, sondern nur der Wechselbrieffe sich gebrauchen, oder dergleichen ausstellen, wenn sie

solche nebst ihren Ehemännern und Curatorn unterschrieben und von sich gegeben, nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden. Wir müssen nun weiter gehen, und, wie es an andern Orten gehalten werde, gleichfals untersuchen. Die Preußische W. O. disponiret §. 35. folgender gestalt: Gleichergestalt müssen sich auch diesem Wechsel-Recht so wol ledige, als verehlichte Weibs-Personen unterwerffen, wann dieselbe entweder **in eigener Handlung begriffen, oder denen Geschäfften ihres Ehemannes fürstehen**, ob es gleich ohne Vollwort ihres ehelichen Consorten, oder ohne Einwilligung eines andern Curatoris, und sonder Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und anderer Rechts-Wohlthaten geschiehet. Dieses Preussische Wechsel-Recht gehet also darinn von dem Sächsischen ab, daß es auch diejenige Weibs-Personen verbindet, welche zwar nicht in einer eigenen Handlung begriffen sind, iedennoch aber **denen Geschäfften ihres Ehemannes fürstehen**. Diese also werden meines Erachtens aus allen ausgestelleten Wechsel-Brieffen ohne Unterscheid nach Wechsel-Recht verbunden, weil derjenige, der von ihnen Wechsel-Brieffe erhält, sie nicht anders, als Kauffmanns-Frauen ansehen kan, und ihnen also in diesem Ansehen getrauet hat.

§. X. Vermöge der Wechsel-Ordnung in der **Chur und Marck-Brandenburg** art. 4. sind die Weiber schlechterdings der Strenge des Wechsel-Rechts unterworffen ibi: *sie seyn männlichen, oder weiblichen Geschlechts.* Allein es ist dieser Punct der Wechsel-Ordnung nachgehends durch eine sonderbare constitution sub dato Cölln an der Spree den 22. Decembr. A. 1703. einiger massen geändert worden, wie aus folgendem zu ersehen. Friederich, König in Preussen. Unsern ꝛc. Wir haben aus Eurer allerunterthänigsten Relation in Wechsel-Sachen Barthold Michels contra Peter Nibbens Wittib gehorsamst vortragen lassen, und daraus vernommen, was von denẽ Partheyen in appellationis instantia vorgestellet worden, und wie ihr Unsere allergnädigste declaration verlanget: Ob die Exceptio Sčti Vellejani wider die Wechsel statt habe? Nun ist es an dem, daß, wenn die Wittib Nibben den von ihrem Ehemann ausgestelleten Wechsel-Brieff zu zahlen acceptiret, sie davon nicht Bürge, sondern wirckliche Schuldnerin worden, und ihr obgelegen hätte, da der

Creditor bey der Verfallzeit das Geld von ihr nicht gefordert, von selbsten Sorge zu tragen, daß solcher Wechsel wäre bezahlt, von ihr zurück gefodert und cassiret worden, massen so lange ihre acceptation in des Creditoris Händen bleibet, sie allemal zu zahlen schuldig ist, und kan dem Creditori nicht præjudiciren, daß ihr Ehemann, oder ein Fremder, ad rationem des Wechsels etwas bezahlt hat, denn solche Summa sonder Zweiffel aus dem Wechsel wird abgeschrieben seyn, wodurch die Beklagte auf so viel dechargiret worden. Zwar hätte der Creditor nach dem falliment ihres Ehemanns seine Zahlung so fort und vorerst bey der Frauen, ihrer acceptation halber, suchen können; Da aber solches nicht geschehen, so hat er seinen regress oder action an dieselbe dadurch nicht verlohren. Was sonsten die exceptionem Scti Vellejani anlanget, da ist zwar das publicirte Wechsel-Edict gantz klar, und darin Unsere intention dahin gegangen, daß zu Beförderung des commercii und stabilirung des Credits, alle und jede Frauen, so Wechsel-Brieffe zeichnen und acceptiren, dem Wechsel-Recht unterworffen seyn, und folglich sothane exception wider Wechsel nicht statt haben solle: Weilen aber solches zu gefährlich gehalten wird; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß hinführo und a dato publicationis an zwar alle Kauffmanns-Frauen ohne Curatore Wechsel zeichnen und ausstellen mögen, **die übrige Frauen aber, so mit keinem Handel zu thun haben, und an keine Kauffleute getrauet sind**, die Wechsel-Brieffe, wenn anders wechselmäßige execution darauf erfolgen soll, **mit oder nebst ihrem** Curatore, oder Assistenten, wenn selbiger gleich nur extrajudicialiter darzu erbethen worden, nur, daß es ein solcher, der die Sache verstehe, und sie recht informiren könne, unterschreiben und acceptiren sollen. Wornach ihr Euch denn gehorsamst zu achten und solches männiglichen kund zu machen habt. Geben &c. Siehe meine Disput. de Muliere cambiante §. XXIV. & XXV.

§. XI. **Die Magdeburgische Wechsel-Ordnung** Art. IV. unterwirfft die Weibs-Personen auch zwar ohne Unterscheid der Strenge des Wechsel-Rechts, verb. **Sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts;** allein es ist nachhero besagte Ordnung auf gleiche Weise, wie die Märckische, erkläret worden, als nemlich in Sachen

chen der Witben von B. zu Schr. sub dato Charlottenburg den 17ten Jun. 1710. ibi: Wann Wir nun solche von der Supplicantin gethane Vorstellungen, insonderheit da Wir in hoc puncto laut der Beylage sub lit. B. (NB. dieses ist die in dem vorhergehenden §. angeführte Declaration) den §. IV. Unsers Wechsel-Edicts declariret haben, erheblich finden: hiernächst in einem anderweitigen allergnädigsten Rescript sub dato Cölln an der Spree den 5ten Aug. 1710. woraus wir nachfolgende Worte hieher setzen wollen: Nun ist bekant, daß das Wechsel-Recht hauptsächlich zum Besten der Commercien und der Kaufmanschaft introduciret worden, und daß an sich billig ist, daß diejenige Frauen, **welche mit keinem Handel zu thun haben, und an keine Kaufleute verheyrathet sind**, die Wechsel-Brieffe, wenn anders Execution darauf erfolgen soll, mit und nebst ihrem Curatore, oder Assistenten, unterschreiben und acceptiren müssen; da aber solches bey denen Wechseln quæstionis nicht geschehen, so lassen Wir es auch billig bey der Verordnung vom 7ten Jun. a. c. zumalen, da ohne dem nach dem Sachsen-Recht keine Frau ohne Zuziehung ihres Curatoris etwas gültiges vollziehen kan. = = Im übrigen lassen Wir es auch geschehen, daß die den 22ten Decembr. 1703. ertheilete billigmäßige Declaration (siehe den vorhergehenden §.) des Wechsel-Edicts in Unserm Hertzogthum Magdeburg gleichfals publiciret werde.

§. XII. Die **Braunschweigische Wechsel-Ordnung** §. XVI. machet gar keinen Unterscheid unter den Weibern, verb. darum auch billig, daß alle und iede, hohe und niedrige, Adel und Unadel, Gelehrte und Ungelehrte, **Männer und Frauen**, so sich deren gebrauchen, ob sie gleich **keine Handels-Leute**, dem strengen Wechsel-Recht unterworfen seyn. Es können auch im Braunschweigischen in diesem Fall keine Curatores erfordert werden, weil selbige auch in andern Handlungen der Weiber der Nothwendigkeit nach nicht zugegen seyn dürffen. Die Dantziger Wechsel-Ordnung aber kömmet mit der Preußischen oben §. IX. angeführten überein, denn es ist daselbst § XXXIIX. folgender Gestalt disponiret: Wie denn auch so wol ledige, als verehlichte Frauens-Personen demselben (Wechsel-Rechte) unterworffen seyn sollen, wenn sie entweder ihre eigene, und zwar,

so viel die Ehefrauen betrifft, für sich, ohne ihre Ehemänner absonderliche Handlungen führen, oder die Ehefrauen denen Geschäfften ihrer Ehemänner fürstehen, ob es gleich ohne Vollwort des ehelichen, oder andern Curatoris, und sonder Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und anderer Rechts-Wohlthaten geschiehet. In denen Augspurgischen, Nürnbergischen, Franckfurter und andern Wechsel-Ordnungen findet man von denen Weibs-Personen und deren Verbindlichkeit in Ansehen des Wechsel-Rechts nichts besonderes, und dannenhero halte ich dafür, es müsse an solchen Orten folgender Unterscheid gemachet werden: Nemlich, es wird entweder in andern Handlungen der Weibs-Personen nach den Landes-Gesetzen ein Curator erfordert, oder es wird dergleichen nicht erfordert. In dem ersten Fall ist in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes, oder einer beständigen Gewohnheit, eine Weibes-Person der Strenge des Wechsel-Rechtes wol nicht unterworffen, wann der Wechsel-Brieff nicht zugleich von dem Curatore mit unterschrieben worden, es wäre dann, daß die Weibes-Person ihre eigene Handlung triebe: in dem andern Fall hingegen muß sie sich schlechterdings dem Wechsel-Recht unterwerffen, sie mag eine Handlung treiben oder nicht. Weil denn nun an denen meisten Orten ausserhalb Sachsen in denen Contracten der Weiber die Curatores der Nothwendigkeit nach nicht erfordert werden: so wird auch wol an denen meisten Orten ausserhalb Sachsen die Regel gelten müssen, daß die Weibes-Personen dem Wechsel-Recht unterworffen seyn, wenn sie gleich die Wechsel-Brieffe ohne Beyseyn eines Curatoris ausgestellet, oder acceptiret haben.

§. XIII. Es ist annoch bey dieser Materie derjenige Casus zu berühren, wie es nemlich zu halten sey: Wenn z. E. in Sachsen eine Weibs-Person zur Zeit des ausgestelleten Wechsel-Brieffes zwar Handlung getrieben, hernachmals aber und ehe der in dem Wechsel-Brieff gesetzte Verfall-Tag gekommen, solche Lebens-Art wiederum verlassen hätte? Zwar möchte es scheinen, daß in diesem Fall wider eine Weibs-Person nicht ferner nach Wechsel-Recht verfahren werden möchte, weil in Sachsen u. einigen oben angeführten andern Orten keine andere Weiber, als nur solche, welche Handlung treiben, der Strenge des Wechsel-Rechts unterworffen sind. Allein,

es

es wird darauf geantwortet, daß in Rechten die Verbindlichkeit nach derjenigen Zeit beurtheilet werden müsse, da der Contract geschlossen worden. Nun war aber die Weibes-Person zu der Zeit, da sie den Wechsel-Brieff ausstellete, eine Handels-Frau und kunte sich folglich nach Wechsel-Recht verbindlich machen: Und weil nun also der Gläubiger ein bündiges Recht einmal erlanget hatte, so kunte sich die Weibes-Person durch Veränderung ihrer vorigen Lebens-Art davon nicht wieder loß machen, weil sonsten viele Gläubiger auf solche Art würden hinter das Licht geführet werden. Siehe meine Disp. de Muliere cambiante §. XXX. alwo ich aus D. Zipffels Tractat von Wechsel-Brieffen und dero Usancen Sect. 1. p. 32. seq. ein gleiches Exempel von einem Kauffmann angeführet, welcher nach ausgestelletem Wechsel-Brieffe bey einem gewissen Fürsten in Dienste getreten war, und doch nichts destoweniger nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren wurde.

§. XIV. Wir gehen anjetzo zu der Frage fort: **Ob auch Unmündige** (das sind diejenige, welche das zwölfte, oder vierzehende Jahr bereits überschritten haben,) dem Wechsel-Rechte unterworffen? Wir wollen zu Beantwortung dieser Frage die disposition unterschiedener Wechsel-Ordnungen hieher setzen. **Leipziger W. O.** §. II. in fin. Allermassen auch die, so das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, **wenn sie eigene Handlung treiben**, und sich darinne zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dargegen mit der restitution in integrum nicht zu hören seyn. **Preußische W. O.** Art. XXXV. So findet auch die Exceptio minorennitatis keinen Platz, daferne dergleichen **bereits in Handlung begriffen**, und ihren eigenen Geschäfften fürstehen. **Dantziger W. O.** Art. XXXIX. Deßgleichen werden auch Minderjährige, so das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters noch nicht hingeleget, hierunter begriffen, daferne dergleichen Leute **bereits eigene Handlung treiben** und ihren eigenen Geschäfften fürstehen, oder auch mit andern in Mattschopey sind. **Chur-Märckische W. O.** Art. VI. Nachdem Wir aber ohnlängst und zwar unterm 10ten Septembr. 1701. ein Edict publiciren lassen, krafft dessen denen Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormünder und Curatoren Consens bey Verlust des Capi-

tals kein Geld gelehnet werden solle; So kan auch kein solchem Edict zuwider von ihnen ausgestellter Wechsel-Brief gültig seyn, es wäre denn, daß sie würcklich öffentliche Handlung trieben, welchenfals sie, wann sie 21. Jahr alt seyn, pro majorennibus gehalten werden sollen, (da sonst in der Marck Brandenburg die Mündigkeit allererst nach dem 25ten Jahr anfähet.) **Magdeburgische W. O.** Art. V. Nachdem auch denen gemeinen Rechten gemäß, daß denen Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormünder und Curatoren Consens, bey Verlust des Capitals, kein Geld gelehnet werden soll; So kan auch kein von ihnen ausgestellter Wechsel-Brief gültig seyn, es wäre denn, **daß sie würcklich öffentliche Handlung trieben**, welchenfals sie, wann sie zwantzig Jahr alt seyn, pro majorennibus gehalten werden sollen. Wobey annoch zu mercken, daß, wenn in besagten Wechsel-Ordnungen eines Curatoris gedacht wird, dadurch ein solcher verstanden werde, welcher die würckliche Administration der Güter in Händen hat. Denn ein blosser Curator litis kan wol bey mündigen, aber nicht unmündigen Weibs-Personen einen Contract autorisiren und bestätigen. In anderen Wechsel-Ordnungen finde ich zwar disfals keine absonderliche Disposition; es ist aber vernünfftig, daß die Unmündige in dem Fall, **wenn sie öffentliche Handlung treiben**, auch der Strenge des Wechsel-Rechts allenthalben unterworffen seyn müssen, denn hieher gehöret die Regul derer Rechts-Gelehrten, mercatores approbatos & in albo mercatorum descriptos in negotio mercaturæ restitutionem non habere. Brunnem. in Comm. ad l. 1. C. qui & adversus quos &c. so fern sie aber keine Handlung treiben, bleibet es so dann bey denen gemeinen Rechten, und haben sie sich nach Gelegenheit der Sachen der restitution in integrum zu erfreuen, siehe Mevium ad jus Lubec. l. 3. Tit. 6. Art. 21. Num. 26.

§. XV. **In Ansehen dererjenigen, welche noch unter väterlicher Gewalt sind**, ist in der Chur-Sächsischen Declaration des Wechsel-Rescripts wegen derer Universitäts-Verwandten zu Leipzig sub dato den 19ten Mart. 1680 folgender massen disponiret: Aber denen, so noch sub patria potestate seyn, soll keines weges verstattet werden, auf solche Art zu negotiiren, und Wechsel-Briefe von sich zu stellen, sondern es bleibet disfalls bey dem angezogenen Compacto,

daher

dahero dann, wofern die Kramer, Peruquenmacher, und andere, solchen Leuthen ein mehrers borgen und zu dem Ende Wechsel-Brieffe von ihnen nehmen, dero Eltern zu deren Bezahlung wider ihren Willen nicht anzuhalten, sondern bey dem Scto Macedoniano gebührend zu schützen. Die völlige Declaration findet man bey D. Königken in dem Anhange zur Leipziger Wechs. Ordn. sub lit. M p. 39. Die **Dantziger Wechs. O. Art. XXXIX.** lautet also; Diejenigen aber, welche noch **an des Vaters Tisch und unter väterlicher Gewalt** leben, dannenhero vermuthlich keinen Handel noch Wechsel treiben, wann sie gleich Wechsel-Brieffe vor sich selbst ausgestellet, oder acceptiret hätten, mögen sich wider solche Wechsel-Brieffe und darinnen enthaltene Schuld, als ein mutuum palliatum, mit dem Scto Macedoniano schützen. Vermöge der **Chur-Märckischen W. O.** Art. VI. kan ein Sohn, der unter väterlicher Gewalt ist, aus einem ausgestelleten Wechsel-Brieffe allerdings belanget werden, wann er würcklich öffentliche Handlung treibet und das 21te Jahr erlanget hat; denn besagte Wechsel-Ordnung redet ausdrücklich nicht nur von denenjenigen, welche unter der Vormünder direction stehen, sondern auch von solchen, welche noch ihre Eltern haben, verb. Krafft dessen denen Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormündere nnd Curatoren consens, add. Edict. de A. 1701. den 10ten Septembr. verb. welche die Jugend, so noch in ihrer Eltern, oder fürgesetzen Tutoren und Curatoren Sorge und Pflege stehen, item - - in Hoffnung künftiger Erbschaft von denen Eltern. Gleichergestalt werden im Hertzogthum **Magdeburg** die Kinder, so unter väterlicher Gewalt sind, nach Wechsel-Recht belanget, wenn sie würcklich öffentliche Handlung treiben und zwantzig Jahr alt seyn. **Magdeburgische W. O.** Art. V. In Ermangelung dergleichen absonderlichen Verordnungen gehet bewährter Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß ein Sohn, der noch unter väterlicher Gewalt sich befindet, alsdenn des Scti Macedoniani sich nicht bedienen könne, sondern dem Wechsel-Recht unterworffen sey, **wenn er eine öffenliche Handlung hat**, siehe D. Zipffel von Wechsel-Brieffen und dero Usancen in append. Jüdischer Handels Frau Schedaroth verb. und Sohn p. 570. it. verb. Macedoniano p. 716. ibi: Insonderheit (6) können des Scti Macedoniani sich

die

die Mercatores nicht bedienen &c. An einigen Orten, als zu Hamburg, ist es gebräuchlich, daß, so bald die Kinder eine eigene Handlung anfangen, der Vater sich gerichtlich erkläret, daß Er hiemit die Kinder von der väterlichen Gewalt frey und loßgesprochen haben wolle. Stryk. Us. modern. ff. de tribut. act. § 1. in fin. Ja, wenn auch diese Erklärung nicht geschehen, so fället dennoch das Sctum Macedonianum auch nach denen Römischen Rechten hinweg, woferne nur der Vater dem Sohne nachgelassen, oder nicht widersprochen hat, daß er eine öffentliche Handlung treibet, siehe l. 7. §. 11. ff. de SC. Macedon. ibi: nam si scit, eum negotiari (pater) etiam hoc permisisse videtur, si non nominatim prohibuit, merces accipere. Wissenbach ad ff. disp. 28 th. 31.

§. XVI. Daß der Processus executivus so wol wider die Erben, als den Schuldner selbst statt finde, davon habe ich in der Einleit. zum ciuil-Proceß cap. 3 § 6. bereits gesaget. Es hat aber auch der Wechsel-Proceß in ansehen derer Erben gleichfals statt, nur mit diesem Bescheide, daß weil die Wechsel- und Handels-Sachen keinen Verzug und Aufschub leiden, denen Erben auch das spatium deliberandi nicht verstattet wird. Magdeburgische W. O. art. IV. Und auf gleiche Weise sind der Wechsel-debitoren heredes dem Personal-Arrest gleich ihren Eltern und Erblassern unterworffen; es mag auch ihnen der sonst gewöhnliche actus deliberandi nicht zu statten kommen, es wäre dann, daß sie mediante inventario oder jurata Specificatione, die gantze Erbschafft so fort abtreten und bonis cediren würden, auf welchen Fall sie des Arrests erlassen, und de propriis etwas zu bezahlen nicht angestrenget werden sollen. Dantziger W. O. art. V. Wie denn auch, da der Schuldner selbst verstorben wäre, dessen eigener Wechsel-Brieff seinen Erben gleicher gestalt absonderlich zur acceptation nicht darff præsentiret werden, sondern die Erben sind bey Vermeidung schleuniger Execution nach Wechsel-Recht die Zahlung zuleisten verflichtet. Die Wechsel-Ordnung zu Bolognien, wie D. Zipffel von Wechsel-Briefen pag. 78. anführet, disponiret gleichfalls: Im Fall ein Wechsel-Brieff mit protest zurück kommet, dessen Ausgeber Todes verblichen, so kan und mag man wider die Erben und Güter des Verstorbenen,

benen, eben als wenn er lebendig wäre, exequiren, obgleich fürgeschützet und eingewendet wird, dergleichen Erbschaft wäre noch nicht vertheilet, oder die vergönnete Zeit solche anzutreten, oder zu repudiiren, oder aber darüber ein Inventarium zu machen, wäre noch nicht verstrichen, oder aber, es wären unmündige Kinder vorhanden, die noch keinen Vormund hätten, oder was sonst dergleichen Entschuldigungen seyn; nichts destoweniger soll sich der Creditor seiner Forderung bey denen Erben erholen können, und wenn auch die Erben des Abgelebten die Erbschaft cum beneficio Inventarii übernommen, und das Inventarium legitimum gemachet, ehe der Creditor oberzehlte Execution begehret hätte, die Erben aber sich angeführter Beneficien bedienen, und dadurch die Execution des Wechsel-Briefs verhindern wolten, soll dem Creditori erlaubt seyn, das Geld für selben Wechsel-Brief auf Wechsel und Wieder-Wechsel, Unkosten und Schaden sothane Erbschaft zu nehmen, bis er dafür völlig vergnügt und bezahlet wird. An einigen Orten wird zwar ein spatium, aber nicht das völlige auf ein Jahr lang verstattet. Ein Exempel davon findet man in der **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** §. 23. allwo folgender gestalt disponiret worden: Wenn ein Fallit verstorben, und bey seinem Leben nicht allbereit bonis cediret, es sey das Falliment annoch bey seinem Leben, oder allererst nach seinem Tode ausgesprochen, sollen dessen Kinder, oder wem sonst die Succession vermöge der Rechte gebühret, innerhalb 8. Wochen, ob sie entweder ohne Bedingung, oder nach den Kräfften der Verlassenschafft und cum beneficio Inventarii der Erbschafft sich anmassen, oder auch derselben sich begeben wollen, sich deutlich erklären, in dessen Verbleibung aber von der succession gäntzlich ausgeschlossen und ein Curator bonorum ex officio bestätiget werden, allermassen denn das denen Erben vergönnete spatium deliberandi, so sich sonsten nach gemeinen Rechten auf eine Jahres-Frist erstrecket, in so weit gäntzlich aufgehoben seyn soll. Wann dannenhero die Erben der Strenge des Wechsel-Rechts nicht unterworffen seyn wollen, so müssen sie sich von der Erbschaft loß sagen.

§. XVII. Sonst ist es einerley, ob iemand selbst, oder durch einen Bevollmächtigten einen Wechsel-Brief acceptiret, wenn

es nur mit der Vollmacht seine Richtigkeit hat, denn sonsten kan dem Principalen durch einen andern nicht præjudiciret werden. Wir wollen davon die Wechsel-Ordnungen besehen. **Märckische W. O.** art. XXV. Alle Acceptationes der Wechsel-Brieffe, welche von Frauen, Bedienten, oder andern, so von denen Principalen keine schriftliche bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen null und unkräftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn. Will aber iemand die Acceptation von einer Frauen, oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von niemand anders, als von dem Acceptanten zu suchen; Und da ein Factor für seinen Principalen Gelder disponirte, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich, oder Ordre, sondern auf den Principal selbsten, oder dessen Ordre einrichten lassen; würde er aber den Brief an sich, oder Ordre stellen lassen, so bleibet er auch Kraft seines endossements als selbst-Schuldener davor gehalten. In der **Magdeburgischen W. O.** Art. XXIII. sind eben diese Worte enthalten, nur muß in Ansehen derer Frauen dasjenige allhie wiederholet werden, was wir oben §. X und §. XI. bereits angeführet haben. **Leipziger W. O.** §. IX Alle Acceptationes der Wechsel-Brieffe, welche von Bedienten, oder andern, so dazu von denen Principalen keine schriftliche Vollmacht, oder Instruction erhalten, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, null und nichtig, und der Herr zu keiner Zahlung verbunden seyn, iedoch kan der Acceptant die Zahlung vor sich und aus seinen eigenen Mitteln zu leisten angehalten werden. **Die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. VII. handelt hievon weitläuftiger und disponiret insonderheit, daß niemand verbunden seyn solle, mit denen von andern Orten abgeschickten Personen wider seinen Willen etwas zu schliessen oder zu handeln, bevor beregte Personen die mit sich gebrachte Vollmacht bey dem Handels-Gericht übergeben, welche alsdenn daselbst angenommen, ins Gerichts-Vollmachts-Buch eingetragen, und fleißig collationiret, hernach das Original, nachdem vom Gerichts-Actuario darunter geschrieben, wenn es produciret worden, und wo es im Protocoll zu befinden, dem Gevollmächtig-

ten gegen seine Qvittung, die er selbst ins Protocoll unter die darein gefertigte Abschrifft mit eigener Hand schreiben muß, wieder abgefolget werden soll.

§. XVIII. Es stimmen auch andere Wechsel-Ordnungen darinnen mit dem angeführten überein, daß eine Acceptation, so ohne vorhergegebene Vollmacht geschehen, den Principalen nicht verbinde. **Preußische W. O. § IIX.** Daferne gevollmächtigte Diener die Acceptation verrichten, müssen dieselbe ihren Namen und Zunamen dem Namen ihres Herrn beyfügen, anderer Gestalt ist der Einhaber solche anzunehmen nicht verbunden, sondern kan davon, als wäre die Acceptation gäntzlich verwegert worden, protestiren. **Braunschweigische W. O. §. XVIII.** Wer im Namen eines andern Wechsel acceptiren und Handlung treiben will, soll von demselben genugsame schrifftliche Vollmacht beybringen, und solche durch den Kauff-Gerichts-Secretarium unterschreiben und in das dazu verordnete Vollmachts-Buch verzeichnen lassen, krafft welcher Vollmacht dann der Principal so lange verbunden ist, bis die darinn bemeldete Zeit verflossen, oder er solche vor demselben Gericht aus rechtmässigen Ursachen wiederruffet und dasselbe allda ordentlich wiederum zu Buche schreiben lässet; wer ohn dergleichen Vollmacht acceptiret, oder handelt, der soll als Selbst-Schuldiger zur Zahlung angehalten werden. **Augspurgische W. O. §. I.** Die Acceptation der Wechsel-Brieffe betreffend, sollen alle und iede Wechsel-Brieffe, die man acceptiren will, von demjenigen, an den sie lauten, selber, oder von seinem Gewalthaber eigenhändig unterschrieben und das datum der acceptation dabey gesetzet werden. **Franckfurtische W. O. § I.** Nachdem sich mehr als zuviel begeben, daß einige von fremden Kaufleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne, oder Töchter-Männer, Factorn, oder Diener, um allhie ihre Geschäffte zu verrichten, abfertigen, dasjenige, was solche ihre Abgeschickten contrahiret und gehandelt, in disputat gezogen, daß hinführo die fremden Kauf-Leute solche ihre anhero abgeschickte Personen, so wol in- als ausserhalb Meß-Zeiten mit einer general, oder special, auf eine gewisse Zeit gerichteten, oder ohne Zeit gesetzten Mandatis und Vollmachten dergestalt versehen sollen,

daß ihre Abgefertigte so wol in Kauffen als Verkauffen, Wechsel-schliessen, acceptiren, empfangen, zahlen, abrechnen, quittiren, und was sonsten nach Natur und Art eines ieden negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen, vollkommene Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von iedes Principalen Obrigkeit legalisiret seyn sollen. §. II. Und damit diejenigen, die mit solchen abgefertigten negotiiren, von denen Mandatis eigentlich und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein ieder Mandatarius oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, deme iederzeit allhier dazu verordneten und absonderlich beeydigten Notario seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius so balden mit dem Original selbsten conferiren und ad Protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad Protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurück geben, der Gevollmächtigte aber die ad Protocollum gebrachte Copey dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original wiederum zu seinen Händen bekommen habe. §. III. Diejenigen Mandata und Vollmachten, so ohne Zeit gesetzet seyn, sollen so lang in vigore verbleiben, bis die Principales selbige selbsten behöriger massen revociren, und solche Revocation durch den verordneten Notarium ad Protocollum notiren lassen werden, wie dann die revocation, wann sie nicht ad Protocollum registrirt seyn wird, von Unkräften seyn soll. §. IV. Würde sich aber begeben, daß ein oder der ander Principal seine gegebene Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfliessung solcher Zeit cassiren wolte, so soll er dieselbe aufrichtig und ohne männigliches Schaden selbsten revociren, und solche Revocation, wie gedacht, ad Protocollum ordinatum notiren, und regristiren lassen, und soll dasjenige, was vor der Revocation negotiiret worden, in seinen Kräften bleiben

§. XIX. Eben auf diese Weise disponiret die Ordnung der Stadt **Botzen** sub. rubr. Ordnung und Regel, so von dem Magistrat &c. §. 3. Denen in den Marckt kommenden Kauff-Leuten wird zu mehrerem Bericht und Wissenschaft, auch alle Ungelegenheit zu verhüten und gute Ordnung zu erhalten, angedeutet, daß in Obacht genommen worden, wie das etliche Handels-Leute persön-

lich

lich den Marckt nicht besuchen, unangesehen sie viel Wechsel-Brieffe einzulangen, welche ihnen zu bezahlen sich erzeigen. Derowegen hierin diese Erklärung gegeben, daß niemand in gemeldeten Märckten in anderer Namen oder Geschäfften zu handeln zugelassen, er sey dann mit gnugsamer Gewalt, oder Procura, von den principalen und in deren Namen er sich angiebt, versehen, welche Procura, oder Gewalt er schuldig ist dem Marckt-Schreiber zu überantworten, der darüber sonderbare Registratur halten solle, damit ein ieder solches wissen und des Gewalts Inhalt informirt seyn möge, und im Fall solche Procura vor Verfliessung der darin bestimmten Zeit wiederrufft würde, soll man die revocation gemeldtem Marckt Schreiber zeitlich zu wissen thun, und ordentlich verzeichnen lassen; Im widrigen, wann diese Zierlichkeit unterlassen, soll es in alleweg den Verstand haben, daß die principalen in allem obligiret verbleiben bis zur Zeit der beschehenden Verzeichniß, als wenn die Procura niemalen wäre wiederruffen worden, auf daß die Handels-Leute unterm Schein Trau und Glaubens nicht vervortheilet werden. Hamburgische W.O. art. VIII. Wann ein Diener ohne schriftliche Vollmacht und Instruction einen Wechsel-Brief, der an seinen Herrn consigniret, acceptiret; So ist der Herr denselben, wann er verfallen, zu bezahlen nicht verbunden. Hat aber der Diener schriftliche Vollmacht von seinem Herrn, so muß der Herr auf verfallene Zeit billig bezahlen. Lyonische W.O. art. III. Sollen die acceptationes der Wechsel-Briefe von demjenigen, auf welchen sie gezogen, oder von dessen hierzu gnugsam Bevollmächtigten, dessen Vollmacht in Originali bey dem Notario verbleiben soll, schriftlich geschehen, datiret und unterschrieben werden; alle andere acceptationes aber, so durch Factore, Commissions-Habere und andere, die dazu nicht bevollmächtiget, geschehen, sollen wider denjenigen, auf welchen sie gezogen, des Regresses wider den Acceptanten unbenommen, nichtig und kraftloß seyn. Siehe auch die Nürnberg. Banco Ordnung §. IV. allwo insonderheit enthalten, daß die Procura nur auf zwey Jahre gerichtet werden solle.

§. XX. Von demjenigen, so bishero von denen Gevollmächtigten angeführet worden, gehet einiger massen ab die Breßlauische W. O. art. II. als welche folgender gestalt disponiret: So aber in dessen (auf welchen die Wechsel-Brieffe lauten,) Abwesenheit entweder seine Ehefrau, oder sein würcklicher Bedienter und Macht-Haber, denen er seine Handlungs-Verrichtungen an seiner Stelle vertrauet, einige Wechsel-Brieffe in ihrer Behausung, als gebührender Stelle, und zwar vier Stunden vor abgehender ersteren Post acceptirten, sollen solche so kräfftig, gült-und bindig seyn, gleich als ob sie der Herr selbsten acceptiret hätte. Sonst ist auch noch zu mercken, daß zuweilen eine ohne gehabte Vollmacht geschehene acceptation den principalen zur Zahlung verbindet, wann nemlich in Ermangelung solcher acceptation der Principal an seinem Credit hätte gefährdet werden können, Heydiger in der Anleit. zum Wechsel-Recht c. 8. p. 40. D. Königke in der Anmerck. über den § IX. der Leipz. W. O. verb. null und nichtig. Denn in solchem Fall kan der acceptant nicht anders, als ein negotiorum gestor angesehen werden, dessen factum der Principal zu præstiren allerdings verbunden ist.

§. XXI. Es entspringet hiebey annoch die Frage: **Ob in dem Fall, wenn der Schuldener sich zwar nach Wechsel-Recht verschrieben, iedennoch aber die Zahlung an einem solchen Orte geschehen soll, da das Wechselrecht nicht gebräuchlich ist,** ob, sage ich, **wider den Schuldner so dann an beregtem Orte nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden könne?** Ich halte, daß gar kein Zweiffel verhanden sey, warum man auf die vorgelegte Frage nicht mit Ja antworten könne. Denn anfänglich sind die Rechts-Lehrer darinnen einig, daß man annoch heutiges Tages einen Schuldener in loco Contractus, wenn er daselbst angetroffen wird, belangen könne: der locus Contractus aber ist derjenige Ort, an welchem die Zahlung geschehen soll. Brunnem. ad l. 19. ff. de judic. n. 17. Hiernächst kan eine Causa, die sonst ordinaria ist, mit beyder Theile Einwilligung summarisch tractiret werden, Brunneman. proc. civ. c. 1. n. 19. Und also kan auch mit beyder Partheyen, son-

sonderlich des Schuldners Einwilligung, eine Sache, darinnen sonst der Processus executivus nur statt hatte, wol nach Art des Wechsel-Processes ausgemachet werden. Wenn nun aber ein Schuldener sich nach Wechsel-Recht verschrieben hat, so ist er ja, vermöge solcher Verschreibung und aus eigener Einwilligung, die Strenge des Wechsel-Rechts über sich ergehen zu lassen schuldig. Wolte iemand einwenden: Die Verschreibung nach Wechsel-Recht führe dieses mit sich, daß man wider den Schuldner in Ermangelung baarer Bezahlung so fort mit der captur verfahren könne, und es wären doch einige Rechts-Lehrer der Meynung, daß sich niemand zu Erduldung gefänglicher Hafft verbindlich machen könne; So ist darauf die Antwort, daß solche Meynung einiger Rechts-Lehrer nicht den geringsten Grund habe, wie solches bereits von andern, insonderheit von dem seel. Hrn. Stryken in Caut. Contract. Sect. 2. cap. 1. §. 39. gründlich und deutlich ausgeführet worden.

§. XXII. Im übrigen aber ist auch dieses noch beym Beschluß des gegenwärtigen Capitels anzumercken, daß zuweilen an einigen Orten der Wechsel-Proceß nicht verstattet zu werden pfleget, wenn gleich der Kläger einen accuraten und wohl eingerichteten Wechsel-Brieff in Händen hat. Solches geschiehet nun in dem Fall vornehmlich, wann der Kläger an einem Orte wohnhafft ist, woselbst man von der Strenge des Wechsel-Rechts nichts weiß, und also Wechsel-Brieffe keine mehrere Verbindlichkeit, als andere Schuld-Verschreibungen haben, und dannenhero gebrauchet man sich wider dergleichen Klägere des juris retorsionis, wohin meines Erachtens abzielet, wenn in der **Märckischen W. O.** Art. XLII. und der **Magdeburgischen** Art. XXXVII. disponiret wird, es soll denen Fremden gleiches Recht, wie denen Einheimischen administriret werden, es wäre dann, daß die Königliche Unterthanen an fremden Orten anders, als in denen Königlichen Landen tractiret würden, welchen Falls die Fremde zu frieden seyn müssen, daß sie in denen Königlichen Landen auf eben die Weise, wie denen Königlichen Unterthanen bey ihnen geschiehet, tractiret werden. Es wird auch in der Altenburgischen Wechsel-Ordnung gemeldet, man habe deshalb das Wechsel-Recht in dem Fürsten-

stenthum Altenburg eingeführet, weilen sonst in Chur-Sachsen denen Altenburgischen Unterthanen die sonst schleunigste Hülfe Jure retorsionis versaget werden wollen.

Das II. Capitel.

Von denenjenigen Handlungen / oder Arten der Verschreibung, aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit dem vorhergehenden Capitel, §. I. Der Wechsel-Proceß findet nur statt in Verschreibungen, da einer etwas zu leisten verbunden, nicht aber bey Kauff-Brieffen u. d. g. §. II. Jedoch kan man nicht so fort aus allen Contractibus unilateralibus nach Wechsel-Recht klagen, §. III sondern es wird ein Wechsel-Brieff erfordert. Die nöthige Stücke eines Wechsel-Brieffs, § IV. Ein hieher gehöriges Responsum. §. V. Ob die Valuta nothwendig in dem Wechsel-Brieffe stehen müsse? §. VI. Von dem Stempel-Papier, und ob es nöthig bey Wechsel-Brieffen? §. VII. Ob auch das Wort: **Wechsel-Brieff**, nothwendig in der Wechsel-Verschreibung ausgedrucket werden müsse? §. IIX. Ein blosses unter dem Wechsel-Brieff gedrucktes Petschafft ist von keiner Verbindlichkeit, wann nicht der Name dessen, so den Wechsel-Brieff ausgestellet, dabey befindlich, § IX. Unter Kaufleuten findet auch der Wechsel-Proceß aus einer Handels-Obligation statt. Formul einer solchen Obligation. Der Wechsel-Proceß hat auch statt, wenn zwar kein Wechsel-Brieff vorhanden ist, der Schuldener aber doch nach Wechsel-Recht sich verschrieben hat, §. X. Aus dem Handels-Buche kan ein Kaufmann nicht nach Wechsel-Recht klagen, §. XI. Wie es zu halten, wenn ein acceptirter Wechsel-Brieff verlohren worden? §. XII. XIII. Das Wechsel-Recht, wenn es von neuen in einer Provintz eingeführet wird, gehet nur auf zukünftige Fälle. Es leidet aber dieses im Hertzogthum Magdeburg einen Abfall, §. XIV. Wann über eines Schuldeners Vermögen ein Concurs entstehet, so höret der Wechsel-Proceß auf, §. XV. Durch Anlegung des Arrests an des Schuldeners Güthern, begiebet sich der Gläubiger des Wechsel-Rechts nicht. §. XVI.

§. I.

§. I.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Capitel gesehen, wider welche Personen nach Wechsel-Recht geklaget werden könne; so erfordert anietzo in dem ersten §. solches Capitels gesetzte Ordnung, daß wir untersuchen: In welchen Handlungen, oder in welchen Arten der Verschreibungen, beregter Wechsel-Proceß statt finde? Denn wer von dieser Frage keinen deutlichen Begriff und Unterricht hat, der kan auch von dem Wechsel-Proceß an sich selbst nichts gegründetes und beständiges urtheilen.

§. II. Anfänglich ist aus der Einleitung zum Civil-Proceß c. 3. §. 2. num. 5. item §. 3. & 4. schon bekant, daß auch der Processus executivus sonst nicht einmal statt finde, als nur in denen Verschreibungen über solche contracte, welche man unilaterales bey denen Juristen nennet, das ist, in welchen nur das eine Theil unter denen Personen, welche die Handlung geschlossen haben, etwas zu leisten verbunden wird, z. E. wenn iemand wegen eines Darlehns, oder geschehenen Schenckung klaget, denn in solchen Handlungen kan der Kläger den gantzen Grund der Klage aus der in Händen habenden Verschreibung dem Richter auf einmal vor Augen legen und erweisen. Gleichergestalt nun kan ich auch nicht nach Wechsel-Recht Klage erheben, als nur aus eben solchen negotia unilateralia betreffenden Verschreibungen, und würde man gewiß sehr lachen, wenn iemand aus einem Pacht- oder Kauff-Brieffe eine Klage nach Wechsel-Recht anzustellen sich unterfangen wolte.

§. III. Ich sage, daß gleichwie ein contractus unilateralis verhanden seyn muß, wenn man nach Wechsel-Recht klagen will: also auch der Wechsel-Proceß nicht anders, als in Ansehen solcher Handlungen statt finde. Allein es folget daraus nicht, wenn man diesen Satz umkehren und also schliessen wolte: daß, wenn mir aus einer Verschreibung executive zu klagen frey stehet, ich auch ohne Unterscheid aus eben dieser Verschreibung nach Wechsel-Recht klagen kön-

ne, denn es wird in diesem letztern Fall, wenn man nemlich nach Wechsel-Recht klage erheben will, noch eines und das andere insonderheit erfordert, welches eben bey anderen Verschreibungen, daraus executive zu klagen erlaubet ist, nicht allezeit vorkömmt, wie aus nachfolgendem mit mehrern zu ersehen seyn wird.

§. IV. Nemlich, wenn iemand nach Wechsel-Recht klagen will, so muß er einen Wechsel-Brieff in Händen haben, und wer dergleichen nicht hat, der ist folglich nach Wechsel-Recht zu klagen nicht befugt. Von denen zu einem Wechsel-Brieff gehörigen nöthigen Stücken ist folgender massen disponiret in der **Chur-Märckischen W. O.** art. 1. Ob wol anfänglich denen Handels-Verständigen, was ein Wechsel-Brieff sey, und welcher Gestalt solcher einzurichten, sattsam bekant ist, (add. **Leipzig. W. O.** §. III.) so bezeuget doch die bisherige tägliche Erfahrung, daß viel sich finden, welche mit Wechseln nicht umgehen, noch dessen Wissenschaft haben, und dennoch Wechsel-Brieffe ausgeben, hernach aber, wenn die Sache zur Klage gedeyet, excipiren, daß ihre intention nicht gewesen, einen Wechsel-Brieff, sondern nur einen blossen Schein auszustellen, und sie von Stellung, eines Wechsel-Brieffes keine information gehabt haben; weshalb Wir dann verordnen, daß ein Wechsel-Brieff nachfolgende nöthige Requisita haben, und darinnen, iedoch ohne an die Ordnung sich zu binden, exprimiret werden solle: (1) das Datum, (2) die Verfall-Zeit, (3) der Name dessen, dem die Zahlung geschehen soll, (4) die Summa und Geld-Sorten, (5) die Valuta und vom wem solche empfangen sey, (6) und die Unterschrifft dessen, so den Wechsel-Brieff ausstellet. Eben diese Worte sind auch in der **Magdeburg. W. O.** art. 1. zu befinden. Wolte iemand nebst der Namens Unterschrifft auch sein Petschafft mit beydrucken, so würde es zwar nicht schaden; allein es ist nicht nöthig, es ist auch die Mode nicht, daß ein Petschafft unter Wechsel-Brieffen gedrücket werde.

§. V. Es wird nicht undienlich seyn, nachfolgendes rechtliches Responsum allhie mit einzurücken, welches die hiesige löbliche Juristen-Facultät Mens. Maio A. 1708. ertheilet hat, und worinnen gleichfals von denen nöthigen Stücken eines Wechsel-Brieffes Inhalts

halts der angeführten Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnungen gehandelt. Es lautet also:

Hat Thomas ein Zinsbares Capital von 400 Rthl. bey Carl Christianen zu fordern gehabt, nachdem aber dieser Schuldner mit Tode abgangen und dessen Witbe und Erben keine baare Mittel in Händen gehabt, davon sie die Schuld abtragen können, haben sie das verhandene Wohnhauß nebst dem dahinder befindlichen Garten an Joachim Christianen um und vor 400. Rthlr. verkauffet, und ihren Gläubiger Thomas auf diese 400. Rthlr. angewiesen, es hat auch der Käuffer, Joachim Christian, vermöge der Beylage sub B. versprochen, die Summe in verschiedenen terminen, und zwar insonderheit 100. Rthlr. vierzehn Tage nach Trinitatis A. 1707. und 100. Rthlr. auf Weynachten eben solchen Jahres an Thomas nach Wechsel-Recht zu bezahlen. Weil auch einige unter Carl Christianen Erben annoch ünmündig gewesen, so haben die übrige Erben und der unmündigen Curator ein Decretum de alienando anzuschaffen versprochen, welches sie auch 6. Wochen hernach erlanget, und als so dann ferner die subhastation des Hauses gerichtlich angeordnet worden, sich aber gar keiner angegeben, welcher ein mehrers biethen wollen, ist darauf am 9ten Decembr. 1707. die gerichtliche adjudication des Hauses und confirmation des geschlossenen Kauff-Contracts erfolget. Hat darnächst der Gläubiger Thomas nach Ablauff derer ersten beyden Termine die Zahlung der fälligen 200. Rthlr. bey Joachim Christian in Güte gesuchet, und als er solchergestalt nichts erlangen mögen, hat er wider denselben nach Wechsel-Recht auf personal arrest geklaget, Joachim Christian hingegen vermeynet, daß die Klage nach Wechsel-Recht nicht statt habe, sondern er hingegen den Gläubiger Thomas wegen des gesuchten personal-Arrests actione injuriarum zu belangen befugt sey.

Ob nun wol Joachim Christian dißfalls anführet, daß der Schein sub. lit. B. kein eintziges Requisitum von denenjenigen, welche in dem Königl. Preußischen Wechsel-Recht im Hertzogthum Magdeburg art. I. erfordert werden, in sich habe, die traditio des verkaufften Hauses auch allererst am 5ten Jan. 1708 und also bey nahe dreyviertel Jahr nach Ausstellung des Scheins sub B. erfolget sey und

dahero der erste Verfall-Tag 14. Tage nach Trinitatis 1708. nicht aber 1707. gesetzet werden müsse, wie er, Käuffer, dann auch noch zur Zeit einen von allen contrahenten unterschriebenen und auf Stempelpapier gesetzten Kauff-Contract nicht erhalten habe;

Dennoch aber und dieweil in dem Schein sub B. (1) das datum, der 9te Maji 1707. (2) die Verfallzeit, als wegen der ersten beyden Termine 14. Tage nach Trinitatis 1707. und Weynachten eben solchen Jahres, (3) der Name dessen, dem die Zahlung geschehen sollen, nemlich Thomas, (4) die Summa und Geld-Sorten 100. Rthl. jeden termin, (so in dubio von Current-Geldern zu verstehen) (5) die Valuta, oder Werth, das erkaufte Hauß, und (6) die Unterschrifft, Joachim Christians, zu befinden, folglich alle requisita vorhanden sind, welche das Königl. Preuß. Wechsel-Recht Art. I. erfordert, Joachim Christian auch über dem zur Zahlung nach Wechsel-Recht sich ausdrücklich verschrieben: Hiernechst die von besagtem Debitore vorgeschützte Exceptiones theils nicht überall erheblich, alldieweil dem Bericht nach derselbe des mit verkauften Gartens sich so fort post Contractum angemasset, solchen mit Taback bepflantzet und auf 12. Rthlr. genutzet, auch die Ausantwortung eines ausführlichen Kauff-Contracts ad essentiam emtionis nicht erfordert wird: theils alle diese exceptiones den Creditorem, Thomas, nichts angehen, sondern Joachim Christian sich desfals an seine Verkäuffere halten muß, folglich weil nach Wechsel-Recht auf personal-arrest zu klagen vergönnet ist, Thomas keinen animum injuriandi, sed jus suum persequendi gehabt hat; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß wider Joachim Christian, vermöge des von ihm ausgestelleten Scheins sub B. nach Wechsel-Recht allerdings verfahren werden könne, auch disfals wider den Gläubiger Thomas actio injuriarum nicht statt finde, V. R. W.

§ VI. Nach dem Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Recht wird dannenhero angeführter massen als ein nöthiges Stück eines Wechsel-Brieffes erfordert, daß die Valuta darinnen enthalten sey, womit auch fast überein kömmet die **Frantzösische W. O.** de An. 1673. tit. 5. art. 1. verb. Die Wechsel-Brieffe sollen kürtzlich den Namen derer, welchen das darinnen enthaltene bezahlet werden soll, die

Zeit

Zeit der Bezahlung, den Namen dessen, so davor den Werth gegeben, und ob derselbe an Geld, Wahr oder andern effectis empfangen, in sich enthalten: ingleichen die **Bisantzer Marckt-Ordn.** c. 14. In denen Wechsel-Brieffen soll gesetzet werden der empfangene Werth, oder Valuta, und die Scheine sollen eingerichtet werden mit dem Bekäntniß, daß man für einen solchen Wechsel-Brieff befriediget sey, ingleichen mit Benennung des Tages der Bilantzi, da derselbe ausgegeben worden. An andern Orten hingegen wird dieses nicht überall so genau erfordert. Also stehet z. E. in der **Leipziger W. O.** §. III. Es sollen die Wechsel-Brieffe einen Weg wie den andern kräfftig und gültig seyn, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darinne gedacht seyn, oder nicht; womit folglich auch die **Ober-Lausitzische W. O.** als welche mit der Leipziger einerley ist, überein kömmet. Es ist auch in der **Märckischen und Magdeburgischen W. O.** d. art. 1. enthalten, daß wann ein Wechsel-Brieff, so von einem anderen Ort gezogen ist, einmal acceptiret worden, selbiger bey der Verfallzeit ohne einige Exception bezahlet werden müsse, wenn gleich der Empfang der Valuta, oder des Werths darin nicht exprimiret seyn möchte. Auf gleiche Weise disponiret die **Braunschweigische W. O.** art. XXIIX. verb. Also kan auch zur Verfallzeit derjenige, der einen Wechsel-Brieff simpliciter acceptiret und sich dadurch zum Selbstschuldner gemacht, sich durch keine andere Ausflucht von bereiter Zahlung oder schleuniger Execution loß machen, er stehe mit Gebern des Brieffes, wie er wolle, u. mag der empfangenen Valuta im Wechsel-Brieffe gedacht seyn oder nicht. **Augspurgische W. O.** art. VII. ibi: soll derjenige, so Wechsel-Brieffe acceptiret hat, es sey gleich die Valuta gelauffen und von dem Geber des Wechsel-Brieffes empfangen, oder nicht, ohne einige Exception, die werde eingewand, oder habe Namen, wie sie wolle, zu bezahlen schuldig seyn. Es stimmen auch damit andere Ordnungen überein, siehe **Franckfurter W. O.** arr XV. **Dantziger W. O.** art. XVI. **Cöllnische W. O.** § IV. Es entspringet hiebey zwar zugleich die Frage: Ob die exceptio non numeratæ pecuniæ auch wider Wechsel-Brieffe statt finde? Allein wir wollē solche anjetzo nicht untersuchen, sondern sie bis in das Capitel von denē exceptionibus, so im Wechsel-Proceß zugelassen sind, oder nicht,

versparen. Auf wie vielerley Art sonsten die Valuta in denen negotiirten Wechsel-Brieffen ausgedrücket werde, davon siehe unten cap. IV. §. III.

§. VII. Weil an gar vielen Orten eingeführet ist, daß alle Verschreibungen auf **Stempelpapier** geschrieben werden müssen; so fräget sichs: Ob auch nöthig sey, daß man die Wechsel-Brieffe auf dergleichen Papier setze? In dem Königl. Preuß. edict wegen des gestempelten Papiers de A. 1701. §. II. war enthalten, daß alle Contracte, sie möchten Namen haben, wie sie wolten, auf solch Papier geschrieben werden solten; allein, es ist hernach in Ansehen derer Wechsel-Brieffe dißfalls eine Aenderung gemacht worden. **Märckische W. O.** art. II. Und weilen Wir bey Einrichtung des gestempelten Papiers verordnet, daß die Wechsel-Brieffe nicht weniger, als andere obligationes, auf gestempeltes Papier geschrieben werden sollen, dabey aber wahrgenommen, daß solches nicht allein denen Negotianten beschwerlich, sondern auch denen Auswärtigen difficil seyn, und den Credit hemmen würde; als haben Wir in consideration dessen vorgedachte Unsere Verordnung in so weit geändert, und die Wechsel-Brieffe von dem gestempelten Papier befreyet und ausgenommen. Eben diese Worte sind auch in der **Magdeburgischen W. O.** art. II. befindlich. In Sachsen hergegen müssen die Wechsel-Brieffe, so im Lande ausgestellet und darinne verbleiben, ohne Unterscheid derer Summen auf gestempeltes Papier, ieden Bogen zu 4. gl. bey Straffe geschrieben werden, die Wechsel-Brieffe aber, so ausserhalb Landes ertheilet, oder aus Sächsischen Landen an andere Oerter gehen, sind davon ausgenommen, wie solches aus dem Chur-Sächsischen imposten-Mandat de A. 1702. anführet **Immig** in jur. camb. harmon. summar. 3.

§. IIX. Es kömmet auch in dieser Materie die Frage vor: Ob das Wort: **Wechsel-Brieff**, nothwendig in der Verschreibung stehen müsse, z. E. Auf diesen meinen Wechsel-Brieff zahle ich u. s. f. und ob folglich, wenn solches Wort aussen gelassen worden, der Proceß nach Wechsel-Recht nicht statt finde? Die Sächsische Rechts-Gelehrten erfordern beregtes Wort als ein nothwendiges wesentliches

Stück

Stück, und führet dannenhero D. Zipffel in tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 7. p. 249. an, daß auf diesen Schein:

Laus Deo in Leipzig Michaelis M. 1673. 100. Rthlr.

Acht Tage nach Neujahrs M. 1674. gelobe ich zu zahlen an Hans Casper Rumpffen, die Summa ein hundert Rthlr. sage 100. Rthlr. allhier in Leipzig, dessen Werth bin ich von ihm baar vergnüget, verspreche gute Zahlung. GOtt unser Trost.

Christoph Engelhardt.

nicht nach der Schärffe des Wechsel-Rechts, daß Beklagter bis zu erfolgter Zahlung in Gehorsam gehen und verbleiben solle; sondern nur nach Art des processus executivi, daß er binnen 14. Tagen bey Vermeidung der Hülffe zu bezahlen schuldig, von denen Stadt-Gerichten zu Leipzig erkant worden, ja er hat p. 250. noch ein anders Exempel, daß der Wechsel-Proceß nicht verstattet worden, ob gleich in der Verschreibung gestanden:

Auf Neu-Jahrs Marckt zu rechter Zahlungs-Zeit gelobe ich gegen diesen meinen Sola Brieff zu zahlen rc.

Es behauptet diese Meynung gleichfalls D. Königke in den Anmerck. über die Leipz. W. O. §. 3. verb. die form und Art der Wechsel-Brieffe; allwo er zugleich anführet, daß die löbl. Juristen-Facultät auch dergestalt A. 1703. Mens. Januar. erkant habe, und dannenhero ist diese Meynung in Sachsen wol ausser Zweiffel, weshalb man dahin sehen muß, daß solch Wort: Wechsel-Brieff iederzeit mit eingerücket werde. An andern Orten wird man wol meines Erachtens auf diese subtilität so genau nicht sehen, wie denn auch in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung (siehe oben §. IV.) davon unter denen nöthigen requisitis eines Wechsel-Brieffs gar nichts zu finden, es thun auch andere Wechsel-Ordnungen davon nicht die geringste Meldung, siehe Strykii Disp. de cambial. literar. acceptatione c. 3. §. 9.

§. IX.

§. IX. Oben am Ende des IVten § ist erinnert worden, daß es nicht mode sey, daß man unter die Wechsel-Brieffe das Petschaft beydrücke; wie aber wenn jemand nicht schreiben könte, er iedoch aber ein Petschaft hätte und solches unter den Wechsel-Brieff druckte, es wäre die Frage: ob solches nicht für zureichend zu achten? D. Zipffel in tract. von Wechsel-Brieffen und dero Usancen Sect. 7. p. 252. bejahet diese Frage und meynet, daß das Siegel in dergleichen Fall zulänglich sey, sonderlich wenn derjenige, so den Wechsel-Brieff ausstellet, nebst dem Siegel annoch das Zeichen des heiligen Creutzes, oder ein ander Zeichen mahlete. Er berufet sich zu Behauptung solcher seiner Meynung auf Nov. 107. c. fin. l. fin. §. 2. de jur. deliber. l. 31. ff. de donat. l. 28. f. C. de testam. und führet diese Ursache an, weil sonsten, wann das blosse Petschafft nicht gelten solte, derjenige, so des Schreibens unerfahren, ohne seine Schuld an Ausstellung der Wechsel-Brieffe würde verhindert werden. Allein, gleichwie die Römische Rechte von der Art, die Wechsel-Brieffe auszustellen, nichts wissen, noch determiniren, und dahero auch in dieser Materie aus denenselben die Entscheidung einer zweiffelhafften Frage nicht hergenommen werden mag: also wird auch derjenige, so des Schreibens unerfahren ist, deshalb von Ausstellung der Wechsel-Brieffe nicht ausgeschlossen, sondern er kan durch einen andern den Wechsel-Brief schreiben, oder unterschreiben lassen; als woraus dem Gläubiger keine Gefahr zuwächset, alldieweil, wann gleich der Schuldener sich der eydlichen diffession des Wechsel-Brieffes erbiethen solte, er dennoch nicht allein schweren muß, daß er selbigen nicht geschrieben habe, sondern auch über dem, daß er ihn durch andere nicht schreiben lassen, welches letztere er in dem vorangeführten Fall mit gutem Gewissen nicht thun kan. Es stehet sonst in der Leipziger Handels-Ger. Ordn. tit. XIII. §. Nachdem auch; ist auch sonsten gebräuchlich, daß die Wechsel-Brieffe von denenjenigen, so sie ausgeben, nicht nur mit dem Zu- sondern auch mit dem rechten Tauf-Namen unterschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine execution-Klagen statt haben sollen. Wann nun keine Wechsel-Klage statt findet wegen Ermangelung des Tauff-Namens, obgleich der Zuname unterschrieben worden: wie viel weniger wird man nach Wechsel-Recht klagen können, wenn weder

der Tauff- noch Zu-Name, sondern nur das Petschafft, das Zeichen des H. Creutzes, oder sonst ein ander Zeichen unter dem Wechsel-Brieff befindlich ist.

§ X. Wer nun sonst gar keinen Wechsel-Brieff in Händen hat, der kan auch nach Wechsel-Recht nicht klagen, sondern er muß sich an dem Processu executivo begnügen lassen, wofern nicht die Landes-Gesetze, deren mir doch keine bekant sind, ein anderes ausdrücklich verordnen. Es findet sich aber sonst eine Exception in Ansehen der Kauff-Leute in einem gewissen Fall. Denn wenn jemand bey einem Kauff- und Handels-Mann Waaren auf Credit ausnimmt, und demselben ein Billet, oder kurtze Handels-Obligation ertheilet, darinn die Summa der gemachten Schulden, auch zugleich ein gewisser Zahlungs-Termin benennet zu finden, so kan darauf gegen **Handels-Leute** nach Wechsel-Recht, gegen andere Leute aber nur executive verfahren werden, wie davon in dem Chur-Sächs. Mandat de A. 1683. d 3. April. (bey D. Königken in dem Anhang zur Leipz. W. O. p. 20. sqq.) dergestalt ausdrücklich disponiret worden, ingleichen in der **Braunschweig. W. O.** Art. XXIX. und **Dantziger W. O.** art. XL. Es muß inzwischen in dieser Handels-Obligation die causa debendi (woher die Schuld rühre) ausdrücklich gesetzet werden, wofern nicht an einem und andern Orte, als z. E. zu Antwerpen, Cölln, Hamburg, hierinnen ein anders observiret wird, D. Königke Anmerck. über die Leipz. W. O. § 3. verb. kräfftig und gültig seyn. Nach Anleitung vorangezogenen Chur-Sächsis. Mandati soll dergleichen Billet, oder Obligation, auf folgende Art eingerichtet werden:

> Ich Endes benannter bekenne hiermit, für erkauffte und tüchtig empfangene Waaren schuldig zu seyn - - Thaler - - Groschen an N. Die gelobe ich ihme, oder getreuen Brieffs-Inhabern auf - - - danckbarlich zu bezahlen
>
> Leipzig den - - -
>
> N. N.

E Jn

In der Braunschweigischen W. O. d. art. XXIX. stehet nachfolgende Formul:

Ich Ends-Bemeldter bekenne hiermit, daß ich von N. für -- Thaler -- gute Groschen tüchtige Waaren gekaufft, welche ich Ihm, oder getreuen Inhabern dieses Briefs, richtig auf -- zu bezahlen verspreche, bey Verpfändung meiner Haab und Güter.

Braunschweig den --

N. N.

und in der Dantziger W. O. d. art. XL. folgende:

Ich Endes unterschriebener bekenne hiermit, daß ich von N. für --- fl. -- gr. tüchtige Waaren gekaufft, welche ihm, oder an seine Ordre richtig auf -- zu bezahlen verspreche.

Dantzig den --

N. N.

Jedoch wird, wenn der Schuldner wegen der Flucht, oder eines Fallimen(t)s nicht verdächtig, nach der Braunschweigischen W. Ordn. noch eine Frist bis auf die nächste Messe gegen Erlegung 3. pro Cent; nach der Dantziger W. O. aber eine sechswöchige Frist zur Zahlung gegen Erlegung 1. pro Cent dem Schuldner verstattet, welches auf die Obligation verzeichnet werden muß. Sonst gehet auch bewährter Rechts-Lehrer Meynung dahin, daß, wenn iemand keinen Wechsel-Brieff, sondern nur eine Obligation in Händen hat, er dennoch nach Wechsel-Recht klagen könne, wenn der Schuldener sich dergestalt verschrieben, z. E.

Und verspreche hiemit, die mir vorgeschossene 1000. Rthl. nach Wechsel-Recht zu bezahlen.

oder:

oder:

Ich gebe meinem Gläubiger freye Macht und Gewalt, dieser Post halber nach Wechsel-Recht wider mich zu verfahren.

siehe Stryk. de cambial. liter. accept. c. 3. §. 2.

§. XI. Wenn ein Kauffman dergleichen Schein nicht hat, sondern er sich nur bloß auf sein Handels-Buch beruffet, so findet das Wechsel-Recht keine statt, v. d. Mandat. Elect. Saxon. de A. 1683. verb. Gleichwie wir aber aus unterschiedlichen hiebey mit einlauffenden nicht unerheblichen Ursachen nicht befinden können, daß denen Handels-Bürgern ein mehrer Valor, als bisher, zuzulegen, sondern wir wollen, daß dieselbe in Zukunft in eben der Würde gelassen, und auf solche Weise ferner derselben zur Bescheinigung sich bedienet werde. Inzwischen muß doch, wenn ein Kauffmann aus seinem Handels Buch klaget, nicht ordinarie, sondern summarisch verfahren werden, Rosener de libr. Mercator. c. 8. n. 25. seqq. Worinnen aber der summarische Proceß von dem processu ordinario unterschieden sey, davon besiehe die Einleit. zum Civil-Proceß cap. 7.

§ XII. Wie aber, wenn der *acceptirte* Wechsel-Brieff verlohren worden? Die Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXIII. disponiret hievon folgender gestalt: Wenn ein acceptirter Wechsel-Brieff verlohren worden, und der debitor (nemlich der acceptant) der Schuld geständig ist, soll wider denselben zwar ebenfalls nach Wechsel-Recht verfahren, derjenige aber, so das Geld einzuheben, zuvor zu gnugsamer Caution den Debitorn auf seine Unkosten gegen männiglich dieser Post halben zu vertreten, angehalten werden. Hiermit kömmet auch überein die Märckische W. O. art. XXIX. Magdeburgische W. O. art. XXV. Dantziger W. O. art. XXVII. Frantzösische W. O. art. XIX. und ist die Sache an sich in der Billigkeit gegründet. Es führet indessen Königke in not. ad §. XXXIII. Leipz. W. O. verb. wider denselben an, daß, wann der Acceptant zwar der Schuld geständig ist, iedennoch aber in Güte nicht zahlen will, es so dann nöthig sey, daß der Gläubiger zur Verfall-

Zeit den Schuldener, ob er den verlohrnen Wechsel-Brieff gegen behörige Caution bezahlen wolle oder nicht? fragen, und in fernerm Verweigerungs-Fall protestiren lasse, worauf er und wann solches geschehen, entweder den Schuldener, oder Acceptanten, belangen, und sich zur Caution nochmahls offeriren, oder aber an seinen Mann zurücke gehen kan, und ist in diesem letztern Fall derjenige, durch dessen Nachläßigkeit der Wechsel-Brieff verlohren worden, die verursachte Unkosten zu ersetzen schuldig. Es ist hiebey nichts zu erinnern, aber daran habe ich doch einen Zweiffel, wenn der Herr Autor saget, daß, wenn der Gläubiger den Schuldener, oder Acceptanten, belanget, er ihn nur *summariter* (und folglich nicht nach der Strenge des Wechsel-Rechts) belangen könne. Denn in denen vorhin angeführten Leipziger, Märckischen, Magdeburgischen und Dantziger Wechsel-Ordnungen stehet ja ausdrücklich, daß nach offerirter Caution wider den Schuldener NB. **nach Wechsel-Recht** zu verfahren. Nun muß ja dieses nothwendig von dem Fall verstanden werden, wenn der Schuldner in Güte nicht zahlen will, allermassen wann er in Güte die Zahlung leistet, gar kein Proceß entstehet, und also auch die Frage nicht ist, ob summariter, oder nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden solle.

§. XIII. Es ist auch der Gläubiger zu Bestellung der Caution verbunden, wenn der prima Wechsel-Brieff verlohren worden, er aber den secunda Wechsel-Brieff in Händen hat, siehe unten Cap IV. § XXIX. Ist aber der prima Wechsel-Brieff vorhanden, im gegentheil aber der secunda verlohren worden, auf welchem etwa das indossement verhanden: so braucht es keiner Caution, wenn nur der Gläubiger sich auf andere Weise zu dem prima und zu Empfahung des Geldes legitimiren kan, um welche Legitimation der Gläubiger sich bey zeiten bekümmern muß. Sonst war auch nur in dem vorhergehenden §. die Rede von dem Fall, wenn der Wechsel-Brieff **nach geschehener** Acceptation verlohren worden; es hat aber auch eben die Bewandniß, wenn ein Wechsel-Brieff, ehe er acceptiret worden, verlohren gangen, weil solchen Falls niemand ohne bestellete Caution zu bezahlen gehalten ist, D. Könicke add. §. XXXIII. verb. derjenige aber, & verb. zu gnugsamer Caution. In diesem

Falle

Falle nun würde meines Erachtens wider den Schuldener, welcher den verlohrnen Wechsel-Brieff zu bezahlen anfangs versprochen, hernach aber die Zahlung zu leisten sich verweigert, nicht nach Wechsel-Recht, sondern nur summariter geklaget werden können. Denn es ist zwischen beyden Fällen ein gar grosser Unterscheid. Wenn der Wechsel-Brieff zur Zeit der acceptation noch ist vorhanden gewesen, davon in vorhergehenden §. gehandelt wurde; so hat sich der acceptant durch seine acceptation, deren er geständig ist, der Strenge des Wechsel-Rechts einmal unterworffen, davon er hernach nicht wiederum abgehen kan. Allein in dem gegenwärtigen Fall ist der Wechsel-Brieff schon vor der acceptation verlohren gangen, und hat sich derjenige, auf welchen der Wechsel-Brieff gerichtet war, nur sonst freywillig erkläret, daß er die in dem verlohrnen Wechsel-Brieffe enthaltene Summe bezahlen wolle, dannenhero hat er sich dem Wechsel-Recht in Ermangelung des Wechsel-Brieffs nicht unterworffen, es wird aber wider ihn summarisch verfahren.

§. XIV. Wenn sonst in einer Provintz das Wechsel-Recht, allwo es vorhin nicht gebräuchlich gewesen, von neuen eingeführet wird: so gehet es nur auf die zukünfftige Fälle, das ist, wenn iemand nach dem publicirten Wechsel-Recht Wechsel-Brieffe ausstellet, und der andere, nemlich der Gläubiger, daraus in solcher Provintz nach der Strenge des Wechsel-Rechts seine Klage anstellen will. Es wäre dann, daß der Landes-Herr ein anders ausdrücklich verordnet hätte, welches er ohne Zweiffel wol thun kan, wohin l. 7. C. de LL. gehöret; Leges & constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta præterita revocari: nisi nominatim & de præterito tempore, & adhuc pendentibus negotiis cautum sit, siehe Brunnem. in Comm. ad d. l. 7. Ein Exempel davon haben wir in der Magdeburgischen W. O. Art. XLII. allwo folgender massen disponiret worden: Schließlich soll dieses Wechsel-Recht so fort a die publicationis seine Krafft und Verbindlichkeit haben, auch bey denen Wechseln, so vorher extrahiret, gelten, also ad casus præteritos, etiam in judicio contradictorio pendentes, extendiret seyn.

§ XV. Im übrigen, **wenn es mit einem Schuldener zum** *Falliment* **kömmet und folglich ein** *Concurs* **Proceß über seine Güter entstehet**, so müssen alle Gläubiger, wenn sie gleich Wechsel-Brieffe in Händen haben, ihre Forderungen bey dem Concurs liquidiren und hernach ihre location in dem Priorität-Urtheil erwarten. Es kan dannenhero der Gläubiger nicht so fort auf die Zahlung nach Wechsel-Recht dringen, sondern es höret in so weit das Wechsel-Recht auf, weil durch den Concurs eine Gemeinschafft der Güter unter den Gläubigern entstehet, und also auch die bereits vorhero etwa angestellete Klagen absonderlich nicht fortgesetzet werden können, sondern alle Gläubiger ihre Forderungen aus dem Concurs erwarten müssen, siehe die Einleit. zum Concurs-Proceß c. I. §. IV. & V. Es ist hievon in der **Magdeb. Verbess. Proceß-Ordnung** c. XLVII. §. I. folgende disposition zu finden; Unter die Fälle, worin auf blosse imploration des Richterlichen Amts schleunig verholfen werden soll, gehören die Wechsel-Sachen unter Kauff-Leuten, in welchen facta recognitione der Richter bey hohen und niedrigen Gerichten, Inhalts der Reichs-Constitutionen, ungehindert aller remediorum suspensivorum, oder devolutivorum nach Befinden und Ermäßigung, entweder auf vorhergehende Caution der Gläubiger, oder ohne dieselbige, die Execution vollstrecken, und die Schuldener zur Zahlung anhalten soll, **es wäre denn über derselben Vermögen ein** *Concurs* **entstanden**, auf solchen Fall wäre der Wechsel-Zettul dahin zu ziehen und der Priorität halber zu erkennen. Inzwischen aber bleibet doch dieses ausser Zweiffel, daß, wenn der Schuldner, so die Wechsel-Brieffe ausgestellet hat, durch sein liederliches Leben in Abfall der Güter gerathen, oder ein gegründeter Verdacht verhanden ist, daß er etwas von seinem Vermögen denen Gläubigern zum Nachtheil an die Seite geschaffet habe, u. d. g. daß, sage ich, so dann nichts destoweniger der Schuldener zur gefänglichen Hafft gebracht werden könne, wovon in denen Pandecten unter dem Titul de cessione bonorum mit mehreren nachzulesen.

§. XVI Es ist annoch bey diesem Capitel die Frage anzuhängen: **Ob ein Gläubiger, wenn er an seines Schuldners Vermögen arrest leget, dadurch des Wechsel-Rechts sich begeben habe,**

be? Ich halte, daß darauf, wenn nicht die Landes-Gesetze ein anders ausdrücklich im Munde führen, mit nein zu antworten sey, weil in zweiffelhafften Fällen nicht zu vermuthen, daß sich iemand des ihm zustehenden Rechts begeben habe, womit die **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** Tit. XXIV. und das Chur-Sächsische Rescript. de An. 1682. den 26ten Septembr. (auf welches die Hand. Ger. Ordnung sich beziehet) übereinstimmet, §. wenn ausserhalb des Concursus; verb. Wolte auch einer wider den Debitorem, des angelegten Arrests unerachtet, nach Wechsel-Recht verfahren, bleibet ihme solches unbenommen. Inzwischen, weil doch bey dieser Gelegenheit gar leicht Zänckereyen entstehen könten, so ist es klüglich gehandelt, wenn man bey Anlegung des Arrestes sich disfalls prospiciret, und ausdrücklich setzet: Man wolle solchen Arrest **mit Vorbehalt des Wechsel-Rechts**, oder **dem Wechsel-Recht unbeschadet**, salvo processu cambiali, angeleget haben, denn da heißt es billig: protestatio conservat jus protestantis.

Das III. Capitel.

Von denen Wechsel-Brieffen insonderheit/ deren verschiedenen Arten und einigen dabey vorkommenden Fragen:

und zwar erstlich

Von denen eigenen Wechsel-Brieffen insonderheit.

Inhalt des Capitels.

Was Hand- oder Klein-Wechsel, cambium minutum & reale sey? §. I. Zweyerley Arten der Wechsel-Brieffe, §. II. Eigene Wechsel-Brieffe was sie seyn, und warum sie eingeführet worden? §. III. Interims-Wechsel-Brieffe unter Kauff-Leuten, §. IV. Formulen derer eigenen Wechsel-Brieffe, §. V. Es wird darinnen gemeiniglich das Wort: *Sola* - **Wechsel-Brieff**/ gebrauchet §. VI.

Daß

Daß man die Worte: **an mich selbst** / darunter setze, ist nicht nöthig, §. VII. Eigene Wechsel-Brieffe können auch indossiret werden. Formul des Indossements. §. IIX. Die Summa der schuldigen Post muß in Wechsel-Brieffen mit Buchstaben völlig ausgeschrieben werden. Wie es zu halten, wenn die Summa auf zweyerley widerwärtige Art ausgedrücket wäre? §. IX. Wann der Schuldner nebst dem Wechsel-Brieffe dem Gläubiger auch noch ein Unterpfand giebet, so ist es gut, wenn er davon in dem Wechsel-Brieffe Meldung thut, §. X. Eigene Wechsel-Brieffe bedürffen keiner præsentation noch acceptation, §. XI. Und folglich auch keiner protestation, §. XII. Wie aber, wenn etwa der Gläubiger den Wechsel-Brieff an eine dritte Person indossiret hätte? §. XIII. Eigene Wechsel-Briefe können auch vor der Verfall-Zeit bezahlet werden, §. XIV. In denen Wechsel-Brieffen setzet man die Zinsen mit dem Capital in eine Summe, § XV.

§. I.

Wechselen heisset nach der bekanten Redens-Art nichts anders, als eine Sache für die andere hingeben, und wird anfänglich von denen Rechts-Lehrern dergestalt eingetheilet, daß man nemlich zuweilen bey Wechselen einen **geschriebenen Schein gebrauchet**, zuweilen aber **dergleichen nicht erfordert wird.** In dem letzteren Fall nennet man es **Hand-Wechsel**, oder **Klein-Wechsel**, cambium minutum, sine scriptis & reale, aus dieser Ursachen, weil man an der einen Seiten allezeit kleine für grobe Müntz-Sorten, Z. E. 6. Pfenniger, Groschen oder 2. Groschen Stücken für Reichs-Thaler, Ducaten, u. s. f. giebet, und es einer dem andern so fort in die Hand zuzehlet, dahero man dann auch etwas schriftliches in ansehen dieses verwechselen nicht gebrauchet und solcher Hand-Wechsel zu unserem ietzigen Zweck nicht gehöret, siehe indessen davon Johann Jac. Heydigers Anleitung zu gründlichem Verstande des Wechsel-Rechts Cap I. §. wie dem allen aber. Sigism. Scaccia de Commerc. & Camb. §.1. quæst. 5. num. n.19. seqq. Disp. nostr. de muliere cambiante §. VI.

§. II. Wir haben demnach mit solchen Wechseln zu thun, über welche eine schrifftliche Versicherung, oder ein Wechsel-Brieff, oder Wechsel-

Zet-

Zettel (weil mans gemeiniglich auf kleine Zettel schreibet) ausgestellet wird. Diese Wechsel nun und die darüber ausgestellete Wechsel-Brieffe werden eingetheilet in eigene und in *negotiirte* oder *trassirte* Wechsel-Brieffe. Aus beyderley Arten kan man zwar nach der Strenge des Wechsel-Rechts klagen, und kommen sie also in diesem Stücke überein; indessen aber sind sie doch sonst gar sehr von einander unterschieden, dahero wir von einer jeden Art absonderlich handeln müssen

§. III. Bey einem eigenen Wechsel-Brieffe kommen nur zwo Personen vor, nemlich der Gläubiger und der Schuldner, und sind sie also nichts anders, als Verschreibungen über entlehntes, oder sonst z. E. wegen eines Kauff-Pacht-oder dergleichen contracts schuldiges rückständiges Geld. Man hat diese Art der Wechsel-Brieffe aus zweyerley Ursachen eingeführet. Erstlich zu Bespahrung vieler Mühe, weil sonst die Schuld-Verschreibungen gar weitläufftig eingerichtet, auch mit sehr vielen, zuweilen iedoch überflüßigen und unnützen Cautelen angefüllet und gleichsam ausgespicket werden müssen; da im Gegentheil ein Wechsel-Brieff aus etlichen wenigen Zeilen bestehet, und in gar kurtzer Zeit verfertiget werden kan. Zum andern kan man aus einer andern Schuld-Verschreibung zum höchsten nur executive klagen, und wird in Ermangelung gütlicher Bezahlung die execution, oder Hülffe, in des Schuldners Güter vollenstreckt. Hingegen wenn der Schuldner einen Wechsel-Brieff von sich gestellet hat, so wird er, wenn er mit der Zahlnng nicht inne hält, so fort zur gefänglichen Hafft gebracht, und von dannen nicht ehe heraus gelassen, als bis er sich von der Schuld loß gemachet hat.

§. IV. Zuweilen sind auch dergleichen Wechsel-Brieffe unter Kauff-Leuten gebräuchlich, und gehen vor denen trassirten Wechsel-Brieffen vorher, dahero sie *Interims*-Wechsel-Brieffe genennet zu werden pflegen. Es ist hievon der folgende merckwürdige Ort in der Breßlauischen W. O. art. XIX. anzutreffen, welcher also auch wol werth ist, daß wir ihn hieher setzen. Die Worte sind diese: Wann über die auf Marckt-Zeiten abzugeben stehende Gelder nur interims Wechsel-Brieffe ertheilet werden, so der Debitor auf sich selbsten stellet, bis er weiß, auf wen er es in der Messe richten

soll, mag der Factor solche wol interim an sich, oder Commiss zu bezahlen stellen lassen, nur daß er alsbald bey erster Post nach dem Schluß des Wechsels dem Principal richtige Aviso gebe; Begehret auch der Principal solchen interims-Wechsel in Originali, soll er solchen ihm nicht weigern, doch daß derselbe zu rechter Zeit wiederum hier oder dort seyn möge, damit keine Hinderung an dem rechten Wechsel geschehe, anders wäre der Debitor und Factor ohne Schuld, und wo sich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirte, müste sich der Principal gedulden. Siehe auch die Magdeburgische W. O. art. XXIIX.

§. V. Sonst werden die eigene Wechsel-Brieffe etwa auf folgende Art eingerichtet:

Ady Halle den ‥ Anno ‥ Rthlr. 300. Current.

Auf diesen meinen sola-Wechsel-Brieff zahle ich künftige Leipziger Oster-Messe die Sum̃a von dreyhundert Rthlr. sage (oder schreibe) 300. Rthlr. current an Titium, oder Commiss (Ordre, das ist, an denjenigen, welchem Titius Ordre ertheilen wird,) den Werth habe ich wol empfangen, (oder Valuta habe ich von ihm baar empfangen, oder Valuta von demselben.) Thue zu gesetzter Zeit richtige Zahlung und nehme GOtt zu Hülffe, (oder: GOtt mit uns, oder: Adieu.)

N. N.

Oder auch auf diese Weise:

Mit GOTT, (oder Laus Deo) Halle ‥‥

Von heute über drey Wochen, (oder auf den 11ten Julii) zahle ich gegen diesen meinen sola Wechsel-Brieff die Summe ‥‥ an Sempronium, oder dessen Ordre, Valuta habe wol erhalten (nicht allein an baarem Gelde, sondern auch

an

an geliefferten Waaren, z. E. Geträyde, oder andern.) Zahle zu gesetzter Zeit richtig. GOtt empfohlen.

N. N.

Oder noch auf andere Art, wenn nur die in dem vorhergehenden Capitel §. IV. seqq. erzehlte wesentliche Stücke eines Wechsele Brieffes dabey in acht genommen werden, denn die andern in denen ietzt gesetzten Wechsel-Brieffen befindliche formalien, als z. E. Ady, mit GOtt, GOtt mit uns, u. d. g. gehören nicht eben zu der Nothwendigkeit, sondern zu dem Stylo oder Redens-Art derer Kauff-Leute, welchen Stylum auch diejenige gern beybehalten, die zwar keine Kauff-Leute sind, iedennoch aber der von denen Kauff-Leuten entsprossenen Wechsel-Brieffe sich gebrauchen.

§. VI. Das Wort: *sola*-**Wechsel-Brieff**, wird in denen eigenen Wechsel-Brieffen deshalb gebrauchet, weilen man nicht mehr, als einen Wechsel-Brieff von sich zu stellen pfleget, eben wie man ausser dem Wechsel-Recht nicht mehr, als eine Handschrifft, Obligation, oder Schul-Verschreibung von sich zu geben gewohnet ist, und diese einige Verschreibung hat schon ihre völlige Würckung. In denen negotiirten oder trassirten Wechsel-Brieffen hingegen, wobey mehr, als zwo Personen interessiret sind, stellet man zuweilen einen, zween, auch wol drey Wechsel-Brieffe aus, und dahero heisset es: auf diesen meinen prima, secunda, tertia Wechsel-Brieff zahle der Herr ꝛc. davon wir unten mit mehrern an gehörigem Orte Meldung thun wollen. Wann inzwischen das Wort: sola, in einem Wechsel-Brieffe gleich nicht befindlich wäre, so würde doch der Wechsel-Brieff in seinem Werth bleiben, weil beregtes Wort nicht ein nothwendiges wesentliches Stück eines eigenen Wechsel-Brieffs ist.

§. VII. Zuweilen wird auch unter die eigene Wechsel-Brieffe von dem Schuldner gesetzet;

An mich selbst;

allein es ist dieses abermals von keiner Nothwendigkeit, alldieweil es sich ohne dem schon verstehet, daß derjenige, der den Wechsel-Brieff ausgestellet hat, solchen auch selbst, nicht aber ein anderer für ihn bezahlen müsse. Dieses hätte noch ehe einen Nutzen, wenn man folgende formalien gebrauchte:

An mich selbst, der Zeit in
Leipzig. Magdeburg, und s. f.

denn daraus könte man den Ort ersehen, wo die Zahlung geschehen soll, und könte man so dann daselbst den Schuldner, wenn er dort anzutreffen, so fort nach Wechsel-Recht verklagen. Inzwischen kan solcher Ort auch so fort mit in dem Wechsel-Brieffe benennet werden, und brauchet es so dann einer sonderlichen Unterzeichnung nicht.

§. IIX. Sonst ist es auch einem Gläubiger erlaubet, einen dergleichen eigenen Wechsel-Brieff an einen andern zu indossiren, daß nemlich der Schuldener nicht ihm, dem Gläubiger, sondern diesem, auf welchen das indossement gerichtet worden, zur Verfall-Zeit bezahlen muß. Hat eben die Bewandniß, als wenn ich sonst iemanden mein Recht cedire, und der Cessionarius so dann an des Cedenten Stelle die cedirte Schuld-Forderung eintreibet. Wir wollen, um die Sache desto besser zu verstehen, ein Formular von einem indossirten Wechsel-Brieffe hieher setzen:

Wechsel-Brieff:

Leipziger Oster-Messe 1708. Rthl. 317.
Nächst-künfftige Michaelis-Messe zahle ich diesen meinen sola Wechsel-Brieff an Ordre H. M. J. Reichsthaler dreyhundert siebenzehen und zwey Groschen current. Valuta von selbigen vergnügt. Verspreche gute Zahlung laut Wechsel-Styli, adieu.

J. A.

Indoſ-

Indossement.

welches entweder gleich unter den Wechsel-Brieff, oder auf der andern Seite desselben geschrieben werden kan:

Umstehende (wenn das indossement auf der andern Seite geschrieben,) 317. Rthlr. 2. gr. zahle Herr J. A. an Fr. J. C. in Halle, Valuta von ihr baar,

Leipzig den ⸗ ⸗ ⸗

M. J.

Was sonst noch von der indossation der Wechsel-Brieffe zu wissen nöthig, solches wird unten bey denen negotiirten Wechsel-Brieffen an seinem Ort Cap. IV. § XX. seqq: vorkommen.

§. IX. Zu Verhütung aller Verfälschung, rasur und Betrugs bey Wechsel-Brieffen ist es gebräuchlich, daß man die jenige Summe, welche, vermöge des Wechsel-Brieffs dem Gläubiger bezahlet werden soll, so wol in eigenen, als auch trassirten Wechsel-Brieffen, nicht bloß mit Ziffern, sondern mit Buchstaben völlig ausdrücke und schreibe, wie solches in denen bishero eingerückten formulen allezeit dergestalt von uns auch observiret worden. Will man hernach die Ziffern annoch dazu setzen, z. E. hundert Thaler, säge 100. Rthlr. so ist es erlaubet, iedoch aber sonst schon genug, wenn die Summe nur einmal völlig ausgeschrieben worden, siehe hievon Stryk. Caut. Contract. Sect. 3 c. 5 § 9. in fin. D. Zipffeln im Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 124. und andere daselbst von ihm angeführte DD. Eben dergleichen disponiret die Nürnbergische Banco Ordnung §. V. ct. X. von denen Zetteln, vermöge deren iemand in Banco etwas an den andern überweiset, verb. in welchem (Zettul) neben dem Namen seines Creditoris auch die Summa, erstlich mit Worten ausgeschrieben und dann mit Ziffern verzeichnet. Wie aber, wenn die Summe auf verschiedene Art in dem Wechsel-Brieffe ausgedrücket

gedrücket wäre, z. E. oben stünde = Halle den = = = 600. Rthlr. hernach aber in dem Wechsel-Brieffe an sich selbst würde nur 500. Rthlr. gedacht; es entsprünge also die Frage, ob 600. oder 500. Rthlr. bezahlet werden solten; Die Antwort ist, daß nur 500. Rthlr. gezahlet werden dürffen, weil das rubrum, das ist, was oben in dem Wechsel-Brieffe stehet, aus dem nigro, das ist, aus dem Wechsel-Brieffe selbst erkläret werden muß, v. Stryk. de cambial. literar. acceptat. c. 3. §. 16. Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 118. seq.

§. X. Wann der Schuldner dem Gläubiger nebst dem Wechsel-Brieffe auch etwa noch einige Sachen zum Unterpfande bis zu erfolgender Zahlung eingehändiget hat; so thut er wohl, daß er dieses mit in den Wechsel-Brieff hinein rücket, wie ich dann folgenden Wechsel-Brieff davon gesehen.

Halle den = = = Rthlr. 300. 2. drittel-Stücken.

Von dato über 6. Monath zahle ich auf diesen meinen sola-Wechsel an Hrn. W. O. oder Ordre die Summe von drey hundert Rthlr. an 2 drittel Stücken. Die Valuta habe baar empfangen Verspreche gute Zahlung gegen Ausliefferung eines versiegelten Coffers mit unterschiedlichen Sachen mit meinen Petschaft versiegelt.

J. A.

Ich sage, der Schuldner thut wol, wann er dergleichen mit hineinrücket, alldiweil sonst, wann der Gläubiger ein etwas weitläufftiges Gewissen hätte, und des Empfangs der verpfändeten Sachen nicht geständig seyn wolte, es dem Schuldner hinderlich fallen würde, dergestalt, daß er erst den Wechsel-Brieff bezahlen, und nach geschehener Bezahlung allererst die Ausliefferung der Pfande durch eine absonderliche ordentliche Klage (actione pignoratitia directa) suchen müste. Im Gegentheil aber, wenn er es in den Wechsel-Brieff mit hinein gerücket hat, so kan er seine Exception, daß er nemlich vor Ausliefferung der Pfande zur Zahlung nicht verbunden, in continenti aus dem Wechsel-Brieff erweisen, und hat der Gläubiger also dawider

nichts

nichts einzuwenden, weil dergleichen Exceptiones, wie wir unten weiter sehen werden, wider Wechsel-Brieffe statt finden.

§. XI. Eigene Wechsel-Brieffe bedürffen keiner *Præsentation* oder *Acceptation*, wie die trassirte, wovon wir einige Wechsel-Ordnungen besehen wollen. **Leipziger W. O.** §. IV. Ein eigener Wechsel-Brieff, er sey noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, bedarff keiner sonderlichen præsentation noch acceptation, sondern der Schuldner ist denselben iedes mal zur Verfall-Zeit zu zahlen schuldig, oder muß gewarten, daß in dessen Verbleibung wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde. Da auch der Schuldner vor der Verfall-Zeit verstorben wäre, darff dessen eigner Wechsel-Brieff seinen Erben ebenfalls nicht absonderlich zur Acceptation præsentiret werden, sondern die Erben sind auf die darinnen bestimmte Frist bey Vermeidung schlenniger Execution durch Verschliessung und obsignirung der Gewölber und Waaren zur Zahlung verbunden. Käme aber ein eigener Wechsel-Brieff durch transportirung oder andere Cession in die dritte oder mehr Hände; soll nicht allein der Inhaber des Brieffes denselben auf Art, wie alsobald folget zur Acceptation zu præsentiren, sondern auch der Debitor, oder dessen Erben, ohn allen Verzug, damit der Inhaber und Cessionarius von des Wechsel-Brieffes Richtigkeit desto eher versichert werde, zu acceptiren schuldig seyn. **Märckische W. O.** art. XXVI. Dafern iemand auf sich selbst einen Wechsel-Brieff ausstellet, und solcher nachhero nicht an einen andern endossiret worden, soll nicht nöthig seyn, einen dergleichen Wechsel bey der Verfall-Zeit in entstehender Zahlung zu protestiren, sondern er soll seinen valeur dennoch so gut behalten, als wann die protestation geschehen wäre. **Magdeburgische W. O.** art. IX. in fin. verb. in den eigenen Wechsel-Brieffen aber ist keine protestation nöthig. **Braunschweig. W. O.** art. XVII. Ein ieder soll seine eigene Wechsel-Brieffe, so er auf sich selbst ausgestellet, sie mögen noch in der ersten Hand, oder auf andere transportiret seyn, ohne sonderbare Acceptation, wann sie gleich nach der Verfall-Zeit præsentiret würden, bey Vermeidung schleuniger Execution ohne alle Ausrede bezahlen. **Dantziger W. O.** art. V. Anlangende die præsentir- und acceptirung der Wechsel-Brieffe, so bedarff

darff ein eigner Wechsel-Brieff, es sey derselbe noch in der ersten Hand, oder an andere transportiret, keiner besondern præsentation, noch acceptation, sondern der Schuldner ist denselben auch nach der Verfallzeit zu zahlen verbunden, oder er muß in Entstehung dessen gewärtig seyn, daß nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren werde. Wie denn auch, da der Schuldner selbst verstorben wäre, dessen eigener Wechsel-Brieff seinen Erben gleicher gestalt absonderlich zur Acceptation nicht darff præsentiret werden, sondern die Erben sind bey Vermeidung schleuniger Execution nach Wechsel-Recht die Zahlung zu leisten verpflichtet, art. VI. Indessen stehet in des Debitoris Belieben, wann der Zahlungs-Termin verlauffen und das Geld nicht abgefordert ist, ob er das Geld gerichtlich deponiren, oder selbst länger verwahren wolle.

§ XII. Es ist also aus denen angeführten verschiedenen Wechsel-Ordnungen am Tage, daß bey eigenen Wechsel-Brieffen der Schuldner sich dadurch von der Bezahlung nicht loß machen kan, wenn er vorgeben wolte, der Wechsel-Brieff sey ihm nicht præsentiret, folglich selber auch von ihm nicht acceptiret worden, denn er hat ihn ja selbst ausgestellet, und weiß schon ohne præsentation, wozu er verbunden, ingleichen rühret eine Verbindlichkeit nicht erst aus der acceptation, sondern schon aus der Verschreibung, oder Wechsel-Brieffe her. Und weil nun die præsentation und acceptation nicht nöthig ist, so brauchet es auch keiner protestation, wie dann zu Leipzig also erkant worden, siehe D. Zipffels Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. VI. p. 174. wofern nicht die absonderliche Gesetze dieses oder jenes Orts in gewissen Fällen ein anders verordnen, davon ein Exempel zu finden in der Breßlauisch. W.O. art. XV. verb. Wechsel-Brieffe so auf retour geschlossen werden, und allein zwischen Geber und Nehmer ohne Ausschrifft eines tertii bestehen, und auf den Nehmer selbst lauten, müssen, wenn sie zu rechter Zeit nicht bezahlet, zu conservirung des Wesel-Rechts dennoch protestiret werden, auf daß so dann der Creditor seine Bezahlung mit Obrigkeits Hülffe eilfertig zu suchen u. zu erlangen habe. In Ermangelung dergl. sonderbaren Verordnung behält die vorige Regul ihre Richtigkeit, daß nemlich ein eigener Wechsel-Brieff, welcher zwischen zweyen Personen geschlos-

schlossen worden, aus einer Nothwendigkeit nicht protestiret werden dürffe.

§. XIII. Wie aber, wenn etwa der Gläubiger den Wechsel-Brieff an eine dritte Person indossiret hätte, es ist nemlich die Frage: ob in diesem Fall bey verweigerter Bezahlung des Schuldeners derjenige, an welchen der Wechsel-Brieff indossiret worden, den Wechsel-Brieff protestiren zu lassen nöthig habe? Die Märckische in dem §. XI. vorhin angeführte Wechsel-Ordnung artic. XXVI. scheinet dahin abzuzielen, denn es stehet daselbst, daß es nicht nöthig sey, einen eigenen Wechsel-Brieff zu protestiren, dafern solcher nachhero nicht an einen andern *indossiret* worden, Ergo, wenn die indossirung geschehen, ist es nöthig zu protestiren. Sonst aber in Ermangelung sonderlicher Gesetze halte ich dafür, daß die protestation auch in diesem Fall nicht nöthig sey. Denn so viel anfänglich den Schuldner selbst betrifft, so kann der Inhaber des Wechsel-Brieffes denselben ohne Zweiffel nach Wechsel-Recht belangen, wann gleich keine protestation vorhergegangen, und dieses aus eben der Ursache, welche in dem vorhergehenden §. angeführet worden. So viel auch hiernächst denjenigen anlanget, welcher mir die Schuld-Post cediret und den Wechsel-Brieff auf mich indossiret hat; so kan ich, wann der Schuldener schon vor der zur Zahlung gesetzten Zeit nicht mehr solvendo, sondern banquerott und folglich das cedirte nomen nicht verum gewesen, an denselben eben wol meinen regreß nehmen, ich mag protestiret haben, oder nicht, denn was soll die protestation hiebey helffen? sintemalen ich meinen Cedenten ohne dem schon von demjenigen, so mit dem Schuldner vorgegangen, durch Schreiben benachrichtigen kan, und über dieses ein mehreres nicht erfordert wird.

§. XIV. Sonst ist auch dieses noch merckwürdig, daß negotiirte, oder traßirte Wechsel-Brieffe vor der Verfallzeit nicht bezahlet werden mögen, (siehe unten c. IV. §. LXXXII.) wol aber eigene Wechsel-Brieffe, und es also in Ansehen dieser bey der bekanten Rechts-Regel bleibet, quod solutio etiam ante diem fieri queat, modo creditor ratione usurarum indemnis servetur, Freyer de solut. c. 5. num. 21. Braunschw. W. O. art. XXII. Sonsten hat

zwar ein ieder Macht seinen eigenen Wechsel-Brieff nach Belieben zu bezahlen, wenn er will, diejenige Wechsel-Brieffe aber so in- und ausser den Messen auf gewissen Zahl-Tag gerichtet seyn, können ohn Gefahr nicht bezahlet werden, ehe und bevor sie betaget, und verfallen, denn wann die Bezahlung zu früh geschehen, und der sie empfangen, inzwischen falliren würde, so ist der Schade dessen, der vor der Zeit bezahlet. Dantziger W. O. art. XXIV. So ist es auch kein acceptant befugt, einen Wechsel-Brieff vor der rechten Verfall Zeit an den Præsentanten, oder Einhaber zu bezahlen, wenn es auch gleich ein prima von ihm acceptirter Wechsel-Brieff wäre, und er sich der Zeit halber in decourtirung der interesse einen Vortheil machen könte; widrigenfalls, da es sich zutrüge, daß derselbe, an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen, immittelst falliret, so bleibet sothane Zahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechsel-Brieff vor der Zeit gezahlet hat. Eigene Wechsel-Brieffe aber mag ein ieder bezahlen nach Belieben, und wenn er will.

§ XV. Gleichwie wir endlich bereits oben §. III. gemeldet haben, daß ein eigener Wechsel-Brieff über ein geschehenes Darlehn, u. d. g. an statt einer sonst gewöhnlichen weitläufftigen Verschreibung ausgestellet werde: also zahlet man auch zwar bey dergleichen eigenen Wechseln von dem Capital die gewöhnliche Zinsen; allein es ist doch dieses abermals anzumercken, daß, da man sonst in anderen Verschreibungen nur diese formalien setzet:

Man wolle das Capital landüblich verzinsen,

in denen Wechsel-Brieffen hingegen dergleichen formalien nicht gebräuchlich sind, sondern man setzet die Zinsen so fort zu dem Capital in eine Summe, z. E. wenn ich iemanden 100. Rthlr. auf ein Jahr auf einen Wechsel-Brieff gebe, so muß nicht in dem Wechsel-Brieffe stehen:

Auf diesen Wechsel-Brieff zahle ich die Summe von hundert Rthlr. nebst gewöhnlichen Zinsen,

sondern auf diese Art:

= = = zahle ich die Summe von hundert und sechs Rthlr.

denn

denn daß die Summe eigentlich ausgedrücket werden muß, solches ist ein wesentlich Stück des Wechsel-Brieffs, siehe Cap. II. §. IV. D. Zipffel von Wechsel-Brieffen, Sect. 6. p. 124. in fin.

Das IV. Capitel,

Von denen negotiirten oder trassirten Wechsel-Brieffen.

Inhalt des Capitels.

Bey denen trassirten Wechsel-Brieffen kommen vier Personen vor, §. I. Die **erste Person** ist der Wechsel-Geber und dessen verschiedene Benennung. Remissa und Valuta wie sie unterschieden, §. II. Valuta wird auf verschiedene Art in denen Wechsel-Brieffen ausgedrücket, § III. IV. Die **zweyte Person** ist der Wechsel-Nehmer, und dessen unterschiedene Benennung. Formul eines Wechsel-Brieffs, §. V. Von sola, ingleichen prima, secunda und tertia Wechsel-Brieffen, und warum selbige ertheilet werden? §. VI. VII. Wechsel-Brieff, oder Schein, welchen der Remittent dem Trassirer giebet. Mäckler Notiz §. VIII. Einige hieher gehörige Oerter aus denen Wechsel-Ordnungen. Wann der Remittent den Trassirer nicht vergnüget, wird nach Wechsel-Recht wider ihn verfahren, § IX. Der Remittent muß den von dem Trassirer empfangenen Wechsel-Brieff bey denen zwischen den Messen einlauffenden Wechselen so fort an gehörigen Ort absenden, sonst gehet der aus dem Verzug entspringende Schade über ihn. Ob dergleichen schleunige Absendung auch geschehen müsse, wenn der Wechsel-Brief auf einen gewissen Tag gerichtet? §. X. Verschiedene Meynung über diese Frage, § XI. Es wird die Meynung behauptet, daß die schleunige Absendung nicht eben nöthig sey. Ein hieher gehöriges Responsum, § XII. Der Trassirer muß nebst dem Wechsel-Brieffe auch einen Adviso Brieff geben. Unterscheid zwischen einem Adviso-Brieff und einem Spachio, §. XIII. Ohne Adviso-Brieff ist niemand einen Wechsel-Brieff zu acceptiren schuldig, §. XIV. Ob ein Remittent sich an dem Factor halten könne, wenn dessen Principal fallit wird? §. XV. formul eines Adviso-Brieffes. §. XVI. Ein Adviso Brief hat ohne nachfolgenden Wechsel-Brieff keine Würckung. Ein sehr merckwürdiger hieher gehöriger casus und Responsum, §. XVII. Die **dritte Person** bey trassirten Wechsel-Brieffen und deren verschiedene Benennungen. Tratta, was es sey? §. XIIX. Die **vierte Person** und deren Benennung, § XIX. Indossiren was es sey? §. XX. geschiehet auf zweyerley Art, § XXI. zuweilen muß ein Wechsel-Brief indossiret werden, §. XXII. Ob man einen Wechsel-Brieff indossiren kön-

könne, wenn gleich das Wort: ordre, oder commiss, nicht darin enthalten? §. XXIII. Ob eine dritte Person aus einem nicht indossirten Wechsel-Brieff die Zahlung fordern könne? § XXIV. Indossement in bianco, §. XXV. ist nicht gültig, wenn es nicht extendiret wird, § XXVI. Girirte Wechsel-Brieffe sind an etlichen Orten verboten, §. XXVII. an etlichen aber zugelassen, §. XXIIX. Wenn iemand prima, secunda und tertia Wechsel-Brieffe ausgegeben hat, ist nicht nöthig, alle zu indossiren. Wie es zu halten, wenn prima zur Verfall-Zeit nicht da ist? §. XXIX. Ein indossant, wann er den indossirten Wechsel-Brieff wiederum in die Hände bekommet, kan sein und die folgende indossements wol wieder ausstreichen, §. XXX. An theils Orten kan ein Wechsel-Brieff nach der Verfall-Zeit nicht schlechterdings mehr indossiret werden, §. XXXI. Würckung eines rechtmäßigen indossements, §. XXXII. Zur acceptation der Wechsel-Brieffe wird niemand gezwungen, wenn er gleich des Trassanten Schuldener sonst wäre, § XXXIII. Wie die acceptation zu verrichten? §. XXXIV. XXXV. Die acceptation muß ohne Anhang einiger condition, oder Vorbehalts verrichtet werden, §. XXXVI. Die acceptation wird zuweilen aus dem Stillschweigen vermuthet, §. XXXVII. Ein Wechsel-Brieff muß völlig und nicht nur zum Theil acceptiret werden, §. XXXIIX. Wann die præsentation zur acceptation bey denen Meß-Wechseln geschehen müsse? §. XXXIX. XL. XLI. Wenn iemand die acceptation schlechterdings verweigert, kan man so gleich protestiren, §. XLII. Wie es zu halten, wenn die acceptation nicht schlechterdings, sondern gewisser Ursachen halber verweigert wird? §. XLIII. XLIV. Von præsentation der Meß-Wechsel, welche zu späte, das ist, nach bereits verflossener acceptations-Zeit einlauffen, §. XLV. Von dem Fall, wenn ein Marckt, oder Messe, prorogiret worden, §. XLVI. Von denen zwischen denen Messen einlauffenden Wechsel-Brieffen, deren præsentation, acceptation, auch protestations-Zeit, §. XLVII. Von Wechsel-Brieffen, die einen gewissen Zahlungs-Tag haben, insonderheit, §. XLIIX. Von dem Fall, wenn ein zwischen denen Messen einlauffender Wechsel-Brieff allererst nach der Verfall-Zeit præsentiret wird, § XLIX. Ob der Præsentant die protestation wol einige Tage verschieben könne? §. L. Die Würckung der geschehenen acceptation, oder die daraus entspringende Verbindlichkeit, §. LI. Ein gewisser Fall, da die protestation gar nicht nöthig ist, §. LII. Die protestationes geschehen vor einem Notario, welcher ein instrument darüber verfertigen muß, §. LIII. Ob die protestationes auch an Sonn- und Feyertägen geschehen können? §. LIV. Von denen Formulen: den protest eleviren und notiren, § LV. Wer einmal acceptiret hat, der kan gar nicht wieder zurück gehen, §. LVI. der Trassant aber wird durch des Trassaten acceptation von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet, § LVII. Wenn der Trassat nicht acceptiren will, kan ein anderer per honor di lettera acceptiren, auch der Trassat selbst, § LIIX. Es muß aber vorhero protestiret werden, §. LIX. Der Inhaber des Wechsel-Brieffes ist denjenigen, der per honor di lettera acceptiren will, anzunehmen schuldig, §. LX. Von der Bezahlungs-Zeit der Meß-Wechsel, §. LXI. Von dem Fall, wenn keine Messe insonderheit benennet worden. Die zwischen den Messen einlauffende Wechsel-Brieffe haben nicht einerley Bezahlungs-Zeit, §. LXII.

Wech-

Wechſel-Brieffe a lettera viſta, §. LXIII. Wechſel-Brieffe, ſo auf etliche Tage, oder Wochen Sicht lauten, §. LXIV. Wechſel Brieffe a dato, und deren Verfall-Zeit. §. LXV. Wechſel-Brieffe, darinnen ein gewiſſer Tag benennet, §. LXVI. Wechſel-Brieffe, ſo auf medio Ianuarii &c. oder im Monath Ianuario, &c. lauten, §. LXVII. Wechſel-Brieffe, ſo auf Rückkunft des Geleits gerichtet, §. LXIIX. Wechſel-Brieffe a uſo, doppio uſo, halb uſo, anderthalb uſo, §. LXIX. LXX. Reſpit-Reſpect- oder diſcretions-Tage ſind unterſchieden in der Marck, Magdeburgiſchen und Braunſchweigiſchen, §. LXXI. zu Franckfurt, §. LXXII. Augſpurg, §. LXXIII. Nürnberg, Breßlau, Cölln, Amſterdam, §. LXXIV. Dantzig, §. LXXV. Hamburg, §. LXXVI. Reſpit-Täge haben nicht ſtatt bey eigenen, oder Meß-Wechſeln, auch nicht bey denen, ſo a viſta lauten. In Leipzig und Preuſſen ſind die Reſpit-Täge gar abgeſchaffet, §. LXXVII. Wenn die Wechſel-Brieffe zwar acceptiret, aber nicht bezahlet worden, muß der Inhaber proteſtiren, §. LXXIIX. Proteſtations-Zeit, wegen nicht erfolgter Bezahlung in denen Meſſen, §. LXXIX. Proteſtations-Zeit, wenn die Zahlung auſſer denen Meſſen nicht geſchiehet. §. LXXX. Proteſtations-Zeit in dem Fall, wenn die Wechſel-Brieffe nach der Zahlungs-Zeit einlauffen, §. *LXXXI.* Ob die Zahlung vor dem Verfall-Tage geſchehen könne? §. *LXXXII.* Von dem caſu, wenn der Verfall-Tag ein Sonn- oder Feſt-Tag wäre, §. *LXXXIII.* oder, der acceptant nur einen Theil der im Wechſel-Brieff enthaltenen Summe zahlen wolte. §. *LXXXIV.* Ein Chriſte darff das Geld dem Gläubiger nicht ins Haus bringen, aber ein Jude iſt es ſchuldig zu thun, §. *LXXXV.* Wenn das Geld zur Verfall-Zeit nicht abgefordert wird, wie es zu halten? §. *LXXXVI.* Ob die Zahlung unter dem Vorwand, das andere ordre gekommen, verweigert werden könne? §. *LXXXVII.* Ein zu Erläuterung der vorigen materien gehöriges Reſponſum, §. *LXXXIIX.* Cambia feriarum & platearum und deren Unterſcheid, §. *LXXXIX. XC.* Cambium ſiccum, was es ſey? §. *XCI.* Retour-Brieffe, §. *XCII.* Aval, was es ſey? §. *XCIII.* Largetta und ſtretezza. §. *XCIV.*

§. I.

Wir gehen nunmehro zu der andern Art der Wechſel-Brieffe fort, welche negotiirte, oder traſſirte genennet werden, ſiehe cap. III. §. II. Bey denen eigenen Wechſel-Brieffen traffen wir nur zwo Perſonen an, nemlich den Schuldener, welcher den Wechſel-Brieff ausſtellet, und den Gläubiger, auf welchen der Wechſel-Brieff gerichtet wird, daß er die darinnen enthaltene Summe eintreiben ſoll: allein bey denen ietzigen negotiirten Wechſel-Brieffen haben wir ordentlicher

cher Weise auf vier Personen achtung zu geben, von welchen wir also zuerst handeln müssen.

§. II. Die erste Person wird genennet der **Wechsel-Geber**, der **Herr des Wechsels**, der **Ausgeber des Geldes**, der **Geld zu und auf Wechsel giebet**, **der den Wechsel übermachen lässet**, Remittens, Numerans. Zum Exempel, Titius in Nürnberg soll Mevio in Leipzig, oder Halle, auf die Leipziger Oster-Messe 1000. Rthlr. zahlen. Nun hat er keine sichere Gelegenheit, welche das Geld überbringen könte, oder es sind sonsten Ursachen verhanden, daß er solch Geld weder durch Gelegenheit noch bey der Post überschicken mag, und dannenhero gehet besagter Titius zu einem Kauffmann in Nürnberg Sejum, zahlet diesem entweder die 1000. Rthlr. baar, oder vergnüget ihn deshalb auf andere Art, mit Bitte, diese Post in Leipzig durch seinen daselbst habenden Handels-Correspondenten Paulum, an Mevium auszahlen zu lassen. In diesem casu nun ist Titius der Herr des Wechsels, oder Ausgeber des Wechsel-Geldes, und wenn er den Werth der 1000. Rthlr. Sejo würcklich vergnüget hat, so wird er dadurch des Seji Gläubiger so lange, bis die Post in Leipzig Mevio wiederum vergnüget worden; hat er aber den Werth nicht würcklich bezahlet, so ist er des Seji Schuldener. Gleichwie nun der Geber des Geldes der Remittent heißt: also wird auch das Geld, welches auf sein Verlangen z. E. in Leipzig an Mevium gezahlet werden soll, als in unserem Fall die 1000. Rthlr. Remissa, oder eine Remisse genennet, siehe Raphael. de Turri tract. de camb. Disp. 1. qu. 1. n. 35. & 36. Die 1000. Rthlr. aber, welche Titius Sejo in Nürnberg vergnüget hat, werden die Valuta genennet.

§. III. Diese Valuta wird auf gar verschiedene Arten in denen Wechsel-Brieffen ausgedrücket. Denn zuweilen setzet man schlecht weg:

Valuta von ihm, oder einem Tertio,

zuweilen aber thut man das Wort: empfangen, annoch hinzu:

Valuta von ihm (oder einer dritten Person) empfangen.

Es stehen zwar einige Rechts-Lehrer in der Meynung, daß zwischen beyden angeführten formulen ein sehr mercklicher Unterscheid anzutreffen, nemlich, daß in dem Fall, wenn das Wort: **empfangen**, aussen gelassen

laſſen worden, es eine deutliche Anzeigung ſey, daß die würckliche Bezahlung nicht geſchehen, ſondern der Wechſel-Brieff bloß in Hoffnung künfftig empfangender Zahlung ausgeſtellet worden, wohin auch die in Savarii vollkommenen Kauffmann part. I. cap. 20. p. 152. in fin. befindliche formul:

den Werth verſtanden,

gehöret, ſiehe Strykii Diſp. de acceptat. liter. cambial. c. 3. §. 10. und ſonſt von dem angeführten Unterſcheid Math. Bode de camb. th. 6. lit. B. p. 26. auch D. Zipffel im tract. von Wechſel-Brieffen Sect. 6. p. 137. Allein es erinnert D. Königke in Anmerck. über den §. III. der Leipz. W. O. verb. Valuta, ſehr wohl, daß nach der heutigen Uſance es auf eines hinaus lauffe, man möge das Wort: empfangen, ausdrücklich hinzu geſetzet haben, oder nicht, weshalb dann der angegebene Unterſcheid in einer unnützen theoretiſchen ſubtilität beruhet, und iſt auch ſonſt die letztere formul: den Werth verſtanden, bey uns nicht ſonderlich im Gebrauch.

§. IV. Ferner wird die Valuta auch auf dieſe Art exprimiret:

Valuta, oder den Werth, baar, oder an Waaren empfangen,

welche formalien D. Zipffel loc. cit. p. 138. für die allerbeſte und deutlichſte hält, welches auch zwar nicht geläugnet werden mag; indeſſen aber haben doch nach der praxi auch die im vorigen §. angeführte formulen mit dieſer einerley Krafft und Würckung. Die formul:

den Werth von, oder in mir ſelbſt,

wird alsdann gebrauchet, wenn iemand einen Wechſel-Brieff auf einen, der ihm bereits vorhin ſchuldig iſt, traſſiret, und ſolchen an ſeinen Factorn, oder Correſpondenten überſendet, damit er ihm die acceptation und zur Verfallzeit die Bezahlung procuriren, und das Geld ihm, oder ſonſt nach ſeiner ordre remittiren möge, D. Zipffel hat davon loc. cit. p. 136. folgenden Wechſel-Brieff;

Nürn-

Nürnberg den 22ten Maji 1677. Rthlr. 630.

Auf ult. Jan. 1678. zahlen die Herren pro diesen Sola Wechsel-Brieff an mich unterschriebenen, oder ordre, sechs hundert dreyßig Rthlr. den Werth von mir selbst, und stellets auf Rechnung ꝛc.

N.

siehe auch Stryk. de liter. cambial. acceptat. c. 3. § 10. (4) Endlich setzet man auch zu weilen:

Valuta, oder den Werth habe in Rechnung,

welche formul theils bey Retour-Brieffen, theils auch alsdann gebräuchlich ist, wenn der Geber des Wechsel-Brieffes und der andere, welchem zu gute der Wechsel-Brieff fourniret wird, mit einander in offener Handlung stehen, Königke loc. cit. p. 13. Es sind aber *Retour*-Brieffe diejenige Wechsel-Brieffe, welche vor einen an andere Orte fournirten Wechsel-Brieffe gegeben werden, um solche auf eine gewisse Zeit, oder, welches gemeiniglich geschiehet, auf die nächstfolgende Messe zu bezahlen. Von der Frage, ob die Valuta in denen Wechsel-Brieffen nothwendig gesetzet werden müsse, siehe oben Cap. II. §. VI.

§. V. Die zweyte Person, so bey negotiirten Wechsel-Brieffen vorkommet, heisset der *Trassirer*, **Wechsel- (i. e. Wechsel-Gelds) Nehmer, Zieher, der das Geld ziehet, Geber, oder Ausgeber des Wechsel-Brieffes, der Geld auf oder zu Wechsel nimmet und dagegen den Wechsel-Brieff ausstellet, Ordre-Geber, Wechseler, Cambist**, Trassans, tractans, trahens, campsor, collybista, Transportans, Dator literarum cambialium, scribens, transscribens, Receptor. Dergleichen Trassirer ist nun in dem oben §. II. angeführten casu der Kauffmann in Nürnberg Sejus, welcher die 1000. Rthlr. Mevio in Leipzig durch Paulum auszahlen zu lassen verspricht. Und gleichwie solche 1000. Rthlr. in Ansehen des Remittenten die Remissa hiessen: also werden sie in Ansehen des Trassanten die Tratta oder Tracta genennet, Gualther de Camb. th. 4. lit. E.

Stryk.

Stryk. de camb. liter. acceptat. c 2. §. 3 Dieſer Traſſante nun muß einen Wechſel-Brieff ausſtellen etwa folgenden Inhalts:

Nürnberg den 10ten Jan. 1708. Rthlr. 100. curr.
In nächſter Oſter-Meſſe geliebe der Herr vor dieſen meinen prima Wechſel-Brieff an Herrn Mevium, oder ordre, Thaler ein hundert current zu bezahlen, Werth von Herrn Titio, und ſtellts a conto, laut aviſo, adio.

Herrn Paulo in Leipzig.

Sejus.

Allhie finden ſich vier Perſonen: Titius iſt der Herr des Wechſels, welcher das Geld an Sejum auf Wechſel giebet, der Remittens: Sejus der Ausgeber des Wechſel-Brieffes, der das Geld auf Wechſel nimmt, der Traſſans: Mevius iſt der Præſentans, und Paulus der Acceptans, von welchen beyden hernach ſoll gehandelt werden.

§. VI. In dem vorhergehenden Capitel §. VI. iſt gemeldet worden, daß man in denen meiſten eigenen Wechſel-Brieffen das Wort: Sola gebrauche. Nun kan man zwar ſolches Worts auch bey denen negotiirten Wechſel-Brieffen ſich bedienen; allein es geſchiehet doch zum öfftern, daß bey negotiirten Wechſeln ein, zwey oder drey Brieffe an den Remittenten unter einem dato geliefert werden, und alſo das Wort: prima, ſecunda, tertia Wechſel-B. hinein gerücket wird. Es geſchiehet dieſes dem Remittenten zu gute, alldieweil die Wechſel-Brieffe unterwegs auf der Poſt, oder ſonſt nicht ſelten verlohren werden. Wenn nun der Remittent weiter nichts, als einen Wechſel-Brieff in Händen hätte, ſo würde das Wechſel-negotium dadurch gehindert werden; im Gegentheil aber, wenn er mehrere Wechſel-Brieffe hat, ſo kan er, wenn gleich einer, oder zwey verlohren gegangen, dennoch alsdenn des andern, oder dritten ſich bedienen. Wenn inzwiſchen prima bezahlet worden, ſo gilt ſecunda nicht weiter, oder wenn ſecunda bezahlet iſt, hat prima ferner keine Würckung, dahero man dieſe Worte: *prima* oder *ſecunda* unbezahlet, in die Wechſel-Brieffe mit einzurücken pfleget, z. E.

Nächſtkommende = = Meſſe bezahle der Herr dieſen

H mei-

meinen secunda Wechsel-Brieff, prima unbezahlet, (i. e. dafern prima nicht bereits bezahlet ist,) an Herrn ‥

Und muß sich hiebey der Trassant wol in acht nehmen, daß er den prima, secunda und tertia Wechsel-Brieff durchgehends accurat auf einerley Art einrichte, weil ihm sonst ein Schaden dadurch zuwachsen könte, wenn nemlich der Remittent gottlos wäre, und aus einem zwey verschiedene Wechsel-Handlungen machen wolte. Bode de camb. thes. 6. lit. C. Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 122.

§. VII. Wir wollen von denen prima, secunda und tertia Wechsel-Brieffen, zu desto mehrerer Erläuterung der Sachen, ein und andern Ort aus denen Wechsel-Ordnungen hieher setzen. **Braunschw. W. O.** art. XVI. Demnach so soll der Trassirer, der Geld auf Wechsel nimmet, und dasselbe am andern Ort wieder zu zahlen, oder das interesse zu præstiren schuldig ist, dem Remittenten und Herrn des Wechsels einen einfachen oder Sola Wechsel-Brieff, auf Begehren auch wol mehr unter einem dato, nemlich prima, secunda, tertia, über eine Post Geldes geben, damit, wenn der erste verlohren gienge, dennoch der andere, oder dritte dem zu Handen kommen möge, auf welchen der Wechsel gezogen. Art. XX. Da nun über eine Summe mehr Wechsel-Brieffe ausgestellet, so soll prima alsofort an den Ort, da er bezahlet werden soll, gesandt, und mit demselben in allen Stücken Ordnungsmäßig, wie mit dem einfachen, verfahren, auf den secunda aber, oder tertia, welche inzwischen anderweit verhandelt und indossiret werden können, soll vom Remittenten zur Nachricht verzeichnet werden, in wessen Händen prima anzutreffen, und ist der Acceptant ohn vorgezeigtes richtig indossement, oder andere genugsame legitimation, oder caution, bey der Verfallzeit zu zahlen nicht schuldig, sondern mag die Gelder gerichtlich deponiren. Wenn aber von solchen Wechsel-Brieffen ein oder ander zu recht käme, und acceptiret und bezahlet würde, sollen die übrigen für erloschen und unfruchtbar geachtet werden. **Breßlauische W. O.** art. XVII. Die secunda-Wechsel-Briefe sind zeithero zu dem Ende ertheilet worden, daß, dafern die prima durch allerhand Zufälle nicht zu recht an gehörige Oerter ge-

gelanget, alsdann der secunda gültig und kräfftig seyn solle, wenn sie gleichen Inhalt, oder einerley indossement haben, welches auch also continuiren kan: Dabey soll dem Principal und Versender des Wechsels (wann er ihn, oder commissi lautet) den secunda, oder auch tertia Wechsel-Brieff (welcher letztere auch auf Begehren nicht geweigert werden soll) so lang der prima rechter Zeit noch unbezahlt, an einen andern Mann, doch mit revocirung des ersten Namens, nach Belieben zu indossiren frey stehen.

§. IIX. Wenn sonst der Remittent dem Trassanten die Valuta würcklich bezahlet; so hat es seine Richtigkeit, siehe oben §. II. wenn aber solche Bezahlung nicht geschehen, (oder das Pagament nicht passiret ist, wie es die Leipz. W. O. §. XV. nennet,) so lässet sich der Trassant von dem Remittenten einen Wechsel-Brieff, oder Schein, oder auch von dem dabey etwa gebrauchten Mäckler eine notiz, oder Schein geben, (siehe hievon **Marck. W. O.** art. XXXIIX. **Magdeb. W. O.** art. XXXIV.) und kan er daraus hernach wider den Remittenten, wenn er in Güte nicht zahlen will, nach Wechsel-Recht verfahren. Von solchem Wechsel-Brieff, oder Schein, welchen der Remittent ausstellet, hat D. Königke in not. ad §. XXVI. Leipz. W. O. folgende formulen:

Wechsel-Brieff:

Ady Leipzig den = = = Rthlr. = = curr.

Auf kommenden = = dieses Jahrs gelobe ich zu bezahlen diesen meinen sola-Wechsel-Brieff an Herrn Mevium oder ordre, die Summa von = = = sage = = = curr. Valuta von demselben an einem Wechsel-Brieffe nach Breßlau von obigen dato an Herrn Cajum, verspreche, wenn dieser Wechsel-Brieff * gebührend honoriret worden, zu seiner Zeit gute Zahlung, und nehme GOtt zu Hülffe.

Titius.

* nemlich derjenige Wechsel-Brieff, welchen der Trassant

 dem

dem Remittenten gegeben, welches ein negotiirter, da hingegen dieser ietzo angeführte von dem Remittenten ausgestellete ein eigener Wechsel-Brieff ist.

Schein:

Demnach ich Endes-Unterschriebener von Herrn Mevio einen Wechsel-Brieff an Herrn Cajum nacher Breßlau von -- Rthlr. sage -- Rthlr. unter dem heutigen dato empfangen, und wir uns mit einander dahin verstanden, daß ich Zahlung dafür ehe nicht leisten solle, bis Nachricht eingelauffen, daß besagter Brieff gebührend honoriret worden; Als verspreche ich Krafft dieses, daß, so bald die Nachricht von erfolgter acceptation zurücke kommen, ich so dann die Summa obgedachten Wechsel-Brieffes von -- Rthlr. curr. an Herrn Mevium wieder vergnügen wolle. Leipzig ---

Titius.

Dieser Schein, ingleichen auch der vorhergesetzte Wechsel-Brieff lauten nur auf den Fall, wenn der von dem Traßanten ausgegebene Wechsel-Brieff vorhero honoriret oder acceptiret worden; es kan aber die Verschreibung auch pure eingerichtet werden, nachdem nemlich die Partheyen sich mit einander verglichen haben. Derer Mäckler notitz wird folgender gestalt eingerichtet:

500. Rthlr. per Amsterdam Cassa a uso von Herrn Titio an Herrn Cajum a -- pro cent. Leipzig den 28ten Jul. 1711.

N. N.

D. Königke in not. ad §. XV. Ord. Camb. Lips.

§ IX. Es gehöret hieher aus der **Leipziger W. O.** §. XXVI. welcher also lautet: Wenn zween allhier einen Wechsel-Brieff an einem andern Orte auf Sicht, oder nach dato zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechsel-Brieffs, (Remittens,) nach-

nachdem er solchen empfangen, oder auch bereits versandt, dem Ausgeber (Trassanten) nicht prompte satisfaction dagegen leisten wolte, so kan der Ausgeber wider denselben (Remittenten) nach Wechsel-Recht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner exception, als solutionis und compensationis in continenti liquidæ zu schützen. Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer die Summa des empfangenen Wechsel-Brieffes nicht ehe ersetzen solte, als bis Nachricht, oder ein recepisse eingelauffen, daß der versendete Brieff gebührend honoriret worden, so soll gleichwol der Auffnehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brieff, oder Schein, (siehe den vorhergeh. §.) ausstellen, in welchem so wol die accordirte Summa, als auch, daß er die Valuta an einem Wechsel-Brieffe an den Ort und die Person empfangen, deutlich gemeldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, daß sein Brieff honoriret worden, die Wieder-Zahlung und verglichene provision dergestalt schleunig erlangen könne. Würde aber der versendete Brieff mit protest zurücke kommen, solchen falls soll nicht allein der Ausgeber dem Auffnehmer seinen interims-Wechsel-Brieff und Schein unverzüglich wieder zurück geben, sondern auch allen dadurch erlittenen Schaden erstatten, und wenn er das Geld bereits empfangen, demselben nach disposition des XXI. I §. Vergnügung thun, (ich halte es müsse heissen: nach disposition des XXIten §.) Dantziger W. O. art. I. Wann Wechsel-Brieffe geschlossen worden, soll von dem Remittenten, oder Geber, dem Trassanten, oder Zieher, bey Uberliefferung aller Wechsel-Brieffe, (es seyn solche Sola, prima, oder wie sie immer Namen haben mögen) die Valuta so fort und præcise gezahlet werden. Und dafern vor Abgang der nächstfolgenden Post der Valuta halber noch keine Vergnügung geschehen, soll die Bezahlung derselben so fort mit parater execution auf Person und Güter desjenigen, welcher die Zahlung nicht gebührend leistet, eingetrieben werden, und dawider dem Schuldner keine exception, ausser der ohn alles Verzug erweißlichen bereits geschehenen Zahlung, zu statten kommen und einzuwenden erlaubet seyn. Märckische W. O. art. XXXIII. So offt ein Wechsel-Brieff auf andere Plätze wird geschlossen seyn, soll es deme, so den Wechsel-Brieff ausgiebet, frey stehen, denselben nicht eher, als nach empfangenen Gelde, auszu-

stellen. Im Fall er aber solchen deme, so ihn gekauffet hat und bezahlen soll, anvertrauet und die Zahlung nicht so fort erfolget, so soll diese Schuld, wann sie erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie unter einander selbst, oder durch den Mäckler sich verglichen haben, exequiret werden, wenn gleich deswegen kein Schein ertheilet wäre. Die Magdeburgische W. O. art. XXIX. disponiret hievon weiter nichts, als nur, daß die Valuta zuvörderst gezahlet werden solle, ehe der Wechsel-Brieff extradiret wird; wenn nun die Zahlung nicht geschehen, muß man sich meines Erachtens nach andern Wechsel-Ordnungen richten.

§ X. Der Remittent muß den von dem Trassanten erhaltenen sola Wechsel-Brieff, oder, wenn prima und secunda gegeben worden, den prima Wechsel-Brieff so fort an gehörigen Ort absenden, alldieweil, wenn sonsten aus dem Verzug einiger Schade entstünde, der säumige Remittent über sich ergehen lassen müste. Leipziger W. O. art. XXIIX. Es ist dieses aber nur von denen Wechselen, welche zwischen denen Messen bezahlet werden sollen, zu verstehen, denn die Meß-Wechsel werden allererst nach Einläutung des Marckts, oder der Meße, zur acceptation præsentiret, davon hernach unten §. XXXIX. gehandet werden soll. Von denen Wechseln, welche zwischen denen Messen einlauffen, ist hiernechst anzumercken, daß sie zweyerley Arth seyn; nemlich einige lauten a Vista, oder einige Tage Sicht, das ist, es wird kein gewisser Tag oder Zeit in dem Wechsel-Brieffe gesetzet, wenn die Zahlung geschehen soll, sondern der Zahlungs-Termin fänget an zu lauffen von der Zeit, da der Wechsel-Brieff præsentiret und acceptiret, z. E.

> drey Tage Sicht, (oder Nachsicht) geliebe der Herr auf diesen ꝛc.

Wenn nun derjenige, an welchen der Wechsel-Brieff gerichtet ist, selbigen den 1ten Maji, da er præsentiret ward, acceptiret, so ist der Zahlungs-Tag der 4te Maji, siehe unten §. LXIV. Andere Wechsel-Brieffe hingegen haben eine gewisse Zeit a dato, z. E.

> Von dato über vier Wochen, (oder den 6. Julii dieses Jahres) geliebe der Herr auf diesen meinen prima Wechsel-Brieff zu zahlen ꝛc.

Was

Was nun die erste Art a Vista betrifft, so ist kein Zweiffel, daß selbe von dem Remittenten so fort nach der Empfahung versendet und zur acceptation befordert werden müssen; ob aber dergleichen schleunige Absendung auch bey Wechsel-Brieffen geschehen müsse, welche auf einen gewissen Tag gerichtet seyn, deshalb führen die Rechts-Gelehrte und Wechsel-Verständige nicht einerley Meynung, wie davon bey D. Königken in der Anmerck. ad § XXXIIX. der Leipz. W. O. weitläufftig nachzulesen.

§. XI. Nemlich, die deputirte Kauff- und Handels-Leute und Krahmer-Meister zu Leipzig haben Mens. Octobr. 1689. in einer Parere sich dahin erkläret, daß in dem Fall, wenn ein Wechsel-Brieff auf eine gewisse Zeit, z. E. über 4. Wochen zu bezahlen, gestellet worden, der Remittent nicht eben nöthig habe, selbigen alsobald mit der ersten Post fortzuschicken und demjenigen, auf welchen er gezogen, zur acceptation præsentiren zu lassen, sondern, daß es genug sey, wenn er nur noch einige Zeit vor dem Verfall-Tage übersendet wird. Im Gegentheil aber haben die Scabini zu Leipzig Mens. Novembr. 1698. ein rechtliches Responsum dahin ertheilet, daß auch bey dergleichen auf gewisse Zeit gestelleten Wechsel-Brieffen die schleunige Fortschickung allerdings nothwendig erfordert werde, welcher Meynung D. Königke loc cit. beypflichtet, und solche weitläufftig zubehaupten suchet. Was mich betrifft, so halte ich zwar denen Rechts-Gründen nach die erste Meynung daß die schleunige Ubersendung der Wechsel-Brieffe nicht nothwendig sey, für die beste, angemercket ein auf gewisse Zeit gestelleter Wechsel-Brieff, nach Inhalt der Leipziger W. O. §. VII. nicht ehe, als 14. Tage vor dem Verfall-Tag acceptiret werden darff, und also keine Gefahr daraus erwächst, es mag der Wechsel-Brieff etwas zeitiger oder etwas später versendet werden; indessen aber ist doch die andere Meynung, daß die schleunige Versendung bey allen Wechsel-Brieffen ohne Unterscheid nöthig sey, in der **Dantziger W. O.** art. II. ausdrücklich bestätiget worden. Wir wollen die Worte hieher setzen: Es soll ein jeder Remittent oder Geber gehalten seyn, die empfangene Wechsel-Brieffe, **es lauten dieselbe nach Sicht, oder nach dato**, bey der ersten, oder doch folgenden Post, wiewol ohne præjuditz, ob die Versendung mit der reitenden Post über

Cle-

Cleve, oder mit der fahrenden über Hamburg geschehe, zur acceptation zu senden. Da aber jemand hierinnen säumig seyn, und dem Zieher dadurch erweislicher Schaden zuwachsen würde, so soll der Schaden zu des Remittenten List bleiben, dafern derselbe nicht erweislich machen könte, daß er den Wechsel-Brieff zu gehöriger Zeit zur acceptation zu bringen durch sonderliche Zufälle sey verhindert worden.

§. XII. In Ermangelung dergleichen ausdrücklichen und Special Verordnung bleibet man meines Erachtens billig bey der Meynung, daß Wechsel-Brieffe, welche auf eine gewisse Zeit gerichtet sind, nicht eben so gleich von dem Remittenten versendet werden dürffen, sondern daß es genug sey, wenn man sie nur noch einige Zeit vor dem Verfall-Tage præsentiret, und also vor dem im Wechsel-Brieffe enthaltenen Tage, wofern nicht wiederum ein anders in denen Ordnungen eines oder andern Orts enthalten. Es gehöret hieher ein Mens. Novembr. A. 1707. an hiesige Juristen-Facultät von Nürnberg sub nominibus fictis übersandter casus, bey welchem etliche Parere von Kauff- und Handels-Leuten an verschiedenen Orten befindlich waren, des Inhalts: daß es genug sey, wenn ein auf gewisse Zeit gestelleter Wechsel-Brieff nur noch vor dem Verfall-Tage zur acceptation præsentiret wird, und hat auch die hiesige Juristen-Facultät gleichfalls also erkannt. Das Responsum ist folgenden Inhalts:

Hat Sempronius mit Titio zweene in Taurum zahlbare Wechsel-Brieffe, deren der eine auf den 12ten, und der andere auf den 19ten Maji 1703. verfallen gewesen, negotiiret, welche Titius angenommen, die Valuta an Sempronium bezahlet, solche Wechsel-Brieffe aber weiter verhandelt, wornächst es geschehen, daß, als endlich diese girirte Wechsel-Brieffe nach Taurum gekommen, selbige allda nicht acceptiret werden wollen, sondern mit protest zurück gegangen. Weil aber nach beschehener protestation die Gebrüdere de N. sich erkläret, daß sie die Wechsel-Brieffe zu Ehren des Titii indossements in banco bezahlen wolten, iedoch mit Vorbehalt, die Wiederbezahlung von Titio zu suchen, welches auch geschehen; so hat darauf Titius seinen regress wider Sempronium, als von welchem er die Wechsel-

Brie-

Brieffe überkommen, gesuchet, es vermeynet hingegen Sempronius, daß Titius disfalls etwas von ihm zu fordern nicht berechtiget sey.

Ob nun zwar Sempronius anführet, daß des Titii Anforderung deshalb durchaus nicht statt finde, weil die Wechsel-Brieffe quæstionis nicht directo nach Taurum, sondern vorhero nach Annedanum gesendet worden, als wodurch es geschehen, daß selbige hernach zu Taurum nicht acceptiret werden wollen: hiernächst Titius auch die Wechsel-Brieffe nebst dem Protest von ihme, Sempronio, wieder abgefordert, und bey dem Debitore zu Cydon seine Befriedigung gesuchet hätte, dahero er ex post facto Sempronium nicht wieder belangen können: im Gegentheil aber Titius vermeynet, daß Sempronius ihn wegen beyder Wechsel-Brieffe schadloß halten müsse, weil die protestation zu rechter Zeit und auf gebührende Art und Weise geschehen.

Dennoch aber und dieweil aus der Parere derer Wechsel-Verständigen zu Valesia zu ersehen, daß der Trassans in dem Fall, wenn ein Wechsel-Brieff mit Protest zurück kommet, alsdann erstlich seinen Regress wider den Remittentem nehmen könne, wann der Wechsel-Brieff vor der Verfall-Zeit præsentiret worden, womit Titius in seinem sub dato den 15ten Mart. 1707. an seinen Anwald abgelassenen uñ dem Judici communicirten Schreiben gleichfals einig ist, und aber aus der übersandten specie facti zu ersehen, daß der Verfall-Tag des einen Wechsel-Brieffes den 12ten, des andern aber den 19ten Maji 1703. gewesen, die præsentation aber den 18ten Maji, und also in Ansehen des einen Wechsel-Brieffes zu späte und nach der Verfall-Zeit geschehen, so viel aber den andern Wechsel-Brieff, cujus intuitu præsentatio justo tempore facta, betrifft, aus denen von Titio producirten Parere von dreyen Orten, Helenopolis, Taurum und Annedanum zu ersehen, daß dem valor des Wechsel-Brieffes dadurch nichts abgehe, wann er gleich nicht directo an dem Ort, wo er zahlbar, gesendet worden, Titius auch nicht gestehet, daß er von Sempronio abgegangen, und seine Befriedigung in Cydon gesuchet, sondern er nur die Wechsel-Briefe nebst dem Protest von Sempronio deshalb abgefordert habe, damit er ihn daraus belangen können, wel-

chem Vorgeben, cum nemo jus suum remisisse censeatur, so lange Glaube beyzumessen, bis von Sempronio das Gegentheil erwiesen worden; So erscheinet daraus so viel, daß zwar Sempronius, was den am 12ten Maji verfallenen Wechsel-Brieff betrifft, von der angestelleten Klage zu entbinden, derselbe aber den am 18ten Maji verfallenen nebst den Unkosten und interesse zubezahlen schuldig; Er könte und wolte dann binnen einer kurtzen Frist, welche ihm vom Richter zu bestimmen, besser, als bishero, bescheinigen, daß Titius von ihme abgegangen und zu Cydon allbereit seine satisfaction gesuchet habe, auf solchen Fall wird er von der Klage gäntzlich entbunden, V.R.W.

§. XIII. Sonst muß der Remittent auch damit noch nicht zu frieden seyn, daß er von dem Trassanten den Wechsel-Brieff empfähet; sondern es muß der Trassant über dem noch einen Adviso-Brieff geben und selbigen entweder selbst an den dritten Mann, auf welchen der Wechsel gezogen ist, übersenden, oder ihn dem Remittenten aushändigen, damit er solchen nebst dem Wechsel-Brieff zugleich überreichen könne, denn ohne dergleichen Adviso Brieff ist niemand einen Wechsel-Brieff zu acceptiren schuldig, und werden deshalb in denen negotiirten Wechsel-Brieffen die Worte: **stellets** *a conto* **laut** *adviso*, iederzeit mit eingerücket. In einem solchen Adviso-Brieffe nun wird dem dritten Manne erst zu wissen gethan, daß man auf ihn einen Wechsel-Brieff solam, oder primam und secundam auf eine gewisse Summe, für seine, des Trassanten, eigene oder eines andern Rechnung ausgestellet habe, und hernach wird dabey angeführet und gezeiget, woher sich derjenige, welcher den Wechsel-Brieff bezahlen soll, der bezahlten Summa halber hernach wieder erholen könne, wenn er nicht etwa sonsten des Trassanten Schuldener ist. Die Italiäner nennen einen Adviso Brieff Spachium, v. Raphael de Turri de camb. Disp. 2. quæst. 1. num. 11. Scacc. de Camb. §. 1. qu. 5. num. 77. seqq. Stryk de caut. contract. Sect. 3. c. 5. § 11. iedoch mit diesem Unterscheid, daß Adviso-Brieffe eigentlich nur bey denen Wechseln gegeben werden, welche zwischen denen Messen einlauffen, die Spachia aber bey denjenigen, welche auf die Märckte oder Messen gerichtet sind. Turri de camb. Disp. 2. quæst. 1. n. 11. 12. Sprenger in der Wechsel-Practic. §. 3, n. 4. Stryk. de cambial. liter. accept. c. 1. §. 6.

§. XIV.

§. XIV. Von dergleichen Adviso Brieffen disponiret folgender massen die Leipziger W. O. §. XXVII. Demnach auch bey Wechsel-Brieffen der Adviso-Brieff gleichsam zum fundament der acceptation dermassen nöthig ist, daß kein Handelsmann ohne vorher empfangenen Aviso einen Wechsel-Brieff zu acceptiren, viel weniger zu bezahlen schuldig ist, er thue es denn per honor di lettera, zumal wenn er keine provision, oder andere Mittel, zu dem Gelde wieder zu gelangen, in Händen hat; So gebühret vornemlich dem Trassanten, zu Verhütung aller Unordnung, demjenigen, an den er den Wechsel-Brieff gezogen, davon richtig zu avisiren, und den Aviso-Brieff entweder auf der Post zu überschicken, oder mit dem Wechsel-Brieff zugleich überreichen zu lassen, auch ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen conto, oder Rechnung, die Tratta geschehen, wo der Acceptant die Provision nehmen, oder woher er sich sonst seiner Rembours (Wiederbezahlung) halben hinwieder re- und prævaliren solle. Denn wenn er dieses unterläst, so hat er bey entstehender acceptation alle Ungelegenheit sich selbst bey zumessen, auch sich an dem, auf welchen trassiret ist, keines weges zu erholen, obgleich derjenige, so acceptiren sollen, sonsten sein Debitor wäre. Uber dis und wenn gleich durch einen Aviso-Brieffe begehret würde, die Tratta auf diese oder jene Rechnung zu stellen, so dem Acceptanten nicht annehmlich wäre, oder auch ein oder anderer Gestalt Mittel vorgeschlagen würden, wodurch man sich an dem Ausgeber des Wechsel-Brieffs prævaliren könte, die aber nicht wohl thunlich, so wäre er ebenfalls, wo er nicht den Brieff sopra protesto freywillig honoriren wolte, zu acceptiren nicht schuldig. Dannenhero hat sich ein iedweder billig hiernach zu richten, und zur Verhütung allerhand inconvenientien auf Rechnung eines dritten keine Tratta zu thun, wenn er nicht auch zuvor desjenigen, auf dessen Rechnung selbige geschehen, ausdrücklichen Willen, oder ordre dazu erhalten. Braunschw. W. O. art. XVI. Und weil derselbe (nemlich, auf welchen der Wechsel gezogen,) solchen (Wechsel-Brieff) zu acceptiren u. zu zahlen nicht schuldig, es geschehe deñ per honor di lettera, ehe und bevor ihm ein Adviso Brieff vom Trassanten zukommen, woraus zu ersehen, auf wessen conto, oder Rechnung, die Tratta geschehen, und auf was Art er sich der Wiederbezahlung halber revali-

liren solle; So hat der Trassant vornemlich dahin zu sehen, daß der Adviso Brieff nebst dem Wechsel-Brieffe alsofort und zugleich, oder bald hernach bey erster Post fortgesandt werde, widrigen falls er sich an dem, auf welchen trassiret ist, wegen verweigerter acceptation nicht erholen kan, ob er gleich sonst sein Debitor wäre. Da nun im Adviso Brieffe solche Mittel zur Wiederbezahlung beym tertio angewiesen, die dem Acceptanten nicht annehmlich, so stehet ihm frey, den Wechsel entweder gar nicht, oder doch nicht ex mandato, sondern cum protestatione in honorem literarum zu acceptiren, und die satisfaction beym Trassirer actione negotiorum gestorum zu suchen. Dantziger W. O. art. IV. Desgleichen wird ein jeder Zieher gehalten seyn, von seinem Wechsel demjenigen, auf welchen er gezogen, bey erster Post nöthige Aviso zu geben, und da er solches zu thun unterliesse, soll der daraus entstandene Schaden ihm selbst beygemessen und vor seine Rechnung bleiben.

§. XV. Wenn jemand einen Factor hat, und dieser Factor einen Wechsel-Brieff auf seinen Principalen ziehet, oder trassiret, der Principal aber fallit wird, so entstehet die Frage: ob der Remittent sich an dem Factor halten, und wider diesen seinen Regreß suchen könne? Es antwortet hierauf B. Stryk in caut. contract. sect. 3. c. 5. §. 19. daß man einen Unterscheid machen müsse, ob der Remittens mehr auf des Factorn, oder mehr auf des principalen credit sein Absehen gehabt habe. In dem ersten Fall hält er sich an den Factoren allerdings, wenn gleich dieser nicht mehr ein Factor ist, sondern sein Amt bereits niedergeleget hat, und muß er aus seinen eigenen Mitteln bezahlen; in dem andern Fall hingegen muß sich der Remittent an dem Principalen erholen, so gut er kan. Weil aber indessen es iederzeit zweiffelhaftig ist, ob der Remittent mehr auf den Principalen, oder mehr auf den Factor gesehen habe; so kan man in solchem Fall nicht anders aus der Sache kommen, als daß dem Remittenten diesfalls der Eyd auferleget wird, wie auch die löbliche Juristen-Facultät zu Franckfurt an der Oder dergestalt Mens. Februar. A. 1679. rechtlich erkant hat, teste Autore citato.

§. XVI. Sonst, um auf die vorige materie von denen Ad-

Adviso Brieffen wiederum zu kommen, so werden dergleichen Brieffe etwa auf folgende Art eingerichtet:

Ady Leipzig den ==

Tit. præmiss.

Per advis dienet hiemit, daß auf denselben heute dato einen Wechsel überschrieben von Reichsthlr. tausend, sage 1000. Rthlr. an Herrn Mevium 14. Tage Nachsicht an Brandenb. Sächsischen und Lüneburgischen 2 dritteln zu bezahlen. Bitte meinen Brieff mit promter Zahlung zu honoriren und es auf mein conto zu stellen, woran mir eine grosse affection geschiehet. Honorire hinwiederum des Herrn Brieffe mit bereitester acceptation und verharre des Herrn

Dienstwilligster

Titius.

Heydiger in der Anleit. zum gründl. Verstand des Wechsel-Rechts cap. 6. Scaccia de Camb. c. 1. qu. 5. part. 3. Stryk de camb. liter. accept. c. 3. §. 6.

§. XVII. Im übrigen werden auch die Adviso-Brieffe zum öfftern noch ehe, als die Wechsel-Brieffe selbst, fortgeschicket, damit derselbe, auf welchen der Wechsel gezogen, sich bey zeiten zur Zahlung gefaßt machen könne. Wenn nun aber hernach der Wechsel-Brieff nicht erfolget, so hat auch der Adviso Brieff keine Würckung, und gehören folglich die Gelder demjenigen noch nicht zu, welchem sie sonsten hätten gezahlet werden sollen, wenn der Wechsel-Brieff angekommen wäre, sondern die Sache ist in blossen tractaten geblieben. Cœlius Bichius Decil. 481. n 6 7. Stryk de camb. liter. acceptat. c. 3. §. 6. in f. Zur Erläuterung dieser Sachen will ich einen merckwürdigen casum anhero setzen, welcher Mens. April. 1709. an die hiesige Juristen-Facultät zum rechtlichen Erkäntniß von Hamburg gesendet worden. Nemlich, es wurde in Hamburg ein Wechsel negotiiret, wel-

welchen einer in Lissabon, nahmens Pareira Brandao, anfangs heben solte, und deshalb schickten die Trassanten in Hamburg einen Adviso-Brieff an ihre Correspondenten in Lissabon, welche dort den Wechsel an Brandao bezahlen solten. Allein der Wechsel-Brieff selbst ward nicht nach Lissabon geschicket, sondern ward gar hernach in Hamburg geändert, und an statt Pareira Brandao auf Domingos Piros Bandeira gerichtet. Es geschah bald darauf, daß zu Lissabon wider Pareira Brandao ein Verdacht entstunde, daß er ein heimlicher Jude sey, deßwegen nun gerieth er der dasigen Inquisition in die Hände, der Königliche Fiscus versicherte sich seiner Güter, und erkundigte sich nach demjenigen, so er etwa bey anderen Leuten aussen stehen hätte. Die Lissabonnische Correspondenten, an welche die Trassanten aus Hamburg den Adviso Brieff geschicket hatten, zeigten so dann dem Fisco gleichfalls an, daß Brandao eine gewisse Post bey ihnen zu heben hätte, und der Fiscus legte arrest auf solche Post, nahm auch gar die Gelder, so hoch als die im Adviso-Brieff enthaltene Post sich belieff, und geriethen also die Trassanten in Schaden. Sie wolten zwar selbigen nicht tragen, sondern die Schuld auf den Remittenten bringen; allein es ward wider sie erkant, und das Urtheil bey der hiesigen Juristen-Facultät, der gesuchten Revision unerachtet, nochmalen bestättiget. Die Rationes decidendi lauten folgender gestalt:

Ob wol Wiederklägere (die Trassanten) nochmalen anführen, daß der Schade, darinnen sie gerathen, ex facto derer Wiederbeklagten (der Remittenten) herrühre, indem Wiederklägere zuerst einen Wechsel auf Pareira Brandao gestellet, solchen aber hernach ad instantiam derer Wiederbeklagten auf Domingos Piros Bandeira verändern müssen, da es ferner geschehen, daß, weil der erste, Pareira Brandao, als ein verkappter Jude, zu Lissabon in die Inquisition gerathen, der Königliche Fiscus die in dem Wechsel enthaltene Gelder mit Arrest beleget, und endlich gar zu sich genommen, weshalb dann Wiederbeklagte den Schaden zu tragen schuldig wären, um so viel mehr, da Wiederklägere bey Veränderung des Wechsels ausdrücklich bedungen, daß ihnen solches zu keinem Nachtheil gereichen solte;

Den-

Dennoch aber und dieweil derjenige Schade, worüber Wiederklägere sich beklagen, gar nicht aus der Veränderung des Wechsels, sondern aus diesem Grunde herrühret, weil der Wiederklägere Correspondenten in Lissabon unbedachtsamer Weise dem Fisco angezeiget, als ob Bareira Brandao einige Gelder zu heben hätte, welches sie doch gar nicht nöthig gehabt, indem der auf besagten Brandao anfangs gerichtet gewesene Wechsel-Brieff niemalen nach Lissabon gekommen, sondern selbiger in Hamburg verblieben, und so fort nach Verlauff etlicher weniger Tage auf Domingos Piros Bandeira umgeschrieben worden, die Correspondenten in Lissabon also weiter nichts, als ein blosses Advis-Schreiben in Händen gehabt: Hiernächst Wiederklägere und dero Correspondenten sich selbst beyzumessen haben, daß sie nicht ex post facto die Sache gehörig vorgestellet und um relaxation des Arrestes angehalten, welche sie wol erlangen können, bey diesen Umständen aber Wiederklägere denjenigen Schaden, so sie etwa leiden, ihnen selbst, hauptsächlich aber ihren Correspondenten zuschreiben müssen, ihnen auch die reservatio bey Veränderung des Wechsels nichts hilffet, weil aus solcher Veränderung der Schade nicht erwächset, folglich keine justa causa petendi revisionem verhanden ist; So ist dergestalt zu erkennen gewesen.

§. XIIX. Wir gehen nunmehro zu denen übrigen bey negotiirten Wechsel-Brieffen vorkommenden Personen fort, nachdem wir bisher von dem Remittenten und Trassanten gehandelt haben. Die **dritte Person** also ist derjenige, welcher an einem andern Orte die Summa Geldes, so in dem von dem Trassanten ausgestelleten Wechsel-Brieffe enthalten ist, und in diesem Ansehen die Tratta genennet wird, fordern und einheben, auch zu dem Ende den vom Remittenten übersandten Wechsel-Brieff præsentiren soll. Er wird genennet der **Brieffs-Uberbringer, Brieffs-Jnhaber**, *Ordre*-**Haber, auf den der Wechsel-Brieff gerichtet**, Procurant, Præsentans, Exactor, Adjectus, Campsarius. Dieser war in dem oben § II. und V. angeführten Casu Mevius, welchem Titius 1000. Rthlr. in Leipzig oder Halle, auf die Leipziger Oster-Messe zahlen solte, und welche er ihm durch Sejum übermachen ließ.

§. XIX.

§. XIX. Die vierte Person ist endlich diejenige, welcher die in des Traßanten Wechsel-Brieff enthaltene Post dem Præsentanten, davon ietzo gedacht worden, an dem andern Orte bezahlen soll. Er wird deshalb genennet **Einer, auf den der Wechsel gezogen**, oder schlechtweg **der Bezogene**, zuweilen auch **der Betrockene**, (siehe Märckisch. W. O. art. XXXI.) der Traßate, Acceptans, Acceptator, Mandatarius Traßantis, cui dirigitur Tratta, sive Traßa, Factor, Commißionarius, Correspondalis, Correspondent des Traßanten, zuweilen auch negotiorum gestor, wiewol sich dieses Wort meines Erachtens nicht gar zu wol schicket, ausser in dem Fall, wenn iemand per honor di lettera einen Wechsel-Brief acceptiret, wovon hernach Bericht erfolgen soll. Denn sonst hat ja ein Traßat, oder Acceptant, ausdrückliche Ordre zu zahlen, wer aber dergleichen Ordre hat, der heisset ein Gevollmächtigter, Mandatarius, nicht aber ein negotiorum gestor, als welcher dasjenige, so er thut, ohne ausdrückliche Ordre, iedoch aber zu des andern Nutzen verrichtet. Dieser war in dem oben §. II. und V. angeführten casu Paulus des Seji Handels-Correspondent in Leipzig, welcher daselbst 1000. Rthlr. an Mevium auszahlen, und zu dem Ende den Wechsel-Brieff, so Sejus als Traßant ausgestellet, und welchen Mevius ihm præsentiren wird, acceptiren oder honoriren soll.

§. XX. Bey der Person des Præsentanten (vorher in §. XIIX) ist sonderlich zu mercken, daß man in den Wechsel-Brieffen insgemein zu setzen pflege: Der Herr zahle

an Sempronium, oder Commiß. (item: oder Ordre;)

und daraus folgt nun, daß es Sempronio frey stehe, entweder das Geld auf den Wechsel-Brieff selbst zu erheben, oder sein Recht an einen andern zu überlassen, daß dieser solch Geld an seine statt einfordere. Wann er nun sein Recht an einen andern überlässet, und solches entweder gleich unter den Wechsel-Brieff, oder, welches gebräuchlicher ist, auf der andern Seite des Wechsel-Brieffes schreibet, so nennet man es indoßiren, ein indoßement, indousche, weil es in dorso, auf dem Rücken, oder auf der andern Seiten des Wechsel-Brieffes insgemein geschrieben wird. Die Formul davon ist diese:

Für mich zahle der Herr an Javolenum, soll mir gute Zahlung seyn, (oder ist mir gute Zahlung, oder, es soll mir validiren.)

Mevius.

§. XXI. Dieses Indossement, wenn wir ad specialia gehen, geschiehet auf zweyerley Art; nemlich zuweilen hat es nur diese Würckung, daß der andere, an welchen ich den Wechsel-Brieff indossiret habe, mein blosser Gevollmächtigter wird, daß er also zwar das Geld einfordern kan, allein er darff es nicht vor sich und zu seinem Nutzen behalten, sondern er muß es mir, als dem indossenten, wieder zustellen, er darff auch den Wechsel-Brieff nicht weiter indossiren, denn es ist eine blosse Procura, und bleibet also bey der bekanten Rechts-Regul, daß ein Gevollmächtigter ohne speciale Einwilligung des Principalen einen andern an seine statt nicht substituiren, vielweniger die Sache veräussern könne. Hieher nun gehöret die in dem vorhergehenden §. angeführte Formul:

Für mich zahle der Herr an Javolenum, soll mir gute Zahlung seyn, ꝛc.

Die andere Art des indossements ist, wenn ich mein Recht einem andern völlig abtrete, oder cedire, daß also der indossat, Eigenthums-Herr von dem Wechsel-Brieffe, oder wie die Römische Juristen reden, Procurator in rem suam wird, da er die Gelder entweder für sich einziehen und behalten, oder den Wechsel-Brieff ferner an einen andern indossiren kan. Diese Art des Indossements wird daraus erkant, wenn der indossent setzet, er habe von indossaten die Valuta empfangen:

Für mich zahle der Herr an Javolenum, Valuta von demselben, Halle den ..

siehe Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 134. in fin. seqq. Königke in not. ad §. XI. Ord. Camb. Lipf. verb. die vielfältige Girirung. Indessen mag der indossat ein blosser Gevollmächtigter, oder ein Cessionarius seyn, so ist er, wenn er den indossirten Wech-

selbrieff annimmt und denselben nicht cito zurück sendet, verbunden, besagten Wechsel-Brieff zu rechter Zeit dem Trassanten zu præsentiren, oder den daraus entstehenden Schaden zu entgelten.

§. XXII. Zuweilen stehet es nicht in des Inhabers oder Præsentanten Belieben, ob er den Wechsel-Brieff indossiren will, oder nicht, sondern er ist solches zu thun verbunden, wenn nemlich die oben Cap. III. §. VIII. angeführte Formul:

Ich zahle, oder, der Herr zahle an Ordre Sempronii,

so wol in eigenen als negotiirten Wechselbrieffen zu befinden, da sonst, wenn man setzet:

Ich zahle an Sempronium, oder Ordre,

der Inhaber die Wahl hat, ob er das Geld selbst heben, oder den Wechselbrieff an einen andern indossiren will. **Preußische W. O. art. XXV.** Wechsel-Brieffe, welche an Ordre zu bezahlen lauten, müssen vorhero, ehe sie bezahlet werden, gehörlich indossiret seyn, wie es denn dergestalt unter Handels-Leuten iederzeit gehalten wird.

§. XXIII. Hiebey ist die Frage: Ob ein Wechsel-Brieff indossiret, und daraus geklaget werden könne, wenn die Worte: oder Ordre, oder Comiss, darinnen nicht enthalten. Königke in den Anmerck. über den §. XI. Leipz. W. O. verb. die vielfältige girirung, in fin. verneinet diese Frage, berufft sich auch dabey hierinnen auf einen unter Kaufleuten eingeführten langen Gebrauch, ingleichen auf den §. XXX. der Leipz. W. O. und auf eine Parere der Deputirten der Kauff- und Handels-Leute und Kramer-Meister zu Leipzig de A. 1691. Mens. Dec. Im Gegentheil bejahet die Frage D. Zipffel in tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 135. und führet dabey theils ein Responsum, theils ein ad Acta gesprochenes Urtheil der Herren Schöppen zu Leipzig an. Es stimmet auch dieser Meynung bey Stryk de camb. liter. accept. cap. 3. §. 18. Meine Meynung ist diese. Wofern es erwiesen werden kan, daß an einem, oder andern Orten dergleichen eingeführet worden, so hat es dabey ohne Zweiffel sein Verbleiben. Sonst aber muß wol die Meynung, daß die indossirung nichts destoweniger statt finde, wenn gleich das Wort: Commiss, oder Ordre, in dem Wechselbrieff nicht enthalten ist, der andern vorgezogen werden, alldieweil dem acceptanten nichts daran gelegen ist, ob er das Geld dem Inhaber des Brieffes

selbst

selbst, oder einem andern an seiner statt zahlet, und weil ja ein iedweder, wann kein ausdrückliches Verbot verhanden, mit dem seinigen schalten und walten kan, wie es ihm beliebet. In dem §. XXX. der Leipzig. W.O. ist weiter nichts enthalten als nur dieses, daß der Inhaber den Wechselbrieff nicht **an einen andern Ort**, als der darinnen ausgedrücket, **verhandeln könne**, wofern er nicht an den Aufnehmer, oder Commiss zu bezahlen gestellet worden; daß er aber an **eben demselben Orte** nicht solte können indossiret werden, davon finde ich in der angezogenen Wechsel-Ordnung nichts. Es lässet sich auch von einem Fall auf den andern kein bündiger Schluß machen. Denn wenn ein Wechsel-Brieff auf einen, der an einem andern Ort sich aufhält, indossiret wird, so kan der Trassate dadurch nicht geringen Schaden leiden, hingegen wenn der indossent u. indossat an eben demselben Orte sich aufhält, so sehe ich nicht ab, was der Acceptant für ein interesse bey der Sache haben solte. Und eben von diesem Fall, wenn die Verhandlung auf andere Plätze geschiehet, handelt auch die Parere der Kauff- und Handels-Leute und Kramer-Meister in Leipzig, als daß nemlich solche Verhandlung auf fremde Plätze nicht anders statt finde, als wenn der Wechselbrieff zugleich an Commiss, oder Ordre gestellet worden.

§. XXIV. Im Gegentheil fräget sichs: ob ein Tertius, welcher einen Wechselbrieff in Händen hat, so aber auf ihn nicht indossiret ist, aus solchem Wechselbrieffe die Bezahlung mit Bestande Rechtens fordern könne? Es wird darauf geantwortet, daß er den Wechselbrieff zur acceptation gar wol præsentiren, und wenn der Trassate, um deswillen, daß kein indossement darauf verhanden, sich der acceptation wegern wolte, er selbigen protestiren lassen könne. Inzwischen aber muß sich doch der Præsentant zur Zeit der geschehenen præsentation gegen den Trassaten erbieten, daß er sich zur Zeit der Bezahlung des Geldes zu dem Wechselbrieff gebührend legitimiren wolle, welches er auch so dann zu thun verbunden. D. Königke in not. ad §. IV. Ordin. Cambial. Lipf. **Breßlauische W. O. art. III.** Wenn ein Wechselbrieff ohne indossement, oder erlangte cession præsentiret wird, soll er zwar billig acceptiret werden; Da aber bey der Verfall-Zeit und Forderung der Bezahlung dieser acceptirte

Wechselbrieff, oder auch der darauf gefolgete andere, annoch unindossiret verblieben; So ist der acceptant nicht ehender, als bis zu dessen Erfolg, oder anderer gnugsamen legitimation die Bezahlung zu leisten schuldig; sondern es sollen in solcher Beschaffenheit bey Ausgang der Respit-Tage die Gelder deponiret, oder gegen gnugsame geleistete Caution ausgefolget werden, add. Leipziger W. O. §. XI. in fin. Preußische W. O. art. XXV. Dantziger W. O. art XXVII. Die Legitimation kan sonst durch eine gericht oder ausser-gerichtliche Cesſion, oder auch durch producirung der Handelsbrieffe geschehen.

§ XXV. Wir kommen anietzo auf das indossement in bianco, oder blanco, wie es etliche schreiben. Dieses ist nichts anders, als was man sonsten ein blosses Blanquet nennet, worunter nichts mehr als ein blosser Name befindlich ist, wenn man nemlich das indossement nicht nach der Art, wie oben in § XX. und XXI. gemeldet worden, auf der andern Seite des Wechselbrieffes völlig ausschreibet, sondern nur bloß den Namen hinsetzet, und für 2. oder 3. Zeilen Raum lässet, daß das indossement dahin geschrieben werden kan. Dergleichen indossement in bianco nun ist verboten, weil damit, wenn etwa der Wechsel-Brieff verlohren, oder entwendet worden, viel Betrug vorgenommen und selber an einen unrechten indossiret werden kan, eben wie es sonsten mit Blanqueten zu gehen pfleget, die öffters jemand zu dem Ende ausstellet, daß z. E. eine gerichtliche Vollmacht den Proceß zu führen darauf extendiret werden soll, da hingegen der andere eine Obligation von etlichen 100. oder 1000 Rthlr. darauf setzet und hernach daraus klaget. Leipziger W. O. §. XI. verb. Gleichwol aber soll dißfals nach etlicher Reichs-Städte Exempel das indossement in bianco hiermit gäntzlich abgeschaffet, und hingegen der Geber des Wechselbrieffes den giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wann derselbe geschrieben, zu compliren schuldig seyn. Märckische W. O. art. XXX. Jedoch die Indossementen in bianco gäntzlich abgeschaffet seyn, und der Geber solcher Wechselbrieffe den giro, wie sichs gebühret, völlig, auch mit Beysetzung des dati und welcher Gestalt die Valuta empfangen seye, compliren. Preuß. W. O. art. XXV. Es sollen aber keine indosse-

sementen in blanco gültig seyn, sondern selbige sollen alle gantz vollkömmlich ausgeschrieben werden, mit Namen dessen, an wen sie zu bezahlen, wer den Werth dafür erleget, und die Zeit und Ort, worinnen die Contrahenten darüber conveniret. Magdeburgische W. O. art. XXVI. lautet eben wie die Märckische, ingleichen die Augspurgische art. XI. Dantziger W. O. art. XXVII.

§. XXVI. Das Indossement in bianco gilt also nicht bey der Hebung der Gelder, wann es dergestalt in bianco produciret wird, eben auf diese Art, wie ein Gevollmächtigter sonst im Gerichte sich dadurch nicht legitimiren kan, wenn er ein blosses Blanquet in Händen hat, worauf aber die Vollmacht nicht völlig extendiret ist, Carpzov. P. 1. C. 1. Def. 28. Stryk. Introd. ad prax. c. 10. §. 10. Gleichwie aber im Gegentheil, wenn der Gevollmächtigte auch selbst die Vollmacht hernachmahls auf das Blanquet schreibet, sodann die legitimation ihre Richtigkeit hat: Also schadet es auch nicht, obgleich das indossement von Anfang, ja auch noch zur Zeit der etwa geschehenen Protestation in bianco gewesen, wenn nur hernach gegen die Zahlungs-Zeit solch indossement ausgefüllet ist, alldieweil solche Ausfüllung an kein gewisses fatale verbunden, Königke in not. ad §. XI. Ordin. Camb. Lips. Es muß aber solche Ausfüllung ohne Zweiffel von dem indossenten selbst geschehen, wie solches die im vorhergehende §. angeführte Worte der Wechsel-Ordnungen mit sich bringen. Ja wenn auch die Ausfüllung gar nicht geschehen, so schadet es dennoch nicht, wenn nur der Inhaber sich sonst legitimiren kan, id. loc. cit. verb. hiemit gäntzlich abgeschaffet, deshalb dasjenige allhie wiederholet werden muß, was vorhero § XXIV. von dem Fall erinnert worden, weñ gar kein indossement auf dem Wechselbrieffe verhanden ist.

§. XXVII. Gleichwie nun der erste Inhaber des Wechsel-Brieffes solchen an einen andern indossiren kan: also stehet es auch bey der andern Art des Indossements, siehe oben § XXI. dem indossaten frey, eben dergleichen zu thun. Wann dann etliche indossements dergestalt nach einander auf einem Wechsel-Brieff zu befinden; so heisset man es einen Giro, oder girirten Wechsel-Brieff. Der Giro ist etwa folgender massen:

Für mich zahle der Herr an Javolenum, Valuta von demselben, Leipzig den ...

Sempronius.

Für mich zahle der Herr an Mevium, Valuta von demselben, Leipzig den ...

Javolenus.

Für mich zahle der Herr an Titium, Valuta von demselben, Leipzig den ..

Mevius.

und so ferner nach Gelegenheit und Belieben. Diese girirte Wechselbrieffe sind zu Botzen schlechterdings verboten, Botzner W. O. art. IIX. daß ins künfftige in keinerley Weise girirte oder überwiesene Wechselbrieffe mögen acceptiret werden, die Confusiones und Unordnungen, so sich dadurch begeben möchten, zu verhüten, ist derowegen verordnet, daß kein eingeschriebener Handels-Mann schuldig seyn wird, dieselbe zu bezahlen, wie sie dann auch nicht sollen können eingefordert, intimiret, noch auf diese Brieffe Protestationes angegeben, viel weniger solche Protestation erhoben und versandt werden, sondern verbleiben dergleichen Brieffe gäntzlich verboten. In Nürnberg dürffen die Wechselbrieffe auch nicht öffter als einmal girirt werden, Nürnberg. W. O. art. X. Zehndens sollen auch alle Wechselbrieffe mehr nicht, als einmal girirt, und die, so mehr als einmal girirt seyn, von den Handels-Leuten nicht passirt, acceptiret, bezahlt, eingefordert, für geschlossene Wechsel an statt Wechsel angenommen, intimiret, noch auf dieselbe protestationes angegeben, von den Notariis angenommen, ausgefertiget, viel weniger erhebet und fortgeschicket werden, dieweiln solche protest einige Krafft und Würckung nicht haben sollen.

§. XXIIX.

§. XXIIX. An andern Orten hingegen werden dergleichen girirte Wechſel-Brieffe annoch paſſiret. Leipziger Wechſ. O. §. XI. Obwol die vielfältige girirung der Wechſelbrieffe in etlichen ausländiſchen Städten, ſonderlich zu Botzen, gäntzlich verboten, dieweil aber ſelbige ſo wol hier, als anderer Orten in ſtarckem Brauch iſt, ſo läſſet man es zwar dabey verbleiben ꝛc. Märckiſche W. O. art. XXX. Weilen die girirte Wechſelbrieffe noch an vielen Orten im Gebrauch ſeyn, daß ſolche ohne Schwächung der Handlung nicht wol zu limitiren, oder gar abzuſchaffen ſeyn; So ſollen zwar dieſelbe zu Beförderung der negotien hinführter paſſiren. Magdeburgiſche W. O. art. XXVI. iſt eben des Innhalts. Braunſchweigiſche W. O. art. XX. Die mehrmals girirte, indoſſirte, oder transportirte, Wechſelbrieffe ſollen, ob ſie gleich nicht aller Orten zuläßig, bis zu anderweiter Verordnung, wenn nur Zeit, Namen, und alles was dazu gehöret, völlig darinn exprimiret, für gültig angenommen werden. Augſpurgiſche W. O. art. XI. Die vielfältige girirung der Wechſel-Brieffe betreffend, weil ſolche allhier, wie an mehr anderen Orten, bereits ſo ſtarck in Gebrauch kommen, daß ſie ſchwerlich limitirt, weniger gar können abgeſtellet werden; als läſſet man ſolche zwar allhier noch weiter paſſiren. Franckfurt. W. O. §. XI. Die girirte und transportirte, oder indoſſirte Wechſelbrieffe, wiewol ſie gemeiniglich ſpät in die Meſſen allhie ankommen, ſollen aus gewiſſen Urſachen nicht ferner verboten, ſondern angenommen werden. Dantzig. W. O. art. XXVII. Obwol zu wünſchen wäre, daß, wie einiger anderer Oerter, alſo auch hier, die vielfältige indoſſirung der Wechſelbrieffe, als aus welcher mehrentheils Verwirrungen und Weitläufftigkeiten zu entſtehen pflegen, gäntzlich abgeſtellet werden könte, ſo will ſich dennoch, da ſie bereits in ſtarcken Brauch kommen, es nicht füglich thun laſſen.

§. XXIX. Wenn ſonſt verſchiedene Wechſelbrieffe ausgegeben werden, prima, ſecunda, tertia, ſo iſt nicht nöthig, alle und iede zu indoſſirẽ, ſondern es iſt genug, weñ nur einer darunter, es ſeye prima, ſecunda, oder tertia, indoſſiret worden. Inzwiſchen aber geſchiehet es doch öffters, daß man den prima ohne indoſſement an dẽ Ort, wo die Zahlung erfolgen ſoll, hinſchicket, zu dem Ende, damit er dem Traſſaten

bey

bey zeiten præsentiret und zur acceptation befördert werden möge, den secunda oder tertia aber verhandelt, oder negotiiret man indessen durch verschiedene andere Oerter, und kommen also die indossements darauf zu stehen. Es frägt sich aber: Wenn jemand den prima Wechsel-Brieff zwar acceptiret hätte, selbiger aber zur Verfallzeit nicht da wäre, hingegen der letzte indossat secundam mit dem darauf befindlichen indossement vorzeigete, ob der Acceptant darauf diesen secundam zu bezahlen schuldig sey? Wir haben darauf bereits mit Ja geantwortet oben Cap. II. §. XIII. Wenn nur von dem Indossaten, oder Inhaber des Wechsel-Brieffes zulängliche Caution bestellet wird, daß dem acceptanten aus der Zahlung kein Schade zuwachsen solle, welche Caution iedoch nur auf 4. Wochen, von der Verfallzeit an zu rechnen, eingerichtet werden darff, weil nach Verfliessung derselben alle trassirte Wechsel-Brieffe (und also auch der ermangelnde prima) für bezahlt gehalten werden, folglich nach solchen 4 Wochen aus dem ermangelnden prima niemand mehr klagen kan. siehe Leipziger **W. O.** §. XXIIX. ibique Königke in not. verb. und prima, item §. XXXII. **Breßlauische W. O.** art. XVII. Inzwischen muß, wenn man secunda verhandelt, darauf deutlich verzeichnet werden, wo prima anzutreffen, z. E.

Prima ist in Handen, oder liegt acceptiret bey Herrn Mevio in Franckfurt.

§. XXX. Ein Indossant, wenn er den indossirten Wechsel-Brieff wiederum in die Hände bekommet, kan, wenn es ihm also beliebet, nicht nur sein eigenes indossement, sondern auch alle übrige, so darauf folgen, ohne Besorgnis eines committirenden falsi, wiederum ausstreichen und gäntzlich cassiren. Die Ursache, wie D. Königke in not. ad §. XI Ordinat. Cambial. Lipſ. verb. zu compliren schuldig seyn, dafür hält, ist diese, alldieweil der indossant dafür stehen muß, es auch überdem nicht unbillig zu vermuthen ist, daß, da er den Wechsel-Brieff wiederum nach bereits vorhero geschehenem indossement in seine Hände bekommen, er den ersten und folgende Indossaten ihrer Forderungen halber bereits vergnüget haben müsse.

§. XXXI.

§. XXXI. Es ist auch bey dieser materie zu mercken, daß nach dem Chur-Märckischen Wechsel-Recht die indossirung **nach der Verfallzeit** nicht schlechterdings mehr statt finde, **Märckische W. O.** art. XXVII. Ein Wechsel-Brieff auf sich selbst ausgegeben, oder ein acceptirter Wechsel-Brieff, soll nach der Verfallzeit an keinen andern indossiret, oder negotiiret werden können, wann dieser letzte nicht vorher bey dem Ausgeber oder Acceptanten angefraget, ob solcher Wechsel noch ungezahlet sey, und dieses von ihm auf den Wechsel-Brieff schrifftlich attestiren, oder selben auf einen neuen Termin förmlich acceptiren lässet. Es wäre dann, daß der Ausgeber, oder Acceptant des Wechsels nicht an dem Orte wären, wo der Inhaber desselben sich befindet, und also dieser die Zahlung durch einen andern fordern lassen müste; Jedoch soll auf solchen Fall der Inhaber des Wechsels, an welchen er nach der Verfallzeit endossiret worden, gegen den Ausgeber, oder Acceptanten, nicht als Creditor, sondern nur als Gevollmächtigter agiren können. Ein ieder vorsichtiger Negotiant aber thut besser, zu Vermeidung aller Dispüten, sich dafür so fort einen neuen Wechsel-Brieff ausstellen zu lassen, und die Zahlung an den Endossanten, oder Cedenten, nicht eher zu thun.

§. XXXII. Was endlich den effect, oder die Würckung eines gehörigen indossements betrifft, so kan der Indossat, wenn er von dem Trassiten seine Bezahlung nicht erlangen mögen, und dannenhero wider den Indossanten seinen Regress zu nehmen genöthiget wird, diesen, den Indossanten, nach Wechsel-Recht belangen, eben als wenn er sonst aus einem Wechsel-Brieffe klagete. Es limitiret aber dieses D. Königke in seinen Anmerckungen ad §. XI. Leipz. W. O. daß es nur von dem Wechsel-Recht an und vor sich zu verstehen sey, das ist, daß der indossant auf personal-arrest klagen könne, und dem indossanten keine exceptiones, welche altioris indaginis sind, zu statten kommen. Wenn also der Ausgeber des Wechsel-Brieffes sich darinnen mit andern clausulen verbunden, z. E. der Marckt-Freyheit renunciret, oder bey Verpfändung seines Vermögens sich verschrieben hätte, können dieselben auf den Indossanten nicht extendiret werden, aus der Ursache, weil nur der Ausgeber des Wechsel-Brieffes durch der-

 glei-

gleichen clausulen sich desto fester verbindlich gemachet, welches von einer Person auf die andere nicht zu extendiren.

§. XXXIII. So viel von dem indossiren und giriren der Wechsel-Brieffe. Was nun die acceptation derselben anlanget, so mag dazu niemand wider seinen Willen gezwungen werden, wenn er gleich des Trassanten Schuldener sonst wäre, oder auch der Trassant ihm die benöthigte provision, oder andere Mittel, davon er seine Wiederbezahlung nehmen könte, angeschaffet hätte. Heydiger in der Anleit. zum Wechsel-Recht p. 71 Denn die Wechsel-Verständigen sind der Meynung, daß zwischen dem Trassanten und Trassaten nur ein Contractus mandati verhanden sey, das ist, daß der Trassant dem Trassaten eine commission auftrage, er möge doch den Wechsel-Brieff annehmen und die darinnen enthaltene Summe an den Præsentanten auszahlen. Nun aber kan niemand zu Ubernehmung einiger commission wider seinen Willen gezwungen werden.

§. XXXIV. Wenn nun der Trassat aber den Wechsel-Brieff zu acceptiren sich entschliesset, so muß er es schrifftlich mit Unterschreibung seines Namens und Beysetzung der Zeit, da die Acceptation geschehen, verrichten, z. E.

Ich acceptire und verspreche contante Zahlung,

Halle den = = =

Titius.

Stryk. de cambial. lit. accept. c. 3. §. 20. Von derer Gevollmächtigten acceptation ist bereits c. l. §. XVII gehandelt worden. Leipziger W. O. §. IIX. Alle Acceptationes der Wechsel-Brieffe, es sey in oder ausser denen Märckten, sollen in Gegenwart des Inhabers, oder der seinigen, entweder von dem, auf welchen sie lauten, selbst schrifftlich durch eigenhändige Unterschreibung des Wechsel-Brieffes, mit Bemerckung der Zeit und Beysetzung des Namens und Zunameas, oder von desselben Gevollmächtigten gleicher gestalt mit exprimirung so wol ihrer Principalen, als ihrer eigenen Tauff- und Zunamen, auch

Beyfügung der Zeit der acceptation = = verrichtet werden. Märck. W. O. art. VII. So bald iemand einen Wechsel-Brieff acceptiret, soll derselbe das datum, wenn solches geschehen, mit seinem Taufnamen oder wenigstens den ersten Buchstaben desselben, und dem Zunamen darunter verzeichnen. Preuß. W. O. art. IIX. Ein acceptant ist gehalten, die acceptation eines Wechsel-Brieffs mit eigenhändiger Schrifft, Beyfügung seines Namens und des dati zu leisten, und daferne gevollmächtigte Dienere die Acceptation verrichten, müssen dieselbe ihren Namen und Zunamen dem Namen ihres Herrn beyfügen, anderer Gestalt ist der Einhaber solche anzunehmen nicht verbunden, sondern kan davon, als wäre die Acceptation gäntzlich verweigert worden, protestiren. Magdeburgische W. O. art. VI. So bald iemand einen Wechsel-Brieff acceptiret, soll derselbe in gegenwart des Præsentanten das datum, wenn solches geschehen, mit seinem Tauf-Namen, oder wenigstens dem ersten Buchstaben desselben, und dem Zunamen darunter verzeichnen. Braunschw. W. O. art. XVII. Die acceptation aber soll von dem acceptanten allemal eigenhändig mit Zeit und Namen auf den Wechsel-Brieff verzeichnet werden. Augsp. W. O. art. I. Die acceptation der Wechsel-Brieffe betreffend, sollen alle und iede Wechsel-Brieffe, die man acceptiren will, von demjenigen, an den sie lautë, selber, oder von seinem Gewalthaber eigenhändig unterschrieben, und das datum der acceptation dabey gesetzet werdē. Franckfurt. W. O. art. VII. Weil auch in acceptirung der Wechsel-Brieffe nicht wenig Unordnung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle acceptationes in- und ausserhalb den Meß-Zeien, entweder von denen Principalen selbsten, oder dero Gevollmächtigten, auf die Wechsel-Brieffe mit Namen und dato geschrieben werden. Dantziger W. O. art. X. Es soll die acceptation von dem, der acceptiret, es mag auch der Wechsel auf kurtze Sicht lauten, als er will, mit seiner eigenhändigen Schrifft, Beyfügung des Namens und Zunamens, wie auch der Zeit, auf den Wechsel-Brieff notiret werden. Dafern auch des bezogenen gevollmächtigte Diener die acceptation verrichten würden, müssen dieselbe so wol ihrer Principalen, als ihre eigene Tauff- und Zunamen, auch die Zeit der acceptation mit eigener Hand dem Wechsel-Brieffe beysetzen; anderer Gestalt ist der Einhaber

haber die acceptation anzunehmen nicht verbunden, sondern kan davon, als wäre die acceptation gäntzlich verweigert worden, protestiren. Breßlauische W. O. art. II. Alle Wechsel-Brieffe sollen von demjenigen, auf welchen sie lauten, mit Bemerckung des Tages und Benennung des Namens selbsten eigenhändig acceptiret werden. Cöllnische W. O. art. III daß alle acceptationes der Wechselbrieffe mit Namen und Zeit von dem acceptanten unterschrieben werden sollen. Botzner W. O. art. IV. Die acceptationen sollen auf die Wechsel-Brieffe gezeichnet werden. Amsterdam. W. O. art. III. Alle Wechsel-Brieffe sollen mit Beysetzung des Acceptantens, oder desselben Gevollmächtigten Namen und Zunamen, wie auch mit exprimirung ihrer condition und Beyfügung der Zeit acceptiret werden, widrigenfalls und in dessen Ermangelung soll der Inhaber des Brieffs von nicht beschehener acceptation, gleich ob wäre ihm dieselbe gantz und gar verweigert worden, protestiren zu lassen Fug und Macht haben. Lionische W. O. art. III. Sollen die acceptationes der Wechsel-Brieffe von demjenigen, auf welchen sie gezogen, oder von dessen hiezu gnugsam Bevollmächtigten, dessen Vollmacht in Originali bey dem Notario verbleiben soll, schrifftlich geschehen, datiret und unterschrieben werden.

§. XXXV. Sonst hat man wol vor dem, auch sonderlich in Franckreich, die acceptationes mit einer Sylbe verrichtet, indem man unter den Wechsel-Brieff geschrieben: acc. das ist: accepto, oder, daß man einen Strich darunter gezogen, oder sich dieser Formul gebrauchet:

Ich acceptire, um in der Zeit zu antworten,

oder:

Ich habs gesehen, Veu;

siehe Savary Vollkomm. Kauffmann part. I. c. 21. Stryk. de camb. liter. acceptat. c. 3. §. 20 & 21. Allein dergleichen acceptationes werden, nach Anleitung der vorhin angeführten Wechsel-Ordnungen, nicht mehr für zulänglich geachtet, und sind sie auch ausdrücklich abgeschaffet in der Frantzösischen W. O. de An. 1673. art. II verb. Alle Wechsel-Brieffe sollen bloß und allein acceptiret werden, und schaffen hiemit alle mündliche Acceptationen, oder mit diesen Worten:

Ich

Ich habs gesehen ohne acceptation, oder acceptiret um in der Zeit zu antworten, und andere clausulen unter einer gewissen Condition, ab, dieselbe sollen für abschläglich gehalten und die Brieffe protestiret werden können.

§. XXXVI. Es müssen ferner die Acceptationes *pure* und schlechterdings, ohne Anhang eintziger Condition, oder reservats verrichtet werden, (z. E. wenn einer zwar acceptirte, aber mit dem Beding, wofern er des Trassanten etwa bey sich habende effecten zuvor verhandeln könnte,) und wenn gleich der Acceptant eine Condition, oder reservat anhänget, wird doch solche pro non adjecta und dafür, als wenn sie nicht da stünde, gehalten, und ist deren ungeacht der Acceptant schlechterdings zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig. Inzwischen aber muß doch dergleichen unter einem Beding, oder reservat acceptirte Wechsel-Brieff gehörig protestiret werden, damit der Præsentant seinen regress allenfalls an den Trassanten, oder von wem er den Wechsel-Brieff sonst bekommen, nehmen könne, Leipz. W. O. §. IIX. ibique Königke in not. Es stimmet hiemit abermalen überein Märckische W. O. art. VII. Magdeburgische W. O. art. VI. Braunschweigische W. O. art. XVII. Dantziger W. O. art. X. Breßlauische W. O. art. XVI. Die Wechsel-Brieffe können nicht mit condition, oder einiges ander Reservo, ausser auf ereignendes Bedencken von dem Acceptanten per honor di lettera, iedoch wenn der Præsentant consentiret, sondern nur völlig und absolute acceptiret werden; Solte der Præsentant aber dennoch in einige mehrere Condition willigen, geschähe solches auf seine Gefahr.

§. XXXVII. Zuweilen wird aus dem Stillschweigen des Trassaten vermuthet, daß er den Wechsel-Brieff acceptiret habe, wenn er ihn nemlich zu sich nimmet, eine zeitlang bey sich behält, und nichts darwider erinnert, welches vorsichtige Handels-Leute zu thun pflegen, v. Marquard. de Jur. Mercatur. l. 3. c. 9. num. 60. Stryk. de camb. liter. accept. c. 3. §. 21. Raph. de Turri de camb. Disp. 1. qu. 19. n. 10. 1. D. Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 152. Hamburgische W. O. art. VI. Wird iemanden ein Wechsel-Brieff zu acceptiren gegeben, und derselbige solchen drey Börse-Zeit bey sich behält,

 und

und der vorige Einhaber des Wechsel-Brieffes ihn wieder abfordert, aber nicht wieder bekommen kan, so soll derselbe für vollkömmlich acceptiret gehalten, und wann derselbe verfallen, von dem, der den Wechsel-Brieff über vorbenannte Zeit bey sich behalten, und auf beschehene Abforderung nicht von sich gegeben, bezahlet werden. In andern Wechsel-Ordnungen ist hievon eben nichts insonderheit anzutreffen.

§. XXXIIX. Ein Wechsel-Brieff muß völlig acceptiret werden, und wann solches der Traßat nicht thun will, kan der Præsentant protestiren lassen; ist aber der Præsentant mit der acceptation auf einen Theil der im Wechsel-Brieffe enthaltenen Summe zu frieden, so hat die Sache ihre Richtigkeit. Märckische W. O. art. VII. verb. Es wäre dann, daß der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestellten Wechsel-Brieff nur pro parte acceptirte, und der Inhaber des Wechsel-Brieffes solches annähme und nicht dagegen protestiren liesse, welchen Falls der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist. Preußische W. O. art. XXIII. Wann ein Acceptant den Wechsel-Brieff nicht vollkömmlich, sondern nur zum Theil bezahlen wolte, so stehet dem Einhaber zwar frey, dasjenige, was ihm offeriret wird, zu empfangen, wegen des übrigen aber so ihm nicht gezahlet wird, ist er gehalten zu protestiren. Magdeburgische W. O. art. VI. lautet eben wie die Märckische. Dantziger W. O art. XXIII. Wann ein Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel-Brieff enthaltenen Summe zahlen würde, so stehet dem Einhaber zwar frey, die offerirte Summe anzunehmen: Er ist aber des Rückstandes halben gebührend mit der Protestation zuverfahren schuldig, und bleibet desselben wegen an dem Zieher und indossirern sich zu erholen berechtiget.

§. XXXIX. Wenn die acceptation geschehen soll, so muß der Wechsel-Brieff vorher gehörig præsentiret und in Verweigerung der acceptation protestiret werden. Es ist aber hiebey ein Unterscheid zu machen zwischen denẽ Wechseln, welche auf die Messen oder Märckte gerichtet sind, und denen, welche zwischen denen Messen einlauffen. Was die erste betrifft, welche auf die Märckte, oder Messen gerichtet sind, so lauten davon die Wechsel-Ordnungen folgender

Ge-

Gestalt Leipz. W.O.§.IV. Was hiernächst andere Wechsel-Brieffe belanget, da der Acceptant nicht principal Debitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die drey hiesigen Messen gerichtet sind, mit denenselben soll alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Marckte mit præsentiren und acceptiren der Anfang gemachet werden, und damit in Oster- und Michaelis-Marckt bis Freytag in der ersten Marckt-Woche zu Mittag um zehen Uhr, im Neu-Jahrs-Marckt aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts zu continuiren frey stehen. Weil nun hier bey dem Neu-Jahrs-Marckt nur insgemein des Tages vor der Ausläutung gedacht wird, so ist deshalb ein Zweiffel entstanden, ob die Præsentation selbigen gantzen Tag annoch geschehen könne, oder ob es auch nur bis um zehen Uhr Mittags zugelassen sey? Es haben aber die Herren Schöppen zu Leipzig Mens. Jan. A. 1690. in einem rechtlichen Responso dafür gehalten, daß, weil in der angeführten Wechsel-Ordnung nur bey dem Oster und Michaelis-Marckte der Stunde halber etwas gewisses geordnet, bey dem Neu-Jahrs-Marckte hingegen nur des Tages gedacht worden, man dißfalls an keine gewisse Stunde gebunden sey, sondern diesen gantzen Tag zur præsentation annoch offen habe, siehe D. Königken in den Anmerck. d. §. IV. der Leipzig. Wechsel-Ordnung verb. bis auf den Tag.

§. XL. So wird es in Leipzig gehalten, wir wollen aber auch andere Ordnungen durchlauffen Märck W. O. art. XII. Die Wechsel-Brieffe, so auf beyde grosse Märckte in Berlin gestellet, sollen Montags, Dienstags, Mitwochs, und längsten Donnerstags in der ersten Woche acceptiret, und auf den Donnerstag der zweyten Marckt-Woche vor der Sonnen Untergang baar bezahlet, oder protestiret werden. Preuß. W. O. art XVII. Diejenige Wechsel-Brieffe, welche etwa in einem dieser Lande privilegirten acht Tage währenden Marck zubezahlen seyn, sollen dergleichen discretions-Tage (davon hernach) nicht geniessen, sondern den ersten und andern Tag in dem Marckte acceptiret, den vierten und fünfften aber bis des Abends um 7. Uhr bezahlet, oder protestiret werden. Naumburg. W. O. Sonst aber lassen wir es, so viel die Verfall und Bezahlungs-Zeit der Wechsel-Brieffe betrifft, bey bisheriger observantz, und weilen zumal die Handlung schon von dem Tage Johannis angehet, auch dadurch viel

Zeit

Zeit genommenwird, bey dem Tag Cornelii bewenden, und ist von selbigem Tage an ein ieder die Zahlung zu leisten schuldig, es wäre dañ in dem Wechsel-Brieff dieselbe auf einen andern und gewissen Tag eingeschrencket und bestimmet, oder bey der præsentation des Wechsel-Brieffes ein anders behandelt und zuvörderst darauf deutlich geschrieben worden. In der **Erläuter. der Naumburg. W. O.** de Ann. 1698. ist hernach disponiret worden, daß mit præsentir- und acceptirung der Wechsel-Brieffe den Tag Petri Pauli alsobald nach eingeläutetem Marckte der Anfang gemachet und iedwedem bis auf den 2. Julii zu Mittage um 12. Uhr zu continuiren frey stehen, der 5te Julii aber zur Verfallzeit der endlichen Zahlung dergestalt gesetzet seyn solle, daß bis Mittags um 1. Uhr nach Ausläutung des Marckts die Proteste der Wechsel-Brieffe passiren. **Braunschweigische W. O.** art. XVII. Alle andere Wechsel-Brieffe aber, so auf die Messe gerichtet, müssen so fort nach Empfahung gebührlich præsentiret werden, damit der Præsentant die Gefahr der Zahlung nicht über sich nehmen dürffe, wenn etwa der Brieff wegen unzeitiger præsentation nicht acceptiret würde, und sollen die acceptationes ihren Anfang nehmen des ersten Tages nach eingeläutetem Marckt, und sich erstrecken bis auf den Abend des Freytags in der ersten Woche, da der Wechsel Conto gemachet wird. **Franckf. W. O.** art. IIX. In Meß-Zeiten soll die acceptation der Wechsel-Brieffe den Montag Eingangs der Meß ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um neun Uhr Vormittage in der zweyten, oder Zahl-Wochen erstrecken, da dann kein Præsentant schuldig seyn soll, sich mit der acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wann selbige bis um besagte 9. Uhr nicht erfolgt, allsdann die Wechsel-Brieffe protestiret, oder doch zum wenigsten notirt werden mögen. Jedoch soll dem Creditori und Præsentanten, da er es nöthig erachten wird, auch vorhero zu protestiren frey stehen. **Breßlauische W. O.** art. IV. Diejenigen Wechsel-Brieffe, so allhier auf die öffentliche vier Jahr-Märckte zu bezahlen lauten, dürffen nicht ehender, als des ersten eintretenden uñ bis darauf folgenden sechsten Tages desselben Marckts acceptiret werden. Geschiehet in solcher Zeit die acceptation nicht, so hat der Præsentant Macht zu protestiren. **Botzner. W. O.** art. IV. Die Acceptationen sollen

auf

auf die Wechsel-Brieffe gezeichnet werden, und dieselben den achten Tag nach Eingang des Marckts ihren Anfang nehmen, sich auch bis auf den Tag, an welchem man den Wechsel-Conto macht, erstrecken. Wenn nun solcher Tag gantz zum Ende, und wegen der Præsentation keine Antwort erfolget, so kan alsdenn der præsentant protestiren lassen, ibid. art. V.

§. XLI. Dieses sind also die in denen Messen, Inhalts der verschiedenen angeführten Wechsel-Ordnungen, zur præsentir- und acceptirung der Wechsel-Brieffe gesetzte Zeiten, denn zu der Zeit, da der Trassat zu acceptiren schuldig, zu eben der Zeit kan auch nur die præsentation cum effectu geschehen, siehe Stryk. de camb. liter. acceptat. c. 4. §. 1. num. 2. 3. und dannenhero, wann mir dergleichen Wechsel-Brieff vor anfangs des Marckts zur acceptation præsentiret würde, ich aber wegen der verlangten acceptation mich gar nicht heraus lassen wolte, so wäre der præsentant gar nicht befuget, deshalben den Wechsel-Brieff protestiren zu lassen.

§. XLII. Hingegen, wenn die præsentirung zur gebührenden Zeit, inhalts §. XXXIX. & XL. geschehen, und die Acceptation so dann nicht erfolget, kan und muß der Præsentant den Wechselbrieff protestiren lassen. Wir müssen aber auch hievon mit Unterscheid handeln. Anfangs nun und wenn der *Trassat* sich schlechterdings und *rotunde* erkläret, daß er den Wechselbrieff nicht *acceptiren* wolle, so lässet der præsentant sofort protestiren, und ist nicht nöthig, daß der Wechselbrieff hernach zur Verfallzeit noch einmal protestiret werde, z. E. wenn ich in Leipzig den ersten Tag nach eingeläutetem Marckt den Wechselbrieff zur Acceptation præsentire, und der Trassat der Acceptation sich schlechterdings verwegert, so darff ich den Donnerstag in der Zahlwoche, als an welchem Tage in Leipzig die Verfallzeit in denen Messen ist, Leipz. W. O. §. XIV. nicht noch einmal protestiren lassen, sondern ich kan es an eben solchen ersten Tage thun, da die præsentation geschehen, und schicke sodann den Wechsel-Brieff nebst dem protest wiederum zurück, siehe Franckf. W. O. art. IIX. verb. Wie dann einem ieden, deme in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verwegert wird, den Wechselbrieff so balden zu protestiren und den Protest fortzusenden, zugelassen.

M §. XLIII.

§ XLIII. Wenn aber die Acceptation nicht schlechterdings, sondern nur wegen gewisser Ursachen abgeschlagen wird, z. E. wegen ermangelnden Adviso Brieffs, oder auch wenn der Trassat etwa zu der Zeit nicht gegenwärtig wäre, so lässet der Præsentant zwar eben auch so fort protestiren, wenn aber laut der Leipziger W. O. artic. V. derjenige, welchem der Wechsel-Brieff præsentiret worden, noch während der ersten Marckt-Woche, und zwar zum längsten in Oster- und Michaelis-Marckte des Freytags vor zehen Uhr vor Mittage, im Neu-Jahrs-Marckte aber des Tages vor Ausläutung des Marckts (es fiele dann dieser Tag auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen, oder protestiret werden muß,) nochmals acceptiren wolte, mag er solches thun, sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht præjudiciret haben, sondern es soll der Præsentant die acceptation anzunehmen, auch den Protest zurücke zu halten schuldig seyn. Da es aber mit der acceptation sich über bemeldete Zeit verzöge, soll der Protest mit nächst abgehender Post zwar fortgeschickt, der Wechselbrieff aber, wo nicht die Zahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, (siehe den vorhergehenden §.) dennoch bis zur ordentlichen Verfallzeit in Leipzig behalten werden, damit, wann der Acceptant alsdann noch zahlen wolte, er solcher gestalt denselben einlösen könte, siehe auch die Braunschw. W. O. art. XIX.

§. XLIV. Wenn also der Trassat nach geschehener protestation zur Verfall-Zeit noch bezahlen will, so muß der Inhaber des Wechsel-Brieffs die Zahlung annehmen, iedoch muß der Trassat die wegen des protests aufgewendete Unkosten zugleich mit erstatten, siehe auch Franckf. W. O. art. IX. Wofern aber zur Verfall-Zeit die Zahlung nicht erfolget, so muß der Inhaber alsdann noch einmal wegen nicht geschehener Zahlung in behöriger Zeit wegen Capital, interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Lauff, oder wie der Cours zu selben Rück-Wechsel zurücke gehet, protestiren, und sich seines interesse halber an dem Trassirer, oder an wem er es mit Recht zu suchen hat, z. E. an dem indossanten, wenn es ein indossirter Wechsel-Brieff ist, gebührend erholen, siehe Leipziger W. O. §. VI.

§ XLV.

§. XLV. Wenn die Wechsel-Brieffe zu späte, nemlich nachdem die *acceptations*-Zeit (siehe §. XXXIX. & XL.) bereits verflossen ist, einlauffen, müssen sie, so bald sie ankommen, præsentiret, und innerhalb 4 Stunden acceptiret, widrigenfalls aber wegen nicht geschehener acceptation protestiret werden, Leipziger W. O. §. V. ibique Königke in not. verb. so bald sie ankommen. Braunschw. W. O. art. XVII. Wenn sie aber zu spät und nach verflossener acceptations-Zeit einlieffen, sollen sie, so bald sie ankommen, præsentiret, und in 24. Stunden acceptiret werden. Leipziger W. O §. V. Welche Wechsel-Brieffe aber zu späte, und wenn die Messe schon angangen, oder vorher benannte acceptations Zeit verflossen ist, einlauffen, sollen, so bald sie ankommen, præsentiret, und innerhalb 24. Stunden acceptiret, widrigenfalls aber wegen nicht geschehener acceptation protestiret werden. Von denen Wechsel-Brieffen, so nach bereits verflossener Zahlungs-Zeit einlauffen, siehe unten §. LXXXI.

§. XLVI. Wie es in dem Fall, wenn der Marckt *prorogirt* worden, gehalten werden solle, davon disponiret die Leipziger W. O. §. XXIX folgender massen: Wann ein Marckt prorogiret worden, so mögen alle Wechsel-Brieffe, es mögen eigene, oder andere seyn, die auf solchen Marckt dirigiret, und nicht eher acceptiret werden wollen, als bis der Marckt würcklich angangen, ohne Gefahr und Protest bis dahin nicht allein verspahret, sondern weñ auch gleich protestiret worden, soll dennoch dadurch keinem Theil das geringste nicht præjudiciret werden, jedoch liegt dem Inhaber ob, seinem Mann davon zu avisiren, oder auch nach Belieben den Wechsel-Brieff gar wieder zurück zu senden, und soll der Debitor (weil er die Gelder um so viel länger behält und nützet) dem Creditori wegen des interesse pro rata der Zeit gebührende Vergnügung leisten. Wolte aber iemand der Prorogation ungeachtet, die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, demselben bleibet solches nichts destoweniger ohn alle Gefahr ungewehret. Es kan auch zuweilen die Zahlungs- und Protest-Zeit in denen Messen in ansehen gewisser Personen verschoben werden, wie davon A. 1703. in der Leipziger Oster-Messe ein Exempel vorgekommen, da in ansehen derer von dem Käyserl. Oberhoff-Factorn dem

Juden Oppenheimer, dependirenden Wechselbrieffe die Zahlungs- und Protest Zeit auf acht Tage verschoben worden, siehe D. Dondorff. disp. de termin. peremt. solut. & protest. camb. §. 80.

§. XLVII. So viel von denen auf die Messen, oder Märckte gerichteten Wechselbrieffen, siehe oben §. XXXIX. Wir gehen nun also zu der anderen Art fort, nemlich derjenigen, **welche zwischen denen Märckten einlauffen.** Diese müssen vermöge der **Leipz. W. O.** §. VII. wenn sie gleich auf etliche Tage Sicht, oder Nachsicht, oder a Uso, halb, anderthalb uso lauten, vor Ablauff des ersten Bothen, nach dem sie præsentiret worden, und zwar zum wenigsten sechs Stunden vorhero mit Benennung des Tages der ersten præsentation, (weil von da an die Verfall-Zeit gerechnet wird,) acceptiret werden, in dessen Verbleibungen der Præsentant ohne ferneren Auffenthalt zu protestiren befugt ist, iedoch muß auch der Præsentant die præsentation nicht bis auf die letzte Stunde **verspahren. Märckisch. W. O.** art. IX. **würde aber von andern Orten** ein Wechselbrieff zur Acceptation übersandt, so muß der Inhaber solchen Wechselbrieffs denselben unverzöglich præsentiren nnd die Acceptation procuriren, der Acceptant aber seine resolution aufs längste 6. Stunden vor Abgang der Post geben, damit noch Zeit genug zum protest übrig seyn möge. Trüge es sich nun zu, daß solche Acceptation anfänglich absolute verweigert würde, soll der Inhaber so fort darüber protestiren lassen, und den Protest bey der ersten Post, wo das Geld dafür ausgezahlet ist, wiederum schleunig zurück senden, den nächsten Post-Tag aber soll der Wechselbrieff folgen, im Fall der Inhaber nicht vor gut befindet, solchen mit dem protest zugleich mit wegzuschicken, welches ihm frey gelassen wird. **Preuß.** W. O. art. V. Der Einhaber eines Wechselbrieffes soll selbigen alsobald nach dessen Empfang dem Bezogenen zur acceptation præsentiren. Woferne nun derselbe solche zu thun absolute verwegert, ist er gehalten der verwegerten acceptation halber protestiren zu lassen, und solchen protest alsobald mit der ersten Post an den Geber zurück zu senden, welcher auch innerhalb 24. Stunden nach Empfang des Protests dem Zieher solches wissen zu lassen, aber wofern derselbe abwesend wäre, seiner Frau, oder Bedienten dessentwegen Nachricht geben soll, mit der Verwarnung,

nung, wann hierinnen etwas versäumet werden möchte, daß er den daraus entstehenden Schaden allein tragen, oder vergnügen, und keinen regress an den Zieher solches Brieffes haben soll. Die Magdeburgische W. O art. VII. ist einerley Inhalts mit der Märckischen. Braunschw. W. O. artic. XXIII. Diejenigen Wechsel-Brieffe, so zwischen denen Messen einlauffen, und nicht auf die Märckte gerichtet, sollen so bald nach Empfahung præsentiret, u. nicht da sie a vista, oder flugs auf Sicht zu zahlen gestellet, sollen sie so fort acceptiret und in den nächsten 24. Stunden ohne Verstattung einiger respect-Tage bezahlet werden: Wenn sie aber auf 1. 2. oder mehr Tage Sicht, oder Nachsicht, item, a uso, das ist, auf 14. Tage nach beschehener acceptation zu zahlen eingerichtet seyn, sollen sie nicht auf die letzte Zeit; sondern zum wenigsten 6. Stunden vor Ablauff der nächsten Post acceptirt, widrigenfalls aber alsofort samt dem protest wider zurück gesandt werden. Augspurg W. O. art. 1. Doch solle jedem Theile frey stehen, die Wechsel-Brieffe gleich des Tages, da dieselbe ankommen, oder des nächstfolgenden Tages zu præsentiren, und deren acceptation zu leisten; doch solle sich der, so zu acceptiren hat, in solcher behörlichen Zeit erklären, damit im Fall Verweigerung der acceptation der Inhaber des Wechsel-Brieffes den Protest notiren und verfertigen lassen, auch bey der noch selbigen Tages abgehender ordinari gehöriger Orten verschicken könne. Nürnberg. W. O. art. I. Erstlich soll man bey acceptirung der Wechsel-Brieffe dieses observiren, daß nemlich alle und jede Wechsel-Brieffe, so bald sie empfangen, noch selbigen Tages vor Untergang der Sonnen, oder des nächsten Vormittags hernach, ausser der H. hohen Fest- auch Sonn- Feyer- und angestellten Bet-Tägen, præsentiret werden sollen, darauf man sich selbigen Tages, an welchem der Wechsel-Brieff præsentiret worden, oder längst des folgenden Tages hernach zu erklären, und ob man solche freywillig, oder mit protestation, oder auch gar nicht acceptiren wolle, dem Præsentanten anzuzeigen schuldig: Deme dann bis zu Abgang der nächsten Post, oder Bothens, an den Ort, von dannen der Wechsel kommen, auf die Erklärung zu warten, so fern er auf erfolgte Verweigerung der acceptation den protest vor deren

ren Abgang noch verfertigen lassen kan, unnachtheilig seyn solle.

§. XLIIX. Wenn Wechsel-Brieffe verhanden sind, die den Zahlungs-Termin nicht allererst von Zeit der acceptation gewinnen, (als wie im vorhergehenden §. im Anfang aus der Leipziger W. O. angeführet worden,) sondern bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezahlet werden sollen, fest gestellet seyn, (als wenn sie lauten 3. 4. oder 6. Wochen a dato, item ultimo Junii, den 14ten Augusti, oder medio Septembri beliebe der Herr zu zahlen,) so ist der Trassat nach besagter Leipz. W. O. §. VII. solche Wechsel-Brieffe, wann sie gleich zeitiger præsentiret würden, dennoch nicht ehe, als den 14ten Tag vor der darinnen enthaltenen Zahlungs-Zeit zu acceptiren schuldig, an solchem Tage aber muß er sich längstens der acceptation wegen erklären und solche würcklich leisten, widrigenfals ist der Inhaber ohne weiteren Verzug zu protestiren nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden. Geschähe es aber, daß der so zahlen soll, den Wechsel-Brieff bis zur gesetzten Zahlungs-Zeit zurück zu behalten verlangete, soll ihm der Inhaber darinne gratificiren und immittelst mit der ersten Gelegenheit den protest allein fortschicken und davon avisiren, es wäre dann die Zeit zu kurtz, daß unterdessen von dem, da der Wechsel-Brieff herkommen, weder anderwärtige Ordre, noch provision erhalten werden könte. So weit gehet die Leipziger Wechsel-Ordnung. In anderen Ordnungen habe ich davon nichts finden können, und bleibet es also wohl bey demjenigen, was in dem vorhergehenden §. aus verschiedenen Wechsel-Rechten insgemein angeführet worden.

§ XLIX. Wie aber, wenn ein zwischen denen Messen einlauffender Wechsel-Brieff **allererst nach Verfall-Zeit** præsentiret würde? In der Leipz. W. O. §. XV. stehet, daß in diesem Fall derjenige, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen und ohne anständige caution (damit, wenn er sich der Wiederbezahlung halber bey dem Trassanten nicht erholen könte oder sonst Schaden davon hätte, er sich an solche caution halten möchte,) zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. Es erinnert aber D. Königke in not. ad d. §. XV. verb. nach bereits Verfallzeit, gar wol, daß dieses nur von dem Fall zu verstehen, wenn der Præsentant in mora gewesen.

Wenn

Wenn also der Wechsel-Brieff nach der Verfall-Zeit allererst dem Præsentanten übersendet würde, so bleibet es bey dem, was oben §. XLV. dieses Capitels von denen auf die Märckte gerichteten, aber zu späte einlauffenden Wechsel-Brieffen aus der Leipziger W. O. gemeldet worden, Augspurg. W. O. art. VI. Wann sich aber zutrüge, daß Wechsel-Brieffe, welche auf einen gewissen benannten Tag zu bezahlen anhero kommen, da bereits nicht allein derselbige benannte-sondern auch wol theils der Nach-oder Respect-Tag vorüber wären; in solchem Fall sollen die fünff Nach-oder Respect-Tage nicht nach der præsentation, oder acceptation, sondern nach dem benannten Tage gerechnet werden, und sich der Debitor allein der noch übrigen zu bedienen haben. Dafern sie aber überkommen, daß neben dem benannten auch die völlige Nach-oder Respect-Tage schon verflossen wären, soll alsdenn die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der acceptation, gleichwie bey Wechsel Brieffen a vista lettera, geleistet werden. Aus diesem folgt nun, daß auch die præsentation annoch nach der Verfall-Zeit geschehen könne, siehe auch **Nürnbergische** W. O. art. V. **Dantziger Wechsel-Ordnung** art. XXI. auch unten §. LXXXI.

§. L. Es kömmet hiebey auch die Frage vor: **ob ein** *Præsentant* **die** *Protestation* **wol einige Tage verschieben könne?** In denen Messen, wenn die acceptation schlechterdings abgeschlagen wird, hat der Præsentant keine Ursache zu warten, sonden er muß so fort protestiren lassen, Stryk. Caut. contract. Sect. 3. cap. 5. §. 16. wenn aber die acceptation nicht schlechterdings, sondern wegen gewisser Ursachen (siehe §. XLIII.) verweigert wird, so kan der Inhaber noch wol bis zum letzten Tage, der zur acceptation bestimmet ist, (siehe besagten §. XLIII.) mit der protestation warten, Leipziger W. O. §. V. ibique Königke in not verb. so mag zwar. Was die zwischen denen Märckten einlauffende Wechsel-Brieffe betrifft, so kan wol die protestation nicht aufgeschoben werden, (siehe die §. XLVII. angeführte Wechsel-Ordnungen) wofern die besondere Rechte eines oder andern Orts dergleichen nicht verstatten. Wir wollen davon einige Wechsel-Ordnungen anführen. Preuß. W. O. art. VI. Wofern in Bezogener einiges Bedencken hätte, (z. E. wegen ermangelenden

Ad-

Adviso-Brieffes,) die acceptation so fort absolute zu leisten und den Einhaber ersuchte, mit dem Protest bis nächste Post einzuhalten, weil er sich binnen solcher Zeit erklären würde, ob er den Wechsel-Brieff acceptiren, oder mit Protest zurück gehen lassen wolte, so stehet zwar dem Einhaber frey, ohne seinen præjudiz bis dahin zu warten, er ist aber dazu keines weges verbunden; daferne aber vor der nächsten Post die acceptation nicht erfolgete, ist er schuldig zu protestiren und den protest mit erster abreisender Post zu überschicken. **Hamburg. W. O.** art. II. & III. Wenn ein Wechsel-Brieff von fremden Orten kommt, und auf einen zu acceptiren assigniret ist, und derselbe zu acceptiren sich verweigert, so mag der Einhaber des Wechsel-Brieffes alsbald protestiren; will er aber demselben, so acceptiren soll, zu Gefallen drey Tage warten, soll ihm solches, wofern kein Bothe immittelst nach dem Orte, da das Geld ausgezahlet ist, gehen würde, ohn-præjudicirlich und ohnschädlich seyn. Will in den dreyen Tagen der, an welchen der Wechsel-Brieff consigniret, nicht acceptiren; so gebühret dem Einhaber des Wechsel-Brieffes zu protestiren. **Dantziger W. O.** art. IX. Da aber der Bezogene, wegen noch ermangelenden Aviso, oder aus andern Ursachen, Bedencken trüge, die acceptation sofort absolute zu leisten, und den Einhaber ersuchte, mit dem protest bis zu nächster Post einzuhalten, unter Versprechen, daß er innerhalb solcher Zeit sich erklären würde, ob er den Wechsel-Brieff acceptiren, oder mit Protest zurück gehen lassen wolte; so stehet zwar dem Einhaber frey, ohn seinen præjuditz bis dahin zu warten, er ist aber solches zu thun keines weges verbunden. Indessen da vor der nächsten Post die acceptation nicht würcklich erfolgte, ist er schuldig zu protestiren, und das protest mit selbter ersten abgehenden Post zu übersenden, sonsten es zu seiner Gefahr stehen, und er demjenigen, der ihm den Wechsel-Brieff gesandt hat, für die Bezahlung zu hafften schuldig seyn soll. Die **Breßlauische W. O.** art. IX. ist eben solchen Inhalts.

§. LI. Der effect einer zu gehöriger Zeit interponirten und an den Trassirer, oder indossanten zurück geschickten protestation ist dieser, daß der Inhaber wegen Capitals, Zinsen, Schäden und Unkosten sich an besagtem Trassanten, oder indossanten erholen

kan,

kan, siehe Leipziger W. O. §. VI. Märckische W. O. art. XVI. Preuß. W. O. art. XXII. Magdeb. W. O. art. XIV. Braunschw. W. O. art. XXVI. Augsp. W. O. art. IIX. Nürnb. W. O. art. IIX. Hamb. W. O. art. III. Im Gegentheil wenn die protestation gar unterlassen, oder doch der Protest nebst dem Wechsel-Brieff an den Trassirer, oder indossanten auf diejenige Zeit, davon in denen vorhergehenden §§. Meldung geschehen, nicht zurück gesendet worden, so kan der Inhaber keinen Regress suchen. Ich sage: der Inhaber kan keinen Regress suchen. Denn auf andere, so etwa auch bey der Sachen interessiret, iedoch aber auch mit fernerer notificirung an ihre Leute (oder Autores) etwas saumselig sind, mag dieses nicht extendiret werden D. Königke in not. ad ord. Camb. Lips. §. XIII. verb. zu protestiren.

§. LII. Man hat auch einen gewissen Fall, da es nicht schadet, wenn gleich gar keine *protestation* erfolget ist. Nemlich wenn ein Wechsel-Brieff ausgestellet worden, der zwischen denen Messen einläufft, iedoch aber auf keinen Handels- oder Wechsel-Platz gerichtet ist, v. aut. cit. ad §. VII. Ord. Lips. verb. zu protestiren, alwo er einen casum anführet, da iemand einen Wechsel-Brieff auf Mäyntz ausgestellet, der Inhaber hingegen bey unterbliebener acceptation nicht protestiren lassen, in welchem casu die Kramer-Meister auch Deputirte der Kauff- und Handels-Leute A. 1703. den 17. Aug. eine Parere des Inhalts ertheilet, daß, weil Mäyntz kein Handels- oder Wechsel-Platz wäre, der Inhaber durch Unterlassung des protests seines Rechts sich nicht verlustig gemachet hätte.

§. LIII. Die protestationes können, wie D. Zipffel tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 6. p. 185. in fin. meynet, auch wol gerichtlich geschehen; allein das gebräuchlichste ist, daß der Inhaber des Wechsel-Brieffes zu einem *Notario* gehet, und selbigem die Sache hinterbringet, dieser nimmt zweene Zeugen zu sich, und verfüget sich zu dem Trassiten ins Hauß, præsentirt ihm den Wechsel-Brieff nochmalen und fraget ihn: ob er solchen annoch acceptiren wolle? Wann er nun die acceptation verweigert, so saget der Notarius: Er wolle hiemit wider Trassirern des Wechsels so wol wegen nicht erfolgter Bezahlung, als auch wider allen hieraus entstehenden Schaden und

Unkosten, interesse, Wechsel und Wieder-Wechsel solenniter protestiret haben, Stryk. Caut. contract. Sect. 3. cap. 5 § 17. Uber dieses alles nun machet der Notarius ein solennes instrument, wie sonst die instrumenta Notariorum gemacht zu werden pflegen, unterschreibet es nebst denen Zeugen. D. Zipffel von Wechsel-Brieffen Sect 6. p. 175. und stellet es so dann dem Inhaber des Wechsel-Brieffes zu, welcher es an den Trassanten so fort zurück schicket. Dergleichen instrument nun nennet man einen Protest. Wenn der Trassate nicht gegenwärtig ist, gehet der Notarius zu seinen Bedienten, und wenn auch diese sich nicht antreffen liessen, so setzet er den protest aus dem Munde des Inhabers des Wechsel-Brieffs auf. An einigen Orten ist zu Auffnehmung dergleichen Protestationen ein absonderlicher Notarius verordnet. Franckfurt. W O. art. IX. Die Ursachen der Verweigerung, den Wechsel-Brieff zu acceptiren, soll der verordnete Notarius entweder selbsten, oder, da er wegen überhäuffter Meß-Geschäfften es an der Zeit nicht hat, durch einen andern substituirten Notarium von denen Recusanten, oder deren Bedienten, vernehmen und denen Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen acceptation absolute protestirte Wechsel-Brieffe ein besonderes Protocollum halten.

§. LIV. Hiebey entspringet die Frage: ob die *protestation* auch an Sonn- und Fest-Tägen geschehen könne? D. Königkein not. ad §. V. ordin. Camb. Lipf. verb. des Tages vorher, antwortet auf diese Frage mit ja, nemlich, es seyn die acceptationes und protestationes der Wechsel-Brieffe solche actus, welche, wenn ein anders nicht geordnet, an einem Sonn- und Feyer-Tage wol geschehen können. Die Ursach ist ohne Zweiffel diese, weil Wechsel-Sachen keinen Verzug leiden, dergleichen Sachen aber an Feyer-Tägen zu verrichten in Rechten zugelassen ist. Es stund aber bey der angeführten Antwort die limitation: wenn ein anderes nicht geordnet. Nun finden wir dergleichen Verordnung an verschiedenen Orten. Braunschw. W. O. art. XXIII. verb. und Sonn- und Fest-Tage, an welchen doch kein protest zu machen vergönnet. In der Nürnberg. W. O. art. I. stehet, daß die Wechsel-Brieffe an denen hohen Fest- auch Sonn- Feyer- und angestelleten Bet-Tägen nicht

præ-

præsentiret werden sollen, und also kan auch wol in Nürnberg an dergleichen Tagen keine protestation geschehen, Preuß. W. O. art. XVI. verb. die Sonn- und Fest-Täge ausgenommen. Cölln. W. O. art. I. Dantziger W. O. art. XIIX. verb. ist er schuldig, den zehenden Tag zu protestiren, es wäre dann, daß dieser auf einen Sonntag, oder hohen Fest-Tag einfiele, in welchem Fall die protestation den neunten Tag zu bewerckstelligen. Zu Augspurg machet man einen Unterscheid zwischen dem Sonntage und anderen Feyer-Tägen. Augspurg. W. O. art. II. Dieweilen es mit dem allhiesigen Post- und Bothenwesen, wie bekant, diese Bewandniß hat, daß die Brieffe von ein und anderen Orten meistens, bevorab zur Herbst- und Winter-Zeit, erst Nachmittags und gegen den Abend ankommen, dagegen alsobald des nächstfolgenden Tages, und zwar die Post-Brieffe längst zwischen vier und fünff Uhr wieder müssen expediret werden, dabey dann und weil man in eine so kurtze Zeit dißfalls eingeschrencket, sich leichtlich zutragen mag, sonderlich wenn Feyer-Täge auf die Schreib-Täge einfallen, daß man des vorhergehenden Werck-Tages mit procurir- und Erlangung der Wechsels-acceptationen nicht zu recht kommen kan; als sollen die acceptationes, so an Feyer-Tägen (den H. Sonntag, welcher in allweg ausgenommen, erforderts ohne das keine Nothdurfft) geschehen, in allweg zugelassen, kräfftig und gültig seyn: doch soll dabey auch diese Christliche Bescheidenheit beobachtet werden, daß man ausser dem Nothfall sich dieser dispensation nicht bedienen, sondern, wo möglich, noch am vorhergehenden Werck-Tage die acceptationes procuriren und leisten; Gleichermassen und gestalt solle auch denen Notariis erlaubt, gut geheissen und approbiret seyn, die Wechsel-Protesti an denen Feyertagen zu notiren, auch, so es die Nothdurft erfordert, auszufertigen, und solches aus dieser motiv und Ursach, dieweil sonsten an mehrentheils Oertern die Protesti erst über 8. Tage hinum könten überschicket werden, welches dann demjenigen, der remittirt und sich des instrumenti protestationis nothwendig zu bedienen, leichtlich Nachtheil und Verlust verursachen könte.

§. LV. Man muß in dieser materie auch die beyde gebräuchliche Redens-Arten wol mercken: den *Protest eleviren*, und den *Protest notiren*. Das letztere: den protest notiren, nennet man, wenn

man zwar würcklich protestiret, iedoch aber den protest noch nicht ausfertigen lässet, und also selbigen auch noch nicht zurücke schicket, sondern etwa bis zur künftigen Post damit wartet, welches zuweilen geschehen kan, siehe oben §. XLVII. und §. L. Durch das erste, den protest eleviren, wird hingegen verstanden, wann man den von dem Notario anfänglich notirten, hernach aber ausgefertigten protest (von welcher Ausfertigung oben LIII.) mit der Post zurücke schicket, welches ordentlicher weise so fort nach der protestation geschehen muß, siehe §. XLII. und XLVII. Die Holländer nennen es: *het protest lichten*, D. Zipffel von Wechsel-Brieff. Sect. 6. p. 197. & Sect. 7. pag. 223.

§. LVI. Wenn nun im Gegentheil der Trassat den auf ihn gestelleten Wechsel-Brieff gehörig acceptiret, so wird er dadurch des Præsentanten wahrer Schuldner nach der unter Kauffleuten gebräuchlichen Regel: Chi accetta, paga, das ist: Wer acceptiret, zahlet. **Breßlauische W. O.** art. I. **Hamb. W. O.** art. I. Womit auch die andere Ordnungen insgesamt übereinstimmen. Wer also einmal acceptiret hat, der kan nicht wieder zurück gehen, wenn auch gleich seyn Trassant immittest gestorben, oder fallit worden, Scacc. de commerc. & camb. §. 2. gloss. 5. n. 547. seq. Heydiger Anleit. zum Wechsel-Recht c. 8. p. 81. & c. 11. p. 109. Stryk. de camb. lit. accept. c. 4. §. 1. n. 4. seqq. & § 8. oder, wenn er auch aus Irrthum die acceptation bewerckstelliget, und selbige hernach wieder ausgestrichen hätte, wie also die Schöppen zu Leipzig erkant bey D. Königken in not. ad § XIII. der Leipziger W. O. verb. zu thun schuldig, denn er hätte mehr Vorsichtigkeit gebrauchen sollen.

§. LVII. Im Gegentheil aber wird durch des Trassaten acceptation der Trassant von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet, sondern diese dauret so lange, bis der Præsentant würcklich und völlig befriediget worden, und dannenhero wenn der acceptant nach geschehener acceptation fallit wird u. nicht bezahlen kan, so nimmet der Præsentant seinen regress wider den Trassanten, Stryk. d. c. 4. §. 7. Wissenb. ad ff. part. 2. Disp. 28. num 6. Raph. de Turri de camb. Disp. 2 qu. 10. n. 7. seqq. Sonst auch, wenn der acceptant zwar nicht fallit geworden, iedennoch aber die Zahlung verweigert, hat der Præsentant die Wahl, ob

er

er sich an den acceptanten oder Trassanten halten wolle, ja wenn er gleich einen unter diesen bereits in Anspruch genommen hätte, kan er doch noch variiren, und den andern anfassen. Leipz. W. O. § XX. Augspurg. W. O. art. IIX. Antwerp. W. O. art. III. & IV. Braunschw. W. O. art. XXVI. Märck. W. O. art. XXII. Magdeb. W. O. art. XX. Preuß. W. O. art. XXXI. sq. Nürnb. W. O. art. IIX.

§. LVIII. Wenn im übrigen der Trassat den auf ihn gestelleten Wechsel-Brieff zu acceptiren sich verweigert, so kan ein anderer, des Trassanten guter Freund, um ihn, den Trassanten, bey credit und renommè zu erhalten, solchen Wechsel-Brieff per honor di lettera acceptiren. Insgemein geschiehet nun dergleichen acceptation von einer dritten Person, sie kan aber auch zuweilen von dem præsentanten, zuweilen von dem Trassaten selbst geschehen. Von dem præsentanten geschiehet sie, wenn dieser den Wechsel-Brieff bey sich behält und sich selbst bezahlet, von dem Trassaten aber, wenn er den Wechsel-Brieff nicht vermöge der von dem Trassanten an ihn ertheilten Ordre, sondern aus freyem Willen zu Ehren des Trassanten acceptiret, welches geschehen kan, wenn dem Trassaten etwa kein Adviso Brieff zugekommen, oder die von dem Trassanten vorgeschlagene Mittel, davon sich der Trassat wiederum bezahlet machen sollen, ihm nicht anständig seyn, siehe Braunsch. W. O. art. XVI. in fin. add. Könighe in not. ad. §. XVII. Ordin. Camb. Lips. verb. bisweilen ein dritter.

§. LIX. Ehe und bevor aber iemand dergestalt per honor di lettera acceptiret, muß er den Inhaber des Wechsel-Brieffes denselben protestiren und den protest sich zustellen lassen, ingleichen bey der acceptation ausdrücklich melden, daß die acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen, auch dieses hinzufügen, wem zu Ehren er eigentlich die acceptation zu verrichten gemeynet sey, zugleich aber lieget ihm ob, die Unkosten, so auf den Protest und sonst verwandt worden, zu bezahlen, iedoch wenn gleich hernach der Trassat annoch zur acceptation und Zahlung sich anerböthe, ist er wider seinen Willen hindan zu stehen nicht schuldig. Hingegen hat er an niemanden seinen regreß zu suchen, als an demjenigen, welchem

zu Ehren er acceptiret hat, Leipz. W. O. §. XVII. Märckisch. W. O. art. XXIV. Preuß. W. O. art. IX. Magdeb. W. O. art. XXII. Augspurg. W. O. art. IX. Dantz. W. O. art. XI. XII. XIII. Breßl. W. O. art. XI. Franckf. W. O. art. IX. Hamb. W. O. art. IX.

§. LX. Der Inhaber des Wechsel-Brieffes ist ordentlicher weise denjenigen, welcher sich per honor di lettera zu acceptiren anerbiethet, anzunehmen schuldig, weil es ihme ja gleich viel gelten kan, ob er sein Geld von dem Trassaten, oder von einem anderen erlanget, und dahin gehet die Leipz. W. O. §. XVII. verb. So ist zwar der Inhaber des Brieffes solchen Acceptanten anzunehmen rc. ingleichen die Breßl. W. O. art. XI. Es ist auch sonst, wenn keine andere ausdrückliche Verordnung in denen Landes-Gesetzen befindlich, daran gar kein Zweiffel; inzwischen findet sich doch dergleichen widrige disposition in der Dantziger W. O. art. XI. verb. Jedoch stehet es in des Einhabers Belieben ob er den dritten, welcher zu Ehren des Ziehers, oder indossanten, zur acceptation sich offeriret, annehmen wolle oder nicht, und soll kein Notarius befuget seyn, wann ein dritter der acceptation halber sich bey ihm angiebt, sothane declaration ohne des Einhabers Vorbewust und Einwilligung anzunehmen und zu notiren. Die Worte sind klar, der Grund aber, aus welchem sie geflossen, ist mir noch zur Zeit nicht bekant.

§. LXI. Wenn wir nun den Fall setzen, daß die acceptation würcklich geschehen: so folget nun in der Ordnung die Frage: zu welcher Zeit die Bezahlung der acceptirten Wechsel-Brieffe geschehen müsse? Von dieser Frage muß mit Unterscheid gehandelt werden, ob nemlich die zu bezahlende Wechsel-Brieffe auf die Märckte oder Messen gerichtet sind, oder, ob selbige zwischen denen Messen einlauffen. Was die Bezahlung derer Wechsel-Brieffe betrifft, welche in denen öffentlichen Märckten einlauffen, so ist die Entscheidung der Frage aus denen verschiedenen Wechsel-Ordnungen herzunehmen. Die Leipz. W. O. §. XIV. setzet zum Verfall-Tage den Donnerstag in der Zahlwoche, oder, wenn im Neu-Jahrs-Marckte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt, den fünfften Tag in der Zahlwoche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauff der ersten Wo-

che

che der Marckt ausgeläutet wird; und wenn nun solchen gesetzten Tags die Zahlung nicht erfolget, kan der præsentant noch bis 10. Uhr des Abends protestiren. Ist im übrigen ein gewisser Tag in dem Wechsel-Brieff ausgedrücket, so hat es dabey sein Verbleiben. **Magdeb.** W. O. art. XIII. Diejenige Wechsel, so auf die Leipziger, oder Naumburger Messe gestellet seyn, sollen den dritten, oder längst den vierten Tag in der Zahlwoche gezahlet werden. Was nach der **Märckischen, Preußischen und Naumburgischen** Wechsel-Ordnung rechtens sey, davon ist bereits oben §. XL. Meldung geschehen. **Braunschw.** W. O. art. XXII. Der Donnerstag aber, da der Marckt ausgeläutet wird, soll eigentlich zum Verfall-Tage und endlichen Zahlungs-termino gesetzet seyn, und geschehen die proteste bis 9. Uhr Abends. In der **Franckf.** W. O. art. X. ist enthalten, daß die Wechsel-Brieffe, so zwar in der Meß acceptiret, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, den Sambstag in der Zahlwochen gleich so bald von der Zeit an, wann die Kauffleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung abgegangen sind, das ist, von zwey Uhr Nachmittag an bis zur Sonnen Untergang protestiret werden können, und also muß auch wol um solche Zeit erst die endliche Verfall-Zeit seyn. Zu **Breßlau** laut W. O. art. IV. ist die Verfall-Zeit der letzte Tag, wenn der Marckt ausgeläutet wird, und wenn die Zahlung nicht erfolget, sind die Protestationes bis zu der Sonnen Untergang zugelassen. **Botzn.** W. O. art. X. Die Bezahlung soll am zwölfften Tage des Marckts ihren Anfang nehmen, und bis zum Ende desselben verrichtet werden.

§. LXII. Wenn in dem Wechsel-Brieffe **gar keine Zahlungs-Zeit insonderheit benennet worden**, so muß ein Meß-Wechsel (Z. E. wenn in dem Wechsel-Brieff stehet: Auf diesen meinen Wechsel-Brieff zahle ich auf die Leipziger Messe) auf die erste Messe, ein anderer trassirter nicht auf die Messe gerichteter Wechsel so gleich ohne ferneren Zeit-Verlauff bezahlet werden. D. Königke in not. ad §. VII. ord Camb. Lips. verb. Zahlungs-Zeit. Sonst aber, so viel die **zwischen denen Märckten einlauffend Wechsel-Brieffe** betrifft, wird die Zeit auf vielerley Art ausgedrücket, erstlich setzet man

einen

einen gewissen Tag als a dato: hernach aber lauten die Wechsel-Brieffe zuweilen a vista, auf Sicht: zuweilen auf etliche Tage, oder Wochen Sicht, oder Nachsicht, zuweilen a uso, zuweilen auch anders, davon wir ietzo nach der Ordnung handeln wollen.

§. LXIII. Wechsel-Brieffe a vista, oder a lettera vista gestellet sind diejenige, welche stracks auf Sichts, oder Ansichts, das ist, so bald sie der Trassat zu Gesichte bekommt, bezahlet werden sollen. **Leipz.** W. O. §. XV. Welcher Brieff a vista, oder stracks auf Sichts zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Fest-Tagen so wol, als zu anderer Zeit præsentiret, und soll also fort acceptiret, auch alsobald, sonderlich wenn ein Reisender dergleichen Brieff mitbringet, oder doch zum längsten innerhalb denen nächsten 24. Stunden bezahlet werden. Gleichergestalt, und daß die Zahlung aufs längste innerhalb 24 Stunden geschehen solle, disponiret die **Märck.** W. O. art. XII. **Preuß.** W. O. art. XIIX. **Magdeb.** W. O. art. X. **Braunschw.** W. O. art. XXIII. **Augspurg.** W. O. art. V. **Nürnberg.** W. O. art. IV. vermöge welcher Ordnung die Zahlung binnen 24. Stunden auch alsdann geschehen soll, wenn gleich der Banco gesperret. **Franckfurt.** W. O. art. XIII. **Dantziger** W. O. art. XX. **Breßlauische** W. O. art. VII.

§. LXIV. Wenn die Wechsel-Brieffe auf etliche Tage, oder Wochen Sicht (Nachsicht) lauten, davon die formul oben §. X. zu befinden, so wird die Zahlungs-Zeit von dem ersten Tage nach geschehener acceptation an, Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen, gezehlet, und wird also z. E. bey 3. oder 14. Tage Sicht, oder Nachsicht, mit einem Brieffe, so den 1ten Jun. acceptiret worden, der 4te oder 15te Jun. für den Verfall-Tag gehalten. **Leipz** W. O. §. XV. Würde aber ein solcher Brieff aus gewissen Ursachen (siehe oben §. XLIII.) nicht alsobald bey der ersten præsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret, so soll auf diesen Fall die Verfall-Zeit nicht von dem Tag nach der acceptation an, sondern von der Zeit der ersten præsentation an gerechnet werden, und wird also die acceptation dahin zurück gezogen, **Leipz.** W. O. d. l. In anderen Wechsel-Ordnungen finde ich hievon insonderheit nichts, es muß aber auch anderswo ohne Zweif-

fel

sel auf eben solche Weise gehalten werden, weil die Sache ihren Grund in der Billigkeit hat.

§. LXV. Wenn ein Wechsel-Brieff a dato, oder nach dato zu bezahlen gestellet ist, davon die formul abermalen oben §. X. zu finden ist; so wird die Verfall-Zeit nicht, wie im vorhergehenden §. von der acceptation an, sondern von dem nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datiret, an gerechnet. Der Tag also, da er datiret worden, wird nicht mitgerechnet. Leipz. W. O. art. XV. Braunschweigische W. O. art. XXIII. Dantziger Wechsel-Ordnung art. XIX.

§. LXVI. Ist in dem Wechsel-Brieffe gar ein gewisser Tag eigentlich bemercket, z. E. der 1te Junii, oder sonst, (siehe oben §. X.) so ist der Wechsel-Brieff des Tages darauf verfallen. Preuß. W. O. art. XIX. Dantzig. W. O. art. XIX. Wann dergleichen ausdrückliche Verordnungen in denen Rechten, oder andere Gewohnheiten nicht verhanden, so halte ich dafür, daß eben der Tag, welcher in dem Wechsel-Brieff genennet worden, für den Verfall-Tag zu achten sey: wenn nun an solchem Tage die Zahlung nicht geschiehet, und der Præsentant also wider denjenigen, welcher den Wechsel-Brieff acceptiret hat, Klage erheben will, so kan dieses allererst, wofern an dem Ort der Zahlung keine Respit-Tage üblich seyn, des folgenden Tages geschehen, und dahin gehet §. 2. J. de verb. obligat. Siehe Franckf. W. O. art. III. verb. derselbige benannte.

§. LXVII. Wenn ein Wechsel-Brieff medio Februarii, medio Septembri, u. s. f. zu zahlen lautet, so ist in Sachsen der 14te Tag zum Verfall-Tage gesetzet, Leipz. W. O. §. XV. womit übereinstimmet die Braunschweigische W. O. art. XXIII. In der Marck-Brandenburg hingegen wird der 15te Tag für den Verfall-Tag gehalten. Märck. W. O. art. XV. Alle Wechsel-Brieffe, so medio mense, als: medio Januarii Februarii &c. gestellet, sollen auf den 15ten desselben Monats verfallen, und wenn darinnen enthalten, daß sie præcise medio des Monats zu bezahlen, geniessen sie keine Respit-Tage. Die Magdeb. W. O. art. XIII. ist gleiches Innhalts. Wenn hingegen stehet, daß der Wechsel-Brieff z. E. im Monat Februario

zu bezahlen, so ist der letzte Tag des Monats der Verfall-Tag. Augspurg. W. O. art. V.

§. LXIIX. An etlichen Orten, als zu Nürnberg, werden die Wechsel-Brieffe auch dergestalt zuweilen ausgestellet, daß sie bey der Zurückkunfft des Geleits bezahlet werden sollen. In diesem Fall nun disponiret die Nürnberg. W. O. art. III. von der Verfall-Zeit folgender massen: Die (Wechsel-Brieffe) aber bloß a ritorno des Leipziger und Naumburger Geleits und Ankunfft desselben gerichtet seyn, der nächste Tag hernach, wann sonsten zu gewöhnlicher Zeit das ordinari Gleit allhier ohne impediment anzukommen pflegt, der Verfall-Tag seyn und dafür gehalten werden. Vormalen war auch zu Leipzig der Verfall-Tag in denen Messen auf die Zeit gesetzet, wenn das Nürnberger Geleit abziehet; allein, weil besagtes Geleit keine ordentliche gewisse Zeit im Abziehen hielt, so ist es durch ein Decisiv Rescript de A. 1669. den 4ten Septembr. geändert worden, und zwar dergestalt, wie wir bereits oben § LXI. angeführet haben.

§. LXIX. Endlich werden auch die Wechsel-Brieffe nicht selten a uso gerichtet. Wenn nun dieses geschehen, so rechnet man den uso, oder die gewöhnliche Verfall-Zeit, in Sachsen auf 14. Tage, und fänget man damit den Tag nach geschehener acceptation an zu zehlen, es werden auch alle Sonn- und Fest-Tage mit eingeschlossen. Jedoch, wenn der Wechsel-Brieff aus gewissen Ursachen nicht alsobald bey der ersten præsentation, sondern erst hernach wenig Stunden vor abgehender Post acceptiret wird, so wird die Verfall-Zeit nicht von dem Tage der acceptation, sondern von Zeit der ersten præsentation an gerechnet. Leipz. W. O. art XV. Eben dergleichen uso von 14. Tagen ist gesetzet in der Märck. W. O. art. XIII. Magdeb. W. O. art. XI. Braunschw. W. O. art. XXIII. Franckf. W. O. art. XII. Dantziger W. O. art. XIX. Breßlauisch. W. O. art. V. Dieses heisset einfach uso. Doppelt oder doppio uso sind also 28. halb uso 7. und anderthalb uso 21. Tage, wie solches in specie in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung angeführet zu befinden.

§. LXX. An einigen andern Orten, als in Preussen, zu Augspurg und Nürnberg begreiffet ein einfach uso 15. Tage in sich.

Preuß.

Preuß. W. O. art. XX. Augspurg. W. O. art. III. Zum dritten soll es bey E. E. W. Raths allhier den 16ten und 24ten Jul. 1624. publicirten Decretis (vermöge deren Inhalts der gemeine und einfache uso auf 15. Tag bestimmt, consequenter doppelt uso für 30. Tage, anderthalb uso 23. Tage und halb uso für 8. Tage gerechnet, und damit des nächsten Tages nach der acceptation der Anfang gemachet, also daß derselbe für den ersten, und fortan die folgende, darunter Sonn- und alle Feyer-Tage gezehlet, iedoch dies termini in terminum nicht computiret werden solle, in allweg verbleiben. Nürnberg. W. O. art. II. Auch der gemeine einfache uso der Wechsel vor 15. Tag, doppio uso vor 30. anderthalb uso vor 23. halb uso aber vor 8. Tage gerechnet, und damit des nächsten Tags nach der acceptation ein Anfang gemachet, also daß derselbe für den ersten, und dann fortan die nachfolgende, darunter hohe Fest- Sonn- Feyer- Bet- und Schluß- oder Banco-Sperr-Täge auch mit begriffen, gezehlet werden sollen. Ich weiß also nicht, woher es gekommen, daß Herr D. Königke in not. ad §. VII. Ordin. Camb. Lipſ. verb. Zahlungs-Zeit pag. 24. gesetzet, in Nürnberg und Augspurg hielte der uso nur 10. Tage, denn die angeführte Worte zeigen das Gegentheil.

§ LXXI. Nunmehro müssen wir auch, ehe wir weiter fortgehen, annoch etwas von denenjenigen Tagen sagen, welche dem acceptanten annoch nach der bishero angeführten Verfall-Zeit zur Zahlung eingeräumet zu werden pflegen. Es heissen selbige *Respit*- oder *Respect*-Täge, item Nach-Täge, oder Ehren-Täge, nicht weniger zuweilen *Discretions*-Täge. In der Marck-Brandenburg werden drey dergleichen Täge verstattet. Märck. W. O. art. X. Wann ein Wechsel-Brieff verfallen ist, sollen dem acceptanten noch drey Respit- oder Discretions Tage zu statten kommen; und nach Verfliessung derselben nicht die geringste dilation weiter verstattet werden, unter welchen drey Respit Tagen die Sonn- und Feyer-Tage reguLariter mit begriffen seyn. Eben dergleichen 3. Tage verstattet auch die Magdeburgische W. O. art. IIX. Braunschweigische W. O. art. XXIII.

§. LXXII. An anderen Orten variiren die Wechsel-Ordnungen gar sehr. Zu Franckfurt am Mayn sind 4. Respit-Täge, und werden die Sonn- und Feyer-Täge nicht mit eingerechnet. Franckf. W. O. art. XII. Daß nemlich der Præsentant nach dem Verfall-Tage des Wechsels noch 4. discretions Tage ohne sein præjudiz und Nachtheil mit der protestation einhalten könne, doch mit diesem Unterscheid, daß der Tag, an welchem der Wechsel-Brieff præsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest-Tage eben so wol in die Verfall-Zeit, aber nicht unter die Discretions-Tage gezehlet werden sollen.

§. LXXIII. Zu Augspurg hat man 5. Respit- oder Respect-Tage. Augsp. W. O. art. III. und werden die Sonn- und alle Feyer-Tage, daran nicht Rath gehalten wird, nicht mit eingerechnet. Art. V. ist dabey erinnert, daß die Wechsel-Brieffe diese 5. Respect-Tage nur zu dem Ende geniessen sollen, damit der Creditor oder Wechsel-Brieffs-Inhaber, wann er die Bezahlung nicht eher erlangen kan, ohne seine Gefahr und præjudiz solche Zeit dem Debitori annoch zuwarten könne und möge. Es hat also nicht die Meynung, daß der acceptant die Zahlung der Wechsel-Brieffe nach eigenem Belieben und commodo über den Verfall-Tag so lange protrahiren und aufziehen möge, sondern richtige Zahler sollen und werden zu der Verfallzeit unverzügliche Bezahlung zu leisten sich nicht weigern, noch desfalls mit denen Respect Tagen einen Mißbrauch einzuführen gemeynet seyn.

§. LXXIV. An anderen Orten sind 6. Respit-Tage gewöhnlich. Nürnberg. W. O. art. III. verb. auch der acceptant bey allen solchen Wechseln noch sechs Nach- oder Respect Tage haben, welche mit dem nächsten nach dem Verfall-Tag an zu rechnen, iedoch die hohe Fest- Sonn- Feyer- Beth- und Banco- Sperr- Tage darunter nicht gezehlet, sondern davon ausgeschlossen seyn sollen. Breßlauisch. W. O. art. VI. Uber die in den Wechsel-Brieffen gesetzte, oder a uso lauffende Zahlungs-Termine soll der acceptant, ausser denen öffentlichen Jahr-Märckten alhier noch sechs Respit-Tage, in welche aber doch die einfallenden Soñ- und Fest-Tage nicht gezehlet werden sollen,

zu geniessen haben. Zu Cölln am Rhein sind auch 6. Respit-Tage. Cöllnische W. O. art. I. Allein es werden die Sonn- und Feyer-Tage mit eingerechnet. Also sind auch zu Amsterdam 6. dergleichen Respit-Täge, und werden gleichfalls die Sonn- und heilige Tage darunter begriffen Amsterdam. W. O. art. VI.

§. LXXV. In der Dantziger W. O. art. XIIX. und art. XX. wird ein Unterscheid gemacht. Diejenige Wechselbrieffe, welche auf Sicht, iedoch unter 14. Tage lauten, haben nach dem Verfall-Tage nur 3. Respect-Tage. Sonst aber sind 9. Respect Tage gesetzet, und kan also der Einhaber des Wechselbrieffes ohne sein Nachtheil mit dem protest bis auf den zehenden Tag nach dem Verfall-Tage, die Sonn- und Fest-Tage mit eingerechnet, einhalten. Sonst aber werden alle acceptanten ermahnet, daß sie mit solchen Respect-Tagen gar keinen Mißbrauch treiben sollen.

§. LXXVI. Die Hamburger W. O. artic. IV. & art. XII. hat auch zweyerley Arten der Respect oder Nach-Tage. Wenn Wechsel auf Franckfurt, Leipzig, Naumburg, und dergleichen Messen und Jahr-Märckte übergeschrieben, daselbsten acceptiret und nicht bezahlet werden, sollen dem Einhaber des Wechselbrieffs ohne præjudicio und Nachtheil drey Tage, nach dem das Geleite weggezogen, an den Orten, da das Geleite gebräuchlich, und an andern Orten drey Tage nach der Zahlwoche das protest zu thun gegönnet werden. In anderen Fällen hingegen sind 12. Tage gesetzet, welche Zeit dem Einhaber, wofern er fleißig gefordert, und immittelst keine novation, pacta und andere Gedinge mit dem acceptatorn gemacht hat, unnachtheilig ist.

§. LXXVII. Von diesen angeführten Respit oder Respect-Tagen nun ist wol anzumercken, daß sie an keinem Orte bey eigenen Wechselbrieffen statt finden, wovon insonderheit die Magdeb. W. O. art. IIX. in fin. handelt. Ferner haben selbige auch nicht statt bey denen Wechseln, so auf die Messen gerichtet, sondern nur bey denjenigen, die zwischen den Messen einlauffen. Was aber auch diese letztere betrifft, sind in Sachsen alle Respit Tage abgeschaffet. Leipziger W. O. §. XV. in fin. Wie denn über die Verfall-Zeit durchaus keine so genannte Respect oder Discretions-Tage sollen verstat-

tet seyn, in Erwegung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handels-Leuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern nach ihrem eigenen Gefallen die Zahlung verzögert, ja wol gar zu des andern Verdruß dis Mittel nur vorsetzlich gemißbrauchet wird. In der Preuß. W. O. art. XVI. sind zwar auch gewisse discretions-Täge gesetzet, allein sie sind gleichfalls hernach in dem Preuß. Land-Recht l. 4. tit. 18 artic. 2. § 4. gäntzlich abgeschaffet worden. Stryk. de Camb. liter. accept. c. 4. §. 20. An andern Orten hingegen sind sie vorhin angeführter massen annoch im Gebrauch, es mögen die Wechsel-Brieffe auf Sicht, a dato, a uso, oder sonst lauten. Jedoch haben auch die Respit-Tage nicht statt bey denen Wechsel-Brieffen, welche a vista lauten. Eben so wirds auch an theils Orten gehalten, wenn die Brieffe auf wenige, als 2. 3. 4. Tage Sicht gestellet. **Märckische W. O.** art. XII. **Magdeburgische W. O.** art. X. Augspurgische W. O. art. V.

§. LXXIIX. Wann nun die Wechsel-Brieffe zwar acceptiret worden, die Zahlung aber nicht erfolget, so muß der Inhaber des Wechsel-Brieffes protestiren. **Ich sage: wenn der Wechsel-Brieff *acceptiret* worden**, so müsse der Inhaber des Wechsel-Brieffes nach verflossener Zahlungs-Zeit protestiren: Wann nun also im Gegentheil der Trassat den Wechsel-Brieff gar nicht acceptiret, sondern die acceptation schlechterdings verweigert, und der Inhaber deshalb protestiret hat, so brauchet es deshalb bey der Verfall-Zeit keines abermaligen protestirens, ausgenommen nach der **Preußischen** W. O. art. XIV. Wird aber die acceptation nicht schlechterdings, sondern aus gewissen Ursachen verweigert, so muß allerdings auch zur Verfall- oder Zahlungs-Zeit noch einmal protestiret werden, siehe oben §. XLIII. und XLIV.

§. LXXIX. Wegen der Protestations-Zeit ist abermal ein Unterscheid zu machen, ob die Wechsel-Brieffe auf die Messen gerichtet sind, oder, ob sie zwischen denen Messen einlauffen. **Wenn die Wechsel-Brieffe auf die Messen gerichtet sind**, so ist der Inhaber nach der **Leipziger W. O.** art. XIV. noch eben desselben Tages, da die Verfall-Zeit gewesen, bis zehn Uhr Abends zu protestiren schuldig. **Märck. W. O.** art. IIX. Die Wechsel-Brieffe, so auf die beyde

grosse

grosse Marckte in Berlin gestellet, sollen Montags, Dienstags, Mitwochs, und längstens Donnerstags in der ersten Woche acceptiret, und auf den Donnerstag der zweyten Marckt-Woche vor der Sonnen Untergang baar bezahlet, oder protestiret werden. Preuß. W. O. art XVII. Diejenigen Wechsel-Brieffe, welche etwan in einem dieser Lande privilegirten acht Tage währendem Marckt zu bezahlen seyn, sollen dergleichen discretions-Tage nicht geniessen, sondern den ersten und andern Tag in dem Marckte acceptiret, den vierten und fünften aber bis des Abends um 7. Uhr bezahlet, oder protestiret werden. **Erläut. Naumburger Wechs. O.** Der 5te Julii wird zur Verfall-Zeit der endlichen Zahlung dergestalt gesetzet, daß bis Mittags um 1. Uhr nach Ausläutung des Marckts die Proteste der Wechsel-Brieffe passiren. **Braunschweig. W. O.** art. XXII. Der Donnerstag aber, da der Marckt ausgeläutet wird, soll eigentlichen zum Verfall-Tage und endlichen Zahlungs-Termino gesetzet seyn, = = sondern wenn alsdenn auf nochmalige letzte Anforderung weder schleunig zahlbare assignation, noch würckliche Zahlung per cassa erfolget, soll ohne weiteres Nachsehen mit schließlicher protestation bis auf den Abend um 9. Uhr verfahren, nach solcher Zeit aber sollen keine proteste mehr geschehen, noch angenommen werden. **Franckf. W. O.** art. X. Diejenige Wechsel-Brieffe, so zwar in der Meß acceptiret, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Samstag in der Zahlwochen, wie bishero bräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kauff-Leute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung abgangen sind, oder, damit es zur gewissen Zeit gebracht werde, von zwey Uhr Nachmittag an bis zur Sonnen Untergang von dem verordneten Notario auf des Creditoris oder Præsentanten requisition notiret, und der protest entweder bey der folgenden ersten oder andern Post zum längsten fortgesendet werden. **Breßlau. W. O.** art. IV. Die acceptirte Wechsel aber, welche des letztern Tages, wenn der Marckt ausgeläutet wird, nicht bezahlet würden, muß der Præsentant ohne consideration der sonst gewöhnlichen Respit-Tage, weiln solche in den Wechsel-Zahlungen der öffentlichen Märckte nicht zu attendiren sind, selbigen letztern Tag protestiren; und soll die Zeit zu protestiren denselbigen Tag von Morgen an bis zu Untergang der Sonnen offen stehen.

§. LXXX.

§. LXXX. Wenn die Wechsel-Brieffe zwischen denen Märckten einlauffen, so geschiehet in Leipzig, weil daselbst laut des §. LXXVII. keine Respect oder Discretions-Tage sind, die protestation eben auch an dem Verfall-Tage. Leipzig. W. O. §. XV. An andern Orten wartet man, bis solche Täge zu Ende gelauffen. Märck. W. O. art. XI. Alle dergleichen Wechsel-Brieffe sollen dannenhero eher nicht, als mit Ablauff dieser 3. Tage protestiret werden können. Geschähe aber nach Verlauff dieser 3. Tage die protestation nicht in folgenden 24. Stunden, so hat der Inhaber des Wechselbrieffs seinen regress an den Trassanten verlohren, und kan sich an niemand anders, als an dem Acceptanten erholen. Die Magdeburgische. W. O. art. IX. lautet eben auch so. Braunschweig. W. O. art. XIII. Wann aber in solchen drey Tagen der Wechsel nicht bezahlet würde, soll der Præsentant alsofort am Abend des dritten Tages nach Wechsel-Gebrauch protestiren, und den Brieff nebst dem Protest mit erster Gelegenheit bey Verlust seines Rechtens zurück schicken. In andern Wechsel-Ordnungen finde ich disfalls nichts insonderheit, und dannenhero muß die Protestation den letzten Respect-Tag auf den Abend geschehen, wofern nicht absonderliche Gebräuche vorhanden sind. Also muß in Nürnberg der acceptant an dem sechsten Respit-Tage, wenn man in Banco aufhöret zu schreiben, biß nach dem Abläuten des Abend-Marckts protestiren. Nürnbergische W. O. art. VI.

§. LXXXI. Wenn die Wechselbrieffe zu spät einlauffen, so muß die Bezahlung innerhalb 24. Stunden geschehen, oder es wird protestiret. Wir wollen die Wechsel-Ordnungen selbst durchgehen. Leipziger W. O. art. XIV. Solten auch Wechsel-Brieffe, so auf den Marckt dirigiret, erst nach der Zahlungs-Zeit und nach gäntzlich geendigtem Marckte einlauffen, so ist der Inhaber sich mit der Zahlung über 24. Stunden aufhalten zu lassen nicht schuldig, sondern mag entweder alsbald nach Verfliessung solcher Zeit protestiren, oder doch damit also verfahren, daß er mit der ersten Post wieder an den Ort, da der Wechselbrieff herkommen, gebührend advisiren, oder den protest nebst dem Brieff zurück senden könne, die Gefahr, Schaden und Unkosten aber bleibet auf demjenigen, dem die Schuld

des

des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechselbrieff, wie recht, zu erweisen. Märckische W. O. art. XIV. Liessen aber Wechselbrieffe nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit-Tagen ein, so soll derjenige, auf den die Wechselbrieffe lauten, die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey denen Wechselbrieffen a vista, zu leisten schuldig seyn. Die Magdeburg. W. O. art. XII. ist eben dieses Innhalts. Braunschweigische. W. O. art. XXV. Wann auch ein Wechselbrieff, so auf den Marckt gerichtet, erst nach dem endlichen Zahl- oder Verfall-Tage und nach geendigtem Marckt einliesse, soll derselbe alsofort præsentiret und in den nächsten 24. Stunden bezahlet, oder gebührlich protestiret werden, und stehet die Gefahr samt Schaden und Unkosten auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs erweislich und mit Recht beygemessen werden kan. Die Augsp. W. O. art. VI. ist bereits oben §. XLIX. angeführet worden. Nürnberg. W. O. art. V. So es sich aber zutrüge, das Wechselbrieffe, welche auf einen gewissen benannten Tag zu bezahlen, anhero kämen, da bereits nicht allein derselbige benannte, sondern auch noch wol theils der Nach- oder Respect Tage vorüber wären, in solchem Fall sollen die 6. Nach- oder Respect-Tage nicht nach der præsentation oder acceptation, sondern nach dem benannten Tage gerechnet werden, und sich der Debitor allein der noch übrigen zu bedienen haben. Dafern sie aber überkämen, daß neben dem benannten auch die völlige Nach- oder Respect-Tage schon verflossen wären, solle alsdann die Bezahlung innerhalb 24. Stunden nach der acceptation, gleich bey den Wechsel-Brieffen, vista lettera, geleistet werden, und da indessen einige Gefahr wegen Hinterhaltung, oder über die Gebühr Aussenbleibung des Wechsel-Brieffs vorgienge, soll der Geber desselben hievon befreyet, und der Inhaber des Wechsel-Brieffes solcher begegnenden Gefahr unterworffen seyn. Hiemit kömmet gleichfalls überein die Dantziger Wechsel-Ordnung art. XXI. Breßlauer W. O. art. IIX.

§ LXXXII. Es entspringet hiebey die Frage; **Ob iemand auch wol vor dem Verfall-Tage einen Wechsel-Brieff bezahlen könne?** Von eigenen Wechseln ist kein Zweiffel, wie davon bereits oben Cap. III. §. XIV. gemeldet worden, und bleibet also nur die Frage von negotiirten und trassirten Wechselbrieffen. Die Leipziger

W. O. §. XIV. machet einen Unterscheid, ob die Wechsel-Brieffe in genere auf die ordentliche Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit dirigiret, oder ob sie ausdrücklich auf einen gewissen Zahl-Tag eingerichtet sind. In dem ersten Fall kan man wol vor dem sonst gewöhnlichen Verfall-Tage (siehe §. LXI) zahlen, damit auch die Erläutert. Naumburgische W. O. überein kömmet, nicht aber in dem letztern. Also kan man auch gleich zu der sonst gewöhnlichen Zeit zahlen, wenn schon der Marckt prorogiret worden. Leipz. W. O. §. XXIX. in f. Märckische W. O. art. XXXI. Es mag kein Wechsel-Brieff, so directe und ohne Ordre an iemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Tage bezahlet werden, oder solche Vollthuung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr: Wann aber ein Wechsel-Brieff an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret ist, so mag der betrockene (Trassat) oder der acceptant ihn so wol, als ein anderer negotiiren, und an ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solcher gestalt den Wechsel-Brieff zu seinen Lasten vor dem Verfall-Tage vollthun oder mortificiren. Preußische W. O. art. XXVII. Es ist kein Acceptant befugt, einen Wechsel-Brieff vor der rechten Verfall-Zeit an den Einhaber oder Præsentanten zu bezahlen, wenn es auch schon ein prima von ihm acceptirter Wechsel-Brieff wäre, und er sich der Zeit halber in decourtirung der interesse einen Vortheil machen könte. Magdeburgische W. O. art. XXVII. ist mit der Märckischen eines Inhalts. Die Braunschweigische und Dantziger Wechsel-Ordnungen sind bereits oben Cap. III. §. XIV. angeführet worden. Hamburgische W. O. art. X. Es soll niemand einigen Wechsel-Brieff bezahlen, ehe und zuvor, als derselbige betagt und verfallen, dann da es sich begäbe, daß derselbe, an den die Bezahlung vor der Zeit geschehen, immittelst fallirte, auf solchen Fall ist sothane Bezahlung zu Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechsel-Brieff vor der Zeit bezahlet hat Breßlauische W. O. art. XII. Es soll kein Wechsel-Brieff bezahlet werden, ehe und bevor es der uso, oder die bestimmte Zahlungs-Zeit erfordert. Denn so dieses nicht observiret würde, und es sich begäbe, daß derselbige, an den die Bezahlung vor der Verfall-Zeit geschehen, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall sothane frühzeitige Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben,

ben der den Wechsel-Brieff vor der Zeit bezahlet hat, geschehen, und verbleibet der Acceptant dem Trassirer obligat. Was indessen die nach dem Verfall-Tage concedirte oben angeführte Respect-Tage betrifft, so ist kein Zweiffel, daß vor derselben Ablauff die Zahlung gar wol geschehen könne.

§. LXXXIII. **Wie aber, wenn der Verfall-Tag eben ein Sonn-oder Fest-Tag wäre?** Wenn der Acceptant in guten bezahlen will, so hat es ohne Zweiffel seine Richtigkeit, und bleibet also nur die Frage: Ob er an dergleichen Tagen zur Zahlung angehalten werden könne? Märck. W. O. art. X. Falls aber der Verfall-oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyertag einfallen möchte, soll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beydes soll auf den nächsten Werck-Tag verschoben werden. Die Magdeb. W. O. art. IIX. ist gleiches Inhalts. In der Augspurgischen W. O. art. IV. hingegen ist folgender massen disponiret: Demnach auch ferner in denen Raths-Decretis wegen der Venediger Wechsel-Brieffen gesetzet und verordnet, daß man solche vor dem Freytag zu acceptiren nicht schuldig seyn solle, daraus denn erfolget, daß der letzte uso Tag auf einen Samstag ausgehen, der Verfall-Tag aber auf den darauf folgenden H. Sonntag fallen würde, und dannenhero erst am Montag die Bezahlung begehret und eingefordert werden könte: (nach denen vorhin angeführten Wechsel-Ordnungen) welches aber, nachdem die Brieffe von Venedig ausser sonderbaren Fällen, sonst das gantze Jahr hindurch meistens Donnerstags vor Mittags-Zeit anhero kommen, demjenigen, der Venediger Wechsel einzunehmen, gar zu lang und dahero nicht wenig beschwerlich fallen würde; als solle es zwar bey angeregter Verordnung, daß nemlichen die acceptation der Venediger Wechsel-Brieffe erst an dem Freytag zu procuriren und zu leisten, sein nochmaliges Verbleiben, iedoch mit dieser Erläuterung haben, daß die Bezahlung so wol von diesen Venediger-als auch denen von anderen Orten herkommenden und auf den Heil. Sonntag verfallenden Wechselbrieffen des Samstags vorher wol möge eingefordert werden, auch die auf solchen Samstag bezahlte Wechsel für wol bezahlt gelten und gehalten seyn; wie nicht weniger die Respect-Täge nicht anders,

als wann der Samstag der eigentliche Verfall-Tag wäre, darnach observiret werden sollen, mit aller anderen Wechsel-Brieffen Verfall-Zeit aber soll es bey dem ordinari Stylo und Herkommen fest bleiben. Wann auch die Venedische Brieffe am Sonnabend oder Montag, auch Dienstag erst acceptiret würden, sollen sie doch am Mittwoch bezahlet werden; da ingleichen die letzten respect-Täge auf ein oder anderer Religion Feyer-Täge einfallen würden, so soll der Acceptant schuldig seyn, den Tag zuvor am Feyerabenb zu bezahlen, oder aber zu versprechen, auch auf den Feyer-Tag die Bezahlung zu thun, widrigenfalls der Inhaber des Wechselbrieffs befugt seyn solle, protestiren zu lassen.

§ LXXXIV. Wenn der Acceptant zur Verfall-Zeit nur ein Theil der im Wechsel-Brieffe enthaltenen Summa zahlen wollen, so stehet zwar dem Inhaber des Brieffes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwol des Rückstandes halben gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet desselben wegen an den Trassirern und Indossirern sich zu erholen befugt. Leipziger W. O. §. XVII. in fin. Märckische W. O. art. XXIII. Preußische W. O. art. XXIII. Magdeburgische W. O. art. XXI. Dantziger W. O. artic. XXIII. Wider seinen Willen aber ist niemand dergleichen particulair-Zahlung anzunehmen schuldig, sondern er kan in Entstehung völliger Zahlung so fort protestiren, eben wie oben von der particular-acceptation gedacht worden. § XXXIIX.

§. LXXXV. Der Acceptant, wann er ein Christe, darff dem Præsentanten das Geld nicht ins Haus bringen, sondern der Præsentant muß es abholen. Die Juden hingegen, welche an einen Christen Wechselbrieffe zu bezahlen acceptiret, sind das Geld dem Christen ohne einige Erinnerung ins Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung müssen sie gewärtig seyn, daß von denen Christen deswegen protestiret werde. Leipziger W. O. artic. XII. Märckische W. O. art. XXXIV. Magdeburgische W. O. artic. XXX Braunschweigische W. O. art. XXV. Renovirt. Franckfurter W. O. de A. 1676. art. ult.

§. LXXXVI. Wird im ersten Fall, da der Acceptant ein Christe ist, das Geld von dem Præsentanten nicht abgefordert,

so stehet dem Acceptanten frey, das Geld auch ohne vorhergehende Citation des Præsentanten gerichtlich zu deponiren, oder auch nach geschehener Zahlung derer ihm daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber (als wenn er z. E. mit grossem Lagio das Geld von einem andern aufnehmen müssen,) an demjenigen, dem der Verzug beyzumessen, sich zu erholen. Wenn auch unterdessen eine Veränderung der Müntze vorgienge, darff der Acceptant hernach die Zahlung in keiner andern Müntze thun, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, und muß sie der Præsentant für voll annehmen, wenn sie gleich hernach am Werth gefallen, es gehet auch sonst aller Schaden über ihn, z. E. wenn der Acceptant ohne seine Schuld um diese Post käme, **Leipziger W. O.** art. XII. & art. XVI. in f. alwo auch stehet, daß der Acceptant das Geld versiegeln lassen und es also versiegelt wieder zu sich nehmen könne. **Preußische. W. O.** art. XXIV. **Braunschweigische W. O.** art. XXV. **Dantziger W. O.** art. II. & VI. it. art. XXII.

§. LXXXVII. Es frägt sich annoch hiebey: **ob der Acceptante die Zahlung des acceptirten Wechselbrieffes deshalb verweigern könne, wenn er vorwendet, er habe von dem Remittenten andere** Ordre **bekommen?** Erstlich machen die Rechts-Gelahrten einen Unterschied, ob der Præsentant ein blosser Gevollmächtigter des Remittenten, oder, ob er sein Gläubiger sey. In dem ersten Fall kan der Acceptant nach eingelangter Contra-Ordre des Remittenten zur Zahlung nicht angehalten werden, es ist auch dem Præsentanten, weil das Geld ihm als einem Gevollmächtigten nicht zustehet, nichs daran gelegen; in dem letztern Fall aber findet die revocation nach geschehener acceptation nicht ferner statt. Heydiger Anleit. zum Wechsel-Recht c. 14. p. 126. **Königke** in not. ad §. XIII. ordin. camb. Lipſ. verb. zu thun schuldig Stryk. de camb. liter. accept. c. 4. §. 9. Und hiermit kommen auch überein **Preußische W. O.** art. XXVI. **Hamburger W. O.** art. XI. **Dantziger W. O.** art. XXV. **Antwerp. W. O.** c. VII.

§. LXXXIIX. Ehe ich zu andern Materien fortgehe, will ich ein von der hiesigen löblichen Juristen Facultät Ann. MDCCVII. Menſ. Decemb. nach Nürnberg ertheiltes Responſum alhie mit einrücken,

rücken, welches demjenigen, was vorhero angeführet worden, in einem und andern annoch ein mehreres Licht geben wird. Es lautet selbiges also:

Ist A. 1697. den 14ten Jul. ein Wechselbrieff von Rthlr. 1090. 1 drittheil Banc. von Henrich in St. an die Ordre des Hrn. Residenten gezogen, und auf Johann in Hamburg 14. Tage Sicht zahlbar gestellet, auch auf den Fall der von Johann unterbleibenden Einlösung auf Schiller, krafft eines angeheffteten Billets, die addresse gegeben worden, wornächst der Wechselbrieff unterschiedliche Indossenten bekommen, bis endlich Jobst und Bartholome denselben an Caspar in N. um ihn zu vernegotiiren, und ihnen gut zu schreiben, überschicket, welcher selbigen an den jetzo verstorbenen Martin verhandelt, folglich mit seinem, des Caspari offenem giro ihm cediret und übergeben, worauf Martin solchen giro an die Ordre Doll von R. ausgefüllet, und nacher H. an Paulum übersendet. Hat Paulus so dann die Acceptation des Wechsel-Brieffes zwar erhalten, und sich folgends wegen der Bezahlung den letztern respit-Tag bey Johannis Leuten gemeldet, er hat aber erfahren müssen, daß Johann bereits einige Tage zuvor ausgetreten, da sich denn auch Schiller wegen vorgegebener unrichtigen indossirung des Wechsel-Brieffes, auch nicht zu rechter Zeit von Paulo behändigten Wechsel-Protests, der Einlösung besagten Wechsel-Brieffes geweigert, worauf Paulus deshalb coram Notario & Testibus protestiret, und Martin solchen protest Casparn eingehändiget. Hat Caspar zwar Martin deshalb schadloß zu halten sich nicht schuldig erachtet, er hat aber dennoch, in Ansehen, daß Martin ein junger Handelsmann, welchem mit dem Gelde nicht wenig geholffen würde, sich endlich entschlossen, den Betrag des Wechsel-Brieffes Martin in der Banco zu Nürnberg überschreiben zu lassen, welches auch würcklich geschehen, iedoch an Seiten Caspars mit diesem Vorbehalt, daß daferne Jobst und Bartholome diese Zahlung nicht genehm hielten, solche ihme, Casparn, auch nicht præjudicirlich seyn solte, worauf Caspar an besagte Jobst und Bartholome geschrieben, den Ihm von Martin behändigten Protest überschicket, und die Wiedererstattung des an Martin gezahlten Geldes verlanget, und als selbige sich dessen geweigert, hat Caspar die Wiedererstattung des vergnügten Geldes

von Martin gefordert, auch bey entstandener Güte diesen Martin deshalben vor dem Banco-Gericht in N. belanget, es ist aber Martin in dem darauf erfolgten End-Urtheil von der angestellten Klage gäntzlich absolviret, und die wider solches Urtheil eingewandte appellation durch 3. verschiedene Raths-Decreta abgeschlagen worden, als auch darnächst Caspar wider Jobst und Bartholome, vermöge solches ergangenen Urtheils, vor deroselben ordentlichen Obrigkeit die execution wieder gesuchet, und seinen regress an dieselbe nehmen wollen, hat die Obrigkeit solchem seinem Suchen nicht deferiret, sondern zur resolution ertheilet, daß, wenn er Jobst und Bartholome ordentlich belangen würde, ihme so dann die Rechts-Hülffe nicht versaget werden sollte.

Ob nun wohl angeführet wird, daß Martin daran unförmlich gehandelt, daß er den unter des Caspar offenem giro empfangenen Wechsel-Brieff Casparn unwissend an die Ordre Doll von R. ausgefüllet, und darnächst selbigen an Paulum übersendet, da er hingegen solchen Wechsel-Brieff an besagten Doll von R. als an welchen er ihn giriret, überschicken, und dieser ihn so dann ferner an Paulum giriren sollen, und da solches nicht geschehen, dadurch verursachet worden, daß Paulus nicht so wol an Johann und Schiller die Zahlung zu fordern, als nur den Wechsel-Brieff zur acceptation zu præsentiren bemächtiget gewesen: Ferner Paulus es auch darinnen versehen habe, daß er allererst an dem letzten respit-Tage bey Johann, der sich schon 2. Tage vorher unsichtbar gemachet, die Zahlung gesuchet, er auch Schillern den wegen Johann levirten protest vor Abgang der Post nicht geliefert, da sonsten, und wenn solches geschehen, Schiller zu Ehren der vorigen Indossenten H. und P. würde bezahlet haben, endlich Caspar, so bald er Martin belanget, und das diesem vergnügte Geld wieder gefordert, Martin aber sich der Wieder-Erstattung geweigert, den deshalb entstandenen Rechts-Streit seinen Indossenten Jobst und Bartholome durch verschiedene Schreiben zur Wissenschaft gebracht, auch ihnen den protest mit überschicket, und es also scheinen möchte, daß Caspar dißfalls nichts versehen, sondern derselbe, da Martin absolviret, so fort wider Jobst und Bartholome die execution suchen, und seine indemnität erlangen könne;

Den-

Dennoch aber und dieweil Caspar den Wechsel-Brieff quæstionis Martin unter seinem offenen giro zugestellet, und ihme Martin also dadurch freye Macht gegeben, denselben nach Belieben auszufüllen, es auch auf eines hinaus lauffet, ob Martin den Wechselbrieff erst an Doll von R. oder so fort an Paulum ohne indossement übersendet, indem juxta ea, quæ habet

D. Zipffel in tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 6. pag. 170. auch ein Wechsel-Brieff, wenn er gleich ohne indossement, oder erlangte cession præsentiret wird, nicht nur acceptiret, sondern auch, wenn der præsentant sich sonst legitimiren kan, (welches Paulus in diesem Fall durch Martins Brieff leicht thun können, bezahlet werden muß: Hiernächst in denen Statutis zu H. laut Beylage n. 2. 12 Tage respit-Tage gesetzet sind, und es genug ist, wenn binnen solcher Zeit der protest geschiehet, Paulus aber, Caspars eigenem Anführen nach, an dem 12ten Tage sich bey Johannis Leuten gemeldet, auch nicht erwiesen ist, daß Paulus von des Johannis Austreten, oder daß dessen Sachen nicht mehr richtig, etwas vorhero gewust habe, auf welchem Fall ihme sonst eine Nachläßigkeit beyzumessen wäre, Schiller hingegen, nachdem Johann sich unsichtbar gemachet, den Wechsel-Brieff schlechterdings acceptiren sollen, und es also nicht hindert, wenn gleich Paulus den protest wider Joh. Schillern nicht so fort behändiget, oder behändigen können, angemercket das Austreten des Johannis nicht allererst durante hac mora, (wenn auch eine mora vorhanden wäre) sondern bereits vorhero geschehen, es hiebey auch vornehmlich auf das judicium peritorum in arte ankömmet, und aber aus der Beylage sub. n. 5. zu ersehen, daß die Kaufleute zu H. attestiret, daß der Wechselbrieff denen dasigen Statutis und der Wechsel-Ordnung gemäß wohl protestiret worden: endlich aus denen Rechten bekant ist, quod privata denunciatio autori facta nullum effectum habeat, sed ea judicialiter fieri debeat,

Brunnem. Proc. civ. cap. 11. num. 17.

Caspar aber die vorgewesene Rechtfertigung seinen autoribus Jobst und Bartholome nur privatim notificiret, da es doch, weil diese sub alia jurisdictione befindlich, per literas subsidiales geschehen sollen; So erscheinet daraus so viel, daß das bey den Banco-Gericht

richt in N. publicirte Urthel, darinnen Martin von Erſtatung des von Caſpar ihme vergnügten Wechſels abſolviret worden, denen Rechten gemäß ſey, es mag aber Caſparn wegen Verluſt dieſer Sache, indem er alles und iedes, ſo ihme zu ſtatten zu kommen geſchienen, dem Martin gerichtlich opponiret, kein Verſehen beygemeſſen werden, ſondern es iſt derſelbe ſeinen regreſſ wegen des Wechſel-Schaden und Unkoſten, bey Jobſt und Bartholome zu ſuchen wohl befugt. Er iſt ſie aber deshalben, weil die litis denunciatio nicht rite geſchehen, ſeparata actione in foro competente zu belangen ſchuldig. V. R. W.

§. LXXXIX. Sonſt iſt bey dieſem gegenwärtigen Capitel noch anzumercken, daß die Wechſel auch eingetheilet werden in cambia feriarum & platearum. Die erſte, nemlich cambia feriarum, werden ſonſt reguliere, oder Meß-Wechſel genennet, aus der Urſache, weil ſie auf die Meſſen gerichtet ſind und in denen Meſſen bezahlet werden ſollen, die Meſſen aber heiſſen feriæ urbanæ, bey den Italiänern Fiera, oder Fiere, Augſpurg. W. O. art. XII. und Geld per le Fiere nehmen, heiſſet ſo viel, als Geld auf die Meſſe nehmen, Augſpurg. W. O. art. XIII. Zipffel von Wechſel-Brieffen, procem. p. 5. Wer nun dergleichen Geld per le Fiere nimmet, der iſt Inhalts der angezogenen Wechſel-Ordnung ſchuldig ſeinem Creditori, dafern er es begehret, einen Recognition-Schein darüber zu ertheilen. Cambia platearum werden ſonſt irreguliere Wechſel genennet, und ſind diejenige, ſo nicht auf die Meſſen gerichtet, ſondern zwiſchen denſelben einlauffen und bezahlet werden müſſen. Platea heiſſet hier eine gewiſſe Stadt, oder Ort, allwo der Wechſel bezahlet werden ſoll. Stryk de camb. liter. accept. c. 3. § 4. n. 19. Siehe Leipziger W. O. §. IV. ibique D. Königke in not. Heydigeri Anleit. zum Wechſel-Recht, p. 24 25. Dieſe irreguliere Wechſel richten ſich nicht nach dem Wechſel-Cours, ſo in der Meſſe gemachet worden, ſondern nach dem Lauff der Zeiten und Handlung, und ob viel, oder wenig Geld oder Brieffe verhanden.

§. XC. Sonſt iſt auch ein groſſer Unterſcheid zwiſchen denen ietzt bemeldeten zweyerley Arten der Wechſel anzutreffen, ſo wohl in anſehen der Præſentation- und acceptation, als auch proteſtation

und Bezahlungs-oder Verfall-Zeit, wovon aber bereits oben an verschiedenen Orten ist gehandelt worden, siehe § X. XXXIX. XLVII. LXI. seqq. LXXIX. seqq. Allhie mercken wir nur noch an, daß laut der Märck. W.O. art. XXXII diejenige Wechsel-Brieffe, welche aus der Marck auf die Leipziger, Franckfurter, und andere Messen geschlossen werden, ehe nicht als 14 Tage vor solcher Messe ausgestellet werden dürffen, iedoch giebt man indessen dem Creditori einen interims-Wechsel-Brieff zu seiner Versicherung. Hiemit kömmet auch überein die Magdeburg. W. O. art. XXIIX. Breßlauische W. O. art. XIX. in f. Die Augspurg. W. O. art. XIII. disponiret folgender gestalt: Dieweil auch eine zeithero wegen allzuspäter und aufzüglicher Verfertigung der Wechsel-Brieffe per le fiere nicht geringe Excesse vorgangen, und dannenhero auch solcher Beschwerde abzuhelffen, die Nothdurfft erfordern will: als soll hinführo mit gäntzlicher Abstellung derselben der Debitor, bey Straffe 4. fl. in das H. Allmosen, schuldig und gehalten seyn, die Wechsel-Brieffe seinem Creditori längstens zu Mittags-Perlachs-Zeit des Tages, wenn die primi spacii müssen expediret werden, fertig zu halten, zu liefferr, und ihn keinesweges über und wider seine Gelegenheit länger damit nicht aufhalten.

§ XCI. Man findet auch bey einigen Rechts-Lehrern, sonderlich aber bey denen Canonisten, eine Art von Wechseln, so sie Cambium siccum nennen. Es ist aber nichts anders, als wie ein Darlehn, da zuweilen zwar ein Wechselbrieff dergestalt ausgestellet wird, als ob das Geld, wie bey negotiirten Wechselbrieffen, an einem andern Orte wiederum bezahlet werden solte, es wird aber würcklich an eben demselben Ort, da es der Schuldner geliehen, wiederum bezahlet. Die Ursach, warum man es einen Wechsel geneñet, ist diese, allidieweil nach der Canonisten Meynung man wegen vorgeliehenen Geldes keine Zinsen nehmen darf, bey rechten Wechseln aber ist einiges interesse zu nehmen nicht verboten. Damit nun also der Gläubiger Zinsen von dem vorgeliehenen Gelde bekommen möchte, so nennete man es kein Darlehn, sondern einen Wechsel. Weil indessen dieses würcklich wider das Verbot, keinen Wucher zu nehmen, und also in fraudem legis anlieff; so ist dergleichen cambium siccum gleichfals verboten worden, wie solches aus Fabiano, Lelio Zechio, Leonhardo Leſſio, Soto, und anderen

ren anführet Nicolaus de Passeribus de script. priv. l. 3. quæst. 3. tit. de litteris cambii num. 5. seqq. siehe auch Raph. de Turri de camb. Disp. 1. quæst. 29. num. 13. 14. Heut zu Tage, da Land-übliche Zinsen zu nehmen nicht verboten, so ist auch wol dergleichen cambium siccum unter die unzuläßigen Dinge nicht zu rechnen, denn es ist würcklich nicht anders, als ein eigener Wechsel, davon wir im vorhergehenden Capitel gehandelt haben.

§. XCII. Retour-Brieffe nennet man bey Kauff-Leuten, wenn z. E. ein Kauffmann von Leipzig nach Holland reiset, und ein anderer ihm seinen Wechsel nach Holland, um ihn allda zuheben, mitgiebet, im Gegentheil aber der nach Holland reisende diesem, der ihm den Wechsel-Brieff mitgegeben, einen andern Wechsel-Brieff dagegen wiederum ausstellet, welcher letztere der Retour-Brieff ist, da dann durch diesen Retour-Brieff der mitgegebene Wechsel also bezahlet wird. Dondorff. de termin. peremt. solut. & protestat. camb. § 53. Von diesen Brieffen disponiret die **Leipziger Wechsel-O.** §. XIIX. folgender gestalt: Die Wechsel-Brieffe a retour sollen pure und nicht mit Einrückung dieser Clausul: **die** *Valuta* **an anderer Orten Wechselbrieffen vergnüget** eingerichtet, oder, da auch schon dieselbe eingerücket wäre, dennoch von keiner Kraft, und als stünde sie nicht da, gehalten werden. Die Ursach ist diese, weil sonst hernach über solche Clausul leicht viel disputirens entstehen könte, siehe D. Königke in not. ad d. §. XIIX. siehe auch oben §. IV.

§. XCIII. Den Aval beschreibet Savary im vollkommenen Kauff- und Handels-Mann part. 1. c. 24. daß es eine Caution sey, wann eine gewisse Person den Wechsel-Brieff zugleich mit unterschreibet, und durch solche Unterschrifft sich verpflichtet, daß, im Fall der Wechsel-Brieff von dem, auf welchen er gezogen, zu rechter Zeit nicht bezahlet werden solte, sie so dann die darinnen enthaltene Summe bezahlen wolle. Das Wort Aval heisset also so viel, als den Wechsel-Brieff, oder Schein kräfftig machen.

§. XCIV. Endlich ist noch anzumercken, daß bey den Kauff-Leuten die Geber der Wechsel-Brieffe mit dem Nahmen Geld, die Nehmer aber mit dem Wort Brieffe bedeutet werden, und dannenhero wenn keine Nehmer verhanden, sagt man, es mangelt an Brieffen:

fen; wenn aber keine Geber verhanden, sagt man, es mangelt an Gelde, also, wenn viel Geber verhanden, sagt man, es sey largetta, oder das Geld sey largo, wenn aber wenig Geber, und hingegen viel Briefe, sagt man, es sey strettezza, oder das Geld sey stretto. v. D. Beyer in Volkmann. emend. part. 1. c. 25. n. 2.

Das V. Capitel.

Von dem Richter / bey welchem die Wechsel-Klagen angebracht werden können.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit den vorigen Capiteln, §. I. Handels-Gericht in Leipzig, und wer vor demselben belanget werden könne? §. II. Forum competens in Wechsel-Sachen in der Marck-Brandenburg, §. III. Im Hertzogthum Magdeburg, und insonderheit auch in der Stadt Magdeburg, §. IV. In der Ober-Lausitz, §. V. Zu Naumburg, und im Altenburgischen, §. VI. Zu Braunschweig, §. VII. Botzen, §. IIX. In Ermangelung sonderbahrer verordneter Gerichten klaget man in foro domicilii, oder contractus. Wie es in Preussen gehalten werde? §. IX. X. Man kan in Wechsel-Sachen auch wohl auf einen Schieds-Richter compromittiren, §. XI. Der Arrest giebet auch in Wechsel-Sachen competentiam fori, §. XII. Auf Gelder, so von Fremden auf Wechsel auf eine Messe eingeschicket werden, kan man nicht Arrest legen. Es ist auch der Inhaber eines mit protest zurück gekommenen Wechsel-Brieffs nicht schuldig, das in Händen habende Pfand heraus zu geben, und kan solches gleichfalls nicht mit Arrest beleget werden, §. XIII.

§. I.

Nachdem wir bishero in verschiedenen Capiteln von denen Personen, welche dem Wechsel-Recht unterworffen, ingleichen von denenjenigen Handlungen, aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag, ausführlich gehandelt haben; so erfordert die Nothdurfft, daß wir auch nunmehro untersuchen, vor wel-

welchen Gerichten die Wechsel-Klagen eigentlich angestellet werden mögen.

§. II. In **Leipzig** ist ein eigenes Handels-Gericht angeordnet, alwo unter anderen auch die Wechsel-Sachen klagbar gemachet werden, iedoch nur in dem Fall allein, wenn der Beklagte ein Handels-Mann ist, wie davon in der **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnuung** tit. II. mit mehrern nachzulesen. Von Bestellung dieses Handels-Gerichts siehe D. Zipffeln Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 3. p. 65. seqq. Wann nun also der Beklagte kein Handels-Mann ist, so muß die Wechsel-Klage ohne Zweiffel vor seiner sonst ordentlichen Obrigkeit angebracht werden.

§. III. In der **Marck-Brandenburg** ist die Sache dergestalt decidiret. **Märckische W. O.** art. XLVI. **Und damit** auch schließlich ein ieder wissen möge, wo des Beklagten forum competens ist; so wollen und verordnen Wir hiemit, daß in Wechsel-Sachen alle und iede Unsere so wol Civil als Militair-Bediente, wie auch die Forenses, ingleichen die auf der Freyheit würcklich possessionirte Frantzosen, von was Condition und Standes sie seyn, vor unserm alhiesigen Cammer-Gericht, die übrige Frantzosen alle aber, ohne Ansehen ihres Standes und Condition, sie seyn unsere Bediente oder nicht, ein ieder vor den Frantzösischen iedes Ortes verordneten Richtern, die Bürger und Einwohner in hiesigen Residentien, wie auch in denen übrigen Städten Unserer Chur-Märckischen Landen, ein ieder vor dem gewöhnlichen Stadt-Rath belanget werden und daselbst zu stehen gehalten seyn solle.

§. IV. In dem **Hertzogthum Magdeburg** ist auch eine absonderliche Verordnung verhanden. **Magdeburg. W. O.** art. XLI. So wollen und verordnen Wir hiemit, daß in Wechsel-Sachen alle und iede Unsere so wol Civil- als Militair Bedienten, wie auch die Forenses, von was Condition und Stande sie seyn, vor Unsere Magdeburgische Regierung in Halle, die Frantzosen ohne Ansehen ihres Standes und Condition, sie seyn Unsere Bediente, oder nicht, ein ieder vor den Frantzösischen iedes Orts Richtern, die Professores und Cives Academici vor dem Senatu Academico, die Bürger und Einwohner in den Städten vor dem gewöhnlichen Stadt-

 Rath

Rath und foro communi, als zu Halle vor denen Berg-Gerichten, und in denen Amts-Städten vor den Beamten belanget werden, sondern daß einer ein Forum singulare & privilegiatum vorschützen könne. So viel die **Stadt Magdeburg** betrifft, da soll es in Wechsel-Sachen folgender gestalt gehalten werden: Wird ein Bürger daselbst belanget, der sein Forum vor dem Stadt-Rath hat, so soll solches bey demselben als der ordentlichen Obrigkeit geschehen; die Frantzosen und Manheimer werden vor ihrer Obrigkeit conveniret. Wann ein Manheimer mit einem Magdeburger zu thun hat, so soll der Syndicus der Manheimer mit dabey seyn. Verklaget aber ein Bürger einen Manheimer, so soll der Manheimer Magistrat nebst einem Deputirten von dem Magistrat der Alten Stadt darin cognosciren; und so wird es auch gehalten, wann ein Teutscher mit einem Frantzosen, oder ein Frantzose mit einem Teutschen zu thun hat. Wird einer vom Dom-Capitul belanget, so hat das Dom-Capitul darinne zu cognosciren, ist es aber, daß einer von der dortigen Soldatesque conveniret wird, so muß solches vor dem dortigen Commendanten, oder Gouverneur geschehen. Diejenige betreffend, so unmittelbar unter Unserer Magdeburgischen Regierung stehen, als da sind Unsere Räthe, Bediente, Clerus secundarius, auch einige Officirer, so zwar zu Magdeburg sich befinden, nicht aber unter der Guarnison stehen, Landschafftliche Bediente und andere mehr, da können zwar dieselbe regulariter nirgends anders belanget werden, als vor gemeldter Unserer Regierung; Alldieweil aber Sachen vorfallen können, da periculum in mora, so sollen diejenigen, so aus vorgemeldten Personen und corporibus in Wechsel-Sachen verklaget werden, vor Unserm Hof-Rath und Möllen-Vogt D. Dürfelden, dem Rath und Steuer-Commissario Witten, dem adjungirten Land-Syndico und des Dom-Capituls Syndico, als hiezu erwehlten Commissariis perpetuis, Recht nehmen, die appellationes aber nachgehends, wann es dazu kömmt, an unsere Magdeburgische Regierung gehen.

§. V. Die **Ober-Lausitzische Wechsel-Ordnung** disponiret folgender massen: Es haben auch Ihro Königl. Majest. ferner an Dero Ober-Amt anhero unter dem 12ten Jul. zurück gelegten Jahres (A. 1710.) allergnädigst rescribiret, daß es bey derer getreuen Stände annectirten allerunterthänigstem Suchen, daß auch in Wechsel-

Sachen

Sachen iederzeit ratione jurisdictionis die Ober-Gerichts-Concession beobachtet werden; und die Grafen, Herren, und von Adel, oder welche sonst unter derer Aemter jurisdiction gesessen, allein vor ermeldten Aemtern, ingleichen derer Landsassen Unterthanen vor Ihren Obrigkeiten, nicht weniger auch die Bürger in Städten vor denen Räthen daselbst in caussis cambialibus sollen belanget und personaliter arrestiret werden können, gestalten Sachen nach sein Bewenden haben: Im Fall aber ein Wechsel-Debitor zu, oder nach der Verfall-Zeit sich in loco contractus oder destinatæ solutionis betreten lassen, oder auch in fraudem des Wechsel-Rechts aus der Stadt sich aufs Land, u. vice versa begeben würde, alsdañ auch die Obrigkeiten selbiger Orten, wo der Schuldner angetroffen wird, auf production der Original Wechselbrieffe nach Wechsel-Recht zu verfahren befugt, iedoch bey nicht in continenti erfolgender Bezahlung so dann denselben zu weiterer Fortsetzung dieses Wechsel-Rechts an den ordentlichen Judicem domicilii in der Ober-Lausitz auf des Debitoris Kosten, oder wenn deren nicht so fort habhafft zu werden, auf des impetranten inzwischen zu erstatten habenden Verlag, auszuantworten schuldig seyn solten.

§. VI. In **Naumburg** sollen laut der Wechsel-Ordnung die Wechsel-Klagen entweder bey dem Rath, oder denen Stadt-Gerichten angebracht und in der Petri Pauli Messe iederzeit zwo, ausser der Messe aber nur eine des Orts wohnende und in Wechsel-und Handlungs-Sachen verständige und erfahrne Person, oder Kauff-Mann, denen Gerichten adjungiret und verpflichtet werden. Es gehet diese Verordnung aber nur auf Kauff-und Handels-Leute; dannenhero, wenn Personen sind, die sonst unter dem Rath, oder denen Stadt-Gerichten nicht stehen, so müssen sie vor ihrem ordentlichen Richter belanget werden. **Altenburg. W.O.** verb. und darauf wegen unterlassener Zahlung bey unserer gesammten Regierung oder anderen Unter-Gerichts-Obrigkeiten verklaget werden.

§ VII. Zu **Braunschweig** ist ein eigenes Kauff-Gericht, welches bestehet aus zweyen dasigen Raths-Verwanden, so Gelehrte oder Kauff-Leute, deren einer die direction dabey zu führen, das Gerichts-Siegel zu verwahren und in paritate votorum der Sache den

Aus-

Ausschlag zu geben hat, wie auch ferner aus dreyen fremden Kauff-Gerichts-Herren, denen ein Gerichts-Vogt zum Referenten und Actuario zugeordnet. Vor dieses Kauff-Gericht werden in Meß-Zeiten die Wechsel-Sachen gebracht, wenn der Beklagte ein Kauff- oder Handels-Mann ist, sonst aber ausser denen Messen, oder wenn der Beklagte kein Handels-Mann, bleibet die Sache bey denen sonst ordentlichen Gerichten. Besiehe hievon mit mehrern die **Braunschw. W. O.** art. I. seqq.

§. IIX. Zu **Botzen** ist auch ein absonderlich Handels-Gericht angeordnet, davon die **Botzn. W. O.** art. I. und II. folgender massen disponiret: Erstlich verordnen und bewilligen Wir gnädigst, und wollen, daß alle Jahr in Egidi Botzner-Marckt, durch die mehrere Stimmen der in der Marckts-Matricul beschriebenen Kauff-Leute die Erwehlung eines Consulis, und zweyer beygesetzter Räthe beschehe und vorgenommen werde, welche Gewalt haben sollen, privative und absonderlichen in erster instantz in Zeit des Marckts, und so lang derselbige währet, durch die mehrere Zahl der Stimmen zu erkennen, zu vollenden, und zu urtheilen, alle die vorkommende streitige Sachen, Spenn und Irrungen, welche zuvor noch nicht angefangen, noch vor andern Richtern sind eingeführet und anhängig gemacht, auf was Weise solches immer seyn, und herrühren möchte, es sey gleich wegen Wechsel-Geld, Anlehens, Interesse, Gelder von einem Marckt zum andern, und Aggio davon, Kauffen und Verkauffen der Waaren, und was demselben allen anhängig, auch darunter begriffen und verstanden werden mag, und also alles, so von Handlungen in den Märckten, unter und zwischen ihnen Kauff-Leuten selbsten dependiret und herrühret, sie seyn Aus- oder Inländische, reich oder arm, Lädler, Kramer, oder andere, die offene Läden oder Ständ haben, was Nation, Standes oder Condition sie seyn, dieselbigen alle und deren Marckes-Handlungen sollen gemeldetem Magistrat unterworffen seyn. Diejenigen aber, so nicht Kauff-Leute seyn, und weder Handlungen noch Laden haben, ob sie schon für ihren Gebrauch würden Waaren nehmen und kauffen, oder auch den Kauff-Leuten solcher massen geben und verkauffen, ingleichen auch die Land-Leute, und Unterthanen des Landes, welche unter ihnen mit Wein,

Geträyde, Vieh, Leder und dergleichen handeln, so dem Marckt nicht anhängig, die sollen gemeldter Judicatur, des Kauff-Manns Magistrat, nicht unterworffen seyn.

§. IX. In andern Wechsel-Ordnungen ist von dergleichen Kauff- und Handels-Gerichten, oder sonst von dem foro competente in Wechsel-Sachen nichts insonderheit zu befinden, es kömmet also alles auf eines jeden Orts Herkommen und Gewohnheit an. In Ermangelung dergleichen Gewohnheiten nun bleibt es bey der Regel des gemeinen Rechts, daß ein jeder in personal-Klagen, dergleichen in Wechsel-Sachen verhanden sind, entweder in foro domicilii des Beklagten, oder aber in foro contractus sein Recht wider seinen Schuldner suchen könne. In Preussen werden die Wechsel-Sachen vor der Königlichen Regierung ventiliret, wie D. Grube de Procesl. for. Boruss. c. 3. num. 251. anführet. Siehe sonst auch Stryk. de camb. litter. accept. c. 5. §. 4.

§. X. Der locus contractus ist eigentlich der Bezahl-Platz, allwo die Bezahlung des Wechsels geschehen soll, und kan man allda klagen, wenn nur der Schuldener daselbst angetroffen wird. Wenn aber ein ausgegebener Wechselbrieff auf dem Bezahl-Platz nicht acceptiret, oder honoriret wird, muß man den Trassanten an dem Ort seiner Wohnung (in foro domicilii) belangen, Gaitus de credito c. 2. tit. 7. n. 2333 Stryk. d. c. 5. § 4. Es wäre dann, daß der Trassant auf dem Bezahl-Platze sich befände, und dieser von dem Ort der Wohnung gar weit entlegen wäre, so kan er auf dem Bezahl-Platz belanget werden, wohin folgendes præjudicium gehöret, welches Stryk. d. c. 5. §. 4. aus D. Zipffeln anführet: Ob nun wol der locus der Wiederzahlung nach Dantzig destiniret, und derowegen die Zahlung daselbst zu suchen, dieweil aber dennoch Dantzig von hier weit entlegen u. der Schuldener daselbst so bald nicht anzutreffen; so mögen N. N. Erben ihn J. G. wegen der zu Wechsel gegebenen 1000. Rthlr. allhier in Leipzig zu Wieder-Vergnügung nach Wechsel-Recht anhalten lassen, und ist gedachter J. G. die Zahlung an hiesigen Orts üblichen Wechsel-Gelde zu thun verbunden, V. R. W.

§. XI. Wollen die Partheyen etwa auf einen Schieds-Richter compromittiren, stehet es ihnen auch frey. Märckische W. O.

art. XXXIX. Würden in Wechsel-oder andern Handels-Sachen sich einige differentzien eräugnen, bleibet denen Contrahenten und interessenten unbenommen, entweder durch ein compromiss die Sache zu endigen, oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufftigkeit unpartheyische Kauff-Leute zu Commissarien erwehlen, und per amicabilem compositionem sich vereinigen, wozu aber niemand gezwungen werden soll, gestalt dann, da ein oder ander Theil das compromiss nicht belieben, oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen sollte, die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen, und daselbst nach Anweisung dieser Unser Wechsel-Ordnung entschieden werden solle. Die Magdeburgische W.O. art. XXXV. ist gleiches Inhalts. Breßlauische W. O. art. XXV. Wann sich einige Differentzien bey weggehend-oder herkommenden Wechseln eräugnen, welche unter den Partheyen selbsten nicht verglichen werden könten, so sollen solche, um weitläufftige Processe zu verhüten, denen Kauff-Manns-Eltisten zu schlichten, oder, nachdem die Sache von importantz, mehren unpartheyischen Handels-Leuten zugleich, als compromissarien zu entscheiden übergeben werden. Da aber einiges Theil auf ein compromiss zu bewilligen ein Bedencken trüge, oder durch Arbitratores nicht vermittelt werden könte; Soll so dann die Sache Uns als der Obrigkeit vorgetragen und per processum summarium mündlich, sonder einige Schrifft-Wechselungen, schleunigst ausgemachet und geendiget werden.

§. XII. Gleichwie auch sonst in der Einleitung zum Civil-Proceß c. 4. §. 2. angeführet worden, daß der Arrest eine competentiam fori mache, wenn nemlich ein böser Bezahler an einem andern Orte wohnhafft ist, der Gläubiger aber hernach entweder ihn selbst, oder etwas von seinen Sachen an einem andern Orte ertappet und einen arrest daran leget: also kan ich auch in Wechsel-Sachen, wenn der Schuldner in guten nicht bezahlen will, nach Gelegenheit der Sachen die Person, oder die Güter des Schuldners mit Arrest belegen. Will der Schuldener so dann den Arrest wieder relaxiret haben, so muß er sich an dem Orte und vor derjenigen Obrigkeit einlassen, von welcher ihme der Arrest angekündiget worden. Märck. W. O. art. XL. Wann ein Fremder an iemand Unserer

Un-

Unterthanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bey der Verfall-Zeit nicht gethan, mag solcher Fremder, wann er sich nachhero in unseren Landen betreffen liesse, solcher Wechsel-Schuld halber, jedoch auf des Creditoris Gefahr, mit Personal-Arrest beleget werden. Dantziger W. O. art. XLII. Es wäre dann, daß man ihn der Flucht halben aus gnugsamen Vermuthungen verdächtig hielte, in welchem Fall, ohne vorhergehende Citation, auf Ansuchen und Schadlos-Haltung des Klägers, er arrestiret oder aber gefänglich angenommen werden kan.

§. XIII. Inzwischen aber ist doch dieses zu mercken, daß diejenige Gelder, so von Fremden auf Wechsel auf eine Messe eingesendet werden, nicht verkümmert, noch angetastet werden dürffen. Man kan auch keinen arrest auf protestirende Wechsel-Brieffe, oder auf protest selber suchen, und der Richter darff auch dergleichen etwa gesuchten arrest nicht verstatten, siehe D Zipffeln Tract. von Wechselbrieffen Sect. 7. p. 238. 243. Amsterdamm. W. O. art. IIX. Es gehöret hier auch her, was die Märckische W. O. art. XLI. von denen Pfänden, so der Gläubiger in Händen hat, disponiret. Die Worte lauten folgender massen: Kein Pfand, so ein Inhaber eines mit protest zurück gekehrten, oder allhier zu zahlen gestelleten Wechsel-Brieffs von dem Ausgeber, oder Endossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von anderen Creditoribus mit keinem arrest beschlagen werden können, als nur, in so weit seine prætension weniger importiret. Womit auch die Magdeburgische W. O. art. XXXVI. übereinstimmet. Die Ursach sonst, warum die Wechsel-Gelder nicht verkümmert werden mögen, ist ohne Zweiffel wol diese, weil sonst der Lauff der Wechsel würde gehemmet und also dem Handel und Wandel dadurch nicht geringer Schade zugefüget werden.

Das VI. Capitel,

Von der Klage in Wechsel-Sachen.

Inhalt des Capitels.

Wechsel-Sachen sind summarisch und erfordern kein künstliches Klag-Libell. §. I. Man kan die Klage schrifft- oder mündlich anbringen, §. II. In Wechsel-Sachen können unterschiedliche Klagen, auch in Sachsen mehr als drey, in einem Libell wider eben denselben Schuldener cumuliret werden, §. III. Das petitum muß nicht auf Einlassung, sondern auf recognition, oder eidliche diffession gerichtet werden, §. IV. Wer einen indossirten Wechselbrieff in Händen hat der muß auf des indossements und des Wechselbriefs recognition zugleich klagen, §. V. Wessen in dem indossement, oder Wechselbrieffe nicht gedacht worden, der kan auch daraus nicht klagen, §. VI. Wie das petitum speciale bey eigenen Wechselbrieffen einzurichten? §. VII. Wie bey negotiirten Wechselbrieffen? §. IIX. Rück- Gegen- oder Wieder-Wechsel was es sey? Muß erwiesen werden, welches aber durch die production des blossen protests nicht geschiehet, §. IX. Der Rück-Wechsel muß auf eben denjenigen, von welchem man den Wechsel bekommen, auch auf eben denselben Ort zurück passiret werden, §. X. Der Traslirer ist regulariter nicht vor alle Orte, dahin sein Brieff verhandelt worden, sondern nur vor denjenigen, dahin er den Brieff zu bezahlen remittiret, den Wieder-Wechsel gut zu machen verbunden, §. XI. Ob der Trassant, nachdem er den Wieder-Wechsel bezahlen müssen, seinen regress wider den Trassaten disfalls suchen könne? §. XII. Einige Oerter aus denen Wechsel-Ordnungen, welche von dem Wieder-Wechsel handeln, §. XIII. und §. XIV. Sensal, Senserie, Courtage, was es sey? §. XV. Was durch das Wort, Provision, verstanden werde? §. XVI. Protest- und andere Unkosten, §. XVII. Der Ausgeber des Wechselbriefes ist so fort bey Vorweisung des ersten protests dem Gläubiger gehörige caution zu stellen schuldig, §. XIIX. Vom Lagio, oder Aggio, §. XIX.

§. I.

WAs die nöthige Stücke und gewöhnliche clausulen einer Klage insgemein betrifft, davon, ingleichen von derselben verschiedenen Eintheilungen, wollen wir anietzo nicht weitläufftige Meldung thun, weil solches in der Einleit. zum Civil Proceß c. IX. bereits geschehen. Wir mercken also nur dieses kürtzlich an, daß, gleichwie alle

alle Wechsel-Sachen summarisch seyn, also auch die Wechsel-Klage nicht nach der Kunst eingerichtet werden dürffe, sondern es ist schon gut, wenn man die Sache nur dergestalt vorstellet, daß der Richter sehen kan, was man haben will. Sonderlich aber muß darinnen gemeldet werden, daß die Verfall- oder Zahlungs-Zeit bereits verflossen, der Beklagte aber die Zahlung bishero in guten nicht leisten wollen.

§. II. Bey denen oberen Gerichten, als Regierungen, Hoff-Gerichten, u. d. g. wird die Klage insgemein schrifftlich übergeben; sonst aber stehet es in des Klägers Belieben, ob er, sonderlich bey denen Untergerichten, seine Klage nur mündlich anbringen wolle, siehe **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. V. verb. Ungeachtet keine schrifftliche Klage mit überschicket. Inzwischen ist doch aber in besagter Handels-Gerichts-Ordnung auch zugelassen, daß man schrifftlich um Citation ansuchen könne, d. tit. V. verb. **schrifft- oder mündlich vorzuladen bittet**; daher ich nicht weiß, woher es gekommen, daß D. Zipffel im Tractat von Wechselbrieffen im Kauff-Manns-Complementariat p. 385. setzet, daß in der Handels-Gerichts-Ordnung die schrifftliche Klage und literaria petitio citationis nicht statt habe. Die Ursach ist sonst abermalen, weil die Wechsel-Klagen zu denen summarischen Sachen gehören, in welchen die Klage mündlich angebracht werden kan, siehe die Einleit. zum Civil-Proceß c. VII. §. XI.

§. III. Gleichwie auch in besagter Einleit. zum Civil-Proceß c. IX. §. XIII. gemeldet worden, daß ein Kläger nach denen gemeinen Rechten wider eben denselben Beklagten und in einem Libell so viel Klagen cumuliren, oder zugleich anstellen könne, wie ihm beliebet, wenn nur keine Verwirrung daraus entstehet: also gehet auch die cumulation verschiedener Klagen in Wechsel-Sachen an, wenn ich von eben demselben Schuldener zwey, drey, oder mehr Wechselbriefse in Händen habe. In Sachsen darf man zwar sonst nicht mehr als drey Klagen mit einander cumuliren; allein es leidet auch dieses selbst in Sachsen bey dem Wechsel-Proceß einen Abfall, siehe die **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. VI. verb. Die (Klage) denn auch, wenn gleich mehr, als drey Puncte darinnen begriffen,

woferne nur daraus keine confusion zu gewarten, nicht verworffen, noch Kläger damit abgewiesen werden soll.

§ IV Was das Petitum insgemein betrifft, so richtet der Kläger selbiges nicht auf die Einlassung, wie sonst in allen summarischen Sachen geschiehet; sondern auf recognition oder eydliche diffession. Denn Wechsel-Sachen sind zwar summarische Sachen, das ist, sie werden denen causis ordinariis entgegen gesetzet; allein sie haben doch auch vor anderen summarischen Sachen etwas voraus, und kommen in so weit mit dem Processu executivo überein, als in welchem man das petitum gleichfalls auf recognition, oder eydliche diffession richtet. Und auf diese Art muß es allezeit verstanden werden, wenn wir die Wechsel-Sachen in die Classe der summarischen Sachen setzen.

§. V. Ist es ein indossirter Wechselbrieff, aus welchem iemand klaget, so muß der Kläger nicht nur auf recognition des indossements, sondern des Wechselbrieffs zugleich klagen, sonderlich, wenn in dem indossement keine gewisse Summe benennet ist, denn die Benennung solcher Summe gehöret zu dem Grunde der Klage, es mag nun causa ordinaria, oder summaria verhanden seyn. Ich will einen merckwürdigen Casum aus D. Zipffels Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 7. p. 223. hieher setzen, welcher dasjenige, was ich angeführet habe, noch ferner erläutern wird. Der Casus wird von dem besagten Autore folgender Gestalt erzehlet. Vor dem Handels-Gerichte zu Leipzig belanget Jubilate Marckt Ann. 1698. Moses Levin von Halberstadt einen andern Juden Levin Mävern von Hamburg aus einem indossirten Wechselbrieffe auf 440. Reichsthaler und fordert recognitionem des indossements: Beklagter Levin Mäyer opponiret per Advocatum D. Zipffeln, daß, weiln das indossement allein, und nicht zugleich der Wechsel zur recognition produciret, in solchem aber keine Summe benennet, er auf die Klage, als unförmlich, sich einzulassen nicht schuldig sey. Worauf sub publicato den 25ten Maji 1698. von dem Handels-Gericht erkannt worden:

Daß Klägers Suchen angebrachter massen nicht statt habe.

§. VI.

§. VI. Also ferner, wenn des Klägers in dem indossement oder Wechselbrieffe nicht gedacht worden, kan er auch so dann keine Klage daraus anstellen, wenn er gleich protestiret hätte. Es ist dieses in dem jetzt angeführten casu gleichfalls vorgekommen, und dannenhero fähret D. Zipffel loc. cit. ferner also fort: Hierauf stellet klagender Moses Levin eine neue Klage an, fordert nunmehro recognitionem des Wechsels, indossements, und protests, bittet solutionem cum expensis. Der Beklagte Levin Mäyer excipiret, daß (1) der protest von Mose Levin, als einem indossenten, nicht, sondern von einem tertio, Isaac Moses Levin, der doch im Wechsel-Brieffe nicht beniemet, geschehen, ingleichen (2) daß der Wechsel mit nächster Post bey der Messe nicht zurück gesendet, sondern etliche Monate zurück gehalten, also die Leipziger Wechsel-Ordnung nicht gebührend beobachtet worden sey. Worauf am 27. Maji. 1698. erkannt worden:

Daß Klägers Suchen nicht statt habe.

§. VII. Dieses, was wir bishero angeführet haben, gehet auf das petitum generale, nemlich auf die recognition, oder eydliche diffession. Auf dieses petitum generale folget nun das speciale; und da müssen wir die Sache nicht insgemein, sondern nach ihren unterschiedenen Fällen ansehen. Anfänglich, wenn iemand aus einem **eigenen Wechselbrieffe** (davon Cap. III. gehandelt worden,) gerichtliche Klage anstellet; so wird das petitum eben, wie im processu executivo, eingerichtet, nemlich man bittet zu erkennen:

Daß Beklagter schuldig sey, die im Wechselbrieff enthaltene Summe an Capital und interesse nebst denen aufzuwendenden Proceß Kosten Klägern bey Vermeidung personal-Arrests zu bezahlen.

§. IIX. Wenn aber ein negotiirter Wechselbrief verhanden ist, und solcher nicht acceptiret, oder honoriret oder nicht bezahlet worden, folglich der Inhaber des Wechselbrieffes wider den Trassanten, oder Indossanten gerichtliche Klage anstellet, (siehe oben Cap. IV. §. LI.)

§. LI.) so richtet man das petitum dahin, daß Beklagter schuldig seyn solle, den Kläger

wegen Wechsels, Rück- (gegen- oder wider-) Wechsels, Senserie, (oder Courtage,) Provision, zu befriedigen, und protest auch alle andere Unkosten zu erstatten.

Durch das Wort: **Wechsel**, wird das Capital selbst, oder die in dem Wechselbrieff enthaltene Summe verstanden. Von denen übrigen terminis wollen wir anietzo, und zwar von einem ieden absonderlich handlen.

§ IX. **Rück-Gegen-oder Wieder-Wechsel** ist einerley, wird auch Ricambio genennet. Man nimmet aber das Wort, **Wieder-Wechsel**, auf zweyerley Art. Einmal heisset ein Wieder-Wechsel, wenn ein Schuldener zur gesetzten Zeit nicht bezahlen kan, und dannenhero mit Einwilligung des Gläubigers den ersten Wechselbrieff zurück nimmet, und dagegen einen neuen giebet, welches man sonst auch den **Wechsel** renoviren oder erneuren heisset. Diese Bedeutung gehöret nicht zu unserm gegenwärtigen Zweck. Es heisset dannenhero Wieder-Wechsel anietzo so viel, als dasjenige interesse, welches der Kläger wegen nicht erlangter acceptation, oder Bezahlung, von dem Beklagten fordert. Es hat dieses D. Königke in not. ad §. XXX. Ordin. Camb. Lipſ. verb. des Wieder-Wechsels, gar hübsch erläutert, dessen Worte wir deshalb anhero setzen wollen. Wieder-Wechsel, sagt er, bestehet darinne, wenn der Inhaber eines trassirten Wechselbrieffes, weil er von dem Trassaten denselben nicht acceptiret, noch bezahlt bekommen, sondern protestiren lassen müssen, an dem Orte, wo er bezahlet werden sollen, Geld aufnimmt, und dafür wieder an seinen Mann (den Trassanten) einen Wechsel ziehet. Z. E. Titius von Leipzig trassiret auf Cajum seinen Correspondenten in Breßlau 1200. Rthlr. an Mevium 14. Tage Sicht zu bezahlen, dafür ihm Mevius 1164 Rthlr. an hiesigem (in Leipzig gangbahren) Gelde giebt, weil der cours von Leipzig auf Breßlau 3. pro cent ist. Als nun Cajus die acceptation absolute refusiret, läßt Mevius den Wechselbrieff behörig protestiren, und weilen er des Geldes in Breßlau benöthtiget, nimmet er selbiges bey Sempronio auf, hingegen trassiret er auf seinen Mann nacher Leipzig zurücke. Bey

pas-

passirung solches Rück- oder Wieder-Wechsels nun rechnet Mevius dem Titio den cours (z. pro cent.) und alle Unkosten an, so er dieserwegen gethan, welche er auch ihm hinwieder zu verguten verbunden ist. In der Leipz. W. O. §. XXX. ist hievon folgender gestalt disponiret: Allem unziemlichen Wucher vorzubauen, und damit nicht das interesse zum Capital geschlagen, oder interesse von interesse gefordert werde, soll kein debitor gehalten seyn, für einiges interesse, lagio und corso des Wieder-Wechsels zu hafften, wo nicht durch gnugsame Documenta, oder sonsten (z. E. durch die Mäckler) erwiesen worden, daß an dem Orte, wohin der Brieff trassiret gewesen, der Creditor wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen und würcklich genommen, sondern in Ermangelung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel samt dem interesse und Unkosten, wie auch andern erweislichen Schaden ersetzet werden. Inzwischen ist die blosse production des protests zu Bescheinigung des Rück-Wechsels nicht zureichend, weil daraus nicht gewiß zu ersehen, daß der Inhaber des Wechselbrieffes auf dem Ausgeber desselben würcklich zurück trassiret habe, welches doch, weil es in facto beruhet, nothwendig bescheiniget werden muß.

§. X. Es muß also der Rück-Wechsel auf eben denjenigen, von dem man den Wechsel bekommen, gezogen werden. Kan man aber auf ihn dahin nicht unterkommen, so ist er schuldig, entweder Ordre zu stellen, auf wen, und wohin man sonsten trassiren solle, oder die interesse bis auf den nächsten Marckt (weil fast an allen Enden auf diejenige Plätze, wo solenne Messen seyn, gewechselt wird,) davon zu geben. Ferner muß auch der Rück-Wechsel recta wieder auf den Ort, woher die Tratte gekommen, passiret werden, es wäre dann, daß von da aus dahin nicht gewechselt würde, alsdann ist erlaubt, einen andern Mittel-Ort dazu zu gebrauchen und dahin zuerst zurück zu wechseln, wie davon eine Parere derer Leipziger Kauff-Leute bey D. Königken ad d. §. XXX. Ord. Camb. Lips. zu finden. Es gehöret auch hieher die Märckische W. O. art. XIX. allwo folgender gestalt disponiret: Und weilen verschieden Plätze seyn, so nicht a dritura auf Leipzig wechseln, als Paris, Londen ꝛc. so soll, wann daher Wechsel mit protest zurück kommen, der Preiß des

Wechsels nach Willkühr des Inhabers, nach dem Cours auf Holland, oder Hamburg, und von dar auf Leipzig gerechnet und auf solchen Fall nebst andern Unkosten 2. Provisiones gut gethan werden. Die Magdeburgische W. O. art. XVII. ist eben solchen Inhalts.

§. XI. Sonst ist auch, vermöge der Leipziger Wechsel-Ordn. art. XXX. der Trassirer nicht vor alle Orte, dahin sein Brieff verhandelt worden, sondern nur allein vor den Ort, dahin, als terminum ad quem, er denselben zu bezahlen remittiret, den Wieder-Wechsel gut zu machen verbunden, es wäre dann, daß der Trassant den Brieff an den Aufnehmer, oder Commiss zu bezahlen gestellet, oder auch demselben freye Macht gegeben, den Brieff nach seinem Gefallen, und wie ers für gut befinden möchte, auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen. Es ist dieses in der Billigkeit gegründet und davon weitläufftig nachzulesen bey Jacob Savary im vollkomm. Kauff- und Handels-Mann part. 1. cap. 27. D. Zipffel Tract. von Wechsel-Brieffen Sect. 7. p. 260.

§. XII. Es muß also der Trassant in denen angeführten Fällen den Wieder-Wechsel erstatten. Allein es kommt nunmehr eine neue Frage vor: Ob nicht der Trassant disfals bey dem Trassaten, welcher nicht acceptiren, oder bezahlen wollen, seinen regreß wieder zu suchen befugt sey? Es müssen bey Beantwortung dieser Frage abermals etliche Fälle separiret werden. Nemlich wenn (1) der Trassat des Trassanten Schuldner ist, und er, der Trassat, NB. auf sich zu trassiren ordiniret hat; so ist er dem Trassanten des Rück-Wechsels halber allerdings gehalten, und eben solches hat auch (2) statt, wenn gleich der Trassat des Trassanten Schuldner nicht ist, iedennoch aber der Trassant ihm zu rechter Zeit die Provision dazu verschaffet, der Trassat selbige auch als zureichend angenommen hat. Ist nun im Gegentheil der Trassat des Trassanten Schuldner nicht, oder wenn er es gleich ist, er hat aber doch auf sich zu trassiren nicht ordiniret, so hat der Trassant wegen des Rück-Wechsels keine action wider ihn; welches sich auch eben so verhält, wenn der Trassat des Trassanten Schuldner nicht ist, der Trassant ihm auch die nöthige provision zu rechter Zeit nicht verschaffet, und der Trassat dieselbe nicht angenommen hat. Savary d. part. 1. c. 27.

§. XIII.

§. XIII. Wir wollen, ehe wir weiter fortgehen, annoch einige von dem Rück-Wechsel handelnde Wechsel-Ordnungen hieher setzen. **Märckische W. O.** art. XVII. Und weilen von wenig Orten ordinarie Wechsel anhero gemachet werden, so soll der Preiß des Rück-Wechsels der wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirten Wechsel-Brieffe von dem Orte ab, da selbige zu zahlen gewesen, nach dem Leipziger Cours gerechnet werden, es seye die Rück-Wechselung würcklich geschehen, oder nicht. Uberdem sollen die protest-Kosten, Brieff-porto, Courtagie und eine provision bezahlet werden. Da aber bewiesen wird, daß die Rück-Wechslung würcklich geschehen, so soll eine doppelte provision gut gethan, und selbige nach der Gewohnheit des Platzes, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, a 1 drittheil oder 1 zweytheil pro cent gerechnet werden. Weilen aber die Rück-Wechslung nach Leipzig auf die Messe geschiehet, so muß das interesse bis zum Zahl-Tage der Messe, a 1 zweytheil pro cent pro Mense (und also 6. Reichthlr. von hundert jährlich) wieder gekürtzet werden. Art. XIIX. Es soll aber kein höherer Rück-Wechsel, als obstehet, zu nehmen vergönnet seyn, obgleich der Wechselbrieff durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre dann daß der Ausgeber oder Endossant des Wechsel-Brieffes expresse zu solcher negotiirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letzten Fall der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze, dadurch er mit permission des Ausgebers, oder Endosseurs gelauffen, gut gethan werden sollen Art. XX. Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorhin erwehnten Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte, von dem Trassanten oder Indossanten, so viel als er mit der Agio ausgegeben, nebst dem interesse a 1 drittheil pro cent pro mense, vorgeschossenen Brieff-porto und einer provision zurück zu fordern, und der Zieher oder indossante ihm solches gut zu thun gehalten seyn. Hiemit stimmet überein die **Magdeb. W. O.** art. XV. XVI. und XIIX.

§ XIV. Die **Preußische Wechs. O.** art. XXX. und XXXI. disponiret auf diese Art: Der Zieher eines Wechselbrieffes soll bey eräugnetem protest keinen andern Wechsel-Schaden zu bezahlen schuldig seyn, als nur dasjenige, was der letzte Einhaber an Unkosten,

Brieff-porto, protest-Gebühr und 1. viertheil pro cento provision aufgewendet, und solches alles soll gerechnet werden nach dem cours, in welchem der Einhaber den ersten Post-Tag nach der Verfall-Zeit auf den Zieher hat retraffiren können. Art. XXXI. Wann der Zieher, Acceptant und Endossant zusammen, oder einer unter ihnen falliren solte; so mag der Einhaber seine Zahlung suchen, bey weme es ihm beliebet, und von ein oder andern so viel empfangen, als er bekommen kan, bis er die Vergnügung des Wechselbrieffes mit Unkosten und Wieder-Wechsel vollkommen erhalten. **Braunschweigische W. O.** art. XXVI. verb. Und sich an dem Traffirer, oder an wem er es sonst mit Recht zu suchen hat, wegen des Capitals, Lagio, Interesse, Rück-Wechsel-Cours, Schadens und Unkosten erholen. Es soll aber zu Vermeidung alles ungebührlichen Wuchers kein Debitor schuldig seyn, einiges Interesse, Lagio und Courso des Wieder-Wechsels zu præstiren, wo nicht gnugsam erwiesen, daß an dem Ort, wohin der Brieff zu bezahlen remittiret, der Creditor wegen Ermangelung der Bezahlung anderweit nothwendig Geld auf Wechsel genommen, widrigen falls er sich an Erstattung des rechten Wechsels samt interesse und erweislichen Schaden und Unkosten begnügen lassen soll. **Dantziger Wechsel-Ordn. art. XXXI.** Gleicherweise, wann der Zieher, Acceptant und Indossant zusammen, oder einer unter ihnen falliren solte, so mag der Einhaber seine Zahlung suchen bey wem es ihm beliebet, und von einem, oder anderen so viel empfangen, als er bekommen kan, bis er die Vergnügung des Wechselbrieffes mit Unkosten und Wieder-Wechsel vollkommen erhalten. Art. XXXII. Damit aber aller ungebührlicher Wucher vermieden werde, so soll kein Debitor schuldig seyn, einiges Interesse, Lagio und Cours des Rück-Wechsels zu erlegen, wo nicht gnugsam erwiesen, daß an dem Ort, wohin der Brieff traffirt gewesen, der Creditor wegen zurück gebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und würcklich genommen, sondern in Ermangelung solcher Bescheinigung soll allein der rechte Wechsel, und was der letztere Einhaber an Unkosten, Brieff-porto, protest-Gebühr und 1 zweytheil pro cent provision aufgewendet, gut gethan, und solches alles gerechnet werden nach dem cours, in welchem der

Ein-

Einhaber den ersten Post-Tag nach der Verfall-Zeit auf den Zieher hat retrassiren können. Wie denn auch der Trassirer nicht vor alle Orte, dahin sein Brieff verhandelt worden, sondern nur allein vor den Ort, dahin er denselben zu bezahlen remittiret, den Wieder-Wechsel gut zu machen verbunden. **Breßlauer W. O.** art. X. Bezahlet er aber alsdenn nicht, so muß der Einhaber noch einmal von Capital, Interessen, Schäden und Unkosten protestiren, den protest nebst dem Wechselbrieff zurück senden, und die Bezahlung auf Capital, Interesse, Schäden und Unkosten nach Wechsels-Lauff, oder wie der Cours im Wechsel zu der Zeit zurück gehet, von dem Geber des Wechselbriefes wieder fordern. Es kömmet auch hiemit überein die **Frantzösische W. O.** tit. VI. art. III. seqq.

§. XV. So viel vom Rück-oder Wieder-Wechsel. Es ist nun noch übrig, daß wir auch die übrige oben §. VII. befindliche Wörter kürtzlich erklären. Es stand aber allda nebst dem Rück-Wechsel auch die Senserie, Cortagie oder Courtage. Gleichwie nun ein Sensal nichts anders, als ein Mäckler ist: Also ist Senserie diejenige Belohnung, welche man denen Mäcklern für ihre Mühe zu geben pfleget, proxeneticum. Eben diese Belohnung heisset auch courtagie oder cortage, weil ein Mäckler bey denen Frantzosen courtier, oder cortier genennet wird, wovon mit mehrern nachzulesen Joh. Gustav. **Silberrad** in Disp. inaug. Altorffii A 1711. habit. de Sensalibus, vulgo Mäcklern.

§. XVI. Das Wort: Provision, davon ferner oben §. VII. gedacht worden, hat sonst zweyerley Bedeutungen. Einmal heisset es so viel, als die Mittel, die der Trassant an einem Ort in oder auf dem Lager hat, oder diejenige satisfaction, die der Trassat von dem Trassanten des zu bezahlenden Wechselbrieffes, oder der Trattæ (das ist, der im Wechselbrieff enthaltenen Summe) wegen haben soll, denn wenn der Trassat acceptiren soll, so muß ihm auch von dem Trassanten dergleichen Vergnügung geschehen, damit ihm aus der acceptation kein Schaden zuwachse. Von dieser Provision nun pflegt in dem Adviso-Brieffe gehandelt zu werden, wie wir oben gesehen haben, und provision anschaffen heisset auch so viel, als Geld anschaffen. Allein diese Bedeutung gehöret nicht zu unserm jetzigen Zweck. Es

 heisset

heisset dannenhero Provision allhier nichts anders, als eine Ergötzlichkeit, welche einer für seine Mühe in Empfah- und wieder-Auszahlung Gelder, Einkauffung der Waaren, u. s. f. überkömmet, welches gemeiniglich 1 drittheil pro cent, das ist, für 100. Rthl. 8. gr. ist; siehe D. Zipffels Tractat. von Wechselbrieffen Sect. 6. p. 131. Bisweilen aber ist es nur 1 viertel pro cent, zuweilen aber wird auch wol eine doppelte provision gut gethan. Siehe die Märckische und andere oben §. XII. und §. XIII. angeführte Wechsel-Ordnungen.

§. XVII. Endlich die Protest- und andere Unkosten betreffend, davon oben §. VII. Meldung geschahe, so wird durch die protest-Kosten dasjenige verstanden, was man dem Notario für Verfertigung des Protestes bezahlet. Durch die andere Unkosten aber verstehet man das Brieff-porto, die auf den Proceß verwandte Kosten und dergleichen.

§. XIIX. Sonst ist auch denen Wechsel-Rechten gemäß, daß wenn einer Geld, oder Waaren aufgenommen, und deswegen einen Wechselbrieff ausgestellet hat, derselbe aber behörigen Orts nicht respectiret und acceptiret worden; alsdann der Ausgeber des Wechselbriefes bey Vorweisung des ersten Protests (siehe hiebey Cap. IV. §. XLIII. und XLIV.) wegen nicht geschehener acceptation ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen, oder gute Waare und Pfand zu lieffern verpflichtet seyn solle, damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könte, nicht so lange von beyden Seiten bloß stehen dürffe, sondern bis zu erfolgter Gewißheit wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert werde. Siehe **Leipziger W. O.** §. XXI. **Märckische Wechsel-O.** art. XVI. **Magdeburgische W. O.** art. XIV. **Augspurg. W. O.** art. IIX. **Braunschweigische W. O.** art. XIX. **Breßlauer Wechs. Ordn.** art. X.

§. XIX. Von dem Lagio, welches auch Aggio genennet wird, ist endlich hiebey noch zu mercken, daß es in solchen Fällen gefordert und bezahlet werde, wenn der Preiß des Geldes an demjenigen Ort, wohin der Wechsel übermachet werden soll, von dem Preiß des hiesigen Geldes unterschieden ist, oder wenn das hiesige Geld dort nicht so viel gilt, wie hier, z. E. wenn ich von Halle einen Wechsel

nach

nach Holland übermachen will, so tragen 100. Reichsthlr. an hiesigem Geld in Holland nicht auch wiederum 100. Reichsthlr. aus, und dannenhero muß ich dem Trassirer, der für mich den Wechsel übermachet, so viel hiesiges Geld noch dazu geben, daß nach Holländischer Müntze die Summe der 100. Reichsthlr. ergäntzet wird. Es heisset auch Lagio sonst die Ergötzlichkeit, welche der Remittent dem Trassanten für seine Mühe giebet. Man brauchet auch dieses Wort zuweilen bey dem Hand oder Klein-Wechsel, wenn ich iemanden eben an diesem Ort für kleine Müntze grobe Sorten gebe, und er mir dagegen eine Ergötzlichkeit zahlet.

Das VII. Capitel.

Von der Citation.

Inhalt des Capitels.

Bey der Materie von der Citation gehet man auch von denen Regeln des ordentlichen Processes ab, und werden die Citationes insgemein mündlich bewerckstelliget, §. I. Disposition der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung hievon, §. II. Der Dantziger und Breßlauischen Wechsel-Ordnung, §. III. Wenn eine schrifftliche Citation abgehet, welches bey denen Ober-Gerichten zuweilen geschicht, so muß die Copey der Klage und des Wechselbriefes mit beygefüget werden. Wenn die Citation aber mündlich geschiehet, so muß der Gerichts-Diener die Ursach der Citation melden, oder eine Copey vom Wechsel-Brieffe mit einhändigen, §. IV. Die Citation begreiffet nicht den sonst gewöhnlichen, sondern einen gantz kurtzen Teminum in sich, §. V. Wie es in Ansehen des Documenti insinuationis zu halten? §. VI.

§. I.

Auch bey dieser Materie gehet man von denen Regeln des ordentlichen Processes ab, indem man zwar zuweilen, sonderlich bey denen Ober-Gerichten, auch schrifftliche Citationes ausfertigen lässet, insgemein aber die Citationes mündlich durch den Gerichts-Diener zu geschehen pflegen. Wir wollen, um die Sache desto deutlicher zu verstehen, einige

nige

nige Oerter aus denen Handels- und Wechsels-Ordnungen anhero setzen.

§. II. In der **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. V. ist folgender massen disponiret: Wenn iemand einen andern schrifft- oder mündlich vorzuladen bittet, und die Deputirten befinden, daß die Sache der massen beschaffen, daß sie vor dieses Gericht gehörig, (dergleichen die Wechsel-Sachen sind,) soll der Beklagte unverzüglich, ohne Ertheilung einiger Frist, durch den geschwornen Bothen, mit Vermeldung der Sache, warum die Ladung geschiehet, vorgefordert werden, und dergleichen mündliche Citation, ungeachtet keine schrifftliche Klage mit überschicket, wenn nur der geschworne Gerichts-Frohne hievon gehörige Relation erstattet, und selbige von dem vereydeten Actuario ad acta gebührend registriret, die Würckung, welche sonst eine rechtmäßige citation hat, und diesem nach auch den effectum præventionis, litispendentiæ, interruptionis, oder, wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Wenn die Sache einmal anhängig und zum Proceß gediehen, ist es gnug, wenn die citation dem Advocato, Mandatario, Actori, oder Curatori insinuiret wird.

§. III. **Dantziger W. O.** art. XLII. Was endlich die formam processus an sich selbst belanget, so soll derjenige, welcher besprochen wird, zwar durch einen Amts-Diener, auch auf einen ausserordentlichen Rechts-Tag und dem Amte beliebige Stunde adciret werden, es wäre dann, daß man ihn der Flucht halben aus gnugsamen Vermuthungen verdächtig hielte, in welchem Fall ohne vorhergehende Citation, auf Ansuchen und Schadlos-Haltung des Klägers, er arrestiret oder aber gefänglich angenommen werden kan, doch aber ist er schuldig, auf die erste ergangene mündliche Ladung vor dem Richterlichen Amte, oder da er ausser der Stadt unter derselben Jurisdiction wohnhafft wäre, vorm Vice-Præsidirenden, oder andern Bürgermeisterlichen Aemtern, so fort bey Vermeidung willkührlicher Straff in Person zu erscheinen. Siehe auch die **Breßl. W. O.** art. XXV. verb. per processum summarium mündlich.

§. IV. Ergehet eine schrifftliche Citation, so muß derselben eine Copey der Klage und des Wechselbrieffes, woraus geklaget wird,

wird, mit beygefüget werden. Märckisch. W. O. art. V. Damit auch hierunter desto schleuniger verfahren und von dem Schuldner nicht etwa eine prorogation des termini zur Verhör deshalb gesuchet werden möge, daß ihm die Abschrifft von dem ausgestelleten Wechsel-Brieffe nicht zugeschicket worden: So muß derjenige, welcher aus einem Wechsel klaget, seinem Supplicato die Abschrifft des Wechsel-Brieffes so fort beylegen, welche bey der Citation dem Schuldner zugleich mit zuzufertigen ist. Erfolget eine mündliche Citation, so wird entweder das Klage-Schreiben und der Wechselbrieff dem Beklagten vorgezeiget, oder es muß doch wenigstens der Gerichts-Diener dem Beklagten die Ursach vermelden, warum er vorgeladen werde, wie solches auch die im §. II. vorhin angeführte Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung im Munde führet.

§. V. In der Citation wird indessen der sonst gewöhnliche termin nicht in acht genommen, denn wenn man z. E. in Sachsen der Citation eine Sächsische Frist einverleiben wolte, würde die Sache gar sehr auf die lange Banck gespielet werden, welches doch wider den Endzweck des Wechsel-Processes anlauffen würde, alldieweil fast in allen Wechsel-Ordnungen befindlich ist, daß in Wechsel-Sachen dem Gläubiger schleunig und ohne **Verzug** zu dem seinigen geholffen werden solle; siehe insonderheit die Märckische W. O. art. IV. alsofort zur würcklichen Bezahlung angehalten ꝛc. Magdeburg. W. O. art. XLII. Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. V. verb. unverzüglich ohne Ertheilung einiger Frist ꝛc. Dantziger W. O. art. III verb. auch auf einen ausserordentlichen Rechts-Tag. Man pfleget dannenhero in denen unteren Gerichten den Beklagten öffters so fort auf den folgenden Tag vorladen zu lassen, wenn nemlich der Beklagte an demjenigen Ort, wo das Gericht gehalten wird, wohnhafft und gegenwärtig ist, z. E. wenn man bey dem Stadt-Magistrat wider einen Bürger klaget; wenn man aber z. E. bey der Regierung, oder Hoff-Gerichte iemanden verklaget, welcher abwesend und auf dem Lande wohnhafft ist, so muß nach Gelegenheit der Sachen und Umstände, auch nachdem der Beklagte weiter oder näher entlegen ist, eine Frist von 8. oder 14. Tagen gesetzet werden. Es kommet also hierinnen auf das arbitrium des Richters an und

kan man keine andere general Regel setzen, als nur diese: Daß nemlich der Richter in Wechsel-Sachen an den ordentlichen termin nicht verbunden sey, im massen dann auch von denen summarischen Sachen überhaupt bereits angemercket worden in der Einleit. zum Civil Proceß Cap. VII. §. III. siehe auch die Altenburg. W. O. verb. der Beklagte in Person auf einen kurtzen termin so bald zur recognition vorgefordert. Lübeck. W. O. verb. innerhalb drey Tagen die execution von dem Gericht würcklich vollenzogen ꝛc. Reichs-Abschied de A. 1654. §. als auch 107. verb. da nicht allein nach Kauffmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata executio stracks Platz haben solle, und innerhalb 24. Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geschehen pfleget ꝛc.

§. VI. Wenn die citation durch den Gerichts-Diener geschehen, so wird weiter nichts erfordert, als daß der Gerichts-Diener disfalls ad Acta attestiret, Leipz. Handels-Gerichts-Ordnung tit. V. verb. wenn nur der geschworne Gerichts-Frohn hievon gehörige Relation erstattet, und selbige von dem vereydeten Actuario ad Acta gebührend registriret, ꝛc. wiewol an etlichen Orten auch nicht ungewöhnlich, daß der Gerichts-Frohne selbst das Documentum factæ citationis ad Acta verzeichnet. Wenn aber eine schrifftliche Citation ausgefertiget worden, so bleibt es wegen des Documenti insinuationis bey demjenigen, was in der Einleitung zum Civil-Proceß Cap. X. §. 20. disfalls angeführet worden.

Das VIII. Capitel.

Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestraffung.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit dem vorigen Capitel, §. I. Von dem Fall, wenn der Kläger in Wechsel-Sachen selbst ungehorsamlich aussen bleibet und von dessen Bestraffung, §. II. Der Beklagte wenn er ungehorsamlich, aussenbleibet, wird zu Erstattung der Unkosten condemniret, §. III. und anderweits sub pœna recogniti

citi-

citiret. Er kan auch wol, zuweilen gleich anfangs dergestalt citiret werden, §. IV. Von der Straffe des Ungehorsams kan der Beklagte sich los machen, wenn er Dilation suchet und Ehehafften hat, §. V.

§. I.

Gleichwie wir in der Einleitung zum Civil-Proceß diese Ordnung in acht genommen und nach dem Capitel von der Ladung, oder Citation, das Capitel von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestraffung angefüget haben: Also wollen wir auch in dem gegenwärtigen Wechsel-Proceß bey eben solcher Ordnung bleiben, weil sie ohne dem mit der Natur des Processes überhaupt wohl überein kömmet.

§ II. Wenn der Kläger ungehorsamlich aussenbleibet, so ist wol ausser Zweiffel, daß er in Wechsel-Sachen eben so wol, als sonst, dem Beklagten die Unkosten des termins erstatten müsse, allein mit der Caution de prosequenda lite ist er zu verschonen, weil die exceptio cautionis, wie wir im Capitel von denen dilatorischen Exceptionibus sehen werden, in Wechsel-Sachen auch sonst nicht einmal in ansehen der Wieder-Klage und Unkosten statt findet. Es kömmet hiemit überein die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. X. welche folgender gestalt disponiret: Geschähe es, daß der Kläger in termino nicht erschiene, soll Beklagter, wenn die Verhör Vormittags anberaumt, länger, als bis um 12. Uhr, oder da sie des Nachmittags angesetzet, weiter nicht, denn bis um 6. Uhr, auf ihn zu warten gehalten seyn, er, der Kläger, auch auf Beklagtens vorgehende Ungehorsams-Beschuldigung zwar mit der cautione de lite prosequenda verschonet bleiben, iedennoch in die Unkosten verurtheilet, und bis er selbige erlegt, weiter nicht zugelassen = = werden.

§. III. Wenn der Beklagte ungehorsamlich aussenbleibet, wird er gleichfalls zu Erstattung der Unkosten condemniret, iedoch auf vorgehende Liquidation und Richterliche Mäßigung. Die Ungehorsams-Beschuldigung wird auf eben die Weise und zu eben der Zeit eingebracht, wie in der Einleit. zum Civil-Proceß c. 10. §. 16. und c. 11. §. 10. gemeldet worden; Nur ist bey dem Leipziger Handels-Gericht etwas besonders, daß, da man sonst in Sachsen die Ungehor-

 sams,

sams-Beschuldigung um 4 Uhr einbringet, selbige bey besagtem Gericht um 12. (wenn der termin vormittags) oder um 6. Uhr (wenn der termin nachmittags gewesen,) allererst eingebracht werdem kan. Wenn indessen der Beklagte gleich nach 12. oder 6. Uhr erscheinet, die Handels-Herren auch sonst im Gerichte zugegen seyn, wird er, der Beklagte, dennoch als ungehorsam angesehen, siehe D. Zipffel von Wechsel-Brieffen im Kauff-Manns-Complementariat pag. 411.

§. IV. Nebst dem, daß der Beklagte, wenn er ungehorsam ist, die Unkosten wiedergeben muß, wird er auch so fort ferner zum andern mal, und zwar sub pœna recogniti citiret. Bleibet er nun abermals aussen, so wird der Wechselbrieff pro recognito geachtet, und nach der Strenge des Wechsel-Rechts wider den Schuldener verfahren. Ich halte inzwischen dafür, daß ein Richter den Schuldener auch wol nach Gelegenheit der Umstände, z. E. wenn die Sache keinen Aufschub leidet, so fort zum ersten mal sub pœna recogniti citiren könne. Denn wenn in andern Sachen die erste Citatio peremtoria seyn kan, woran niemand zweiffelt; so kan auch wol in Wechsel-Sachen der Schuldener so fort anfangs peremtorie citiret werden, weil diese Sachen keinen Aufschub leiden. In der Altenburgischen W. O. stehet, daß der Schuldner so fort anfangs zur recognition, oder eydlichen diffession sub pœna recogniti & confessi vorgefordert werden solle.

§. V. Indessen wenn der Beklagte wahre Ehehafften hat, so kan er um Dilation ansuchen, welche ihm der Richter so dann auf eine beliebige, iedoch abermalen kurtze Zeit ertheilet. Die Dilation kan man mündlich oder schrifftlich suchen, ausgenommen im Handels-Gericht zu Leipzig, allwo sie mündlich gesuchet werden muß, wie D. Zipffel d. tract. pag. 385 anführet.

Das IX. Capitel,

Von dem Verhör/ Recognition und eydlichen diffession in Wechsel-Sachen.

Inhalt des Capitels.

DEr Kläger muß in dem angesetzten Termin seine Klage mündlich vorbringen, er muß auch in Sachsen selbige nochmalen vollkommen wiederhohlen, wenn er sie gleich vorhero schrifftlich übergeben hätte, welches aber ausserhalb Sachsen nicht nöthig ist, §. I. Der Kläger kan sich meistentheils eines Advocaten und Gevollmächtigten gebrauchen, der Beklagte hingegen muß in eigner Person præcise erscheinen, § II. Er muß auch in eigner Person den Wechsel-Brieff recognosciren. Von der Art und Weise, wie die Recognition zu verrichten? § III. Was vor Exceptiones nach geschehener Recognition zuläßlich? §. IV. Von der eydlichen Diffession, und ob der Beklagte, wenn er gleich die Unterschrifft recognosciret, dennoch die Contenta diffitiren könne? §. V. Ein hieher gehöriger Casus, da der Beklagte zur diffession der Contentorum zugelassen worden. §. VI. Ein anderer Casus, da die anerbothene Diffession der Contentorum nicht statt gefunden, §. VII.

§. I.

BEy diesem Capitel müssen wir theils auf dē Kläger, theils aber auf den Beklagten absonderlich unser Absehen richten. Was den Kläger betrifft, so ist es ausser Zweifel, daß, wenn er von Anfang nur mündlich geklaget hat, er so dann in dem angesetzten Termin seine Klage kürtzlich vorbringen müsse: hat er aber eine schrifftliche Klage übergeben, so ist es ausserhalb Sachsen genug, wann er sich bloß darauf beziehet, mit dem Anhang, daß er gewärtig seyn wolle, wie der Beklagte den originaliter producirten Wechsel-Brief recognosciren werde. In Chur-Sachsen hingegen muß auch in diesem letztern Fall der Kläger die Klage vollkommen wiederholen, wie solches anführet D. Zipffel Tract. von Wechsel-Brieffen im Kauffmanns-Complementariat p. 385.

§. II. Es entspringet hiebey die Frage: Ob denen Partheyen bey dergleichen Verhören in Wechsel-Sachen sich der Advocaten und Procuratoren zu bedienen nachgelassen? Wenn keine absonderliche widrige Verordnung verhanden, so halte ich dafür, daß der Kläger sich allerdings eines Advocaten und Procuratoris bedienen könne; dem Beklagten kan zwar ein Advocat auch nicht verwehret werden, allein er muß sich zugleich in eigener Person præcise stellen, dahero er für ungehorsam zu achten, wenn er nicht selbst erscheinen, sondern nur bloß einen Gevollmächtigten abschicken wolte, **Leipz. Handels-Ger. O.** tit. VII. Beklagter soll iedes mal und ohne Unterscheid, ausser in denen in dieser Ordnung ausgenommenen Fällen, (dahin aber Wechsel-Sachen nicht gehören) in Person erscheinen, und seinethalben kein Gevollmächtigter zugelassen, gleichwohl ihme, sich dabey eines Advocatens, wie auch dem Kläger, wann das Gericht ihm nicht aus bewegenden Ursachen ausdrücklich in Person zu erscheinen andeuten lassen, massen denn nach Gelegenheit der mit einlauffenden Umstände demselben dieses zu thun unbenommen, sich eines Mandatarii zu gebrauchen frey stehen. Siehe auch die **Magd. W. O.** art. IV. An einigen Orten werden indessen gar keine Advocaten oder Procuratores zugelassen, wo es nicht der Richter in einem oder andern Fall insonderheit und ausdrücklich vergönnet. **Braunschw. W. O.** art. VII. Die Partheyen sollen (bey dem Kauff-Gericht) ihre Sache selbst mündlich vortragen ohne Procuratores, oder Advocaten, es wäre dann, daß in wichtigen sonderlichen Fällen das Gericht dergleichen Beystand admittiren wolte, da dann gleichwol das factum nur mündlich ohne eintzige allegata iuris mit seinen nothdürfftigen Umständen vorgebracht werden soll. **Dantziger W. O.** art. XLII. Da dann die Partheyen selbst ohne Procuratores, oder anderwärtigen Beystand, es wolte denn das Amt einen Procuratorem, oder dergleichen Beystand, pro qualitate causæ & personarum gestatten, die Sache mündlich vorzutragen schuldig, demnach Kläger seine Klage mündlich zu proponiren, und der Beklagte gleichfalls mündlich darauf richtig und zur Haupt-Sachen sub pœna confessi & convicti zu antworten, seine Hand alsofort zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren, widrigenfalls, daß selbige pro recognita gehalten werde, gewärtig seyn.

§. III.

§. III. Der Beklagte muß demnach die recognition in selbst eigner Person verrichten, siehe insonderheit Chur-Sächs. erweitert. Marckt-Rescript de An. 1660. d. 21. Jul. bey D. Königken im Anhang zur Leipziger Wechsel-Ordnung p. 6. seqq. als worinnen die Strenge des Wechsel-Rechts mit bestehet, da sonst, wenn man gleich aus einer Obligation executive klaget, der Beklagte die recognition durch einen Gevollmächtigten verrichten kan, wenn dieser nur mit einem Mandato speciali versehen ist; in Wechsel-Sachen hingegen nimmt man den Schuldner nach geschehener recognition öffters so fort bey dem Kopff, und da muß er also selbst zugegen seyn, in dem er sonst nicht viel darnach fragen würde, wenn der Richter den von ihm abgeschickten Gevollmächtigten einstecken liesse. So viel inzwischen die recognition an sich selbst betrifft, muß solche nicht nur auf die Unterschrifft allein, sondern auch auf den Inhalt des Wechselbriefes mit gerichtet werden, wie davon in der Einleit zum Civil-Proceß c. 3. §. 17. bey der Materie vom processu executivo erinnert worden, allwo auch die übliche formul zu befinden.

§. IV. Der Beklagte pfleget zwar niemalen einen Wechsel-Brieff pure, sondern salvis exceptionibus zu recognosciren; allein es stehet ihm deshalb nicht frey, alle und iede exceptiones vorzuschützen, sondern es werden nur diejenige zugelassen, welche er, der Beklagte, in continenti, das ist, mit klaren Brieffen und Siegeln beweisen kan, davon hernach in dem Capitel von denen zerstörlichen Exceptionibus mit mehrern soll gehandelt werden.

§. V. Die diffession muß gleichfalls, wie sonst im processu executivo, theils auf die Unterschrifft, theils auf den Inhalt, oder die contenta des Wechselbrieffes gerichtet werden. Es entspringet aber hiebey die Frage: ob der Beklagte, wenn er gleich geständig ist, daß die Unterschrifft seine Hand sey, nichts desto weniger zu der diffession des Inhalts, oder der contentorum zugelassen werden könne, wenn er z. E. vorgiebt, er habe ein blanquet zu einem andern Endzweck ausgestellet, es seye aber wieder seine intention ein Wechsel-Brieff darauf geschrieben worden? Der Grund zu Beantwortung dieser Frage muß aus der Einleitung zum Civil-Proceß cap. 3. §. 29. hergenommen werden, allwo ich erinnert habe, daß der Beklagte dißfalls,

daß

daß nemlich die Obligation auf ein Blanquet wieder des Beklagten Willen geschrieben worden, zum Eyde und so dann folglich zur diffession der contentorum zugelassen werde, wenn er etwas vor sich anzuziehen vermag, daraus sein Vorgeben eine Wahrscheinlichkeit überkömmet. Ich habe damalen unter andern auch diesen Casum angeführet, da der Beklagte aus des Klägers Brieffe erweisen kunte, daß er dem Kläger zwey Blanquete zu Eintreibung einer Schuld zugeschicket, aus den Acten aber zu ersehen war, daß Kläger nur eines von diesen Blanqueten gebrauchet hatte, und er auch das andere aufzuweisen, nicht vermochte. Anietzo will ich einen andern Casum hieher setzen, welcher in Leipzig vorgekommen, und welchen mir ein werther Freund communiciret hat.

§ VI. Es brachte Wolffgang J. von Jena bey dem Chur-Fürstl. Ober-Hoffgerichte zu Leipzig eine Commission aus wider den Geh. Rath Friederich B. wegen eines Wechselbrieffes auf 561. Rthl. Als Beklagter citiret worden, bat er anfangs dilation wegen seiner notorischen Unpäßlichkeit, und brachte zugleich vor, daß er die Unterschrifft recognoscire, die contenta aber, wenn es ihm zuerkannt würde, eydlich zu diffitiren erböthig sey, wolte auch in continenti verificiren, daß sein Schreiber ein Blanquet, so er, Beklagter, zu anderen Verrichtungen einem Tertio anvertrauet, ohne sein Vorwissen extendiret, der Schreiber auch schlechten Verstand von Wechselbrieffen gehabt habe, dahero weder der Ort, noch die Zeit, wo und wenn der Wechselbrieff ausgestellet worden, darinnen ausgedrücket sey. Der Termin ward hierauf prorogiret, in dem prorogirten Termin schützte der Beklagte Herrschaffts-Angelegenheiten und die weite Entlegenheit seines domicilii vor, wiederholete anbey, daß es ein blosses Blanquet gewesen, und dahero besiegelt, (da sonst bey Wechselbrieffen nicht gebräuchlich ist, daß man ein Siegel darunter drücket, siehe oben Cap. II § IV. in f.) auch wider sein, des Beklagten, Wissen und Willen ein Wechselbrieff daraus ausgestellet wäre, weshalb er selbigen, so viel die contenta belange, zu diffitiren erböthig sey, bat zugleich, daß vorietzo ein Gevollmächtigter zugelassen, auch wegen des vorkommenden falsi mit der inquisition verfahren werden möchte, worauf die Herren Schöppen zu Leipzig d. 29. Aug. A. 1685. erkannt:

daraus so viel zu befinden, daß gestalten Sachen nach Hrn. Beklagten seine Nothdurfft durch einen Gevollmächtigten in dieser Sache einzubringen billig nachgelassen wird. V. R. W.

Hiedurch war man nun bereits von der Strenge des Wechsel-Rechts abgegangen. In dem darauf anderweits angesetzten Termin stellete Beklagter nochmalen vor, daß sein Schreiber laut zugleich beygelegten attestats ein Blanquet, so zu einer andern Sache einem Tertio ausgestellet gewesen, extendiret habe: daß in der extension weder die Zeit noch der Ort benennet: daß ein Siegel, als etwas ungewöhnliches, darunter zu befinden: und denn endlich, daß die Unterschrifft und der Inhalt des angegebenen Wechselbrieffes nicht mit einerley Hand, auch nicht mit einerley Tinte geschrieben sey. In Erwegung dieser Umstände nun ward am 28ten Decemb. A. 1686. fernerweit von denen Scabinis zu Leipzig erkant:

daß Beklagter (Anwald) vor allen Dingen das producirte Document sub pœna recogniti zu recognosciren, oder sein Hr. Principal dessen contenta, und daß sie wider sein Wissen und Willen auf ein ausgestelltes Blanquet extendiret, vermittelst Eydes zu diffitiren schuldig, ferner darauf zu beschehen, was recht ist, V. R. W.

§. VII. Ich will nun auch einen Casum hieher setzen, da die Sache dergleichen Ausgang nicht gewonnen, weil nicht eben dergleichen Wahrscheinlichkeit in continenti verhanden gewesen. Gottfried Kästner, Handelsmann aus Amsterdamm, klagte wider Adam Müllern aus einem auf ihn, Klägern, indossirten Wechselbrieffe. Beklagter excipirte, das indossement sey anietzo erst zu seinem præjuditz extendiret, u. hätte der Wechselbrieff nicht können indossiret werden, weil er allein auf Johann Caspar Kästnern, und nicht auf Ordre zugleich eingerichtet, wäre also zuvörderst legitimatio ad causam nöthig. (siehe hievon oben C. IV. § XXIII.) Eventualiter recognoscirte er die Unterschrifft, erboth sich aber, die contenta des Wechselbrieffs zu diffitiren, massen selbe ihm hinter seinem Rücken nachgeschrieben wären, und er darthun könte, daß er den 7ten Decemb. (da der Wechselbrieff datiret war,) nicht in Hamburg gewesen, u. er also auch damals keinen

Wechselbrieff ausstellen können, er wolle auch aus seinem Handels-Buch beybringen, daß er Klägern die libellirte Summe niemalen schuldig geworden. Es ward aber diesem ungeacht Anno 1687. den 13ten Jan. im Schöppenstuhl zu Leipzig erkannt:

> daß der producirte Wechselbrieff pro recognito zu achten, derowegen Beklagter seines Vorwendens ungeachtet die daraus geklagte 360. Rthlr. Wechsel-Geld Klägern zu bezahlen, so wol die dißfalls verursachte Unkosten auf Richterliche Ermäßigung demselben zu erstatten schuldig. In Verbleibung dessen wird nach Anleit. der Handels-Ger. Ord. wider ihn billig verfahren, und er hingegen mit seinen vorgeschützten Exceptionen in die Reconvention verwiesen, es hat auch die anerbotene eydliche diffession gestalten Sachen nach nicht statt, V. R. W.

Denn das Vorgeben, daß Beklagter den 7ten Decembr. nicht in Hamburg gewesen, war altioris indaginis. Es kömmt indessen die gantze Sache auf des Richters arbitrium an, welcher aus denen vorkommenden Umständen von der Beschaffenheit des Beklagten Vorgebens urtheilen muß.

Das X. Capitel.

Von denen dilatorischen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

In einigen Wechsel-Ordnungen werden die exceptiones dilatoriæ überhaupt schlechterdings verboten, §. I. Welches aber, wie es zu verstehen sey, erkläret wird, §. II. Von der exceptione non communicati libelli, oder documenti, §. III. Auf recognition des indossements, wenn darinn keine gewisse Summe benennet, kan man nicht allein klagen, und wenn es geschiehet, so findet exceptio inepti libelli statt, §. IV. Exceptio legitimationis so wohl personæ, als ad causam, kan auch in Wechsel-Sachen opponiret werden, §. V. Desgleichen

gleichen incompetentis Fori, und præventionis, nicht aber suspecti judicis, §. VI. Von der exceptione feriarum humanarum & divinarum, §. VII. Indulti moratorii, §. IIX. Was dißfalls in der Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung disponiret, §. IX. Von der exceptione excussionis, §. X. und divisionis, §. XI. auch cedendarum actionum, §. XI.

§. I.

In verschiedenen Wechsel-Ordnungen werden dergleichen dilatorische Exceptiones schlechterdings verworfen. **Märckische Wechsel-Ordnung** art. IV. **Magdeburgische W. O.** art. IV. verb. Und keine exceptiones, weder dilatoriæ noch peremtoriæ, dawider verstattet. **Naumburg. W. O.** verb. Besonders aber alle dilatorische Exceptiones abgeschnitten ꝛc. **Braunschweig. W. O.** art. IIX. Alle unnöthige dilatorische Exceptiones sollen auf einmal hiemit abgeschnitten, und der Beklagte bey Vermeidung willkührlicher Straffe schuldig seyn, so fort zu erscheinen, wenn er das erste mal vor Gericht citiret wird.

§. II. Es muß aber dieses nicht so schlechterdings angenommen werden, sondern es ist nur von dem Fall zu verstehen, wenn der Beklagte etwa wider das Klag-Libell, daß es nicht recht accurat eingerichtet, exceptionem inepti Libelli, oder auch sonst exceptionem termini angusti, feriarum humanarum, cautionis pro reconventione & expensis, und dergleichen andere exceptiones einwenden wolte, welche zu den accidentalibus des Processes, nicht aber zu denen substantialibus gehören, von welchen substantialibus und accidentalibus in der Einleitung zum Civil Proceß Cap. VII. §. II. & III. nachgelesen werden kan, siehe Straccha tit. quomodo in caus. mercat. proced sit, partic. 3. ult. partis rubr. de except. n. 14. verb. in curia mercatorum generaliter dici posse, omnes exceptiones ordinem processus respicientes rejiciendas esse, quæ de juris apicibus, add. Mynsing. Cent. 6. Obs. 5. Was im Gegentheil exceptiones sind, welche die substantialia des Processes betreffen, oder da eine nullität zu befahren wäre, wofern dergleichen

exceptionibus nicht abgeholffen würde; solche exceptiones kan man allerdings auch in Wechsel-Sachen opponiren. Man wird die Sache besser verstehen können, wenn wir eines und anderes Exempel insonderheit berühren.

§. III. Wir haben oben Cap. VII. §. IV. erinnert, daß dem Beklagten, wenn er in Wechsel-Sachen citiret wird, die Abschrifft der Klage, oder doch wenigstens des Wechselbriefes zugeschicket werden müsse. Wofern nun dieses nicht geschehen, so opponiret der Beklagte exceptionem non communicati documenti, welche exceptio zwar dilatoria, aber doch gegründet ist, weil die communication des Wechselbrieffes mit zu denen substantialibus des Processes gehöret, angesehen der Beklagte sich ja sonst unmöglich præpariren kan, ob er den Wechselbrieff recognosciren, oder eydlich diffitiren wolle.

§. IV. Gleichfalls ist oben Cap. VI. §. V. angeführet worden, daß, wenn der Kläger aus einem indossirten Wechselbrieffe klaget, in dem indossement aber keine gewisse Summe benennet ist, er so dann nicht allein auf die recognition des indossements, sondern auch des Wechselbrieffes zugleich klagen müsse. Klaget er nun auf die recognition des indossements nur allein, so wird ihm auch in diesem Fall die exceptio inepti libelli mit gutem Recht opponiret, denn die Benennung der Summe gehöret zu dem Grunde der Klage. Es ist auch darauf zu Leipzig würcklich erkannt worden, wie d. Cap. VI. §. V. zu ersehen.

§. V. Die Exceptio legitimationis, es mag nun legitimationem personæ oder ad causam betreffen, hat gleichfalls in Wechsel-Sachen statt, alldieweil sonst in Ermangelung dergleichen legitimation eine nullität entspringen würde, welche so wol in ordinariis, als auch summariis caussis zu verhüten. Wenn also an Seiten des Klägers ein Gevollmächtigter erscheinet, (siehe oben Cap. IX. §. II.) oder wenn iemand als ein Vormund im Namen seines Unmündigen klaget; so muß er die Vollmacht, oder das Tutorium ad Acta bringen. Von der legitimatione ad causam, welche insgemein durch das indossement geschiehet, siehe oben Cap. IV. §. XXI. seqq. und meine Disputat. de legitimatione ad causam. §. XXXI. seqq.

Scacc.

Scacc. de commerc. & Camb. §. 7. gloss. 5. num. 18. Stryk. de Camb. liter. acceptat. c. 5. §. 8.

§. VI. Wenn mich iemand vor einem Judice incompetente, unter dessen Bothmäßigkeit ich nicht stehe, belangen wolte, so hat auch die exceptio incompetentiæ fori ohne allen Zweiffel statt, weil sonst eine Nullität entstehen würde, wenn ein solcher Richter wider meinen Willen einer Bothmäßigkeit sich über mich anmassen wolte. Auf die exceptionem suspecti Judicis ist wol nicht zu sehen, weil es dißfalls auf den Beweiß der suspicion, oder doch auf das juramentum perhorrescentiæ ankommen würde, dergleichen Weitläufftigkeit aber in Wechsel-Sachen nicht zugelassen wird, man auch überdem in Wechsel-Sachen keinen langwierigen Proceß hat, da der Richter einigen Schaden zufügen könte, sondern alles auf des Beklagten recognition, oder eydlichen diffession beruhet. Hingegen muß auf die exceptionem præventionis Absicht genommen werden, als wenn der Schuldner schon in foro domicilii geklaget hätte, und hernach auch in foro Contractus klagen wolte, & vice versa.

§ VII. Was die Exceptionem feriarum humanarum, z. E. der Erndt-ferien, betrifft, so haben zwar vormalen die Juristen-Facultät und der Schöppenstuhl zu Leipzig dißfalls nicht einerley Meynung geheget, wie solches der Herr Rivinus in specim. except. dilat. c. 15. n. 5. & 7. angeführet; allein er thut selbst num. 8. hinzu, daß dieser Zweiffel durch die nachhero publicirte Handels-Gerichts-Ordnung zu Leipzig tit. XI. gehoben worden, als in welcher folgender massen disponiret worden: Wiewol auch bey diesem Gerichte die exceptiones feriarum sacrarum, ausser was diejenige actus, so diebus feriatis expediret werden können, betrifft, ingleichen præventionis & litispendentiæ, wenn solche in continenti beyzubringen, wie auch, wenn der Kläger seine Person, oder zur Sache sich nicht gnugsam legitimiren könte, und dann die exceptio spolii billig in acht zu nehmen; So haben doch alle andere Exceptiones nicht statt. Sonderlich aber hat die Exceptio feriarum nicht statt, wenn zu befahren wäre, daß der Schuldner sich mit der Flucht davon machen möchte, Dn. Rivinus d. l. num. 8. Und kan man auch in diesem Fall so gar in feriis divinis mit der capur verfahren, worauf die angeführ-

geführte Handels-Gerichts-Ordnung verb. **ausser, was diejenige** *actus*, so *diebus feriatis expediret* **werden können, betrifft, ohne** Zweiffel ihr Absehen hat.

§. IIX. Es gehöret hieher auch die Exceptio indulti moratorii. Wenn nun ein Lands-Herr iemanden von seinen Unterthanen dergleichen Moratorium, oder eisernen Brieff, wie mans zu nennen pflegt, auf etliche Jahre ertheilet hat; so kan sich der Schuldner auch in Wechsel-Sachen ordentlicher Weise damit behelffen, wofern nicht andere Verordnungen vorhanden sind. Dergleichen Verordnung findet man in Sachsen in Ansehen der Wechselbrieffe, welche mit dem Leipziger Banco-Stempel gezeichnet, oder nur darinnen gedacht ist, daß sie damit gezeichnet werden sollen, und hernach ein mit dem Stempel gezeichneter leerer Bogen für 16. Groschen abgelöset und um den Wechselbrieff geleget wird, denn wider dergleichen Wechselbrieffe soll kein Moratorium gelten, wie Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen in Dero Mandatis von 13ten Septembr. 1702. und 19ten Januar. 1703. declariret haben, welche Mandata völlig zu finden bey D. Königken in dem Anhang zur Leipzig. Wechsel-Ordnung lit. P. & Q. p. 48. seqq. Inzwischen, nachdem solcher Banco nicht zum völligen Stande gekommen, wird auch dieses wol nicht mehr in Sachsen einen sonderlichen effect haben.

§. IX. Weil aber durch dergleichen moratoria der Credit sehr geschwächet wird, so haben Ihro Königl. Majest. in Preussen unser Allergnädigster König und Herr, der **Märckischen W. Ordn.** art. XLIII. folgendes einverleiben lassen: Wir erklären Uns auch hiemit und Krafft dieses, daß wir zu Verhütung alles præjuditzes der Creditorum und zu etablirung eines vollkommenen Credits in Unsern Landen hinkünfftig kein moratorium ausfertigen lassen wollen, es habe denn der Debitor vorher einen Etat, oder Verzeichniß seines gantzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen, oder an die, so von ihnen commission haben, unter guter Treue vorgezeiget und examiniren lassen, sich auch dabey anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem Cörperlichen Eyde zu bestärcken, wie auch

das-

dasjenige seines Vermögens hiernächst noch anzugeben, so etwan vergessen seyn und ihm noch beyfallen möchte. Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein moratorium erlangen, und hernach sich äussern, daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret, auch von selbigem in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des andern bezahlet habe, soll er solches Schutz-Brieffes ipso facto verlustig seyn und wider ihn criminaliter verfahren werden. Eben dergleichen disposition ist auch in der Magdeburg. W. O. art. XXXIIX. zu befinden, und wird daselbst am Ende angefüget, daß die Wechsel-Schuldener die beneficia particularis solutionis & competentiæ nicht haben sollen.

§. X. Die Exceptio excussionis, wenn jemand als Bürge mit unterschrieben, oder einen aval unter den Wechselbrieff gesetzet hat, findet in Wechsel-Sachen nicht statt, Leipz. W. O. §. XIII. Weil dafür gehalten wird, daß der Bürge eben dadurch, daß er sich in Wechsel-Sachen einlässet, dieser ihm sonst zustehenden Rechts-Wohlthat tacite sich begeben habe, und weil sonsten Handel und Wandel nicht wenig würde gehindert werden, und ist dieses die gemeine Meynung derer Rechts-Gelehrten, deren gar viele anführet Stryk. de camb. liter. accept. c. 5. num. 44. siehe auch Savary im vollkommen. Kauffmann par. I. c. 24. pag. 220. allwo er anführet, daß es auch in Franckreich auf gleiche Weise gehalten werde. Siehe D. Zipffel von Wechselbrief. im Kauffmanns-Complementariat p. 446.

§. XI. Mit der exceptione divisionis, wenn ihrer zween einen Wechselbrieff ausgestellet, oder acceptiret haben, hat es eben die Bewandniß, und findet auch selbige in Wechsel-Sachen nicht statt. Leipzig. W. O. § XIII. verb. Desgleichen mit der exceptione excussionis, oder divisionis - - sich dagegen nicht schützen kan; alldieweil in diesem Fall alle Ursachen auf einerley Art angeführet werden können, derer sich die Rechts-Gelehrten bey der vorstehenden exceptione excussionis, oder ordinis, bedienen. Und gehöret hieher mit, was in der Märck. W. O. art. IV. und in der Magdeb. W. O. art. IV, enthalten ist, daß keine exceptiones zugelassen werden sollen.

§. XII.

§. XII. Was endlich die exceptionem cedendarum actionum betrifft, alldieweil selbige keinen Auffenthalt der Sachen machet, sondern ihr so fort abgeholffen werden kan; so halte ich auch dafür, daß sie auch in Wechsel-Sachen allerdings zuläßig sey.

Das XI. Capitel.

Von denen zerstörlichen / oder peremtorischen Exceptionibus.

Inhalt des Capitels.

JN Wechsel Sachen werden nur diejenige peremtorische exceptiones zugelassen, welche durch klare Brieff und Siegel erwiesen werden können, und hat die Eydes-Dilation nicht statt, §. I. Von der Exceptione doli mali. §. II. Von der præscription der Wechselbrieffe in der Marck Brandenburg und dem Hertzogthum Magdeburg, §. III. Zu Leipzig und in der Ober-Lausitz werden die trassirte binnen 4. Wochen, die eigene aber binnen Jahr und Tag verjähret, § IV. Wenn der Gläubiger vor Ablauff Jahres und Tages verstirbt, oder die Sache eine piam causam betrifft, so wird Jahr und Tag verdoppelt, §. V. Die Dantziger Wechsel-Ordnung kömmt mit der Leipziger meistens überein, §. VI. Es hat dergleichen præscription nur statt, wenn der præsentant wider den Acceptanten Klage erheben will, nicht aber, wenn der præsentant wider den Trassanten, oder der Acceptant nach beschehener Bezahlung wider den Trassanten klagen will, §. VII. Von dem Fall, wenn der Wechselbrieff indossiret worden, und der indossat wegen nicht erhaltener Bezahlung nach geschehener Verjährung den indossanten belanget, §. IIX. Die Regel, daß der letzte Tag, wenn er den Anfang genommen, schon für geendiget zu achten, hat bey dieser præscription nicht statt, §. IX. Ob die geschehene protestation die Verjährung verhindere? Einige bejahen die Frage in gewissen Fällen, §. X. Einige verneinen sie schlechterdings, §. XI. Welche letztere Meynung behauptet wird, § XII. Die Verjährung wird nicht interrumpiret, wenn man gleich den Schuldener mahnet, und er also in mala fide ist, §. XIII. Sie wird aber durch die blosse citation interrumpiret, §. XIV. Wenn der Schuldener einen eisernen Brieff erhalten, so kan die præscription nicht lauffen, es

ist

ist aber doch sicherer, wenn man den Wechselbrieff indessen recognosciren lässet, §. XV. Die præscription wird interrumpiret, wenn gleich erkannt worden, daß die Klage, inmassen sie anbracht, nicht statt finde, §. XVI. Die præscription in Sachsen gehet nur bloß die Kauff-Leute an. Ob selbige statt finde, wenn der Beklagte ein Kauffmann, der Kläger aber dergleichen nicht ist? Die Juristen-Facultät in Leipzig verneinet die Frage, §. XVII. Der Schöppenstuhl bejahet sie, §. XIIX. Diese letztere Meynung wird behauptet, §. XIX. Ein Kauffmann kan exceptionem præscriptionis opponiren, wenn er gleich von des Handels-Gerichts in Leipzig Iurisdiction eximiret worden, §. XX. Wann der Wechsel-Brieff gleich verjähret, so ist doch deshalb die Forderung an sich nicht verlohren, §. XXI. Von der præscription der Wechsel-Brieffe in Franckreich, zu Lyon und Genua, §. XXII. In Ermangelung sonderbarer Gesetze und Gewohnheiten bleibet man bey der in denen gemeinen Rechten gegründeten Verjährung, §. XXIII. Ein hieher gehöriges Responsum, §. XXIV. Die Verjährung hat statt, wenn gleich etwas auf den Wechsel-Brieff gezahlet worden, man kan auch nach der Verjährung den Wechselbrieff nicht per modum exceptionis compensationis gebrauchen, §. XXV. Von der exception non numeratæ pecuniæ, §. XXVI. Es findet dieselbe nirgend statt, wann die valuta in dem Wechselbrieffe enthalten, §. XXVII. Ist selbige nicht in dem Wechselbrieffe befindlich, und sie wird doch in denen Wechsel-Ordnungen als ein wesentliches Stück des Wechselbrieffes erfordert, so kan die exceptio non numeratæ pecuniæ opponiret werden. Ein hieher gehöriges Responsum von dem Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Recht, §. XXIIX. Wie es zu halten, wenn in denen Wechsel-Ordnungen ausdrücklich stehet, daß die Benennung der Valuta in dem Wechsel Brieffe nicht nöthig sey? §. XXIX. Oder wann die Wechsel-Ordnungen gar nicht von Benennung der valuta disponiren, §. xxx. Von der exceptione compensationis, und ob selbige noch statt finde, wenn der Wechselbrieff bereits in die andere oder dritte Hand gekommen. Chur-Sächsische Verordnung hievon, §. xxxi. Von welchem Falle solche zu verstehen, §. xxxii. Ausserhalb Chur-Sachsen ist es einerley, ob der Wechsel-Brieff in des Gläubigers eigenen, oder in eines andern Hand ist, §. xxxiii. Von der exceptione solutionis in Chur-Sachsen, §. xxxiv. Ausserhalb Sachsen, §. xxxv. Bezahlung der Wechsel-Brieffe per Cassa. Von denen Müntz-Sorten, damit die Bezahlung geschehen kan in Sachsen, §. xxxvi. xxxvii. xxxiix. In der Marck, in Preussen und dem Hertzogthum Magdeburg, §. xxxix. Zu Naumburg und Braunschweig, §. XL. Franckfurt am Mäyn, §. XLI. Dantzig, §. XLII. Breßlau, §. XLIII. Cölln, §. XLIV. Nürnberg, allwo aber die Zahlung meistentheils per Banco geschiehet, §. XLV. Wie es an denen Orten zu halten, allwo keine sonderliche Verordnung verhanden? §. XLVI. Wenn der Schuldner die im Wechselbrieff benannte Müntz-Sorten in specie bezahlen soll, so muß darinnen stehen, er wolle sie Stück vor Stück bezahlen. Ein dahin gehöriges Responsum, §. XLVII. Scontriren, was es sey, und wie es geschehe? Pary, Saldo, Saldiren, incontriren, discontriren, oder rabattiren, Bilantz, §. XLIIX. Das Scontriren geschichet in und ausser denen Messen, es wird aber dadurch die vorige Obligation gäntzlich aufgehaben. Die Scontro Bü-

 cher

cher machen einen völligen Beweiß, wenn deren zwey überein kommen, §. XLIX. Einige Oerter von dem scontriren aus denen Wechsel-Ordnungen, und zwar aus der Leipziger, §. L. Preußischen und Naumburgischen, §. LI. Braunschweigischen, §. LII. Franckfurter und Augspurgischen, §. LIII. Von denen Assignationibus und wie selbige vom scontriren unterschieden, §. LIV. Sie sind an etlichen Orten abgeschafft. Wider seinen Willen kan niemand zu einer Assignation genöthiget werden, §. LV. Eine blosse Assignation hebet die vorige Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und dem ersten Schuldner nicht auf, wol aber thut solches die delegation, §. LVI. In zweiffelhafften Fällen wird vermuthet, daß nur eine blosse Assignation, nicht aber eine delegation geschehen sey, §. LVII. Welches erwiesen wird aus einem Chur-Sächsischen Mandat, §. LIIX. und verschiedenen Wechsel-Ordnungen. §. LIX. Sonderliche disposition der Breßlauischen Wechsel-Ordnung, §. LX. Wenn der Gläubiger, dem die Assignation gegeben worden, in Eintreibung der assignirten Schuld-Post saumselig ist, so gehet die Gefahr über ihn, wenn etwa der Schuldner in Abfall der Nahrung gerieth, §. LXI. Von dem Fall, wenn der assignirte Schuldner die Zahlung zwar auf eine gewisse kurtze Frist zu leisten verspricht, selbige aber dennoch nicht erfolget, §. LXII. Ob man die Assignationes bey nicht erfolgender Zahlung protestiren lassen müsse? §. LXIII. Ein zu dieser Materie gehöriges Responsum, §. LXIV. Formular einer Assignation, §. LXV. Die Assignationes werden in kleinen Müntz-Sorten bezahlet, §. LXVI. Die Exceptionem solutionis kan der Beklagte zwar nicht durch sein eigenes Handels-Buch erweisen, er kan aber dißfalls auf des Klägers Bücher provociren und deren Edition suchen, §. LXVII. Von der exceptione SCti Macedoniani, Vellejani, minorennitatis und andern dergleichen remissive, §. LXIIX.

§. I.

Die gemeine Meynung derer Rechts-Gelehrten gehet dahin, daß wider Wechsel-Brieffe der Schuldner sich sonst mit keinen peremtorischen Exceptionibus behelffen könne, als die in continenti am Tage liegen, und entweder keinen Beweiß nöthig haben, als SCti Macedoniani, minorennitatis, und dergleichen, davon bereits im I. Capitel gehandelt worden, oder die mit klaren und ungezweiffelten Urkunden erwiesen werden mögen, denn die Eydes-Delation hat allhie gar nicht statt, Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung

nung tit. XI. Was aber die exceptiones litis ingressum impedientes, als solutionis, compensationis, transactionis, præscriptionis, rei judicatæ, und dergleichen anlanget, seyn zwar dieselben, wenn sie in continenti liquidæ, billig zu attendiren; Da aber hiebey der geringste Zweiffel annoch übrig, soll Beklagter nichts destoweniger eventualiter auf die erhobene Klage sub pœna confessi & convicti antworten, oder die producirte Documenta, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß in Verbleibung dessen dieselbe pro recognitis zu achten, recognosciren, oder nach Gelegenheit eydlich diffitiren. **Altenburgische W. O.** verb. Er hätte denn exceptionem solutionis, compensationis, oder andere dergleichen, so in continenti klar, und aus unläugbaren Uhrkunden beyzubringen, vorzuschützen, damit würde er, iedoch ohne Weitläufftigkeit, gehöret. **Leipziger W. O.** §. XIII. verb. ausser der und zwar in continenti ohne allen Verzug und einige Frist erweißlichen schon geschehenen Zahlung, oder richtigen compensation &c. **Lübeckische W. O.** verb. Dawider dann keine andere exceptiones, als doli mali & solutionis, wann dieselbe alsbald erwiesen werden können, zugelassen werden sollen. **Dantziger W. O.** art. XLII. verb. Da er auch etwas erhebliches einzuwenden hätte, solches in continenti beyzubringen, und ohn allen Verzug und einige Frist darzuthun gehalten seyn wird. In der **Märckischen W. O.** art. IV. wie auch in der **Magdeb. W. O.** art. IV. werden zwar alle exceptiones peremtoriæ schlechterdings abgeschnitten, allein es ist dieses nur von denenjenigen zu verstehen, welche nicht in continenti durch klare Uhrkunden erwiesen werden können, denn dahin gehet die gemeine Meynung derer Rechts-Gelehrten, wenn sie sagen, per statutum, quod cavet, nullas exceptiones esse admittendas, eas saltem videri exclusas, quæ in continenti non possunt probari, sed altiorem requirunt indaginem, Mynsing. Cent. 6. Obs. 5. Brunnem. proc. civ. c. 16. num. 20. (2)

§. II. Wir wollen nun von einer und der andern Exception insonderheit handeln. Daß die exception doli mali wider einen Wechselbrieff statt finde, solches ist bereits im vorhergehenden §. aus der Lübeckischen Wechsel-Ordnung angeführet worden. Es muß a-

der selbige ebenfalls in continenti erweißlich seyn, welches geschehen kan, wenn eine gantz kentbare rasur in dem Wechselbrieffe verhanden, oder wenn man in continenti durch ein anderes original Instrument darthun könte, daß derjenige nicht den Wechselbrieff geschrieben habe, dessen Name darunter befindlich ist, siehe Sryk. de camb. literar. acceptat. c. 5. § 14. Dahin gehöret auch, wenn man den Kläger aus seinen eigenen Brieffen überführen könte, daß er betrüglicher Weise gehandelt habe.

§. III. Die Exceptionem præscriptionis betreffend, ist davon in der Märckischen W. O. art. XXIIX. folgender gestalt disponiret: Wenn iemand einen Wechselbrieff auf sich selbsten ausstellet, und nach der Verfallzeit in Jahr und Tag deswegen sich niemand angiebt, soll der Wechselbrieff alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sonden nur bloß für eine Obligation gelten. Daferne aber iemand dergleichen Wechselbrieff gar veralten liesse, und über 7. Jahr bey sich behielte, auch selbigen inzwischen nicht verneuern liesse, so soll solcher veralteter Wechselbrieff alsdann nicht weiter exigibel seyn. Die Magdeb. Wechs. Ordn. art. XXIV. ist gleiches Inhalts. Alle beyde Wechsel-Ordnungen reden indessen nur von denen Wechsel-Brieffen, welche iemand **auf sich selbsten ausstellet**, oder von eigenen Wechselbrieffen; die Ursach ohne Zweiffel ist, weil traßirte, oder negotiirte Wechselbrieffe selten anhero geschicket werden, wie solches in der Märckischen W. O. art. XVII. und der Magdeburgischen Wechs. Ordn. art. XV. selbst, iedoch bey einer andern Materie, angeführet wird. Geschähe es indessen, daß von andern Orten Wechsel anhero übermachet würden, so müste es meines Erachtens dennoch bey der angeführten præscription des einen, und der sieben Jahre verbleiben, wenn nemlich der Traßat den Wechselbrieff acceptiret hat, der Præsentant hingegen das Geld nicht eintreibet, sondern den Wechselbrieff veralten lässet, denn wenn ihn der Traßat gar nicht acceptiret, so hat auch der Præsentant keine action wider ihn, und ist also gar keine Frage von der præscription. Zwar stehet in der Märck. W. O. d. art. XVII. und der Magdeburg. W. O. d. art. XVII. daß der Rück-Wechsel nach dem Leipziger Cours gerechnet werden solle; allein daraus folget gar nicht, daß man auch in

der

der Materie von der præscription auf die Leipziger Wechsel-Ordnung sehen müsse, denn es wäre ein argument a diversis ad diversa.

§. IV. Die **Leipziger** und **Lausitzische W. O.** § XXXII. machet einen deutlichen Unterscheid zwischen eigenen und trassirten Wechselbrieffen. Diese, die trassirte, werden binnen **vier Wochen** nach der Verfall-Zeit, (denn man hat allda keine Respect Tage, siehe Cap. IV. §. LXXVII.) die eigene Wechselbrieffe aber binnen **Jahr und Tag** præscribiret: Wir wollen die eigentlichen Worte der Wechsel-Ordnung anhero setzen, welche folgender gestalt lauten: Weil sichs auch XXXII. zuträgt, daß wegen überhäuffter Verrichtungen bisweilen die bezahlten Wechselbrieffe nicht alsobald von denen, so das Geld gezogen, abgefordert, oder gar verlegt werden, als sollen ins künfftige alle Wechselbrieffe, so **auf einen** trassiret **worden**, nach **Verfliessung vier Wochen nach der Verfall-Zeit** für bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden, iedoch behalten die **eigenen Wechselbrieffe**, so einer auf sich selbst ausgestellet, es sey deswegen protestiret, oder nicht, billig ihre Krafft und Würckung, und sollen auf beschehene production ohne Widerrede und Ausflucht bezahlt werden, doch daß auch solche production in Jahr und Tag von der Verfall-Zeit angeschehe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstelle; da aber dieses in der Zeit nicht geschähe, ist dergleichen eigenhändig ausgestelleter Wechselbrieff so wol, als der trassirte, hernach gantz und gar erloschen, und der Debitor dem Creditori ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig.

§. V. Inzwischen sind doch auch gewisse Fälle, da dieselbe præscription in solcher kurtzen Zeit nicht ablauffet, sondern da dieselbe verdoppelt wird, wenn nemlich der Creditor **vor Ablauff Jahres und Tages verstirbet**, oder auch **wenn die Sache eine** piam causam **betrifft**. Die worte lauten davon in der angeführten W. O. d. §. XXXII. in f. folgender gestalt: Es wäre denn, daß der Creditor vor Ablauff Jahr und Tages verstürbe, auf welchen Fall dessen Erben über das erste noch ein gantzes Jahr und Tag zur production Frist haben und der Wechselbrieff gültig seyn soll, welche zwey Jahr und Tag auch denen piis causis zu gute kommen sollen.

In diesen beyden Fällen werden also die Wechselbrieffe allererst in 2. Jahren, 12. Wochen und 6. Tagen verjähret, D. Königke in not. ad d. § XXXII. verb. welche zwey Jahr und Tage.

§. VI. Die Dantziger W. O. art. XXXVI. kömmet mit der Leipziger überein, ausgenommen, was wegen der piarum causarum in dieser disponiret war. Die Worte sind loc. cit. folgende: Weil sichs auch zutragen kan, daß zuweilen die bezahlten Wechsel-Brieffe nicht alsofort von denen, so das Geld gezogen, abgefordert, oder verleget werden, als sollen alle Wechsel-Brieffe, so auf einen trassiret worden, nach Verfliessung vier Wochen nach der Verfall-Zeit für bezahlt gehalten werden, ungeachtet dieselben in der Zeit nicht abgefordert worden, ausgenommen die eigene Wechsel-Brieffe, so einer auf sich selbst ausgegeben, welche in Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an, es sey protestiret oder nicht, produciret, und die Ausgeber zur Zahlung angehalten werden können. Da aber die production in währender Jahres-Frist nicht geschähe, und der Creditor seine Klage wider den Debitorem in solcher Zeit nicht anstellete, so ist dergleichen eigener Wechselbrieff hernach gäntzlich erloschen, und der Debitor dem Creditori daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, es wäre dann, daß der Creditor vor Ablauff Jahr und Tages mit Tode abginge, alsdann dessen Erben über das erste noch ein gantzes Jahr und Tag zur production Frist haben und der Wechselbrieff gültig seyn soll.

§. VII. Es kommen indessen bey dieser Materie von der præscription derer Wechsel-Brieffe unterschiedene sonderbare Anmerckungen und Fragen vor, welche wir anietzo berühren müssen, in deren Ansehen aber Herr Gottfried Wilhelm Küstner in seiner zu Leipzig An. 1711. gehaltenen inaugural-Disputation de menstrua & annali præscriptione litterarum cambialium bereits grossen Fleiß erwiesen, dahero wir uns solcher Disputation auch zum öfftern bedienen werden. Erstlich ist zu mercken, daß in denen angeführten Wechsel-Ordnungen in Ansehen der trassirten Wechselbrieffe die Rede von dem Fall nur sey, (wie der context deutlich zeiget,) wenn der Præsentant des Wechselbrieffes wider den Acceptanten Klage erheben will, als ob nemlich dieser, der Acceptant, den acceptirten

ten Wechselbrieff nicht würcklich bezahlet hätte. Man kan also beregte Wechsel-Ordnungen nicht auf den Fall extendiren, wenn der Traſſat die acceptation verwegert, und dannenhero der Præſentant wider den Traſſanten ſeinen regreſs nehmen will, desgleichen auch nicht auf den andern Fall, wenn der Acceptant würcklich bezahlet hat und hernach wider den Traſſanten klaget, als dem zu Ehren er den Wechſelbrieff honoriret hat, damit der Traſſant ihn wegen der geſchehenen honorirung und Bezahlung indemniſiren möge. In dieſen beyden letztern Fällen bleibet es alſo bey der ſonſt gewöhnlichen præſcription derer aus einem contract entſpringenden Klagen, das iſt, nach denen gemeinen Rechten bey dreyßig, nach denen Sächſiſchen Rechten aber bey dreyßig Jahren, Jahr und Tag, denn dieſe ſonderbare diſpoſition der Wechſel-Ordnungen iſt nichts anders, als eine exception von denen gemeinen und in einer ieden Provintz ſonſt gebräuchlichen Rechten, und iſt die Rechts-Regel bekant, quod exceptio firmet regulam in caſibus non exceptis, v. Küſtner d. Diſput. §. 11. & 12. Königke in not. ad §. 32. Ord. Camb. Lipſ. verb. für bezahlt.

§. IIX. In eigenen Wechſel-Brieffen hat die præſcription des Jahres und Tages, nach Inhalt der vorhin angeführten Worte derer Wechſel-Ordnungen, alsdann eigentlich ſtatt, wenn der Gläubiger wider den Schuldner klaget, und alſo der Schuldner jenem die daher entſpringende exception opponiret. Wir wollen aber dieſen Fall ſetzen, daß der Gläubiger, welchem der Wechſelbrieff anfänglich gegeben worden, ſelbigen an Titium indoſſiret, Titius aber, als der indoſſat, hätte aus dem Wechſelbrieffe binnen Jahr und Tag nicht geklaget, und da er hernachmals klagen wollen, hätte ſich der Schuldner mit der Verjährung geſchützet, und wäre folglich Titius mit ſeiner Klage abgewieſen worden. Weil nun Titius dergeſtalt leer ausgegangen, ſo wollte er den regreſſ an den indoſſanten nehmen, da entſtehet nun die Frage: Ob ſich nicht auch der indoſſant mit eben ſolcher Verjährung ſchützen könne? D. Küſtner bejahet die Frage cit. diſp §. 15. und ich ſehe auch nicht, aus welchem Grunde Rechtens man ſelbige verneinen wolte. Die wahre Urſache indeſſen, warum die Frage mit Ja zu beantworten, iſt dieſe: Ein indoſſat kan ſeinen

re-

regress an den indossanten nehmen, wenn er ohne seine Schuld sonst Schaden litte, indem er von dem Schuldener nicht bezahlet wird. Allein in unserm gegenwärtigen Fall hat es der indossat seiner eigenen Schuld und grossen Nachläßigkeit zuzuschreiben, daß er von dem Schuldner nicht befriediget worden, alldieweil er binnen der gesetzten Frist seine Klage nicht angestellet. Solche seine Nachläßigkeit nun kan dem indossanten nicht zur Last gereichen, daß nemlich dieser den indossanten befriedigen, und hernach den Schaden über sich nehmen sollte, sondern es heisset vielmehr in ansehen des nachläßigen indossaten nach der bekanten Rechts-Regel: damnum, quod quis sua culpa patitur, non est damnum. Was kan der indossant davor, daß der indossat so saumselig gewesen?

§. IX. Weil die eigene Wechselbrieffe **binnen Jahr und Tag** allererst verjähret werden, so ist es klar, daß es noch Zeit genug sey, wenn der Gläubiger nur noch den letzten Tag seine Klage wider den Schuldener anstellet, und daß dem Gläubiger disfalls der gantze letzte Tag annoch zu statten kommen müsse. Königke in not. ad ordin. camb. Lips. §. XXXII. verb. in solcher Zeit. Es ist auch dieser Meynung die Rechts-Regel: dies cœpta habetur pro completa, das ist, wann der letzte Tag sich angefangen, so ist es eben so viel, als wann er bereits gäntzlich verstrichen wäre, gar nicht zuwider alldieweil dieselbe in denen gantz kurtzen Verjährungen, die in einem gantzen, oder halben Jahr, oder auch in etlichen Monaten vollendet werden, nicht appliciret wird. l. 6. ff. de oblig. & act.

§. X. Hiebey entspringet die Frage: **Ob auch alsdann die Verjährung statt finde, wenn der Inhaber des Wechselbrieffes denselben gehörig wegen nicht erfolgter Zahlung** protestiren **lassen** D. Königke in not. ad Ord. Camb. Lips. §. XXXII. verb. gehalten, it. verb. es sey deswegen protestiret, oder nicht, hält dafür, daß bey trassirten Wechselbrieffen die Verjährung durch die protestation verhindert wird, und also ein protestirter Wechselbrieff so lange bey Kräfften bleibet, bis er entweder bezahlet, oder nach denen gemeinen Sächsischen Rechten in 30. Jahren, Jahr und Tag, verjähret worden. Bey denen eigenen Wechselbrieffen machet er einen Unterscheid. Wenn die eigene Wechselbrieffe noch in der ersten oder

oder andern Hand sind, so, saget er, hilfft ihnen die protestation nichts, weil selbige laut der Leipz. W. O. §. IV. keiner sonderlichen præsentation und acceptation, und folglich auch keiner protestation bedürffen, sondern diese protestation ein vergebenes überflüßiges Werck ist. Sind sie aber in der dritten, oder mehr Händen, so meynet er, daß die protestation die Verjährung abermals verhindere, weil dergleichen Wechselbrieffe, nach dem kurtz vorhin angezogenen §. IV. der Leiziger Wechsel-Ordnung, in Ermangelung gütlicher Bezahlung allerdings protestiret werden müssen. Er führet auch, um diese seine Meynung desto mehr zu bestärcken, ein von denen Herren Schöppen zu Leipzig in Sachen Hans Conrad Eschers und Gebrüdern, Klägern, contra Salomon Lobeditzen Beklagten, Mense Julio A. 1705. dergestalt abgefassetes Urtheil an.

§. XI. D. Küstner in der angezogenen Disputation de menstrua & annali præscriptione literarum Cambialium § 49. ist gleichfalls nicht in Abrede, daß die Schöppen in dem ietzo angeführten casu dergestalt gesprochen haben; allein er vertheidiget nichts desto minder die andere Meynung, daß nemlich ein Wechselbrieff nichts destoweniger verjähret werde, wenn er gleich wegen nicht erfolgter Bezahlung gehörig protestiret worden; wobey er unter anderen sich auch vornehmlich auf die klaren Worte der Leipziger W. O. §. XXXII. es sey protestiret, oder nicht, beziehet, und endlich §. 50. am Ende anführet, daß die Schöppen zu Leipzig anietzo ihre vorige Meynung geändert hätten, und der Protestation ungeachtet auf die Verjährung erkenneten, wie er denn ein in Sachen D. F. wider C. C. Mense October. 1708. gesprochenes Urtheil mit eingerücket.

§ XII. Diese letztere Meynung hat auch wohl meines Erachtens den besten Grund. Denn wenn gleich bey trassirten, auch vermöge der Leipziger W. O. §. IV. bey eigenen Wechselbrieffen, so in der dritten, oder mehr Händen seyn, die protestation im Fall der nicht erfolgten Bezahlung erfordert wird; so geschiehet doch dieses bloß zu dem Ende, damit der Inhaber des Wechselbrieffs seinen regress an den Trassanten, oder Indossanten nehmen könne, welchen er sonst nicht hätte, wenn die protestation unterblieben wäre. Wann er nun also protestiret hat, so kan er solchen regress nehmen, oder

er kan auch den acceptanten belangen, (siehe oben Cap. IV. §. LVII.) aber dieses letztere muß in derjenigen Zeit geschehen, welche in der Wechsel-Ordnung ausgedrücket ist. Gleichwie nun nach den gemeinen Rechten kein Kläger seine Klage durch eine protestation verlängern, oder die Verjährung verhindern kan; also findet man auch in keiner einigen Wechsel-Ordnung, daß die protestation dergleichen Würckung nach sich ziehe, folglich sehe ich auch nicht ab, wie man ihr dergleichen effect beylegen könne.

§. XIII. Wann gleich der Inhaber des Wechselbrieffs den Schuldener binnen denen gesetzten 4. Wochen, oder bey eigenen Wechselbrieffen binnen Jahr und Tag fleißig **gemahnet hätte**, so wird doch die Verjährung dadurch nicht verhindert. Denn ob zwar der Schuldener durch dergleichen Anmahnung in mala fide noch mehr constituiret wird, so nimmet man doch in Wechsel-Sachen darauf keine Absicht, weil sonst niemalen ein Wechselbrieff binnen solchen vier Wochen, oder Jahr und Tag verjähret werden könte, indem der Schuldener ohne dem schon in mala fide ist. Es ist also in Wechsel-Sachen der Grund der Verjährung bloß dieser, daß die Nachläßigkeit des Gläubigers bestraffet und alle Verwirrung in Handel und Wandel vermieden werde, siehe Küstnern cit. disp. §. 48. Wer mit Wechsel-Sachen umgehen will, der muß accurat seyn, und wer nicht accurat ist, der muß entweder davon bleiben, oder sich nicht befremden lassen, wenn er durch seine Unachtsamkeit zuweilen zu kurtz kömmet.

§. XIV. Bey der Frage aber: **Ob die Verjährung der Wechselbrieffe durch die blosse Citation interrumpiret werde?** bin ich mit Herrn Küstnern nicht einig. Er meynet, die Citation wäre deshalb nicht zulänglich, die Verjährung zu interrumpiren, weil in der Leipz. W. O. §. XXXII. stünde, es solle die production des Wechselbrieffes in Jahr und Tag von der Verfall-Zeit an geschehen, und der Creditor seine Klage wider den Debitorn in solcher Zeit anstellen. Allein ich halte dafür, daß ja der Creditor die Klage würcklich anstellet, wenn er den Schuldener citiren lässet, es muß ja auch der Gläubiger den Wechselbrieff dem Richter vorweisen, wenn er den andern will citiren lassen, und das ist ja die production des Wech-

sel-

selbrieffes. Es ist auch die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. V. disfalls gantz klar, denn es stehet daselbst, es solle die münd- oder schrifftlich ausgebrachte Citation die Würckung, welche sonst eine rechtmäßige Citation hat, und diesem nach auch effectum præventionis, litispendentiæ, NB. interruptionis, oder wie sie sonst benennet werden, allerdings haben. Es kan auch nicht gesaget werden, daß man in der Wechsel-Ordnung von der Handels-Gerichts-Ordnung abgegangen sey, denn die Wechsel-Ordnung ist herausgekommen den 2ten Octobr. Anno 1682. die Handels-Gerichts-Ordnung aber den 21ten Decembr. Anno 1682. und ist also lex posterior.

§. XV. Wie aber, wenn der Schuldener ein indultum moratorium, oder, wie man zu reden pfleget, einen eisernen Brief bey der Landes-Herrschafft ausgewürcket hätte? Es antwortet hierauf Küstner cit. disp. §. 51. daß zwar der Inhaber des Wechsel-Brieffs in diesem Fall auf die würckliche Bezahlung des Geldes nicht dringen könne, indessen aber müsse er doch der Wechsel-Ordnung ein Genügen thun, den Wechselbrieff binnen Jahr und Tag produciren, und die Klage gerichtlich anstellen, hernach aber und wann der Beklagte den producirten Wechselbrieff recognosciret, werde die executi- on so lange aufgeschoben, bis das erlangte indult zu Ende gelauffen. Schwiege nun der Gläubiger gar stille, so würde die Forderung allerdings verjähret, wie dann auch die Schöppen zu Leipzig Mens. Febr. A. 1699. dergestalt respondiret haben. Im Gegentheil aber ist Freundeberg de Rescript. morator. concl. 58 der Meynung, daß, so lange das indult dauret, die Verjährung nicht lauffe, sondern gleichsam schlaffe; und diese Meynung halte ich auch gegründet, alldieweil ein Gläubiger nicht für nachläßig geachtet werden mag, wenn er deshalb nicht klaget, daß der Schuldener einen eisern Brieff erhalten hat; wo nun also keine Nachläßigkeit ist, da ist auch keine Verjährung, denn diese ist eine Bestraffung der Nachläßigkeit, und wenn die Wechsel-Ordnung erfordert, daß ein Gläubiger binnen Jahr und Tag seine Klage gerichtlich anstellen solle, so ist solches nothwendig mit diesem Bedinge: wofern es dem Gläubiger möglich, zu verstehen, in dem Fall hergegen, wenn ein indult verhanden, ist es dem Gläubiger nicht mög-

lich, denn er kan von dem Schuldener nichts erlangen. Inzwischen weil die Rechts-Lehrer angeführter massen verschiedener Meynung seyn, so ist es freylich sicherer, wenn man binnen Jahr und Tag die Klage in so weit anstellet, daß die recognition des Wechsel-Brieffes erfolge.

§. XVI. Darüber sind auch die Rechts-Lehrer nicht alle einig, ob in dem Fall auch die Verjährung statt finde, **wann iemand binnen Jahr und Tag die Klage zwar würcklich angestellet hat, inzwischen aber darnächst erkannt wird, daß die Klage, inmassen sie anbracht, nicht statt habe?** D. Küstner hält loc. cit. § 37. dafür, daß in dem ietzt angeführten Fall die præscription nicht interrumpiret werde, aus der Ursach, weil seiner Meynung nach die blosse Citation zu dergleichen interruption nicht hinlänglich ist. Gleichwie ich aber diese ration bereits vorhin §. XIV. widerleget habe, also gefället mir auch in gegenwärtigem Fall die andere Meynung besser, daß die Verjährung nicht statt habe, wenn gleich das Klag-Libell verworffen worden, und inzwischen, ehe nemlich der Kläger eine neue Klage übergiebet, Jahr und Tag bereits verstrichen ist, welcher Meynung Berger in discept. ad ord. proc Sax. tit. 4 Obs. 5. Rivin. Enunc. ad O. P. S. tit. 4. Enunc. 61. p. 126. Brunnem. ad l. 2. C. de annal. except. und andere von D. Küstnern angeführte Authores beypflichten, er gestehet auch am Ende des §. 37. selbsten, daß diese Meynung die sicherste sey.

§. XVII. Sonst ist auch wol zu mercken, daß die in der Leipziger Wechsel-Ordnung gesetzte Verjährung keine andere, sondern nur **bloß die Kauff-Leute, und zwar in Leipzig, angehe.** Wenn also weder der Gläubiger, noch der Schuldener ein Kauffmann ist, so bleibet es bey der ordentlichen Sächsischen præscription von 30. Jahren, Jahr und Tag. Eben so verhält sichs, wenn gleich der Kläger ein Kauffmann ist, der Beklagte aber keine Kauffmannschafft treibet. In diesen Fällen ist kein Streit. Allein in dem Fall, **wenn der Beklagte ein Kauffmann, der Kläger aber z. E. ein Edelmann, Gelehrter, oder sonst kein Kauffmann ist,** sind abermalen verschiedene Meynungen verhanden. Die Juristen-Facultät zu Leipzig heget die Meynung, daß in diesem Fall der Beklagte dem Kläger die exceptionem

nem præscriptionis nicht opponiren könne, und hat besagte löbliche Facultät dergestalt in Sachen Christoph Wigands, Gasthalters zu Leipzig, Klägers, wider Johann Grumpharten, Handels-Mann daselbst, Mens. Decembr. 1692. und in Sachen der Frey-Frauen und verwittibten geheimen Räthin von Burckersroda, Klägerin, contra Joh. Heinrich Zipffels Kinder und Erben Mens. Majo Anno. 1704. einseitige Responsa ertheilet, weil die gerichtliche Acta zum Spruch Rechtens von dem Handels-Gericht iederzeit an den löblichen Schöppen-Stuhl gesendet werden. Es behauptet auch diese Meynung D. Königke in not. ad Ordin. Camb. Lips. §. XXXII. verb. und der Creditor. Seine Gründe sind pag. 105. & 106. diese: Er saget: wenn gleich iemand einwenden wolte, daß der Gläubiger eo ipso, da er in Wechsel-Sachen vor dem Handels-Gericht klaget, sich der Handels-Gerichts-Ordnung unterwerffe, und dahero über sich ergehen lassen müsse, was darinnen gesetzet worden, dergleichen dann ist, daß die exceptio præscriptionis statt finden solle; So seye doch ein Unterscheid zu machen unter der Art und Weise, vor Gerichte zu procediren, und unter denen Rechten, nach welchen die Sache soll entschieden werden. Jene (nemlich, was die Art und Weise zu procediren betrifft,) obligire iedweden Kläger, er sey wer er wolle, l. 3. in f. ff. de testib. Diese aber, so ferne es jura specialia seyn, und nur auf gewisse Personen gehen, könten Fremde, so nicht unter diese classe gehören, keines weges stringiren, sondern dieselbe müsten nach denen gemeinen Rechten selbigen Landes oder Stadt gerichtet werden, arg. c. 9. X. de for. compet. Coler. de proc. execut. p. 1. c. 3 num. 228.

§. XIIX. Die Herren Schöppen zu Leipzig haben im Gegentheil in eben der vorhin angeführten Sache Christoph Wigands contra Grumpharten Mens. Decembr. A. 1692. respondiret, daß in dem Fall, wenn der Beklagte Kauffmannschafft treibet, der Kläger hingegen kein Kauffmann ist, er, der Beklagte, dem Kläger nichts destoweniger exceptionem præscriptionis gar wol opponiren könne. Es ist dieses Responsum zu lesen in D. Küstners Disputat. de menstr. & annal. præscript liter. camb §. 21. und bestehen die rationes decidendi darinn, daß in der Wechsel-Ordnung die præscription denen Kauff-Leuten zu gute eingeführet, welche Wechselbrieffe aus-

gestellet haben, und dieses zwar darum, alldieweil solche Wechsel-Brieffe, ob sie gleich bezahlet, zuweilen wegen überhäuffter Verrichtungen (die sich bey Kauff-Leuten finden,) nicht alsobald durch den Schuldener von demjenigen, der das Geld gezogen, abgefordert, sondern wol gar verleget werden, es habe sich auch der Gläubiger beyzumessen, daß er mit einem Handelsmann auf Wechsel contrahiret, und was hiebey des Orts Rechtens, sich zuvorhero nicht erkundiget. Diese Meynung vertheidiget D. Küstner loc. cit. und setzet noch diesen Grund hinzu, es müsse sich ein Kläger nach denen Gesetzen richten, welche an demjenigen Ort eingeführet sind, allwo der Proceß geführet, und der Beklagte belanget wird, auf welchen Grund aber D. Königke vermittelst einer distinction antwortete, wie aus dem vorhergehenden §. zu sehen.

§. XIX. Ich bin nicht in Abrede, daß die Sache zweiffelhafftig sey, iedoch halte ich meines Orts davor, daß derer Herren Schöppen Meynung wohl gegründet, und folglich der beklagte Kauffmann dem Kläger, welcher kein Kauffmann ist, die exceptionem præscriptionis allerdings opponiren könne. Mit denen Römischen und anderen Rechten ist bey diesen Wechsel-Sachen wenig auszurichten. Man muß also die interpretation, aus den Worten der Leipziger Wechsel-Ordnung § XXXII. selbst hernehmen. Nun stehet in besagter Wechsel-Ordnung aber gantz deutlich, daß eine so kurtze Verjährung deshalb eingeführet worden, alldieweil die Wechselbrieffe, ob sie gleich bezahlet, dennoch zum öfftern von denen Schuldnern, welche sie bezahlet haben, nicht abgefordert, und deshalb von dem Gläubiger, welcher sein Geld bereits erhalten, wol gar verleget werden. Die Schuldener, welche die Wechselbrieffe öffters zurück zu fordern vergessen, sind Kauff-Leute, denn darinnen sind alle einig, daß die Verjährung nur in Ansehen derer Kauff-Leute statt finde, v. §. XVII. Nun ist am Tage, daß ein Kauffmann eben so viel Verhinderungen habe, und dannenhero die Zurückforderung des Wechselbrieffes eben so wol vergessen könne, es mag nun der Gläubiger ein Kauffmann seyn, oder nicht, und dannenhero kan auch der Kauffmann, als Beklagter, nach der intention der Wechsel-Ordnung einem ieden Kläger, wenn er gleich kein Kauffmann ist, die exceptionem præscriptionis opponiren.

§. XX.

§. XX. Es ist in dem Fall in Leipzig auch ein Zweiffel vorgekommen, ob nemlich die exceptio præscriptionis auch allsdann vorgeschützet werden möchte, wenn Ihro Churfl. Durchl. einen Kauff-Mann von des Raths und Handels-Gerichts jurisdiction eximirten, ihm einen Titul z. E. eines Commercien-Raths, oder Commissarii ertheileten, und ihn also Schrifftsäßig machten, daß er vor dem Ober-Hoff-Gericht unmittelbar belanget werden müßte? Die ratio dubitandi, daß nemlich die besagte exception nicht ferner statt finde, ist diese, alldieweil ein solcher eximirter vor dem Handels-Gericht nicht mehr belanget werden kan; Allein, es wird darauf geantwortet, daß, wenn der eximirte nach der geschehenen exemtion seine Kauffmannschafft noch ferner fortsetzet, er auch sodann annoch unter die disposition der Wechsel-Ordnung gehöre, und folglich alles, was denen Schuldenern in solcher Ordnung zum Vortheil enthalten, ihm auch zu statten kommen müsse, siehe die Dantziger W. O. § III. verb. Ob sie auch in Unserer, oder anderer Bestallung wären, oder sonsten in Aemtern sitzen, woferne sie nur noch würckliche Handlung treiben. Es hindert auch der Einwurff nicht, daß man gleichwol einen dergleichen eximirten nicht ferner vor dem Handels-Gericht verklagen könne; Denn es ist gnug, daß die præscription ihren Grund in der Leipziger Wechsel-Ordnung hat, welche zwar als ein local Handels-Statutum auf die Stadt Leipzig, nicht aber auf das Handels-Gericht allein restringiret worden, und muß also auch bey dem Ober-Hoff-Gericht in Ansehen derer eximirten Kauff-Leute darauf gesprochen werden. Ein hieher gehöriges u. diese Meynung bestärckendes von dem Schöppen-Stuhl in Leipzig ertheiltes Responsum ist zu lesen bey D. Küstnern cit. Disput. §. 26.

§. XXI. Eine von denen vornehmsten Fragen in dieser Materie ist auch folgende: Ob, nachdem ein Wechselbrieff bishero gedachter massen verjähret worden, dadurch auch die Schuld-Forderung an sich selbst gäntzlich erloschen sey? Es wird aber darauf mit Nein geantwortet, denn obgleich ein verjährter Wechselbrieff nicht einmal als eine blosse Obligation gilt, und sich auch der Gläubiger darinnen nicht gründen kan, wann er schon einen processum ordinarium daraus anstellen wollte, so kan er doch die Schuld selbst

noch fordern, und sie entweder durch seine Handels-Bücher bescheinigen, oder dem Gegentheil den Eyd darüber deferiren, oder auch Zeugen produciren. Es wird dergestalt von denen Scabinis zu Leipzig erkant, wie davon die Nachrichten bey D. Königken in not. ad §. XXXII. Ordin. Camb. Lips. verb. ferner daraus etwas zu bezahlen nicht schuldig, und D. Küstnern de menstr. & annal. præscript. lit. camb. § 27. 28 29. 30 zu finden. Vermöge der Märckisch- und Magdeburgischen Wechsel-Ordnung gelten die Wechselbrieffe sieben Jahr lang als eine Obligation, hernach aber ist der Wechselbrieff nicht weiter exigibel; ich halte aber auch, daß, wenn iemand nach sieben Jahren die Schuld-Forderung durch Zeugen oder Handels-Bücher beweisen, oder auch dem Gegentheil sein Gewissen dißfalls rühren will, so dann ihm solches zu thun annoch allerdings frey gelassen sey.

§. XXII. Wir haben bisher von der in denen Märckischen, Magdeburgischen, Leipziger, Ober-Lausitzischer und Dantziger Wechsel-Ordnungen gesetzten Verjährungs-Zeit und dabey vorkommenden Fragen gehandelt. In **Franckreich** geschiehet die Verjährung allererst binnen 5 Jahren, Ordonnanc. de Louis XIV. de A. 1673. tit. V. art. XXI. Zu **Lyon** insonderheit aber werden die Wechselbrieffe bey denen, so daselbst wohnen u. ihren bilantz halten, in einem Jahre, bey denen andern aber binnen drey Jahren nach der Verfall-Zeit für bezahlt gehalten, **Lyon W. O.** art. X. iedoch laufft vermöge dieser Ordnung die præscription nicht, wenn der Inhaber des Wechselbrieffs gnugsam darthun kan, daß er den Acceptanten nach verfallener Zahlungs-Zeit aufs fleißigste gemahnet habe. Zu **Genua** werden die Wechselbrieffe binnen 4. Jahren præscribiret, Scacc. de commerc. § 7. gloss. 1. n. 1. Küstner de menstr. & annal. liter. camb. præscript. §. 3. 4 5.

§. XXIII. An andern Orten, wo weder durch die geschriebene Gesetze, noch durch die beständige Gewohnheiten eine gewisse Zeit der Verjährung determiniret ist, bleibet man bey der sonst gewöhnlichen præscription von 30. Jahren, in Sachsen aber von 30. Jahren, Jahr und Tag. Es gehören hieher folgende aus einem von denen Schöppen zu Leipzig A. 1691. Mens. Januar. an Aaron Moses nach Halberstadt ertheilten Responso hergenommene rationes deciden-

di

di: Dieweil aber dennoch, was in der hiesigen Wechsel-Ordnung disfalls verordnet, als ein statutum locale und speciale, auf andere Orte nicht zu extendiren = = im übrigen, die aus einem Cambio herrührende Schuld, wenn an einem Ort insonderheit was gewisses nicht geordnet, gleich denen andern Verschreibungen erst nach Ablauff der in denen gemeinen Rechten, oder provincial Gesetzen disfalls ausgedrückten Zeit verjähret, und dergleichen in gegenwärtigem Fall noch nicht verflossen, so möget ihr euch auch mit der præscription offtbesagter Wechsel-Brieffe nicht schützen, V. R. W. Das völlige Responsum findet man bey D. Küstnern d. Disput. § 12. und noch zwey andere dergleichen §. 19.

§. XXIV. Es gehöret hier auch her ein von der hiesigen Juristen-Facultät Mens. Jun. A 1708. nach Bleicheroda an H. H. W. ertheiltes Responsum folgenden Inhalts:

Hat Ludewig M. zum theil aus einem Wechselbrieffe, theils aber aus einer von euch mit unterschriebenen Obligation ex capite fidejussionis wider euch bey Schultheissen, Bürger-Meister und Rath zu B. gerichtliche Klage erhoben, und ob ihr wol darwider einige Exceptiones vorgeschützet, so ist dennoch auf vorgehende Verschickung der Acten erkannt worden, daß ihr die producirte documenta sub pœna recogniti zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren, auch im übrigen auf die Klage zu antworten schuldig; durch welches Urtheil ihr euch beschweret zu seyn vermeynet, und deßhalb dasselbe Leuterungs-Weise a viribus rei judicatæ zu suspendiren vorhabens seyd.

Ob ihr nun wohl vornehmlich exceptionem vitiosi libelli, wie auch præscriptionis opponiret, und zwar jene daher, weil Kläger sein petitum zugleich auf recognition, oder eydliche diffession, und dann auch auf behörige Antwort gerichtet, und nicht weniger sich einer Eydes-delation dabey gebrauchet; diese aber, weil innerhalb Jahr und Tag nach Ausstellung des Wechselbrieffes nicht geklaget worden, welches doch nach Leipziger Wechsel-Recht, in dem der Wechsel zu Leipzig gegeben, nothwendig geschehen sollen, wobey ihr noch ferner exceptionem nondum excussi debitoris principalis angehänget, indem ihr euch nur eventualiter und also excusso debitore in der ausgestelleten obligation verschrieben;

Dennoch aber und dieweil Kläger seyn petitum vornemlich auf recognition, oder eydliche diffession der producirten documementen, wie in processu executivo gebräuchlich ist, gerichtet, die Eydesdelation hingegen nur wegen eines Neben-Puncts geschehen, welcher eigentlich nicht zu der Klage, sondern ad replicam gehörig, indem, wann ihr excipiret, daß die Loßkündigung nicht geschehen, Kläger so dann, weil diese Exceptio negativa dewesen, replicando das Gegentheil darthun müssen, welches er per anticipationem so fort in der Klage verrichtet, dadurch aber seiner executivischen Klage kein præjudiz zugezogen hat: Hiernächst die Wechselbrieffe auch nach Verlauff eines Jahres dennoch als instrumenta guarentigiata gelten müssen, und weil die Klage zu B. in foro domicilii angestellet worden, auf die auch sonst etwa zu Leipzig verhandene sonderbare Gewohnheiten keine Absicht genommen werden mag: endlich aus den Acten zu Tage lieget, daß euer Sohn, für welchen ihr gebürget, nach dem von Klägern erhaltenen Captur-Befehl, vermöge des von Euch selbst fol. 43. producirten Attestati, sich an die Seite gemachet, ihr auch der exceptioni excussionis ausdrücklich renunciiret, ingleichen das übrige von euch geschehene Einwenden unerheblich ist; So erscheinet daraus so viel, daß ihr euch einer reformatoriæ nicht zu getrösten, V. R. W.

§. XXV. Ehe wir die gegenwärtige Materie von der præscription beschliessen und zu andern weiter fortschreiten, ist noch dises anzumercken, daß an denen Orten, wo eine kurtze præscription, als wir vorhin gesehen haben, eingeführet ist, die Verjährung nicht verhindert werde, **wenn gleich der Schuldner binnen der Verjährungs-Zeit etwas auf den Wechsel-Brieff bezahlet hätte**, sondern es wird der übrige noch ermangelnde Theil dennoch in der gesetzten Zeit verjähret, quæ enim ratio totius quoad totum, ea ratio est partis quoad partem, Küstner loc. cit §. 55. allwo er anführet, daß bey dem Schöppenstuhl in Leipzig der gestalt erkannt worden. Endlich, kan man auch aus dem verjährten Wechselbrieff keine exceptionem compensationis vorschützen, ob es gleich sonst bey andern Verschreibungen angehen könte, welches doch dergestalt nur zu verstehen ist, wann der Beklagte beregte exception aus dem Wechselbrieffe selbst

beweisen wollte, denn wenn iemand seine Forderung sonst erweisen kan, so ist ihm eine ordentliche Klage anzustellen annoch erlaubet, siehe oben §. XXI. und also hat er um so vielmehr auch die Freyheit, seine exception in processu ordinario dergestalt zu erweisen.

§ XXVI. Wir gehen anietzo fort zu der exception non numeratæ pecuniæ, welche zwar, wenn man aus gemeinen Obligationibus executive klaget, der bekannten praxi nach zuläßig ist; allein es wird allhie gefraget: Ob der Schuldener selbige auch in dem Wechsel-Proceß vorschützen könne? Die Gelehrten sind, wie sonsten öffters, bey dieser Frage nicht einig, etliche bejahen sie, etliche hingegen antworten darauf mit Nein, welche Rechts-Lehrer von beyden Partheyen in einer guten Menge angeführet hat der Herr Berger in disput. de Except. non numer. pecun. advers. Camb. thes. 6. und welche dannenhero allhier zu wiederholen unnöthig ist, weil sie auch ohne dem schon vorhero von dem seel. Hn. Stryken in disp. de liter. Camb. acceptat. c. 5. n. 38 angeführet worden.

§. XXVII. Meines Erachtens muß auf die Frage mit Unterscheid geantwortet werden. Es ist in dem Wechselbrieff entweder die Valuta enthalten, oder nicht. In dem ersten Fall, wenn die Valuta in dem Wechselbrieff enthalten, (wovon oben Cap. II. §. VI. und Cap. IV. § III. und IV.) so findet die exceptio non numeratæ pecuniæ nirgend statt. v. Stryk. us. modern. ff. tit. de rer. permutat. § 15. In dem andern Fall muß man wiederum einen Unterscheid machen, ob in denen Wechsel-Ordnungen die Benennung der Valuta als ein wesentliches Stück eines Wechselbrieffes erfordert werde, oder nicht.

§. XXIIX. Wird in denen Wechsel-Ordnungen die Benennung der Valuta als ein wesentliches Stück erfordert, als in der Märckischen und Magdeburgischen, (siehe oben Cap. II. §. IV. & VI.) so ist wol ausser Zweiffel, daß, wann solche Valuta in dem angegebenen Wechselbrieffe nicht befindlich, aus selbigem auch, weil ein wesentliches Stück ermangelt, nach der Strenge des Wechsel-Rechts nicht geklaget werden könne, und folglich, daß die exceptio non numeratæ pecuniæ statt finde. Es gehöret hieher folgendes Responsum,

welches Mens. Aug. A. 1710. von der hiesigen Juristen-Facultät ertheilet worden.

Hat ein gewisser Kauffmann aus Brunopoli, Frumentarius, den 6ten Octobr. des verwichenen 1709ten Jahres von Coriolano in Verona einige Wispel an Weitzen, Rocken und Rübesaat um einen gewissen Preiß erhandelt, mit dem Beding, daß Coriolanus die erhandelte Früchte binnen 14. Tagen nacher Brunopolin zu liefern schuldig seyn sollte, es hat auch Coriolanus mit der Liefferung den Anfang gemachet, und ob ihm gleich Frumentarius bereits über 1200 Reichsthlr. baar entrichtet, hat er, Frumentarius, ihm dennoch auf sein Ansuchen noch ferner einen Wechselbrieff folgenden Inhalts:

Brunopoli den 28. Octobr. 1709. Rthlr. 500.

Acht Tage a dato geliebe der Herr vor diesen meinen Wechsel zu zahlen an Herrn Coriolanum zu Verona, oder dessen Ordre Rthlr. 500. Holländisch courant, der Herr thue gute Bezahlung, und stelle es a conto, wie advisire, adio.

Hn. Herman Swoll

Frumentarius.

ggl. in

Amsterdamm.

übersendet, welchen Coriolanus so fort an einen Juden verkauffet, und dieser hinwiederum andere darauf assigniret hat: weil aber Frumentarius erst sehen wollen, wie das rückständige Geträyde und Rübesaat beschaffen seyn würde, dahero er auch mit dem Advis-Brieffe zurück gehalten, so ist es geschehen, daß der angegebene Wechselbrieff von demjenigen, auf welchen ihn Frumentarius gezogen, nicht acceptiret worden, sondern solcher mit protest zurück gekommen. Hat Frumentarius das geliefferte Geträyde und Rübe-Saat nachhero dergestalt übel beschaffen gefunden, daß er es nicht behalten können, sondern seinen Wechselbrieff zurück verlanget: weil

er aber doch auch mit Coriolano gerne zur Richtigkeit kommen, und deshalb mit ihm Rechnung zulegen wollen, ist er nach Verona gereiset, da es aber Coriolanus bey denen Gerichten dahin gebracht, daß Frumentario der arrest angekündiget, und solcher nicht ehe, als nach bestellter Caution relaxiret worden, wornächst bey vorgewesenem Verhör Frumentarius dem aus dem Wechselbrieff klagenden Coriolano zwar exceptionem non numeratæ pecuniæ, non secuti implementi & deficientis causæ debendi opponiret, es haben aber solchem ungeachtet die JCti zu Libavia, als die Acta an Sie zum Spruch Rechtens verschicket worden, erkannt, daß Frumentarius beregten Wechselbrieff sub pœna recogniti zu recognosciren schuldig; wider welches Urtheil Frumentarius das remedium appellationis zur Hand genommen.

Ob nun wohl einige Rechts-Lehrer der Meynung sind, daß die Exceptio deficientis causæ debendi, non numeratæ pecuniæ, und dergleichen wider Wechselbrieffe nicht zuläßig, wohin sonderlich derer Scabinorum Lipsiensium Meynung gehet,

D. Zipffel in Tract. von Wechselbrieffen und dero Usancen Sect. 6. p. 138. seqq.

Wie dann auch in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. III. enthalten, daß die Wechselbrieffe, es möge der empfangenen Valuta darinn gedacht seyn, oder nicht, einen Weg wie den andern kräfftig und gültig seyn sollen; womit auch dem Anführen nach die Brunopolitanische Wechsel-Ordnung übereinstimmet, so dann in Wechsel-Sachen keine appellationes statt finden,

Marquard, de Jure mercatur. l. 3. c. 11. n. 13. & 14.

Dennoch aber und dieweil die meisten und bewährtesten Rechts-Lehrer in der Meynung stehen, daß, wofern die Execution nach Wechsel-Recht geschehen soll, es nothwendig sey, daß die Valuta, der Werth, oder wie der Werth empfangen sey, in dem Wechselbrieff ausdrücklich gesetzet werde, und daß dannenhero, wann solches nicht

geschehen, die Exceptio non numeratæ pecuniæ, und andere dergleichen allerdings auch wider die Wechselbrieffe zugelassen,

Sigismund. Scaccia de Commerc. §. 2. gloss 8. per tot. in specie vero num. 6.
B. Stryk. in Us. mod. ff. tit. de rer. permut. §. 15.
D. Zipffel in Tract. von Wechselbrieffen und dero Usancen, Sect. 6. p. 138. vers. ad contrariam tamen ego &c.

welche Meynung in gegenwärtigem Fall um so viel ehe statt finden muß, alldieweil aus dem Bericht so viel abzunehmen, daß Frumentarius zu Verona, einem Ihro Königl. Majest. in Preussen zugehörigen Orte, mit arrest beleget, und in gerichtlichen Anspruch genommen worden, in Verona aber, welche Stadt dem Anführen nach unter Königlicher Preußischer Jurisdiction stehen soll, laut des Berichts, kein Wechsel-Recht gebräuchlich ist, und wann gleich dessen ungeacht der Wechsel-Proceß dennoch statt finden sollte, die Decision der Frage: ob die exceptio non numeratæ pecuniæ wider den Wechsel-Brief quæstionis statt habe? aus denen Königlichen Preussischen Wechsel-Rechten hergenommen werden müste, da dann so wol das Märckische art. I. als auch das Magdeburgische Wechsel-Recht art I. klare Masse giebet, daß die Valuta, und von wem solche empfangen sey, ad requisita essentialia eines Wechsel-Briefes gehöre, hingegen in dem von Frumentario an Coriolanum gestelleten Zettel dergleichen gar nicht anzutreffen, und es auf die Leipziger Wechsel-Ordnung allhier nicht ankömmet, die Brunopolitanische auch deshalb nicht zu attendiren ist, theils weil Coriolanus Frumentarium zu Brunopolis nicht belanget, theils weil Brunopolis der locus destinatæ solutionis, unde locus contractus alias dijudicatur,

L. 21 ff. de O. & A.
L. 19. §. 1. ff. de Judic.

nicht ist, sondern der angegebene Wechsel nach Amsterdamm an Hermann

mann Swollen gestellet worden, zu geschweigen, daß, wie ex evolutione ipsorum Authorum zu ersehen, die meiste Rechts-Lehrer, welche als dissentientes angeführet zu werden pflegen, revera nicht dissentiren, sondern von einem casu speciali, si quis literas cambiales a Trassante missas, & a præsentante oblatas semel acceptaverit, reden, quod nempe tunc acceptans propter factum acceptationis simpliciter solvere debeat, licet valuta in dictis literis non inveniatur,

> vid. Marquard. de Jure Mercat. l 3. Cap. 11. num. 49. ibi: quia ille, qui prædictas literas cambii sibi præsentatas acceptavit, censetur illas ratificasse, & constituisse se debitorem, &c.

von welchem casu speciali auch die Magdeburgische und Märckische Wechsel-Rechte art. I. reden, und ihn als eine exception a præcedenti regula ansehen, solches aber auf gegenwärtigen Fall wiederum nicht zu appliciren, alldieweil Frumentarius den Zettel quæstionis selbst ausgestellet, und solcher ohne acceptation zurück gekommen: Hiernächst, gleichwie der processus cambialis nicht statt findet, propter deficientem causam debendi auch nicht einmal executive geklaget werden mag,

> Coler. de Proc. execut. P. 3. c. 1. n. 7.

folglich, wenn Processus ordinarius angestellet wird, alle und iede exceptiones zugelassen sind, auch die beneficia Juris, als appellatio und dergleichen, nicht abgeschnitten werden mögen, zumalen die Rechts-Lehrer, wann sie statuiren, quod in causis cambialibus appellationi locus non sit, sie zum Grunde setzen, daß des Klägers document alle requisita eines Wechselbrieffes in sich halte, davon aber das vornehmste allhier ermangelt; So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Frumentarius mit denen exceptionibus non numeratæ pecuniæ, sive non secuti implementi, & deficientis causæ debendi wider den Wechsel-Brieff vom 28. Octobr. 1709. allerdings

dings zu hören, und da ihm in dem eingeholten Urtheil die Recognition solches angegebenen Wechselbrieffes schlechterdings zuerkannt werden wollen, er dawider des remedii appellationis sich zu bedienen wohl befuget, er hat sich auch künfftig in appellationis instantia einer reformatoriæ wohl zu getrösten, V. R. W.

§. XXIX. Dieses war von dem Fall, wenn die Wechsel-Ordnungen die Benennung der Valuta als ein wesentliches Stück eines Wechselbrieffes erfordern. In dem Fall, wenn die Wechsel-Ordnungen dergleichen nicht erfordern, als die Leipziger und Braunschweigische, davon oben Cap. II. §. VI. so hat die exceptio non numeratæ pecuniæ nicht statt, nemlich dergestalt, daß der Kläger den Beweiß der geschehenen Auszahlung des Geldes, wie sonst nach geschehener Vorschützung der beregten exception gebräuchlich, über sich nehmen müsse, sie hat aber doch alsdann statt, wenn der Beklagte selbst den Beweiß übernehmen, und, daß die Auszahlung des im Wechselbrieff enthaltenen Geldes nicht geschehen, aus richtigen Uhrkunden darthun will. **Leipziger W. O. §. XIII.** verb. oder, wenn die exceptio non numeratæ pecuniæ und nicht würcklich empfangener Valuta durch des Creditoris eigenhändigen unzweifflichen Schein ebenfalls in continenti beyzubringen. **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. XI. Allermassen ferner die exceptio non numeratæ pecuniæ wider einen Wechselbrieff, ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zuläßlich, also ist auch darauf, wenn aus einem Wechselbrieff geklaget wird, nicht zu sehen, es wäre dann, daß durch des Creditoris eigenhändigen Schein, oder Verschreibung, alsobald dargethan werden könte, daß der Ausgeber des Wechselbrieffs von demselben nichts empfangen. Allein es wird auch dieses nur auf den Fall zu Leipzig restringiret, wenn der Gläubiger selbst die Klage anstellet, wie aus denen folgenden Worten ferner zu ersehen: Auf solchen Fall wird darauf, wann der Creditor selbst Klage erhoben, und den Wechselbrieff an einen andern nicht cediret oder indossiret, wie dann wider einen Tertium auch auf diesen Fall berührte Exception non numeratæ pecuniæ nicht zuläßlich, billig erkannt. An andern Orten, wo dergleichen absonderliche ausdrückliche Verordnung nicht verhanden, ist meines Erachtens wol einerley

nerley, ob der Gläubiger selbst aus dem Wechselbrieffe klaget, oder ob er ihn an einen andern indossiret hat, denn er kan ja dem andern nicht ein mehrers und besseres Recht geben, als er selbst gehabt hat.

§. XXX. Endlich, wann in denen Wechsel-Ordnungen nichts davon gemeldet wird, ob nemlich die Valuta als ein wesentliches Stück eines Wechselbrieffes erfordert werde, oder nicht, so hat die Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht statt, wenn dennoch die Valuta in dem Wechselbrieffe ausgedrücket worden, siehe oben §. XXVII. Ist aber die Valuta darinnen nicht ausgedrucket, so kömmet es ferner darauf an, ob ein eigener, oder negotiirter Wechselbrieff verhanden sey, und daraus die Klage angestellet werde. In dem ersten Fall, wenn aus einem eigenen Wechselbrieffe, darinnen die Valuta nicht enthalten, geklaget wird, so findet meines Erachtens die Exception non numeratæ pecuniæ statt, weil in der Warheit ein Contractus mutui, ein Darlehn, verhanden ist, es wäre dann, daß die Sache zwischen Kauff-Leuthen abgehandelt würde, als in deren Ansehen besagte Exception niemaln statt findet. In dem andern Fall, wañ nemlich ein negotiirter Wechselbrieff verhanden ist, und daraus wider denjenigen, so den Wechselbrieff acceptiret hat, geklaget wird, so findet an keinẽ Ort die Exceptio non numeratæ pecuniæ in Ansehen des Acceptanten statt, wie dißfalls die Wechsel-Ordnungen bereits oben Cap. II. §. VI. angeführet worden, siehe auch die rationes decidendi des kurtz vorher §. XXIIX. in diesem Capitel angeführten Responsi.

§. XXXI. Wir kommen nun zu andern Exceptionibus. Die Exceptio compensationis hat ohne Zweiffel auch in Wechsel-Sachen statt, wenn sie nur durch einige Uhrkunden erwiesen werden kan. Es entstehet aber hiebey die Frage: Ob beregte Exception annoch statt finde, wenn der Wechselbrieff nicht mehr in der ersten Hand ist, sondern derselbe bereits verhandelt, oder indossiret, und also in die andere, dritte, oder vierte Hand gekommen? In Chur-Sachsen ist disfals eine speciale Verordnung A. 1699. (bey D. Königken im Anhang zur Leipziger W. O. lit. H. p. 26. seqq.) herausgekommen und darinnen disponiret, daß die Exceptio compensationis wider einen Cessionarium nicht statt

finden solle. Die hieher eigentlich gehörige Worte lauten folgender gestalt: So viel nun die erste Frage betrifft, seynd wir zwar erinnert worden, welcher gestalt nicht allein in der Leipziger Handels-Ger. Ordn. Tit. XIII. unter andern, daß auch wider Wechselbrieffe die Exceptio compensationis, wann solche in continenti liquida, zuläßlich seyn solle, deutlich versehen, sondern auch die Rechte insgemein klare Masse geben, daß dergleichen Exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten brauchen kan, nicht weniger dem Cessionario entgegen stehen. Weilen aber gleichwol solches dergestalt bößlich in Mißbrauch gezogen worden, daß sich Leuthe gefunden, so, weil sie vor sich in Credit gestanden, an andere, welche zum Falliment incliniret, Wechselbrieffe ausgegeben, und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhafftet zu seyn bekennet, dagegen aber von ihnen hinwiderum auf gleiche oder auch höhere Sum̃en, Gegen-Wechselbrieffe oder andere Schuld-Bekäntnisse genommen, und hernach, wann ihre Wechselbrieffe ihnen von einem Tertio præsentiret worden, ietzt besagte in Händen habende Gegen-Wechselbrieff, oder Gegen-Schuld-Bekäntnisse vorgelegt, daraus die Exceptionem compensationis behauptet, und hierdurch, wann bey dem ersten Empfänger des Wechselbrieffes sich nicht zu erholen gewesen, der Innhaber oder Præsentant um das seinige gebracht worden; Als setzen und ordnen Wir hiemit, daß hinführo der Ausgeber eines Wechselbrieffes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zu erst ausgestellet, ihme verhafftet, sie sey beschaffen wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechselbrieff oder andere klare Verschreibungen verhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechselbrieff indossiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn soll, gestalt wir denn die angezogene Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, auch gemeine Rechte, in so weit, und so viel dieser Punct betrifft, kraft dieses wohlbedächtig cassiren und aufheben. Auch ob wohl mehr ermeldte Exceptio compensationis also dann billig für zuläßlich zu achten, wann der Præsentant dem Ausgeber des Wechselbrieffes in proprio verhafftet, so soll doch dieses dahin, wenn zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brieff aber ihme nicht præsentiret, sondern weiter verhandelt, oder indossiret, und so dann allererst die præsen-

tation

cation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet sonsten die Compensatio per concursum crediti & debiti, ipso jure geschiehet und folglich allhier, daß stricto jure bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet, die aus dem Wechselbrieffe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könte.

§. XXXII. Es ist indessen wol zu mercken, daß dasjenige, was in dem ietzangeführten Königl. und Churfürstl. Mandat von denen indossirten Wechselbrieffen enthalten, von der Arth der Indossirung zu verstehen sey, wann der Indossat dadurch Eigenthums-Herr von dem indossirten Wechselbrieffe wird. Wann nun im Gegentheil der Indossat nur eine blosse Vollmacht zur Einforderung des im Wechselbrieff enthaltenen Geldes überkömmet, (siehe die Formulen von beyderley Arthen des Indossements oben Cap. IV. §. XXI.) so lässet sich besagtes Mandat nicht appliciren, sondern es kan der Schuldener die Exceptionem compensationis, ingleichen Exceptionem solutionis, davon bald folgen wird, eben so wol opponiren, als wenn der Indossant selbst aus dem Wechselbrieff geklaget hätte, siehe D. Königke in not. ad §. XI. Ord. Camb. Lipsiens. verb. die vielfältige Girirung.

§. XXXIII. Ausserhalb Chur-Sachsen muß es bey der bekandten Rechts-Regul bleiben, daß ein Schuldner dem Cessionario eben diejenige Exceptiones entgegen setzen könne, welche er dem Cedenten zu opponiren befugt war, denn dieser, der Cedent, kan ja kein besseres Recht auf den Cessionarium bringen, als er selbst gehabt hat, Er kan auch durch die Cession des Schuldeners Condition nicht deterioriren. Das angeführte Mandat ist zwar, wie am Ende desselben stehet, in Chur-Sachsen ein allgemeines Landes-Gesetze, allein ausserhalb Sachsen kan es als ein Gesetz nicht gelten, sondern man verbleibet alda bey der vorigen Regul des gemeinen Rechten, welche in der Billigkeit gegründet ist, und auf keine apices juris hinaus läufft.

§. XXXIV. In Ansehen der Exception solutionis wird es in Chur-Sachsen eben so gehalten, wie im §. XXXI. von der Exceptione compensationis gesaget worden. Die Worte im Mandat lauten ferner also: Belangende (2) die Exceptionem solutionis,

 nach-

nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechselbrieff ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfanger zu helffen, ausgestellet, und dagegen sogleich eine Qvittung, als ob er seine Wieder-Bezahlung erlanget, genommen, gleichwol aber den Brieff in des Empfangers oder vermeynten Creditoris Händen gelassen, also daß derselbe solchen an einen tertium cediren, oder indossiren können, und nachgehends wenn er ihme von diesem præsentiret, aus berührter Qvittung Exceptionem solutionis opponiret, und mithin, wann an ermeldtem ersten Empfanger sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber um das seinige gekommen; So wollen wir, daß künfftig die Exceptio solutionis wider einen Wechselbrieff gegen einen tertium, oder wann die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfanger bestehet, anderer Gestalt nicht zuläßlich seyn soll, als wann dasjenige, so auf den Wechselbrieff bezahlet, darauf abgeschrieben. Es wäre denn, daß bey währender Meß-Zeit die Zahlung auf der Börse per scontro geschähe, auf welchen Fall, weil die Wechselbrieffe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge, nicht thunlich, sondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könte, es genug, wann die Zahlung durch die scontro-Bücher zu erweisen; doch werden die Handels-Leuthe hiermit ernstlich vermahnet, solche scontro-Bücher iedesmahl richtig und untadelhafft zu halten.

§ XXXV. Gleichwie nun dieses abermahls auch in Sachsen dergestalt zu verstehen, wie in §. XXXII. vorhin gemeldet worden: also bleibet es ausserhalb Chur-Sachsen bey der in §. XXXIII. angeführten gemeinen Rechts-Regel, quod cedens plus juris in alterum transferre nequeat, quam ipse habuit, aus der daselbst gemeldeten Ursach.

§. XXXVI. Sonst ist allhie zu mercken, daß die Zahlung bey denen Kauff-Leuthen auf zweyerley Arth geschehe, einmahl per Cassa, und dann per Scontro. Per Cassa heisset so viel, als das Geld baar bezahlen, wobey es wegen der Müntz-Sorten, deren man sich bey der Zahlung gebrauchet, öffters neue Streitigkeiten giebet, indem dem Gläubiger das Geld, so ihm der Schuldner zahlen

will,

wohl, nicht iederzeit anständig ist. Wir wollen davon den Inhalt und Disposition einiger Wechsel-Ordnungen anführen. Leipzig. W. O. §. XXII. Mit denen Geld-Sorten, damit die Wechsel zu bezahlen, soll es folgender massen gehalten werden. Welche Wechsel-Brieffe entweder in genere ohne determinirung Wechsel-oder current Geldes, oder auch insonderheit auf species- oder Wechsel-Geld lauten, die sollen mit keinen andern Sorten, als guten unverschlagenen Creutz- Albertus- Holländischen, oder andern guten gantzen und halben Thalern, ingleichen mit gantzen und halben Ducatons, die gantze zu ein und einen Orths-Thaler gerechnet, so lange sie in diesem Valor bleiben, bezahlet, darneben doch auch dem Debitori zehen pro Centum an Orths-Thalern passiret werden. Welche Brieffe aber auf Müntze, oder current-Geld lauten, derer Zahlung soll iedesmahl in gültigem current-Geld zwar passiren, hievon aber diejenige kleine Scheide-Müntzen, welche an Werth unter einem Käyser-Groschen sind, als 8. Pfenniger, 6. Pfenniger, 4. Pfenniger, Brummer, 3. Pfenniger, 2. Pfenniger, und dergleichen, so wohl, was sonsten dieses Orths nicht usual ist, als Batzen, Kreutzer, &c. ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselben anzunehmen nicht schuldig seyn.

§. XXXVII. Man konte also auch mit Groschen- und zwey Groschen-Stücken Inhalts dieser angeführten Wechsel-Ordnung bezahlen. Es ist aber solches hernach durch ein absonderliches Mandatum Johannis Georgii III. an den Rath zu Leipzig de Anno 1685. den 23. Septembr. geändert worden, dessen Inhalt folgender ist: Es giebet zwar Unsere im Jahr 1682. durch den Druck publicirte Wechsel-Ordnung gewisse und ziemliche Masse, mit was vor Müntzen die Wechsel zu bezahlen. Nachdem aber die Erfahrung bezeuget, auch aus Eurem unterm 19ten dieses unterthänigst eingeschickten Bericht mit mehrern erhellet, wie durch die darinnen nachgelassene kleine Müntz-Sorten der Handlung, und sonderlich dem Wechsel viel Schaden und Nachtheil zugezogen werde, auch Lagio und das Auf-Geld dermassen hoch ansteigen will, daß, ohne der Handlung gäntzlichen Ruin, es dabey nicht füglichen zu lassen; So haben Wir, diesem Unheil abzuhelffen, vor ein bequemes Mittel erachtet, daß kein Kauf-

und Handels-Mann in Wechsel-Zahlung dergleichen Müntz-Sorten, so am Werth unter vier Groschen seynd, in Einhundert Thalern, mehr als für zwantzig bis fünf und zwantzig Thaler wider seinen Willen, anzunehmen schuldig oder gehalten seyn solle; begehrende: Ihr wollet solches darnach gebührend zu richten, zu männigliches, sonderlich der Kauff- und Handels-Leuthe Wissenschafft, auch zu mehrer Gewißheit dieses Unser Gnädigstes Rescript als eine Erläuterung der Wechsel-Ordnung zu derselben bringen.

§. XXXIIX. Sonst hat auch D. Königke in not. ad §. XXII. Ordin Camb. Lipſ. verb. auf Müntze, oder Current-Geld, diese Observation. Insgemein, saget er, wenn ein Wechselbrieff nicht auf species lautet, wird er auf current gerichtet, worunter denn anders nichts, als 1 drittheil und 2 drittheil zu verstehen. Giebt nun der Debitor zur Zahlung Churfl. Sächſ. drittheil und 2 drittheil, so ist durch langen Gebrauch unter der Kauffmanschafft allhier (zu Leipzig) eingeführet, daß der Creditor ein Quart Groschen, entweder doppelte, oder einfache, auf iedes 100. mitnehmen muß: Zahlt er aber Chur-Brandenburgische, oder Lüneburgische, alleine, oder untereinander, so darff der Creditor kein Quart Groschen auf das hundert mitnehmen.

§ XXXIX. Die Märckische W. O. art. XXXVI. disponiret folgender gestalt: Anlangend die Wechsel-Zahlung, oder Müntz-Sorten, womit die Wechselbrieffe, welche auf Current-Geld zu zahlen acceptiret, oder auf anderen Plätzen zu zahlen an iemand verkaufft sind, zu vergnügen; so bleibet es noch zur Zeit bis zu Veränderung anderer Müntz-Sorten bey ietziger Landes-Müntze, und sollen zum wenigsten zwey dritten Theil mit 8. und 16. gl. Stücken, der Rest aber mit 2. oder 1. Groschen Stücken bezahlet werden, die geringere Sorten aber als 8. und 6. Pfennig-Stücken, oder kleinere Schied-Müntze, werden davon ausgeschlossen, und soll niemand in Wechsel-Zahlung selbige anzunehmen gehalten seyn. Wären aber Wechselbrieffe auf gewisse Sorten, als, auf Wechsel- Creutz- oder Holländische Thaler, Ducaton und Banco, desgleichen auf Ducaten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, ex lege contractus conventionis solche im Brieffe verschriebene Sorten zu bezah-

zahlen, er könne dann mit dem Innhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen. Die **Magdeburgische Wechsel-Ordnung** art. XXXII. gehet von der ietzo angeführten Märckischen darinnen ab, daß drey Theile mit 8. und 16. gl. Stücken, der Rest aber mit 2. oder 1. Groschen Stücken, bezahlet wird. **Preußische Wechsel-Ordnung** art. XII. Die Wechselbrieffe sollen in Königsberg und Preussen mit Polnischen und Preußischen Oerthern und 6. Groschen bezahlet werden, und ist der Einhaber ohne seinen guten Willen nicht gehalten, Schillinger oder andere kleine Müntze anzunehmen. Es ist zwar in dieser Preußischen Wechsel-Ordnung auch von denen Chur-Märckischen und andern Brandenburgischen Reichs-Landen damalen disponiret worden; worauf aber nunmehro nach denen nachhero publicirten Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnungen nicht zu sehen.

§. XL. **Naumburg. W. O.** Endlich befehlen Wir auch hiermit, daß alle Wechselbrieffe, worinnen keine gewisse Müntze benahmet, ingleichen die, so auf species oder Wechsel-Geld gerichtet, an keiner andern oder geringern Sorte, als guten unverruffenen Creutz-Albertus-Holländischen-oder andern guten gantzen und halben Thalern, ingleichen mit Ducatons zu fünff Orths-Thalern, so lange sie das gelten, bezahlt, und darneben dem Debitori an Orths-Thalern zehen pro cento passiret werden sollen; diejenigen Wechselbrieffe und Scheine aber, so auf Current Müntze gestellet, mit gantzen und halben unverruffenen drittel-Stücken, oder unverruffenen zwey drittel Stücken bezahlet, und mehr nicht als der vierte Theil des Wechsels in kleinerer und gangbarer, doch auch unverschlagener Müntz-Sorte, deren Valor aber nicht unter einen Käyser-Groschen oder neun Pfennige sey, unweigerlich angenommen werden, die 8. und 6. Pfenniger und andere geringe Müntzen aber, wie auch was sonst des Orts nicht usual, als Batzen, Creutzer rc. in Bezahlung der Wechsel gäntzlich ausgeschlossen, und der oder die das Geld empfahen, solches anzunehmen, keinesweges schuldig seyn sollen. **Braunschweig. W. O.** art. XXVII. Die Wechselbrieffe, worinn keine gewisse Müntze benennet, wie auch die, so auf species- oder Wechsel-Geld gerichtet, sollen præcise mit guten Creutz-und dergleichen gantzen

tzen und halben Thlrn. oder Ducatonen zu fünff Orths-Thlrn. gerechnet, so lange sie das gelten, bezahlet, u. darneben dem Debitori an Orths-Thlrn. zehen pro cento paßiret werden. Diejenigen Brieffe aber, so auf current-Geld gestellet, sollen mehrentheils mit gantzen und halben Drittel-Stücken bezahlet, der vierte Theil des Wechsels aber soll auch in kleinern gangbaren und unverbothenen Müntz-Sorten, deren Valor nicht unter einen Marien-Groschen, unverweigerlich angenommen werden.

§. XLI. Franckfurt. renovirte und verbesserte Wechs. O. art. II. Absonderlich aber und zum andern soll der 14. §. solcher unserer Ordnung restabiliret und erneuert seyn, und demselben gemäß alle Zahlung in guten groben Geld-Sorten geschehen, doch also und dergestalt, daß von heute dato an, bis auf den ersten Tag des nechstkünftigen Monaths Julii dieses Jahrs, ein ieder, so Zahlung zu thun hat, sich mit seinem Creditore wegen Drittel und Gulden-Stück gütig und scheidlich vergleichen, oder aber andern Falls den habenden Wechselbrieff mit protest wider zurück gehen lassen möge. So bald aber besagter erster Julii verflossen seyn wird, soll alsdann niemand gehalten seyn, wider seinen Willen Gulden-Stück, Drittel, Lüttischer halbe oder quart Tahler, vor Wechsel-Zahlung anzunehmen; sondern da der Wechselbrieff auf Wechsel-Geld lautet, soll derselbe in keinen andern Sorten, als an unverschlagenen Creutz-Albertus- oder Holländischen- und andern guten gantzen und halben Thalern, oder an gantzen und halben Ducatons, iede zu Ein- und einen quart-Thaler gerechnet, abgezahlet, auch widrigen Falls gegen die Saumselige mit parater execution verfahren werden. Doch sollen darneben dem Debitori in Wechsel-Zahlungen auch Orths-Thaler, mehr aber nicht, als zehen Thaler pro centum paßiret werden.

§. XLII. Dantziger W. O. art. XVII. Alle und iede Wechselbrieffe sollen mit keiner kleinen Müntz, als drey Groschen oder dreypölcken, sondern allein mit Sechs- und Achtzehn-Groschen gezahlet werden. Da aber der Wechselbrieff auff Creutz- und dergleichen Natur Thaler, oder expresse auf Banco-Thaler lautete, so dann ist die Zahlung mit denen in dem Wechsel specificirten Sorten zu leisten, und soll niemand auf hundert Thaler mehr dann 10. Thaler an 1. viertel

thel

thel anzunehmen gehalten seyn. Ubrigens, weil auch bishero viele Wechsel-Briefe auf specie Reichs-Thaler lautende, aus Pohlen anhero gekommen, und noch künfftig mehrere kommen dürfften, als werden dieselben nur von Creutz- und dergleichen Thalern, nicht aber von Banco Thalern zu verstehen seyn. Desgleichen denn auch, wann in Leipziger, Breßlauer, und dergleichen Wechsel-Brieffen Thaler genannt werden, und nicht ausdrücklich Creutz- oder Banco-Thaler man specificiret findet, alsdann ein ieder Thaler nicht höher denn 3. Gulden, oder 90. Gr. hiesigen gangbaren Geldes darf gerechnet und gezahlet werden.

§. XLIII. Breßlauische W. O. art. XXI. Die Bezahlung und Einlösung der Wechsel-Briefe soll geschehen in der Sort Müntze, wie es darinnen benennet. Wann sie aber auf Käyserliche, oder sonst im Lande Current Müntze lauten, verstehet sichs zum wenigsten Silber-Groschen, die in Käyserl. Erb-Ländern gangbar und in den Aembtern angenommen werden. Jedoch Creutzer und Gröschel, die man auf alle Orth nicht brauchen kan, auch wegen Zahlung viel mehr Mühe und Fuhr-Lohn machen, wo der Wechsel über hundert Reichsthaler betrifft, so weit ausgeschlossen, wenn es nicht expresse bedungen, oder mit dem Namen kleine Müntze, benennet wird, massen an allen Wechsel-Orthen etwas Unterscheid zwischen Wechsel- und Current-Geld ist.

§. XLIV. Cöllnische W. O. art. IX. Daß, weilen Zeithero zwischen dem Wechsel-Geld und specie Reichsthaler einige Differentz gewesen, und solches viele Inconvenientzien verursachet hat, hiernechst das Wechsel-Geld anders nicht als mit specie-Reichsthalern soll gezahlet werden, und also alle Wechsel-Briefe, welche gewöhnlich gewesen, mit Wechsel-Geld zu bezahlen, nunmehro mit gemeinen gangbaren specie-Reichsthalern soll entrichtet werden, darunter aber mehr nicht, dann fünf aufs hundert, von halben Lüttichern Thalern anzunehmen schuldig seyn solle.

§. XLV. Zu Nürnberg geschiehet die Bezahluug der Wechsel-Brieffe unter Kauf-Leuten meistentheils im Banco, und disponiret davon die Wechsel-Ordn. art. IX. folgender Gestalt: Alle Wechsel-Briefe, so bloß Gulden, oder Reichsthaler, auch unter, oder ü-

ber 200. Gulden lauten, sollen an Banco Valuta; diejenige aber, welche unter und über 200. Gulden an Current Geld zu zahlen gestellet, mögen zwar deme, an wem sie lauten, per Cassa bezahlet, die Summa aber, was über 200 Gulden betrifft, soll einen Weg, als den andern, ohne Abzug solcher 200. Gulden, als der völlige Belauf des Wechsel-Brieffes in Banco gegen einander überschrieben, und welche auf specie-Ducaten, oder specie Reichs-Thaler lauten, an solchen Speciebus im Banco bezahlet, und von demjenigen, der es zuschreiben (lässet,) auch an solchen Sorten in specie, in dem Banco geleget werden. Ferner ist in der Interims-Verordnung de Anno 1695. auf diese Arth disponiret worden: So viel aber die Sorten anbelanget, welche dermalen in dem Current-Banco in gemeinen Zahlungen, (dann mit Wechseln, welche auf Specie-Thaler, oder Specie-Ducaten, der alten Banco Ordnung gemäß, anhero gezogen werden möchten, soll es gehalten werden, wie in der gedruckten Wechsel-Ordnung § IX. versehen,) gültig seynd und angenommen werden, sollen bestehen in wahren Reichs- auch Käyserlichen, Saltzburgischen und Frantzösischen gantzen und halben Thalern, zu respective zwey und einen Gulden gerechnet: Ferners auch in denen gantzen und halben Gulden, so bishero allhier gangbar gewesen und stampf-mäßig sind, also, daß des Fränckischen Cräises Gulden, welche für Cassa Geld neben denen halben Batzen, die sie im Werth noch etwas übertreffen, gültig bleiben, ausgenommen werden; Jedoch solle der, so Geld aus dem Banco erheben will, er sey Hiesiger oder Frembder, sich mit Guldenern, so lange derer in Banco befindlich, bezahlen zu lassen: Die Banchieri und Cassirer aber, (welche schon deshalben in Pflicht stehen,) mit Herausgebung der Thaler, so lange Gulden verhanden, weder sich selber, noch andern zu favorisiren, auch die Gulden unter einander zu lassen, wie sie einkommen, und also für sich, oder andere, unausgesucht wider heraus zugeben schuldig seyn. Sollten aber die Gulden mit der Zeit gar vertilget werden müssen, so soll hernach die Banco-Valuta auf lauter Thaler eingerichtet werden.

§. XLVI. Dieses sind die aus denen Wechsel-Ordnungen zu der gegenwärtigen Materie gehörige Orthe. Wann nun an einem Orthe keine absonderliche Verordnung wegen der Müntz-Sorten verhanden

handen ist, so muß die Zahlung insgemein an 2. Drittheil, oder 1. Drittheil geschehen, und darf der Gläubiger an kleinen Müntz-Sorten wider seinen Willen nicht mehr, als den vierdten Theil, annehmen, siehe Zanger. de Except. part 3. c. 1. num. 65. Coler. de Process. execut. p. 1. c. 10. num. 7. Es kan auch hieher gezogen werden, was in der Müntz-Ordnung Ferdinandi de Anno 1559. § diese ietzt-gemeldte 11. enthalten ist, nehmlich, daß niemand verbunden seyn solle, von Müntzen, welche unter 5. Creutzern sind, mehr als 25. Gulden in Bezahlung und für Wehrschafft anzunehmen. Ist inzwischen in dem Wechsel-Briefe eine gewisse Sorte von Müntzen deutlich benennet worden, so hat es dabey ohne Zweifel sein Bewenden.

§. XLVII. Es kömmt hierbey noch die Frage vor: Ob, wenn in dem Wechsel-Briefe nicht gar deutlich gesetzet ist, daß die Zahlung præcise in dieser, oder jener Müntz-Sorte geschehen solle, der Gläubiger sodann auf die Zahlung derer im Wechsel-Briefe etwa benennten Sorten genau und gleichfals præcise dringen könne, oder, ob es nicht gnung sey, wenn er die Zahlung an andern auch guten Sorten erhält? Wir wollen die Antwort aus folgendem von der hiesigen Juristen-Facultät Mense Octobr. An. 1710. nach Leipzig an Georg Caspari ertheilten Responso her nehmen, welches also lautet:

Ob wol in dem von Georg Wilhelmi ausgestelletem Wechsel-Briefe das Wort: *Current*, nicht befindlich, sondern besagter Wilhelmi die Zahlung der 4120. Thlr. in Louis blanc und Käyserlichen Thalern zu leisten versprochen:

Dieweil aber dennoch in dem Wechsel-Brief der Louis blanc a 32 Gl. gerechnet, und die Zahlung der 4120. Rthl. in solchen a 32. Gl. gerechneten Louis blanc, oder Käyserlichen Thalern zu leisten versprochen worden, welches in Effectu eben so viel ist, als wenn Wilhelmi das Wort: *Current*, in dem besagten Wechsel-Briefe gebrauchet hätte, angemercket, wenn die Zahlung nicht in current geschehen sollen, ausdrücklich diese Formalien: Daß Wilhelmi 4120. Reichs-Thlr. Louis blanc Stück vor Stück zu zahlen schuldig sey, gebrauchet werden müssen, welches aber nicht geschehen, sondern (wie erwehnet,) der Louis blanc so fort zu current Geld, nehmlich zu 32. Groschen

 gerech-

gerechnet worden, wozu kömmet, daß hernach der Gläubiger in dem Documento sub signo ○ mit klaren Worten gesetzet:

> Daß er einen Wechselbrief auf 4120. Rthlr. current, ebenfals mit solcher Müntze, id est, Käyserlichen und Frantz-Thalern zahlbar,

von Wilhelmi empfangen, und daß, als dem Gläubiger Anno 1708. von beregtem Wilhelmi 5333. Reichsthl. 8. Gr. current übermachet worden, dadurch nicht allein der Wechsel-Brief auf 4120. Rthlr. völlig bezahlet sey, sondern er, der Gläubiger, auch noch einen Vorschuß von 1213. Rthl. 8. Gr. bekommen habe, zu deren Wieder-Bezahlung und zu Aushändigung des Wechsel-Briefes er sich in dem angeführten Documento sub signo ○ zugleich verbunden: Ferner, dem Anführen nach, Georg Wilhelmi so wol durch des Adjutanten, durch welchen der Gläubiger die Valuta des Wechsel-Briefes bezahlen lassen, als auch durch seines Buchhalters und Caßirers eydliche Aussage darthun, nicht weniger in eventum er selbst, vermittelst Eydes, erhalten kan, daß er ein mehrers nicht, als 4120. Rthlr. current an der Valuta bekommen habe; so erscheinet daraus so viel, daß der von Georg Wilhelmi ausgestellete Wechsel-Brief nicht von 4120. Rthlr. an Louis blanc, oder Käyser-Thalern, Stück vor Stück gerechnet, sondern nur bloß von current-Gelde zu verstehen, und Wilhelmi ein mehrers zu bezahlen nicht schuldig sey. V. R. W.

§. XLIIX. Bishero haben wir von derjenigen Bezahlung der Wechsel-Briefe gehandelt, welche per Cassa, oder in contanti geschiehet, siehe oben § XXXVI. Nun folget die andere Art per Scontro. Die Italiäner nennen es Scontrar, Scontra, Scontri, Rescontra, Rescontri, oder auch Pagar in Scontri, und ist nichts anders, als eine Compensation, oder Abrechnung, welche an statt der würcklichen Zahlung geschiehet, nach dem bekannten Sprichwort: Abrechnen ist bezahlen; siehe D. Zipffeln Tractat von Wechsel-Briefen, Sect. 7. pag. 252. in fin. seqq. Die eigentliche Art, wie das scontriren unter Kauf-Leuten geschiehet, hat D. Königke in Not. ad §. XXIV. Ordin. Camb. Lips. verb. überschrieben, sehr hübsch und deutlich vorgestellet, weshalb wir mit des Herrn Autoris Erlaubniß den gantzen Locum hieher setzen wollen. Das Scontriren, saget er, geschiehet also: z. E. Titius

ist

ist Cajo 1000. Rthlr. schuldig, wenn sie nun auf der Börse zur Scontro-Zeit, (davon hernach) zusammen kommen, so spricht Cajus zu Titio, in Beyseyn Mevii, daß er die 1000 Rthlr. seinet wegen an Mevium zahlen solle. Hierauf lieset Mevius dem Titio seine Creditores von seinem Bilanze her, findet nun Titius unter denselben einen, z. E. Sempronium, der ihm ebenfals 1000. Rthl. zu geben hat, so spricht er: Mit dem kan ich schreiben, hinterbringet auch solches alsobald Sempronio. Da denn Titius die Parthie in sein Memorial also incontriret:

Adj. Leipziger Oster-Messe 1711. den 4ten Maji Vormittage:

1000. Rthlr. soll Cajus an Sempronium durch Mevium.

Cajus hingegen formiret die Post also:

1000. Rthlr. soll Mevius an Titium durch Sempronium.

Mevius aber trägt sie also ein:

1000. Rthlr. soll Sempronius an Cajum durch Titium.

Und endlich Sempronius schreibet sie folgender Gestalt:

1000. Rthlr. soll Titius an Mevium durch Cajum.

Womit also die Parthie ihre Richtigkeit erlanget, und ein ieder von denen Interessenten sagen kan, daß er sey bezahlet worden. Wie nun aber die Parthie auf solche Art, wenn der erste Debitor und letzte Creditor mit einander entweder vor voll, oder nur zum Theil compensiren können, in das Memorial eingeschrieben wird: Also wird auf eben solche Art auch diejenige Parthie, da sie nicht durchgehends mit einander scontriren können, sondern, da der erste Debitor an den letzten Creditorn die Zahlung per Cassa thun muß, eingetragen. Es heisset das Scontro auch sonst noch Pary, eine Vergleichung, ohne Zweifel von der Pariation, oder Compensation, ingleichen nennen es die Kauf-Leute Saldo, saldiren, Stryk. de camb. liter. accept. cap. 3. §. 9. Ein anderes Exempel vom scontriren hat Doctor Stenger in Disputat. de Assignation. Mercator. §. 29. Incontriren heisset nichts anders, als die Parthie von Scontro einschreiben, wie kurtz vorhero gezeiget worden, siehe Braunschw. W. O art. XXIV. Discontriren im Gegentheil ist gantz was anders, und wird genennet, wann man Waaren gekauffet hat, um dieselbe allererst nach Ablauf einer gewissen Zeit zu bezahlen, der Käufer aber hernach das Geld

 sofort

so fort erleget, denn in diesem Fall ziehet er etwas von dem zu erst gesetzten Preise ab, weil der Preiß deshalb von dem Verkäufer ohne Zweifel etwas höher gesetzet war, indem er meynete, es würde das Geld erst zu der gesetzten Zeit bekommen, welches ihm aber nun so fort gezahlet worden. Man nennet es auch rabattiren, siehe **Leipziger Wechs. Ordn.** §. XXXV. **Braunschweig. W. O.** art. XXX. **Lyon. W. Ordn.** art. VI. Endlich die Bilanz betreffend, ist selbige nichts anders, als eine Verzeichniß dererjenigen, die mir etwas schuldig sind, und die auch im Gegentheil wiederum etwas von mir zu fordern haben, dergleichen Verzeichniß beym scontriren nöthig ist.

§ XLIX. Das Scontriren geschiehet meistentheils in denen Messen, es kan aber auch wol ausser denenselben geschehen. Wann man nun scontriret, welches auf eines jeden Belieben ankömmt, indem niemand darzu gezwungen werden kan, so wird die vorige Obligation dadurch gäntzlich aufgehoben, und hat man keinen Regreſs an den vorigen Schuld-Mann. Inzwischen muß ein ieder ein accurates Scontro-Buch halten, welchem völliger Glaube beygeleget wird, wenn nur zum wenigsten zwey dergleichen Bücher in Ansehen einer Parthie mit einander überein kommen Ist nun dieses, so wird die eydliche Bestärckung des Scontro-Buchs nicht einmal erfordert, ob es gleich sonst bey Kaufmanns-Büchern nöthig ist, siehe D Königke in not. ad §. XXIV. Ordin. Camb. Lipſ. auch die oben §. XXXIV. aus dem Chur-Sächs. Mandato angeführte Worte.

§. L. Wir wollen nun die von dem scontriren handelnde Wechsel-Ordnungen selbst besehen. **Leipziger Wechs. Ordn.** § XXIV. Demnach auch das scontriren hiesigen Orths von vielen Jahren hero eingeführet ist, und denen Handels-Leuthen zu Nutz und Beqvemlichkeit ebenfals ins künfftige behalten wird, als sollen, wie bishero, so auch hinführo, die drey ersten Tage der Zahl-Woche zum scontriren angewendet werden, und diejenigen, so Wechsel-Briefe einzuheben, oder zu bezahlen haben, die gedachten drey ersten Tage über nach ausgeläutetem Marckte, Vormittags von 11. bis 12 Uhr, und gegen Abends nach Gewohnheit auf der Börse sich einfinden, auch sonderlich der Debitor sich angelegen seyn lassen, mit dem Scontro Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen; Damit

mit aber nach dem Exempel anderer Handels-Städte diese Ordnung gehalten werden, daß ein ieder nach Anleitung des X. §. auf iegliche Messe ein sonderlich gehefftet, oder gebundenes Memorial, aus welchem hernach die Partheyen in sein ordentlich Marckt-Scontro einzutragen, mit zur Stelle bringe, darein zuvörderst den Orth und die Zeit, hernach die Posten und Namen der Personen, mit denen man scontriret, mit Feder und Dinten einschreibet, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, inmassen denn keine Parthey gelten soll, welche in Abwesenheit eines Schuldners, oder dessen hierzu durch richtige beym Handels-Gerichte gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden. So bald nun einer gegen den andern auf solche Weise eine Parthie in das Memorial überschrieben, von selbigem Moment an bleibet die Schuld als bezahlet, auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen; gestalt denn disfals solchen Marckt-Memorialen, oder Scontro-Büchern, wenn deren zum wenigsten zwey mit einander überein kommen, bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo anders kein Haupt-Mangel, oder Arglistigkeit, daran befunden und erkannt wird, auf welchen Fall, und da einer wider der Handlung Auffrichtigkeit, es geschehe auf was Weise es wolle, sein Memorial oder Scontro-Buch zu verfälschen sich unterstanden, derselbe nicht allein mit ernster Strafe angesehen, sondern auch demjenigen, so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden, gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun soll angehalten werden. Wer aber kein gewisses Memorial, oder Scontro-Buch hält, soll disfalls seine Ordre, wenn es dem Creditori beliebet, durch einen kurtzen Schein, oder Assignation, an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach eben für so gültig, als wäre die Parthey obbemeldeter massen durch ein Memorial überschrieben, geachtet, auch dergleichen Schein folgends an statt der Qvittung passiret werden. Es sollen auch alle Posten, so von einem Gevollmächtigten und Factor scontriret, und auf das Memorial gesetzet worden, von dem Principal und Patron acceptiret werden, und solche Schrifft in scontro eben so gut und kräfftig seyn, als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben, iedoch müssen, wie oben erwehnet, in solchem Fall die Vollmachten, auf Begehren, vorgezeiget, auch, damit

mit die Interessenten auf Bedürffen darzu gelangen können, bey dem Handels-Gerichte produciret, und davon Abschrifft behalten werden. Und dieweil zwischen denen Messen Scontri ebenfals nöthig sind, und gebrauchet werden, als sollen ins künfftige die Scontri, so ausser denen Messen, dieser Ordnung gemäß, geschehen, so gültig seyn, als die, so in Meß-Zeit geschlossen werden.

§. LI. **Preußische W. O.** art. XIII. In Bezahlung der Wechsel-Briefe, oder deroselben Valuten, sollen keine Compensationes, oder so genannte Rescontres wider des Einhabers Willen statt haben, was auch vor Prætensiones und Forderungen der Geber, Zieher, Einhaber, Indossant, oder Acceptant, in dergleichen Fällen einer gegen den andern haben möchte. **Nürnberg. Wechsel-Ordn.** Und weil auch ferner wegen des bey der Petri Pauli-Messe üblichen scontrirens, sich mehrmahls der Zeit wegen und sonst Irrungen ereignet; So ordnen und wollen Wir, daß ietzo und fernerhin, bis auf Wider-Ruffen, solches den Kauff- und Handels-Leuten zu Nutz und Beqvemlichkeit zwey Tage nach dem obgedachten Zahlungs-Termino, (siehe oben Cap. IV. §. XL) geschehen möge; wann aber an diesem Tage um 12. Uhr keine Zahlung erfolgen würde, soll so dann protestiret werden. Auch sollen also diejenigen, so Wechsel-Briefe einzuheben, oder zu bezahlen haben, und das scontriren belieben, vor bestim̃te zwey Tage Vor-Mittags von 10. bis 11. Uhr, Nachmittags aber zu der sonst gewöhnlichen Zeit an gehörigen Orth sich einfinden, die Debitores auch mit dem Scontro schleunige Richtigkeit treffen, und dadurch ihren Creditoribus keine Hinderniß in Bezahlung der Wechsel verursachen. Hernach ist in der **Erläut. Naumb. W. O.** ferner disponiret: Daß führohin mit Præsentir- und Acceptirung der traßirten Wechsel-Briefe den Tag Petri Pauli alsobald nach eingeläutetem Marckte der Anfang gemachet, und iedwedem bis auf den 2ten Julii zu Mittage um 12. Uhr zu continuiren frey stehen, hiernächst die Zusammenkunfft auf der Börse zu scontriren, den 3ten und 4ten Julii, und zwar Vormittags von 11. bis 12, und Nachmittags von 4. bis 5. Uhr geschehen. - - - Wobey iedoch einem iedweden frey stehet, die Zahlung derjenigen Wechsel-Briefe, welche in genere auf die ordentliche Messen und zu rechter Zahlungs-Zeit eingerichtet seynd, ohnge-

ohngefehr auch den 3ten und 4ten Julii, so wohl per Scontro, als Cassa zu thun.

§ LII. Braunschweig. Wechs. Ordn. art. XXII. Die Bezahlung der Schulden, so von Wechseln, oder Waaren herkommen, soll den Montag in der andern, oder Zahl-Woche, ihren Anfang nehmen, und kan die drey ersten Tage ohne Gefahr, so wohl per Scontro, als per Cassa geschehen; der Donnerstag aber, da der Marckt ausgeläutet wird, soll eigentlich zum Verfall-Tage und endlichen Zahlungs-Termino gesetzet seyn, dergestalt, daß kein scontriren mehr zulässig. Art. XXIV. Das Scontriren in der Messe geschiehet in besagten dreyen Tagen auf der Börse, als dem rechten Giro- oder Scontro-Platz, Mittags von 11. bis 12. Uhr, auch wohl gegen Abend zu gewöhnlicher Zeit, wobey der Debitor dahin zu sehen hat, wie er seinen Creditorem durch Compensation, oder Delegation, und dergleichen anständige Zahlungs-Mittel möge vergnügen, und soll ein ieder alsdann die Posten und Namen gegenwärtiger scontrirenden Personen, nebst Zeit und Ort nicht in eine Schreib-Tafel, sondern in ein absonderlich darzu gemachtes Giro-Buch, mit Feder und Dinte richtig verzeichnen, welchen Scontro-Büchern dann, wann ihrer zwey mit einander überein stimmen, vollkommener Glaube gegeben, und die überschriebene Schuld auf Gefahr des Creditoris, der die Uberweisung mit Bewilligung des Schuldeners, oder dessen gerichtlich Bevollmächtigten angenommen, alsobald für vollkömmlich bezahlt gehalten werden soll. Würde aber iemand sein Buch, oder Memorial, betrüglicher und arglistiger Weise bey einer incontrirten und eingeschriebenen Parthey verfälschen, derselbe soll allen daher entstandenen Schaden und Ungemach entgelten, und darzu exemplariter bestraffet werden.

§. LIII. Franckfurt. W. O. art. XVI. Wie denn solche Exceptio, [non numeratæ Pecuniæ] auch in allen Rescontri keines weges admittiret werden, auch die Rescontri selbsten, wann sie nicht mit Approbation der sämbtlich rescontrirenden Personen fürgangen, hiermit für ungültig declariret seyn sollen. Renovirte Franckfurter W. O. art. IV. Ferner sollen auch alle Rescontri, so ausserhalb der Wechsel-Zeit geschehen, hinkünfftig eben so gültig und kräfftig seyn als diejenige, welche sonsten in Meß-Zeiten geschlossen worden. Augspurg.

spurg W. O. art. XIV. Demnach gnugsam bekandt, was für Ungelegenheiten, Beschwerden und Klagen, schon lange Zeit hero bey denen Zahlungs-Assignationen fürgegangen, was auch bey etwa sich ereignenden Mißfällen für weitere Gefährde und Streitigkeiten über diesen Anweisungen entstehen können, dahero dann hierinnen zu remediren für eine sonder hohe Nothurfft ist angesehen worden; Hierzu sich aber kein besseres Mittel ereignen will, als daß alle schrifftliche Assignationen und Uberweisungen gäntzlich aufgehebt und abgestellet, hergegen aber ein Rescontro auf den Platz introduciret werde; womit es dann folgender massen zu halten, daß ein ieder, der Wechsel-Gelder zu bezahlen, oder einzunehmen, sich an denen Scontrier Tagen, darzu insonderheit Samstag, Montag und Dienstag Mittags præcise um 11. bis 12 Uhr am Perlach bestimmt und angesetzet, sich einfinden, daselbst sich best-möglich bewerben, und ihme angelegen lassen seyn solle, mit dem Rescontro eine Richtigkeit, und hier durch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen. Wann aber durch selbiges Mittel der Debitor bis Dienstags Scontro-Zeit mit seinem Creditore nicht zu recht, und Scontro kommen kan, und dieser Bezahlung per Cassa begehren würde, solle er, Debitor, solchen fals entweder selber, oder durch einen gewissen Mann, ohne ferner an- und herum weisen, mit baarem Geld zu bezahlen schuldig und gehalten seyn? Allermassen auch diejenige so nicht zum scontriren auf dem Perlach erscheinen, per Cassa zu bezahlen, obligiret seyn sollen. Die Bozen. WechselOrdn. art. X. Lyonische Wechsel-Ordnung artic. IIX und andere sind eben dieses Inhalts.

§. LIV. Wir kommen nun zu denen unter den Kauff-Leuten an statt baarer Bezahlung gleichfals gewöhnlichen Assignationibus, oder Anweisung. Diese sind von dem scontriren darinnen unterschieden, daß bey dem Scontro verschiedene Posten unter denen Kauf-Leuten gegen einander abgeschrieben, und in ein gewisses Buch eingetragen werden, die Anweisungen aber geschehen nur von diesem, oder jenem, auf eine, oder andere Post, welche der Gläubiger von derjenigen Person eintreiben soll, an welche die Anweisung geschehen ist,

§. LV. Zu Augspurg sind die schrifftlichen Assignationes gäntzlich abgeschaffet worden, wie aus dem kurtz vorhero §. LIII. angeführ-

geführten loco der Wechsel-Ordnung zu sehen, ingleichen zu Nürnberg, **Nürnberg.** Banco **Ordnung** art. III. zu **Hamburg**, Stryk. Us. Mod. ff. de hered. vel act. vend. §. LIV. und zu **Amsterdam** ib. §. LV. An andern Orthen hingegen sind sie noch zugelassen, davon wir anietzo mit mehrern handeln wollen. Erstlich ist es klar, daß **niemanden wider seinen Willen an statt baarer Bezahlung eine** Assignation **aufgedrungen werden kan**, und deshalb muß die Assignation dem Gläubiger anständig seyn. **Leipzig. W. O.** §. XXV. Wenn nun die drey ersten Tage in der Zahl-Woche der Debitor mit seinem Creditore nicht zu rechte kommen und scontriren können, alsdenn soll auf den Verfall-Tag und endlichen Zahl-Termin die Bezahlung præcise entweder per Cassa, oder dem Creditori anständige Assignationes geschehen, auch diese der Creditor, dafern selbige bey Zeiten und zum längsten vor drey Uhren gegen Abends bemeldeten Verfall-Tages offeriret werden, und er sie ohne sonderliche Incommodität einheben kan, zwar billig annehmen. **Märckisch. Wechs. Ordn.** art. XXXV. Assignationes an statt baarer Bezahlung für verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden, da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zu stehen hätte, und den Innhaber des Wechsel-Briefs zu baarer Empfahung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, soll der Innhaber zur Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Uberzehlung sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuhohlen; Dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könte, ist der Acceptant schuldig, die Zahlung in seinem Hause zu thun. Die **Magdeb. W. O.** art. XXXI. ist eben dieses Innhalts. **Preußisch. W. O.** art. XIV. Ebenfals soll man nicht schuldig seyn, einige Assignationes ohne freyen Willen anzunehmen. **Danzig. W. O.** art. XVI. verb. Nicht durch Assignationes und Uberweise, es wäre dann, daß selbige gutwillig angenommen würden. Laut der **Cöllnischen W. O.** art. V. gilt gar keine Assignation mehr, wenn nach einem acceptirten Wechsel-Briefe der sechste Tag verlauffen, sondern es muß so dann der Wechsel-Brief absolute per Cassa bezahlet werden.

§. LVI. Durch das scontriren wird die vorige Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und Schuldner gäntzlich aufgehoben, sie-

he §. XLIX. Es fraget sich dannenhero nun, ob auch dergleichen Aufhebung durch die Assignation geschehe, das ist, ob der assignirte Gläubiger an den Assignanten zurück gehen, und bey demselben seine Befriedigung suchen könne, wenn er aus der Assignation nichts erlanget? Es ist hierbey ein Unterscheid zu machen, ob eine wahre Delegation verhanden sey, das ist, ob der Gläubiger seinen ersten Schuldner, welcher ihm die Assignation giebet, von der Schuld gäntzlich frey und loß gesprochen habe, oder ob es nur eine rechte eigentliche Assignation sey, das ist, daß der Gläubiger bey Annehmung der Obligation den ersten Schuldner von der Schuld nicht frey und loß gesprochen hat. In dem ersten Fall kan der assignirte Gläubiger an den Assignanten nicht wieder zurück gehen, wenn er gleich aus der Assignation keine Zahlung erlanget, wohl aber in dem letztern.

§. LVII. Hierinnen sind die Rechts-Lehrer mit einander einig. Allein das ist nun die Haupt-Frage: **Ob in zweifelhafften Fällen zu vermuthen, daß eine Delegation, oder, daß nur eine blosse Assignation vorgegangen?** Die beste und in dem l. fin. C. in novat. gegründete Meynung ist ausser Zweifel diese, daß in dergleichen Fällen ehe eine blosse Assignation, als Delegation auch unter denen Kauf-Leuten zu vermuthen, alldieweil der Gläubiger durch die Delegation sich seines Rechts an dem ersten Schuldner völlig begiebet, dergleichen aber niemand leichtlich zu thun pfleget, und folglich, daß er es gethan habe, nicht vermuthet werden kan, wie solches weitläufftiger ausgeführet hat Stryk in Uſ. modern. ff. tit. de hered. vel act. vendit. § XXV. Wenn es also eine Delegatio seyn soll, so muß es klar ausgedrucket werden, oder es muß der Gläubiger denjenigen, welcher ihm die Assignation giebet, der gehabten Anforderung wegen qvittiren, und ihn also von der Schuld frey sprechen.

§. LVIII. Es ist diese ietzt-angeführte Meynung in dem Königlichen und Churfürstl. Sächß. Mandato de Anno 1699. (bey Doct. Königken im Anhang zur Leipzig. Wechs. Ordn. lit. H pag. 26. seqq.) gleichfals approbiret worden, wie aus folgenden zu sehen: Bey der dritten Frage (ob und wie weit die Asſignationes und Anweisungen für Zahlung zu achten?) ist billig ein Unterscheid zu machen, ob die Anweisung

weisung in vim dationis in solutum & delegationis, oder nur per modum Mandati, und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Assignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlet machen solle; Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings für bezahlt und getilget zuhalten, auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bey einem Tertio eine Post assigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zunehmen, und einzucassiren? Ehe und bevor aber dieses würcklig geschehen, mag, daß eine Bezahlung vorgangen, mit Bestand nicht gesaget werden, sondern es bleibet vielmehr bey dem bekannten Sprich-Wort, daß Anweisung eine Zahlung sey Damit aber, was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden, so gleich klar und offenbar seyn möge: So verordnen Wir hiermit, daß, wenn iemand auf die erste masse zu assigniren gemeynet, solches in Schrifften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, ein Qvittung zu nehmen, schuldig seyn, oder, da dieses nicht geschiehet, daß die Asignatio bloß per modum Mendati ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt, daß, wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wider zurück zu nehmen, oder auch wann sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihm auch, daß es mit der Assignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd darüber zu deferiren, zu verstatten; Doch nehmen wir hierbey den Fall aus, wenn die Assignation in vim dationis in solutum per Scontro geschehen, also, daß disfals gnug seyn soll, wann, daß dieses also würcklich vorgegangen, durch die Scontro-Bücher dar zu thun, ungeachtet sonsten nichts Schrifftliches darüber aufgerichtet, auch keine Qvittung ausgestellet.

§. LIX. Wann dannenhero die Delegatio würcklich erfolget, so heisset es: **Anweisung ist Zahlung.** Wenn aber nur eine blosse Assignation geschehen, so saget man: **Anweisung ist keine Zahlung;** Und ist es also beydes auf gewisse Masse wahr, denn das Wort: **Anweisung**, wird so wohl von der Delegation, als Assignation gebrauchet. Von der letztern Art der Anweisung handeln folgende Wechsel-Ordnungen; Die **Märckische und Magdeburgische**

W. O. siehe oben §. LV. **Preuß. W. O.** art. XIII. Und ob schon dergleichen Assignationes von dem Einhaber angenommen würden, so bleibet doch sein Wechsel-Recht so lange in integro, bis daß die Zahlung von dem Assignatario würcklich erfolget. **Franckfurt. W. O.** art. XVII. Es sollen auch alle Assignationes auf Gefahr der Assignanten geschehen, es sey dann, daß der Assignatus die Anweisung absolute acceptire und annehme. **Dantzig. W. O.** art. XVI. Auf welchen Fall dennoch dem Einhaber sein Wechsel-Recht so lange in integro bleiben wird, bis daß die Zahlung vom Assignatario **würcklich** erfolget. **Cöln. W. O.** art. VII. Daß alle Assignationes auf Gefahr der Assignanten geschehen sollen, es sey dann, daß der Assignatus die Anweisung absolute (das ist, per modum delegationis) annehme. **Botzner W. O.** art. X. Diejenige Partiten aber, so nur alleinig und ohne incontro verwiesen und notiret worden, mögen den Creditorn nicht præjudiciren, bis sie würckliche Vollkommenheit erreichet haben.

§. LX. Zu Breßlau ist wegen der Assignationen folgender gestalt disponiret, **Breßlauer Wechs. Ordn.** art. XXIII. Ob wohl blosse Anweisungen für würckliche Zahlung nicht zu achten sind; So sollen doch allhier, um vielerley Disputationes unter Kauf-Leuten zu vermeiden, die bey noch lauffenden Respit-Tagen gegebene Assignationes, wann der Assignatus solche absolute acceptiret, oder auch den Assignations-Zettel ohne gewisse Bedingung über vier und zwantzig Stunden, was Wechsel-Zahlung betrifft, dabey Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, bey sich behalten hat, (iedoch daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand geschehe,) und zwar nur unter Handels-Leuten für kräfftig und gültig gehalten werden. Diese letztere Worte: **Für kräfftig und gültig gehalten werden**, heissen so viel, wie der Context zeiget, daß der erste Schuldner, welcher die Assignation gegeben hat, von seiner vorigen Verbindlichkeit gäntzlich loß sey, wenn der Gläubiger, der die Assignation empfangen hat, selbige über 24. Stunden bey sich behält.

§. LXI. Es ist vorhin gezeiget worden, daß die Assignationes auf Gefahr des Assignanten geschehen, und daß folglich, wenn der Gläubiger von dem ihm assignirten Schuldener keine Bezahlung erhält, er an den Assignanten seinen Regreß **wiederum** nehmen

könne.

könne. Es leidet aber solche Regul einen Abfall in dem Casu, wenn nehmlich der Gläubiger in Eintreibung der assignirten Post saumselig gewesen, und der ihm assignirte Schuldner unterdessen in Abfall seiner Güter gerathen. Stryk. loc. citat. §. XXXIX. in fin. & §. XLVI. In Chur-Sachsen ist disfals in dem Churfürstl. Mandato de Anno 1699. den 23. Decembr. folgender massen verordnet: Daß, wann die assignirte Post auf einem Wechsel-Briefe beruhet, derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bey der Verfall-Zeit solchen Brieffes, bey Waaren, oder andern gemeinen Handels-Schulden aber, wann kein gewisser Terminus solutionis bestimmet, innerhalb acht Tagen; Bey gesetzten dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag hernach bey dem assignirten Debitore sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder, wann er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten so fort wider zurück geben, oder, wo derselbe nich zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet, oder nicht, protestiren, und hierdurch seine Vigilantz erweisen, auch da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle. Dantziger Wechs. Ordn. artic XLI. Weil auch die Assignationes offt viel Streits verursachen, und die hin und her Assignirung dem Handel und Wandel hinderlich ist, als soll, wenn die Wechsel-Brieffe mit Assignationen gezahlet werden, niemand eine Assignation länger, als bis in den dritten Tag bey sich zu bezahlen verbunden seyn, sondern wann in währender Zeit die Assignation durch die erste, oder andere Hand nicht gezahlet worden, so soll der Einhaber Recht und Macht haben, dieselbe seinem Mann, von dem er sie empfangen, zurück zu geben, und von ihm die Zahlung zufordern, nach Innhalt des ersten Articuli. Wäre nun der Debitor ein guter Mann, und schleppete dennoch die Zahlung, so soll er dafür 2. pro cento pœnæ loco der Erb-Wette zu erlegen verfallen seyn. Einige hieher gehörige Præjudicia und Parere findet man in D. Stengers Disp. de assignat. mercat. §. LII. & LIII.

§. LXII. **Wie aber, wann der Schuldner, an welchen die Assignation geschehen, die Zahlung zwar auf eine gewisse kurtze Frist zu leisten verspricht, selbige aber dennoch nicht erfolget?**

folget? Antwort: Es muß in dergleichen Fällen dem Assignanten so fort Nachricht davon ertheilet, oder auch die Assignation zurück gegeben werden, auf welchen Fall der Regress wider den Assignanten offen bleibet. Schweiget hingegen der Gläubiger noch ferner stille, und es wird der Schuldner hernach fallit, so gehet der Schade über den Gläubiger, als aus dessen Nachläßigkeit er seinen Ursprung hat. Stryk. d. l. §. XLVII.

§ LXIII. Es ist aber noch die Frage: **Ob der Gläubiger nicht in dem Fall, wenn er von dem ihm assignirten Schuldener nichts erlangen kan, disfals zu protestiren schuldig sey?** In **Chur-Sachsen** wird es erfordert, vermöge deren aus dem Königlichen Mandat de Anno. 1699. vorhin §. LXI. angeführten Worte, iedoch nur in dem Fall, wenn der Assignant nicht zugegen ist, und also der Assignat ihm die Assignation nicht wieder zurück geben kan. Zu **Botzen** wird die Protestation folgender gestalt erfordert, **Botzner Wechs. Ordn.** art. X. Und im Fall der Creditor von dem Debitorn nicht könte einbringen, völlig oder zum Theil, was ihm angewiesen worden, so soll er schuldig seyn, in gebührender Zeit, und vor des Marcktes Endung dem Principal-Debitorn in offner und gnugsamer forma die geziemende Ankündigung und protestation zu thun, damit der Magistratus die Anweisung wiederum aufheben und den ersten Schuldner zur vollkommenen Bezahlung halten könte. Da aber vor Endung des Marckts besagte Intimation oder Protestation nicht beschähe, solle der überwiesene Creditor die Anweisung gültig seyn lassen, und gegen seinem erstern Schuldner keinen Zugang, oder Action mehr haben, sondern dessen Schuld-Brief und Obligationes ohne Ein- und Wider-Rede demselben heraus zu geben schuldig seyn. An andern Orthen, wo dergleichen speciale Verordnungen nicht verhanden, ist die Protestation nicht nöthig, sondern es hat der Gläubiger, wenn sie gleich unterblieben, nichts desto weniger seinen Regress wider den Assignanten, wenn ihm nur sonst keine Nachläßigkeit beyzumessen. Stryk. loc. cit. §. XL.

§. LXIV. Zur Erläuterung der bisherigen **Materie** dienet auch folgendes von der hiesigen **Juristen Facultät Anno. 1709. Mense**

August. nach Zittau an Johann Gottlob Schrötern ertheiltes rechtliches Responsum.

Ob wol der von J. hauptsächlich anführet, daß der Kauffmann J. durch Annehmung der von besagten von J. auf den Kauffmann zu P. A. gerichteten Assignationen ihn den von J. ex nexu obligationis dimittiret habe, der Kauffmann J. auch sich selbsten beymessen müste, daß er, da er die Zahlung bey A. nicht so fort erhalten, deshalben nicht protestiret habe, dahero dann, und weil solche protestation unterlassen worden, der Kauffmann J. wider den von J. seinen regreß nicht nehmen könne;

Dennoch aber und dieweil der von J. laut fol. 25. dem Kauffmann J. mehr nichts, als eine blosse auf J. C. A. in P. lautende Assignation gegeben, welche J. juxta d. fol. 25. b. nicht anders, als sub hac conditione, wann sie ihre gute Richtigkeit haben würde, angenommen, aus den Rechten auch bekand ist, quod inter delegationem & assignationem maxima sit differentia, ita ut illa quidem obligationem priorem extinguat, hæc vero non, sed quod assignatio priorem obligationem salvam relinquat, quia in pendenti est, utrum assignatarius suum sit consecuturus a tertio illo, an non, quo posteriori casu regressus ad assignantem omnino conceditur,

Harprecht. Conf. Tubing. Conf. 56. n. 48.
it. Conf. 57. n. 54.
Huber. in Prælect. ff. tit. mandati n. 5.
Hertius Parœm. 96. §. 2.
Schilter. ad ff. Exercit. 30. § 89.
Dn. Coccej. de Assignat. §. 13.

Hiernächst auch in Ansehen der geschehenen Assignationen eine Protestation bey nicht erfolgender Zahlung von dem Assignatario ex necessitate nicht erfordert wird,

id. Coccej. de Assignat. §. 19. n. 10.
vid. testimonia peritorum in Disp. Stryk. de jure assignat. inter mercat. §. 27.

 und

und dahero ein Trassans in cambiis mit dem Assignante in assignationibus nicht confundiret werden muß; So erscheinet daraus so viel, daß, weil A. fallit worden, und die Zahlung vermöge der geschehenen Assignation nicht leisten kan, der von J. die assignirte Posten von 2200. Reichs-Thaler, ingleichen von 1558. Thlr. dem Kauffmann J. nebst verursachten Schaden und Unkosten gut zu thun schuldig sey, V. R. W.

§. LXV. Sonst werden die Assignationes entweder schrifftlich, oder mündlich verrichtet. Das letztere geschiehet öffters bey Meß-Zeiten, weil nicht allemahl Zeit gnug verhanden ist, daß man schrifftliche Assignationes geben könte. Die schriftliche Assignationes sind ausser denen Messen, zuweilen aber auch in denenselben im Gebrauch, und werden folgender gestalt eingerichtet:

Ein hundert Thaler, sage 100. Thlr. beliebe der Herr an Cajum gegen diese Assignation zu zahlen, es soll mir validiren.

Leipzig den = = =

Sempronius.

D. Königke in not. ad §. XXV. Ord. Camb. Lipſ. verb. anständige Assignationes

§. LXVI. Endlich erinnert auch eben dieser Autor ad §. XXII. de Ordin. Camb. verb. dieselben anzunehmen nicht schuldig, daß die Assignationes nicht, wie die Wechselbrieffe mit 1 drithel oder 2 drithel, sondern in Groschen, auch wohl kleinern Sorten, bezahlet werden. Und dieses ist meines Erachtens die Ursache, warum niemand wider seinen Willen zur Annehmung der Assignationen kan genöthiget werden, (siehe oben §. LV.) Denn wenn ich einen Wechselbrieff habe und soll an dessen statt eine Assignation annehmen, so bekomme ich schlechteres Geld, und leide also Schaden. Dahero man dann bey Annehmung der Assignation dieses mit bedingen muß, daß die Assignation mit eben solchem Geld bezahlet werden solle, als

wie

wie der Gläubiger bey Bezahlung des Wechselbrieffes zu gewarten gehabt hätte. Wer sonst ein mehrers von dergleichen Assignationibus zu wissen verlanget, der kan davon Strykii Disput. de Jure assignationis inter mercatores nachlesen, welche Disputation in den Usum modernum Pandectarum, und zwar bey dem Titul de hereditate vel actione vendita eingerücket worden, worauf wir uns vorhin bereits etliche mal bezogen haben.

§ LXVII. Von dem Beweiß der Exceptionis solutionis ist noch etwas anzumercken. Es ist zwar ohne Zweiffel, daß, wenn der Beklagte ein Kauffmann wäre, und beregte Exception aus seinem eigenen **Handels-Buch erweisen wolte**, solches wieder einen Wechselbrieff nicht angehen würde, alldieweil das Handels-Buch nur einen halben Beweiß machet, und hernach der Erfüllungs-Eyd annoch erfordert wird, dergleichen aber in Wechsel-Processen nicht statt findet; allein es ist noch ein anderer Casus verhanden, **wenn der Beklagte auf des Klägers Handels-Buch provociret und daraus die Exception beweisen will.** Diese Edition des Handels-Buchs ist nun der Kläger auch in Wechsel-Sachen ad fundandam exceptionem rei, wie sonsten, zu leisten schuldig, es ist auch der aus des Klägers Handels-Buch herzunehmende Beweiß nicht altioris indaginis, indem, wenn sich darinnen findet, daß die Schuld schon bezahlet, oder abgeschrieben, das Handels-Buch wider den Kläger so fort einen gantz völligen Beweiß machet, und einiger Eyd nicht erfordert wird. Es ist dannenhero in dergleichen Fall zu Leipzig bey denen Stadt-Gerichten A. 1682. den 22. Jun. in Sachen Jean de Grafe Klägers, contra Hieronymum Zangen, Beklagten, folgender gestalt erkandt worden:

> Daraus so viel zu befinden, daß Beklagter mit der anerbothenen eydlichen Diffession des fol. 2. producirten Wechsel-Brieffs nunmehro nicht zuzulassen, sondern er ist denselben, wenn solcher mit dem Originali bestärcket wird, sub pœna recogniti zu recognosciren pflichtig. Es bleibet ihm aber so dann, seine Exceptiones solutionis & compensationis Inhalts des fol. 27. befindlichen Urthels

zu annectiren, nachmals auch zu Bescheinigung derselben die Edition des Klägers Handels-Bücher zu suchen, unbenommen, worauf so dann in der Sache ferner ergehet was recht ist, V. R. W.

Wie mir solcher Casus von sicherer Hand communiciret worden.

§. LXIIX. Von der Exceptione SCti Vellejani und Macedoniani, minorennitatis und dergleichen, ist bereits im ersten Capitel gehandelt worden, und dannenhero unnöthig, solches anietzo zu wiederholen. Was aber die übrige Exceptiones peremtorias betrifft, welche einen Beweiß erfordern: als transactionis, pacti de non petendo, u. s. f. so bleibet es nochmalen bey der im Anfang des Capitels gegebenen Regel, daß solche Exceptiones in Wechsel-Sachen alsdann zuläßig, wann sie in Continenti durch klare Brieff und Siegel, welche einen vollständigen Beweiß machen, erwiesen werden können.

Das XII. Capitel.

Von Abfassung des Urtheils in Wechsel-Sachen.

Inhalt des Capitels.

Connexion mit dem vorhergehenden Capitel, §. I. Die Urtheile in Wechsel-Sachen sind entweder Bey- oder End-Urtheile, §. II. In zweiffelhafften Sachen findet auch die Transmission der Acten statt, §. III. Vom Parere derer Kauff-Leuthe und Handels-Verständigen, §. IV. Formulæ pronunciandi, wenn der Beklagte ungehorsamlich aussen bleibet §. V. Wenn er recognoscirct, §. VI. oder eydlich diffitiret, §. VII. Die Partheyen müssen zur Publication des Urtheils vorgelahden werden, §. IIX.

§. I.

Sonst folget in der Einleitung zum Civil Proceß auf das Capitel von denen zerstörlichen Exceptionibus die Materie von dem Beweise und dessen verschiedenen Arthen; allein in dem gegenwärtigen Wechsel-Proceß können wir solche Ordnung nicht in acht nehmen, alldieweil in Wechsel-Sachen kein anderer Beweiß, als durch Uhrkunde statt findet,

der Kläger aber seinen Wechselbrieff so fort anfangs produciren, und der Beklagte die Documenta, daraus er seine Exceptiones erweisen will, alsobald in dem ersten Termin beybringen muß, wenn er sie selbst in Händen hat.

§. II. Was nun die Urtheile in Wechsel-Sachen anbelanget, so kan man sie gleichfals, wie in andern Processen, in interlocute, Bey- oder Neben-Urtheile, und in definitive, End-Urtheile eintheilen. Neben-Urtheile heisset man, wann über einen incident Punct erkannt wird, davon wir oben Cap. VI. §. V. &. VI. Cap. IX §. VI. und im vorhergehenden Capitel §. LXI. Exempel gehabt haben. End-Urtheile hergegen sind, wann der Beklagte entweder auf vorhergehende Recognition des Wechselbrieffes zur Bezahlung condemniret, oder auf erfolgte Diffession von der Klage entbunden wird.

§. III. Wann nun entweder die Recognition, oder die eydliche Diffession würcklich geschehen, so erkennet der Richter so fort selbst definitive, und ist die Verschickung der Acten unnöthig. Wann hingegen die Sache zweiffelhaft ist, ob der Wechsel-Proceß in einem vorkommenden Fall statt finde, oder nicht, und der eine oder andere Theil um die Verschickung der Acten Ansuchung thut, so kan meines Erachtens die Transmission der Acten nicht abgeschlagen werden, iedoch muß der Richter die Acten an solche Collegia schicken, welche in der Nähe sind, damit die Sache nicht aufgehalten werde, wie denn zu Leipzig im Handels-Gericht die Acta auch in Wechsel-Sachen zum öfftern an den dortigen Schöppen-Stuhl verschicket zu werden pflegen. Ich habe indessen vorhin mit Fleiß gesaget, daß die Verschickung der Acten nur statt habe, wenn die Sache zweiffelhaft ist; Dannenhero nun, wenn der Richter aus allen Umständen siehet, daß die Verschickung nur bloß zum Auffenthalt der Sachen gesuchet werde, so kan sie der Richter so fort gar wol abschlagen und selbst in der Sache erkennen.

§. IV. Gleichwie man sonsten sich der Attestatorum derer jenigen, so der Sachen sonderlich erfahren sind, in allen Sachen zu gebrauchen pfleget: Also wird es auch in Wechsel-Sachen gehalten, daß nemlich in zweiffelhaften Fällen entweder der Kläger, oder der

Beklagte von denen Kauff-Leuthen, die der Gewohnheit des Orths kundig sind, gleichsam ein Responsum, oder Informat, welches man eine Parere nennet, sich ertheilen lässet, und selbiges hernach zu besserer Information des Richters vor Abfassung des Urtheils denen Acten beyfüget, welches der Richter anzunehmen verbunden ist, siehe Heydigern in der Anleit. zum Wechsel-Recht Cap. 11. p. 113. D. Zipffel von Wechselbrieff. Sect. 5 p. 66. Bemeldeter Heydiger hat unter andern diese Worte: Und weilen, sagt er, die Herren Deputirten und Commissarien vielmahls des Kauffmanns-Styli nicht allerdings kundig, so suchen sie dieselbe durch Unpartheyisch Parere (die bey den Kaufmanns-Händeln eben dasjenige effectuiren, was sonsten in rechtlichen Streitigkeiten die Responsa juris & prudentum de stylo & consuetudine) zu certioriren, und durch solche information also die Sachen fein unter sich selbsten aufs möglichste zu befördern. Ferner sagt er: Weil auch in Wechsel-Sachen vieles aus dem Stylo und consuetudine mercantili herrühret, so thun die Herren Kauff- und Handels-Leuthe an denen Orthen, wo absonderliche Kauff-Gerichte nicht angeordnet seynd, wohl, wenn sie bey vorkommenden wichtigen und in die Kauffmannschafft weit einlauffenden Fällen, den Hn. Richter mit einiger an verschiednen Orthen wohnhaffter verständiger Kauff- und Handels-Leuthen eingeholten Gutdüncken, (welches dann Parere genannt wird) zu Abschneidung grosser Weitläufftigkeit des Processes informiren und unterrichten. Es kommet sonst das Wort: Parere, aus dem Italiänischen her, Rösener de libr. mercat. c. 11. num. 133. Scacc. de Camb. §. 3. gl. 3 num. 17. seqq. Inzwischen verbinden doch dergleichen Parere den Richter nicht dergestalt, daß er ihnen schlechterdings folgen müsse, sondern sie dienen nur zur Information des Richters, eben wie die Responsa der Juristen-Collegiorum, und dannenhero kan der Richter nach Gelegenheit der Sachen auch wol wider den Inhalt der Parere sprechen, wann er nemlich bessere Gründe in denen Acten findet.

§. V. Wenn der Beklagte ungehorsamlich aussenblieben und der Kläger dessen Ungehorsam beschuldiget hat, so wird erkannt:

Auf Vorbringen und beschuldigten Ungehorsam Titii Klägers, an einem, Mevii Beklagten, andern Theils, erkennen .....

Daß Beklagter auf anderweit vorhergehende Ladung in Person zu erscheinen und den von Klägern producirten Wechselbrieff, wenn selbiger vorhero mit dem Original bestärcket wird, sub pœna recogniti zu recognosciren schuldig V. R. W.

Und ferner, wann er nochmahlen ungehorsamlich aussen bleibet, der Kläger hingegen wegen der geschehenen Insinuation ein Document ad Acta gebracht hat:

Daß der producirte Wechselbrieff nunmehro pro recognito zu achten, und ist dannenhero Beklagter die darinn enthaltene Post der = = = Rthlr. Klägern zu bezahlen schuldig, widrigenfalls wird nach Wechsel-Recht wider ihn billig verfahren,

In Leipzig setzen sie gemeiniglich:

es wird Inhalts der Handels-Gerichts-Ordnung wider ihn verfahren,

welches aber mit der vorigen Formul in der That auf eines hinausläufft.

§. VI. Hat der Beklagte würcklich recognosciret, und er kan die von ihm etwa vorgeschützte Exceptiones in continenti durch klahre Brieff und Siegel erweisen, so wird erkannt:

Dieweil Beklagter den von Klägern producirten Wechselbrieff recognosciret, so ist er auch seines Einwendens ungeacht die libellirte = = = Rthlr. nebst interesse und verursachten Unkosten Klägern zu bezahlen schuldig, wiedrigenfalls = = (wie vorhin.)

Es ist auch hiebey zu mercken, daß man nicht, wie sonsten, einen gewissen Termin in das Urtheil einrücket, als Beklagter solle binnen einigen Wochen, oder Tagen bezahlen, sondern man weiset ihn schlechterdings zur Zahlung an, dann diese muß ohne einige Verzögerung geschehen.

§. VII.

§. VII. Hat endlich der Beklagte den Wechselbrieff eydlich diffitiret, so folget eine absolutoria etwa dieses Inhalts:

Dieweil Beklagter den von Klägern producirten Wechselbrieff vermittelst Eydes diffitiret, so wird er nunmehro von der wider ihm angestellten Klage billig entbunden, V. R. W.

Man kan auch sonst diejenige Formulen meistentheils gebrauchen, welche in der Einleitung zum Civil Proceß Cap. III. bey der Materie vom Processu executivo angeführet worden.

§. IIX. Endlich verstehet es sich von selbsten, daß auch in Wechsel-Sachen die Partheyen zur Publication des Urtheils vorgelahden werden müssen, wiewol in dem Fall, wenn der Beklagte in Person zugegen ist und die Recognition verrichtet, der Abschied denen Partheyen insgemein so fort publiciret zu werden pfleget, da es dann keiner sonderlichen Citation bedarff.

Das XIII. Capitel.

Von denen Remediis suspensivis in Wechsel-Sachen.

Inhalt des Capitels.

In Wechsel-Sachen werden die Remedia suspensiva nicht, wie sonst, ohne Unterscheid zugelassen, §. I. Disposition derer Märckischen und Magdeburgischen Wechsel-Ordnungen, §. II. Der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, §. III. Der Braunschweigischen Wechsel-Ordnung in Ansehen des dasigen Kauf-Gerichts, §. IV. Wie das Braunschweigische Appellations-Gericht in Kauf-Sachen besetzet? §. V. Disposition der Dantziger Wechsel-Ordnung. §. VI. Bey andern Gerichten werden die Appellationes zwar auch verstattet, allein sie haben nicht Effectum suspensivum, und ist der Richter auch nicht an die sonst übliche Fatalia gebunden, §. VII. Ob ein Appellant zu Erlegung der auf eine frivolam Appellationem gesetzten Straffe verbunden sey, wann er der Appellation hinwiederum renunciret? § IIX. Von der Leuterung, Supplication, und dergleichen Remediis remissive, §. IX.

§. I.

§. I.

In andern Processen, auch selbst in dem Processu executivo, stehet demjenigen, wider welchen das Urtheil ausgefallen, frey, sich dawider der appellation, Leuterung, oder sonst eines andern remedii suspensivi zu gebrauchen, weñ er rechtmäßige gravamina zu haben vermeinet. Allein bey denen Wechsel-Processen sind dergleichen remedia nicht ohne Unterschied zugelassen. Wir wollen davon anfänglich etliche Wechsel-Ordnungen ansehen.

§. II. **Märckische W. O.** art. XLV. Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justitz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welche durch diese unsere Wechsel-Ordnung reguliret seynd, keine Appellatio statt haben; Falls aber Sachen vorkommen, so hiedurch nicht decidiret seyn möchten, wollen wir zwar die appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichten allergnädigst verstatten, iedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechselbrieff enthaltene Summe gerichtlich deponiren, und nebst dem in casum succumbentiæ, über Erstattung, Kosten und Schaden in hiesigen Residentzien 50. Rthlr. in andern Städten aber 30. Rthlr. zu erlegen angehalten werden solle. **Magdeb. W. O.** art. XL. Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justitz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung reguliret sind, keine Läuterung, Ober-Läuterung, oder appellation, noch einiges Remedium suspensivum vel devolutivum, Supplicationis, Revisionis, oder wie es sonsten Nahmen haben, oder noch erfunden werden mögte, statt haben, noch zugelassen werden; Falls aber Sachen vorkommen, so hiedurch nicht decidiret seyn möchten, wollen wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstatten, iedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechselbrieff enthaltene Summe gerichtlich deponiren, und nebst dem in casum succumbentiæ über Erstattung, Kosten und Schaden funffzig

Thaler bey der Regierung, und dreyßig bey den Unter-Gerichten zu erlegen angehalten werden solle.

§. III. In der **Leipziger Wechs. Ordn.** ist zwar von dieser Materie keine sonderliche Disposition zu finden, allein die **Handels-Gerichts-Ordnung** tit. XX. disponiret folgender gestalt: Derjenige, so durch die publicirte Urtheil, oder Abschiede, sich graviret zu seyn vermeynet, mag zwar hierwider der Läuterung und Appellation nach Gelegenheit sich gebrauchen, iedoch bescheidentlich und also, daß 1.) der Beklagte, wenn er in Arrest sitzet, nochmals darinne verbleibe, 2.) die Leuterung in vierzehen Tagen von der Zeit an, da sie eingewendet, prosequire, und Leuteraten darzu citiren lasse, 3.) der Appellant, binnen acht Tagen nach eingewendeter Appellation, sub pœna desertionis, die Apostolos, auch ohne vorher gehende Auflage, ablöse, und zugleich, vermöge des dem Rath zu Leipzig ertheilten Privilegii, in casum succumbentiæ, bey dem Handels-Gerichte, nach Gelegenheit der Sache und der Deputirten Ermäßigung, zwantzig, dreyssig, viertzig bis funffzig Thaler, welche denn, wenn entweder die Sentenz erster Instanz confirmiret, oder die Appellation gar nicht angenommen und rejiciret wird, oder Appellant auch solcher hernach selbst wieder renunciret, verfallen, würcklich und baar deponire; Dann 4.) die Appellation, wenn von der Zeit, da sie angenommen, zum nächsten Appellation-oder Hoff-Gerichts-Termine annoch drey Wochen übrig, in solchem Termino bey Verlust derselben, unfehlbar justificire, auch 5.) wieder einen Abschied oder Urtheil, darinnen Beklagter condemniret, in dem folgenden Leuterungs-Urthel es darbey gelassen würde, von Beklagten die gantze Post, worein er verurtheilet, an Capital und Interesse moræ, alsofort nach der Publication jetzt-besagten Leuterungs-Urtheils und dero gestalt nach, ehe solches vires rei judicatæ ergriffen, bey dem Handels-Gericht baar niedergeleget, oder in Verbleibung dessen er durch Gefängniß hierzu angehalten werde, wie dann auch Leuterat und Appellat bald im ersten Termino auf die prosequirte Leuterung, und justificirte Appellation sich hauptsächlich, mit der Verwarnung, daß, da es nicht geschiehet, nichts desto weniger so fort in meritis erkannt werden solle, sich einzulassen verbunden, auch weder Leuteranten, oder Appellanten

lanten hierunter einiger Anstand zu ertheilen. Uber der eingewandten Leuterung, und wenn solche prosequiret wird, soll von denen Partheyen mit zweyen abgewechselten Gesetzen verfahren, die Prosecution in termino gäntzlichen absolviret, und hernachmahls iedem Theile zu Einbringung eines Gesetzes mehr nicht denn zwey Tage, (worunter aber gleichwol die Sonn- und Feyer-Tage nicht mit zu zehlen,) eingeräumet, und im Fall er in solcher Zeit nicht einbrächte, dessen ohne vorher gehendes rechtliches Erkändtniß für verlustig gehalten, auch es ferner nicht ad Acta genommen werden. Wiewohl Wir geschehen lassen, daß die Appellation, entweder unmittelbar an Uns, oder zu vorher an Unser Ober-Hoff-Gericht zu Leipzig, und dann ferner anhero gehen möge; So soll doch, wenn das Urtheil oder Abschied erster Instantz confirmiret, weder bey dem Appellation- oder Ober-Hoff-Gerichte einige Leuterung zugelassen werden, bey erfolgter Reformatoria aber ist Appellaten, sich der Leuterung gebührend zu gebrauchen, unbenommen. Wann die eingewandte Leuterung, oder Appellation frivola erfunden wird, soll der Leuterant oder Appellant nicht alleine in die Expensas retardati Processus verurtheilet, sondern auch der Advocat hierüber mit zehen, zwantzig u. mehr Thalern Strafe beleget werden, in welche Strafe denn auch der Ober-Hoff-Richter, wenn er die Appellation gar nicht annimmet, sondern als unerheblich rejiciret, ermeldeten Advocaten oder Anwald wohl verurtheilen mag, der denn, ehe und bevor er diese Strafe erleget, bey diesem Gerichte zum advociren oder Anwaldschafften weiter nicht zuzulassen. Wenn auch von einer an die Partheyen ergangenen Citation appelliret würde, massen denn Advocaten und Partheyen sich finden, welche das heilsame Remedium auf diese und andere Wege liederlich zu mißbrauchen pflegen, soll das Gericht dessen ungeachtet mit fernerem Vorladen, auch dem Persönlichen Arrest verfahren, iedoch hierauf behöriges Orthes Bericht erstatten, der Citatus aber so wohl, als sein Advocat, des unternommenen Mißbrauchs halber, nach Befindung mit Geld, oder Gefängniß nachdrücklich bestrafet werden.

§. IV. Bey dem **Kauff-Gericht zu Braunschweig** wird es laut der **Braunschweig. Wechs. Ordn.** art. XI. folgender gestalt gehalten: Wider die in prima Instantia eröffnete Abschiede oder Urtheile

 mag

mag der gravirte Theil sich des beneficii supplicationis, nicht gebrauchen, es sey dann, daß er die Supplication stante pede anmelde, und zugleich der appellation ausdrücklich renunciire, dessen die Partheyen zum Uberfluß allemahl, wenn sie nach angehörtem Ausspurch vom Gericht abtreten, deutlich erinnert werden sollen, worauf dann der Supplicant alle seine rechtmäßige Gravamina in 24. Stunden vorbringen und bescheinigen, der Gegentheil auch solche also fort, oder in gleicher Frist schließlich beantworten, und die Sache nach Befindung, so bald immer müglich, zur Endschafft befördert werden soll. Wolte aber iemand sich der appellation bedienen, soll er dasselbe auch stante pede dem Judici a quo anmelden, oder hernach nicht damit gehöret werden, und sollen die appellationes an kein ander, noch an ein höher Gericht gebracht oder verstattet und angenommen werden, als einig und allein an das appellation-Gerichte, so oben im dritten Articul dazu verordnet ist, dahin aber auch von keiner in voriger Instantz ausgesprochener und publicirter End-oder Bey-Urthel, decret oder Mandat, so nicht ein hundert Thaler Capital, oder fünff Thaler Interesse und darüber betrifft, bey Vermeidung willkührlicher Straffe appelliret werden soll: Wann nun dergleichen appellation rechtmäßig interponiret wird, soll der appellant in 24. Stunden sub præjudicio desertionis seine Gravamina sammt und sonders auf einmahl, ohn alle Weitläufftigkeit, aufs kürtzeste und nur bloß puncts-Weise dem Gerichts-Secretario ad protocollum entweder mündlich dictiren, oder da die Gravamina mancherley, demselben solche schriftlich in gleicher Kürtze sub pœna rejectionis in duplo übergeben, und justificiren, deme dann auch also fort der Gerichts-Actuarius primæ instantiæ die daselbst ergangene Acta originalia verschlossen zuschicken sol, damit die Justitz desto ehender befordert werden möge. Da nun die Sache bey dem appellation-Gericht, also befunden, daß der appellation zu deferiren, soll dem appellaten, den der appellant darzu citiren lassen, und daß solches geschehen, bey Verlust der appellation bescheinigen muß, wenn die Partheyen auf beschehenes Zureden sich in Güte nicht vergleichen wollen, copia justificationis gegeben worden, um darauf innerhalb 24. Stunden, welcher terminus so wohl im ersten als auch im appellation-Gericht

tan-

tanquam præjudicialis regulariter observiret werden soll, seine schließliche Gegen-Nothdurfft in duplo eben so kurtz verfasset einzubringen. Würde denn der Ausspruch voriger Instantz confirmiret, so soll weder Supplicatio noch appellatio, oder ander remedium suspensivum weiter zugelassen werden. Da aber reformatoria erfolget, mag appellat das beneficium supplicationis in gleicher Kürtze aus erheblichen Ursachen wohl gebrauchen, Er soll aber auch dabey schlechter dinge bey hoher Straffe sich aller weitern appellation gäntzlich verzeihen uud vergeben, zumahl dieselbe auch sonsten, in Kauff-Gerichts-Sachen auf keinerley Art und Weise an höhern Gerichten angenommen werden soll. Im Fall aber die eingewandte appellation, oder supplicatio frivola erfunden, und also verworffen würde, soll die Parthey so wohl als der advocatus, so derselben offenbarlich mißbrauchet, in pœnam temere litigantium condemniret, und ein ieder 5. pro cento Straffe nach dem Werth der Klage dem Fisco zu erlegen angehalten werden. Art. XII. Wenn demnach die hierin gesetzte fatalia supplicationis & appellationis verstrichen, und also die sententia in Krafft Rechtens getreten, soll dieselbe, dafern das Gericht, so die Urtheil publiciret, solche selbst zu exequiren Bedencken trüge, oder daran verhindert würde, an das Unter-Gericht verwiesen werden, zu Verrichtung schleuniger execution nach Anweisung ihrer Ordnung, iedoch ohne Einräumung der darinn sonsten gesetzter Fristen.

§. V. Das appellation-Gericht zu Braunschweig, davon in dem ietzt angeführten art. XI. gedacht wurde, ist besetzet mit einem Bürger-Meister, der zugleich Syndicus, oder Consiliarius bey der Stadt Braunschweig ist, damit alle Jahr und so ofte es nöthig, eine Abwechselung darunter geschehen könne, dann auch zweyen Raths-Herren, und dreyen fremden appellation-Richtern, welche aus denen fremden Kauffleuten zur Zeit der Messe erwehlet werden, nebst einem Secretario, es ist auch so wol diesem, als dem Unter-Gericht ein Gerichts-Bothe beygefüget, siehe **Braunschweigische W. Ordn.** art. III.

§. VI. **Dantziger W. O.** art. XLIII. Da aber irgend eines der Parte von dem verlautbareten endlichen Ausspruche ad se-

 cun-

cundam instantiam provociren würde, in solchem Fall wird zwar der Appellation zu deferiren, jedoch judici primæ instantiæ unbenommen seyn, ungehindert der interponirten appellation, mit oder ohne Caution des Klägers wider den condemnirten Beklagten die Execution zu vollziehen. In secunda instantia aber soll so fort prima die Juridica der Appellant seine appellation nicht allein vermittelst Ausschaffung der actorum primæ instantiæ introduciren, sondern auch, ohne alle Provocation zu mehreren beweisen, in demselben primo termino entweder bey den Actis primæ instantiæ es gelassen, oder auch, doch nur mündlich uud kürtzlich, justificiret werden. Da dann in E. Raths Belieben stehen wird, mit ehesten in der Sachen zu verabscheiden, und das Urtheil publiciren zu lassen. Von welchen keine weitere Appellation, als die in dergleichen Sachen unzuläßig, auch per speciale Diploma jetzo Glorwürdigst regierender Königl. Majest. zu Pohlen Augusti II. Unsers allergnädigsten Königes und Herrn de dato Varsaviæ 18. Mens. Jul. A. 1698. welches auch durch ein neuliches Decretum Regium confirmiret worden, bey Straffe quingentorum Aureorum Vngaricalium, womit auch dieselbigen, welche dergleichen Appellationes opera sua zu promoviren sich gelüsten lassen, angesehen werden sollen, höchst verbothen ist, wird interponiret, weniger admittiret und nachgegeben werden können, sondern es soll der Sachen durch unverzögliche würckliche Execution ein schleuniges gebührendes Ende gemachet werden.

§. VII. An andern Orthen, wo keine absonderliche Verordnungen disfalls verhanden sind, werden die Appellationes in Wechsel-Sachen zwar zugelassen, allein sie haben keinen effectum suspensivum, und wird dannenhero der Schuldener nichts desto weniger in arrest behalten, oder die Execution sonst vollstrecket, Marquard. de Jur. mercat. l. 3. c. 11. n. 11. seqq. Mev. p. 9. Dec. 133. D. Zipffel tract. von Wechselbrieff. Sect. 3. p. 83. Es wird auch sonst schleunig und ohne Verzug procediret. Der Reichs-Abschied de A. 1654. §. 107. disponiret hievon folgender massen: Als auch bey den Handels-Städten in Wechsel-Sachen zu Meßzeiten und sonsten casus vorfallen, da nicht allein nach Kauffmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata executio stracks Platz haben

den solle, und innerhalb 24. Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geschehen pfleget; So lassen wir es auch, damit die Creditores nicht öffters aus blosser Widersetzlichkeit der Schuldiger nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehr und Nahrung gebracht werden, dabey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsels-Fällen dem Richter erster instantz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger appellation, oder provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung entweder mit, oder ohne caution der Gläubigern die execution zu vollziehen und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten. Wann nun hier stehet, es könne der Richter nach der Sachen Befindung die execution mit, oder ohne Caution derer Gläubiger vollenziehen, so halte ich, daß damit auf die zweene Fälle abgezielet werde, ob nemlich der Gläubiger mit unbeweglichen Güthern angesessen, oder sonst ein wohlhabender Mann sey, denn in diesem Fall wird keine Caution von ihm erfordert, wohl aber in dem andern, wenn er nicht angesessen ist, er auch sonst nichts im Vermögen hat. **Hamburg. Stadt-Recht** pag. 1. tit. 40 art. 2. Es soll aber von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkänntniß, oder Decret, so an Unserm Ober-Gericht ausgesprochen, in Sachen bekandtliche Schulden, die mit unläugbaren unverfälschten Brieffen und Siegeln, Obligationen, Handschrifften, Willkühren, Verträgen, Heyraths-Verschreibungen, *Wechsel-Brieffen*, und andern glaubwürdigen Contracten können beweiset werden, ungeacht, wie hoch die Klage und Förderung angestellet ist, = = an das hochlöbliche Käyserliche Cammer-Gericht nicht appelliret werden, und da iemand freventlicher muthwilliger Weise dagegen appelliren und handeln würde, soll das Urthel nicht destominder exequirt, und gegen den vermeynten appellanten auf die Poen der 60. Marck Löthiges Goldes, dem Käyserlichen Privilegio einverleibet, procediret werden.

§ IIX. Es kommet hiebey noch die Frage vor, von dem Falle, wenn in casum succumbentiæ eine gewisse Straffe gesetzet ist, als in Leipzig, siehe oben §. III. **Ob nemlich der appellant auch alsdenn zu Erlegung solcher Straffe gehalten sey, wann er der Anfangs eingewandten Appellation hernach wiederum sich begiebet, oder derselben renunciret?** Die Schöppen in Leipzig beja-

bejahen diese Frage, wie deshalb ein Præjudicium anführet D. Zipfsel Tract. von Wechselbrieffen Sect. 3. p. 86. und ist die Ursach wol diese, weil doch der Appellant durch seine eingewandte Appellation die Sache einmahl verzögert hat, und er dadurch, daß er derselben hinwiederum renunciret, an den Tag leget, daß er nicht eben gar wichtige Gravamina appellationis gehabt haben müsse.

§. IX. Was im übrigen von der Läuterung, Appellation, Supplication, Revision und anderen in verschiedenen Provintzen üblichen Remediis suspensivis überhaupt zu erinnern ist; solches muß aus der Einleitung zum Civil-Proceß und denen daselbst befindlichen absonderlichen Capiteln hergenommen werden.

Das XIV. Capitel.

Von der Execution oder Vollstreckung des Urtheils.

Inhalt des Capitels.

Die Execution wird in Wechsel-Sachen ordentlicher Weise durch die Arrestirung des Schuldeners verrichtet, §. I. Es muß aber der Schuldner nicht in die gemeine Gefängniß geworffen werden. Kan er nicht baar Geld schaffen, so muß man seine Güther verkauffen, §. II. Disposition der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung hievon, §. III. Der Botzenschen Marckt-Privilegien, §. IV. Der Märckischen, Magdeburgischen, Preußischen, Altenburgischen, Braunschweigischen, Lübeckischen, Dantziger und Amsterdammer Wechsel-Ordnungen, §. V.

§. I.

Es ist bereits einige mahle beyfälliger Weise erinnert worden, daß man einen Wechsel-Schuldener, wenn er den Wechselbrief recognosciret hat, so fort zur gefänglichen Hafft, bringet, wo er nicht alsobald die Zahlung leistet, und deshalb muß er auch die Recognition nicht durch einen Bevollmächtigten, sondern in selbst eigener Person verrichten, damit

mit man sich seiner Person um so viel eher und leichter bemächtigen könne, wohin das brocardicum gehet: aut solve, aut mane, zahle, oder krieche ein. Dieses ist nun die gewöhnliche Execution in Wechsel-Sachen, siehe Leipziger-Marckt-Rescript de Anno 1621. verb. So können Wir ferner gnädigst geschehen lassen, daß nicht allein hinführo unter mehr-gedachten Kauff- und Handels-Leuten in bekenntlichen, oder in continenti erweißlichen und überführten Schulden der Debitor ohne Verstattung einiger Bürgerlichen, oder Sächß. Frist, auf Ansuchen des Gläubigers baare Zahlung leisten, oder annehmliche Versicherung und Gestalt machen; im Fall er aber deren keines vermag, alsobalden in Gehorsam gehen, und so lange verbleiben müsse, bis er sich mit seinem Creditorn abgefunden habe.

§. II. Wenn nun der Schuldner dergestalt in Verwahrung gebracht worden, welches an einem reinlichen Orth, nicht aber in denen gemeinen Gefängnissen, wo sonst Schelme und Diebe sitzen, geschehen muß; so kömmt er nicht eher von dannen heraus, bis er Geld schaffet. Kan er nun kein Geld so fort schaffen, so muß man freylich, wie sonst gewöhnlich, mit Verkauffung, und nach Gelegenheit mit Subhastation seines Vermögens verfahren, wesfals dasjenige zu wiederhohlen ist, was in der Einleitung zum Civil-Process cap. XXXV. §. IV. seqq. Ingleichen in der Einleitung zum Concurs-Process cap. XIII. bereits mit mehrern angeführet worden, iedoch nimmt man die sonst denen Schuldnern zu gut gesetzte Fristen nicht in acht, sondern der Richter muß die Execution best-möglichst beschleunigen.

§. III. Die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. XXI. disponiret von dergleichen Execution folgender gestalt: Wenn aber die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, soll wider Beklagten, so bald nur res judicata verhanden, nach Wechsel-Recht verfahren werden, doch daß dem Kläger frey stehe, sich zugleich in das verschriebene Unter-Pfand, oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelffen zu lassen. Auf welchen Fall denn dem Schuldner die gewöhnlichen vierzehen Tage Bürgerliche Frist nicht verstattet, sondern solche Krafft dieses ausdrücklich aufgehoben seyn, und demselben innerhalb drey Wochen dem Kläger zu befriedigen auferleget, darneben

 also-

alsobald eventualiter die Hülffe mit Ausgang solcher drey Wochen auf einen gewissen Tag ernannt, auch wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschicht, sodann würcklich vollstrecket, Execution und Immission zugleich verrichtet, und hierauf alsobald, auf den nechst folgenden gewöhnlichen Subhastations-Tag, mit der Subhastation der Anfang gemachet werden.

§. IV. Die **Botzensche Marckt-Privilegia** art. XI. & XII. disponiren in Ansehen des daselbst eingeführten Marckt-Gerichtes auf diese Masse: Des gedachten Magistrats Gewalt soll sich alleinig erstrecken den gantzen währenden Marckt, darüber aber weiter Urtheil zu fällen, oder Gericht und Recht zu besitzen nicht befuget, doch dem Consuli und beygesetzen Räthen zugelassen seyn, ihre ergangene Urtheil, so wohl in erster als anderer Instanz, wann schon auch der Marckt zu Ende gelauffen, zu exequiren; Uber das sollen auch die Obrigkeiten und Richter, ausser der Stadt Botzen aller Orthen dieser Fürstlichen Graffschafft Tyrol, auf Ersuchen der Consulen und Raths-Beysitzer schuldig seyn, alle nothwendige Suffragia und hülffliche Mittel zur endlichen Execution ihrer anvor ergangenen Sententzen förderlich zu bewilligen und zu ertheilen. Art. XII. Wiederum solle gemeldter Consul Gewalt haben, mit Arresten zu verfahren, und in Marckts-Zeiten selbige auf diejenige Personen zu bewilligen, welche seiner Judicatur unterworffen, und deren Entweichung zu befürchten, immassen dieses auf Ersuchen gemeldeten Consulis von allen andern Richtern aller Orthen dieses Landes gleichmäßig vollzogen werden solle, sie benebenst auch schuldig seyn, so bald sie sich der arrestireten Person versichert, solches ohne allen Verzug den Consulen u. beygesetzten Räthen zu berichten. Gleiche Gewalt würde auch zu Marckts-Zeiten ertheilet auf die Sequestration der Güther, die befinden sich gleich welcher Orthen sie wollen, in dieser Fürstlichen Graffschafft Tyrol, und hat man sich damit zu verhalten, wie hier oben von dem Persönlichen Arrest erkläret ist.

§. V. Sonst bleibet es allenthalben bey demjenigen, so oben §. I. und II. angeführet worden. Dahin gehet die **Märckisch. Wechs. Ordn.** art. IV. verb. sondern derselbe, so den Wechsel-Brief ausgestellet, oder acceptiret, wie erwehnet, alsofort zur würcklichen Bezahlung

lung angehalten, oder, wann er so bald nicht bezahlen kan, oder will, mit Personal-arrest, ob er gleich mit Immobilibus angesessen seyn möchte, beleget = = werden solle. **Die Magdeburgische Wechsel-Ordn.** art. IV. ist eben solchen Innhalts. **Preussische Wechsel-Ordn.** art. XXXV. Und soll gegen alle solche Personen so wohl, als gegen die ordinari Kauf-Leute, bey begebenden Fällen nach Wechsel-Recht der Schärffe nach verfahren, und dieselben mit parater Execution ohne Citation auf gefängliche Hafft gebracht, und daselbst bis zu erfolgter Zahlung des Wechsels und Erstattung aller Kosten angehalten werden. **Altenburg. Wechs. Ordn.** Und wenn der Wechsel-Brief seine eigene Hand, oder nach Wechsel-Art von ihm acceptiret, er so fort in die Zahlung verurtheilet, und bis solche würcklich geleistet, oder annehmliche Versicherung deshalben gemachet, im Gehorsam behalten werde. **Braunschweig. Wechs. Ordn.** art. XII. verb. Zu Verrichtung schleuniger Execution nach Anweisung ihrer Ordnung, iedoch ohne Einräumung der darinn sonsten gesetzter Fristen. **Lübeck. Wechs. Ordn.** verb. Innerhalb dreyen Tagen die Execution von dem Gericht würcklich vollenzogen, und die Debitores nach Wechsel-Gebrauch dero Gestalt zur Schuldigkeit angehalten werden sollen, daß sie entweder zahlen, oder selbst Bürge werden müssen. **Dantziger Wechs. Ordn.** art. XLII. Das Ambt aber wird, nach befundenen Sachen, den Beklagten zur baaren Bezahlung, oder annehmlichen gnugsamen Caution mit Pfand oder Bürgen condemniren, und die Execution innerhalb drey Tagen vollziehen; Ubrigens, da Beklagter nicht so viel in bonis hätte, auch anderwärtige anständige Caution nicht præstiren könnte, oder sonst der Flucht halben gnugsam verdächtig wäre, ihn in die Haft bringen lassen. **Amsterdamm. Wechs. O.** art. IX. So soll der Innhaber gegen den acceptanten eben ein solches Recht, als gegen den Trassirer selbsten haben, und arrest entweder auf seine Person, oder auf seine Güther zu suchen berechtiget seyn.

Das XV. Capitel/
Von der Reconvention, oder Wieder-Klage.

Inhalt des Capitels.

WEnn die Wieder-Klage in Wechsel-Sachen statt habe? §. I. Sie wird niemahlen mit der Klage zugleich angestellet, §. II. Vor welchem Richter sie anzustellen? §. III. Es muß bey dieser Reconvention alle Weitläufftigkeit vermieden werden, §. IV. Der Wieder-Beklagte muß Caution stellen, wenn er mit unbeweglichen Güthern nicht angesessen, §. V.

§. I.

DIe Wieder-Klage hat in Wechsel-Sachen alsdann statt, wann der Beklagte einige peremtorische Exceptiones, als solutionis, compensationis, und dergleichen, in der Convention dem Kläger zwar entgegen gesetzet hat, er iedennoch aber solche durch klare Briefe und Siegel in continenti nicht erweisen können, dann solchen Falls wird er zur Bezahlung des Wechsel-Briefes condemniret, und mit seinen Exceptionibus altioris indaginis in die Reconvention verwiesen, eben wie sonst im Processu executivo, wovon in der Einleitung zum Civil-Procefs Cap. III. §. XXI. und XXII. nachzulesen.

§. II. Es kan also diese Reconvention mit der Klage zugleich niemalen angestellet werden, weder inn- noch ausserhalb Sachsen, weil dieses eine nicht geringe Verzögerung der Klage verursachen würde, da doch in Wechsel-Sachen schleunig verfahren werden muß, wie wir fast in allen Capiteln gesehen haben. Es gehet dahin der Rechts-Lehrer Meynung, wenn sie sagen: quod conventio & reconventio simul-

taneo

taneo processu non expediantur, si conventio est summaria, reconventio autem ordinaria, v. Brunnem. proc. civ. cap. 10. n. 12 Einleitung zum Civil-Procefs c. XXXIX. §. IV. allwo auch §. VII. von Einrichtung des Wieder-Klag-Libells gehandelt worden.

§. III. Bey der Frage: Vor welchem Richter die Wieder-Klage angestellet werde? bleibet es bey denen bekandten Rechten, daß Klag und Wieder-Klag vor einem Richter ausgemachet werden müssen. Denn wenn gleich die Klage aus einem Wechsel-Briefe angestellet worden, so bleibet eben das Fundament, welches man sonst hat, daß nehmlich der Wieder-Beklagte bey demjenigen Richter Recht nehmen müsse, bey welchem er in der Klage wider den Beklagten und ietzigen Wieder-Kläger Recht gesuchet hat.

§. IV. Inzwischen muß bey der Reconvention auch alle Weitläufftigkeit vermieden, und dem Wieder-Kläger per modum Processus summarii zu dem Seinigen wiederum verholffen werden, damit er nicht in gar zu grossen Schaden gerathe. Und dahin gehet die Märckisch. W. O. art. IV. verb. Da hingegen aber auch ihm, falls er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden will, ohne eintzige Weitläufftigkeit und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wenn er zuvor die Bezahlung des Wechsels gethan, zu dem Seinigen verholffen werden solle. Die Magdeburg. Wechs. Ordn. art. IV. ist gleiches Innhalts.

§. V. Gleichwie ich auch in der Einleitung zum Civil-Procesſ cap. XXXIX. §. III. erinnert habe, daß, wann der Wieder-Beklagte mit unbeweglichen Güthern nicht angesessen, ihm die von dem Beklagten gezahlete Gelder aus dem Gericht nicht ehe abgefolget werden, bis er vorhero zulängliche und annehmliche Caution bestellet hat; also disponiret auch die Magdeburgisch. Wechs. Ordn. art. XXXV. in Ansehen der Wechsel-Sachen auf gleiche Weise, verb. Jedoch soll bey der Wechsel-Reconvention kein Geld eher abgefolget werden, bis per pignora, oder Fidejussores auf so hoch, als die Summa dieser und der dadurch verursachten Schaden und Unkosten sich betragen möchten, gnugsame Caution de judicio sisti & judicatum solvi von denen, so mit

mit Immobilibus nicht angesessen, bestellet worden. Es ist dieses in der Billigkeit gegründet, und muß also auch an andern Orthen observiret werden.

Das XVI. Capitel/

Von Bezahlung der Wechsel-Briefe nach entstandenem Concurs der Gläubiger.

Innhalt des Capitels.

Haupt-Frage in diesem Capitel, §. I. Von dem Fall, wenn das auf Wechsel gegebene Geld noch in Natura bey dem Schuldner verhanden ist, §. II. In Preussen, zu Dantzig und in der Marck werden die Wechsel-Briefe in der vierdten Classe bezahlet, §. III. Im Hertzogthum Magdeburg aber haben sie gar kein Vor-Recht, §. IV, An andern Orthen sollen die Wechsel-Briefe ein Privilegium personale nach etlicher Rechts-Lehrer Meynung haben, welches aber widerleget wird, §. V. Ob, wenn die clausula hypothecæ in einem Wechsel-Briefe enthalten, der Gläubiger daraus ein dinglich Recht erlange? §. VI. Durch Anlegung des Arrests überkömmet man ein dinglich Recht, §. VII. Jedoch zu Leipzig nur auf gewisse Masse. In Leipzig kan iemand Arrest anlegen, wenn er gleich keine ordentliche Vollmacht hat, §. IIX. Wer ein Pfand in Händen hat, der darff sich bey dem Concurs nicht einlassen, §. IX. auch nicht einmal derjenige, welcher von dem Trassanten Waaren und Effecten in Händen hat, §. X. und XI. Von der Art in diesen Concurs-Sachen zu procediren, §. XII. Die Falliten dürffen nicht auf die Börse kommen, bevor sie ihre Gläubiger befriediget haben, §. XIII.

§. I.

Zum öfftern geschiehet es, daß ein Schuldner, welcher Wechsel-Briefe ausgestellet hat, gar banquerout wird, und ein Concurs der Gläubiger über sein Vermögen entstehet, und da ist nun die Frage, in welcher Classe die Wechsel-Schulden bezahlet werden sollen?

§. II.

§. II. **Der erste Fall ist, wenn das auf Wechsel gegebene Geld bey dem Schuldner noch** in Natura, **oder unausgegeben verhanden lieget.** Nun meynen zwar einige Rechts-Lehrer, daß in diesem Fall derjenige, so das Geld gegeben hat, solches vindiciren, und vor allen Gläubigern, vermöge des ihm zustehenden Eigenthums, zurück nehmen könne, (welche Meynung in der **Dantziger Wechs. Ordn.** art. XXXIII. angenommen worden, indessen aber solche nicht auf eigene Wechsel zu ziehen ist, sondern nur auf den Fall gehet, wenn der Remittent wider den Trassanten klaget;) allein es ist diese Meynung sonst in andern Rechten nicht gegründet, weil das Eigenthum des Geldes auf den Empfänger transferiret worden, qui non eandem, sed similem restituere tenetur, und dahero habe ich diese Meynung bereits widerleget in der Einleitung zum Concurs-Process Cap. IX. §. IV. Und ist es also einerley, es mögen trassirte, oder eigene Wechsel-Briefe verhanden seyn. Es behauptet auch diese Meynung B. Stryk. in not. ad Brunnemann. Conc. cred. cap. 5. §. 5. verb. Cambium.

§. III. Eine Eigenthums-Klage hat also der Gläubiger nicht. Nun entstehet aber die andere Frage: **In welcher Classe dann das schuldige Wechsel-Geld bezahlet werden müsse?** An einigen Orthen werden die Gläubiger mit solchem Gelde vor die blosse Chirographarios und also in die vierdte Classe gesetzet, als in **Preussen, Preuß. Wechs. Ordn.** art. XXXIII. Wann ein Zieher, acceptant, oder Endossant, falliret, sollen die Wechsel-Briefe zwar vor andern Waaren, Schulden und Obligationen die Præferentz haben, keines weges aber für speciale und zu Buch gebrachte Hypothecken; Item, für privilegirter und unmündiger Kinder Gelder. Zu **Dantzig**, siehe **Dantziger Wechs. Ordn.** art. XXXIII. Ingleichen in der **Marck Brandenburg**, laut der **Märckisch. Wechs. Ordn.** art. XXXVII. Und gleich wie sonsten die gerichtlich errichtete Obligationes und Hypothecken in Concursibus Creditorum billig ihren Vorzug behalten; Also wollen und verordnen Wir hiermit, daß hingegen diejenigen Wechsel-Briefe, welche Clausulam sub hypotheca bonorum in sich halten, nach dieser Unser Wechsel-Ordnung vor andern Wechsel-Briefen in Concursibus keinen Vorzug, oder Prælation, sondern mit

de-

denen andern Wechsel-Briefen gleiches Recht, auch beyderley, wie bishero nur ein Privilegium personale haben, und immediate vor denen sonst chirographarischen Schulden angesetzet werden sollen.

§. IV. Im Hertzogthum **Magdeburg** hingegen hat ein Gläubiger, in Ansehen des Wechsel-Geldes, gar keinen Vorzug, sondern er wird wie ein blosser Chirographarius consideriret. **Magdeburgische Wechs. Ordnung** art. XXXIII. Und gleichwie die gerichtliche Obligationes, wann sie Unsern Magdeburgischen Landes-Ordnungen und denen Rechten gemäß eingerichtet seynd, in Concursibus Creditorum den Vorzug behalten; Also wollen und verordnen Wir hiermit, daß da hingegen diejenigen Wechsel-Briefe, welche Clausulam sub hypotheca bonorum in sich halten, nach dieser Unser Wechsel-Ordnung vor andern Wechsel-Briefen in Concursibus keinen Vorzug und Prælation haben sollen, sondern solche müssen, (wann sie sonsten den ordentlichen Stylum cambialem haben,) mit allen andern Wechsel-Briefen und chirographischen Schulden gleiches Recht haben.

§. V. An andern Orthen, wo keine absonderliche Verordnung disfals verhanden, muß es meines Erachtens bey der Verordnung der gemeinen Rechte verbleiben, und kan ein Gläubiger, welcher einen Wechsel-Brief hat, besseres Recht prætendiren, als einer, der sonst in einer Obligation sich gründet. Denn die Privilegia und Vor-Rechte werden aus den Gesetzen her geleitet; wann nun dergleichen Gesetz nicht verhanden ist, so sehe ich auch nicht ab, aus welcher Qvelle man das Vor-Recht herleiten könne. Nichts desto weniger fehlet es doch nicht an verschiedenen Rechts-Lehrern, da einer auf des andern seinen Glauben hin schreibet, die Gläubiger, welche Geld aus einem Wechsel-Briefe fordern, hätten ein Privilegium personale, und giengen den Chirographariis vor, siehe Brunnemann. ad l. 7. ff. depos. num. 9 und aus welchem es die Meisten wohl genommen haben, **Johann Michael Beuther** de Jure Prælationis l. 1. cap. 32. Alle, so viel ich von diesen DD. nachgesehen habe, führen einhellig zum Grunde des vermeynten Privilegii an, es sey das Wechsel-Geld bey trassirten Wechseln wie ein Depositum, nun würden aber die Deponentes iederzeit in der vierdten Classe vergnüget, wenn die res deposi-

deposita nicht in natura mehr verhanden ist. Gleichwie aber dieser Grund erstlich die eigene Wechselbrieffe gar nicht angehet, zum andern aber derselbe auch gar ohne Grund ist, weil ja der Remittent dem Trassanten das Geld nicht aufzuheben giebet, sondern der Trassant eben dergleichen, nicht aber eben dasselbe, wie in deposito, an den Præsentanten wiederum auszahlen lassen muß: also fället auch das gantze Privilegium personale über einen Hauffen. Wer dieses noch nicht begreiffen kan, dem muß ich seinen Willen lassen, allein ich bitte nur dieses, daß er doch zum wenigsten acht gebe, (1) daß die angeführte DD. wie gedacht, nicht von eigenen Wechselbrieffen reden, (2) daß sie auch bey trassirten Wechseln nur auf den Casum ihr Absehen haben, wenn der Remittent wider den Trassanten klaget, nicht aber wenn der Streit zwischen dem Præsentanten und Acceptanten ist, denn in diesem Fall ist das Depositum noch schwerer zu ergründen, wie in dem vorigen. In Sachsen ist es im übrigen meines Ermessens ohne dem klahr, daß die Wechsel-Gelder durchaus kein Privilegium haben, denn in der Handels-Gerichts-Ordnung tit. XXII. stehet, daß es wegen der Ordnung, nach welcher ein Gläubiger vor dem andern zu befriedigen, bey denen so wol gemeinen als Landüblichen Rechten verbleibe, nemlich bey der Proceß-Ordnung und dem Decisiv-Befehle de A. 1659. den 4ten Septembr. welches das so genannte Leipziger Marckt-Rescript ist. Allein in diesen Rechten stehet nichts von dem Vorzugs-Recht des Wechsel-Geldes.

§ VI. Wir gehen zu der Frage fort: **Ob der Gläubiger nicht ein dinglich Recht erlange, wenn in dem Wechselbrieff die clausula hypothecæ enthalten ist?** Weil es gar offte geschiehet, daß sonderlich bey eigenen Wechselbrieffen der Schuldener die Zahlung verspricht bey Verpfändung seiner Haab und Güther. In der **Marck Brandenb.** und dem **Hertzogthum Magdeb.** giebet die angeführte Clausul kein dingliches Recht, wie aus denen ob. §. III. und IV. befindlichen Stellen derer Wechsel-Ordnungen zu ersehen, es wäre dann sonst eine hypothec denen Landes-Rechten nach gehörig constituiret worden. An andern Orthen, und sonderlich ausserhalb Sachsen, allwo man unbewegliche Güther ohne gerichtliche confirmation verpfänden kan, sehe ich nicht ab, warum ein Gläubiger nicht ein dingliches Recht

haben solte, wenn ihm in dem Wechselbrieffe des Schuldners Güther zum Unterpfande verschrieben worden. Denn wann die Verpfändung in anderen Obligationibus und Handschrifften geschehen kan, warum solte es nicht auch in Wechsel-Verschreibungen angehen?

§. VII. Von dem Arrest haben wir oben Cap. V. §. XII. angemercket, daß er eine competentiam fori mache: anietzo müssen wir auch dieses erinnern, daß man in Sachsen und denen anliegenden Orthen durch Anlegung eines Arrests auch bey Wechsel-Schulden ein dingliches Recht erlangen und daher folglich einiges Vorzugs im Concurs geniessen könne. Wie die Anlegung des Arrestes sonst in Sachsen geschehe, davon ist in der Einleitung zum Civil Proceß c. IV. Nachricht und sonderlich dieses zu finden, daß derjenige unter denen arrestanten das beste Recht erlange, welcher den Arrest vor dem andern zuerst angeleget hat. Es bleibet auch in Ansehen der Wechsel-Schulden in Sachsen selbst annoch bey solcher Disposition, wann nemlich die Sache nicht unter Kauff-Leuthen ist; wofern aber Kauff-Leuthe mit einander zu thun haben, und das Falliment währender Messe geschicht, so gehet man von obiger Regel ab, davon ietzo ausführliche Nachricht erfolgen soll.

§. IIX. Nemlich in dem Leipzig. Marckt-Rescript de A. 1621. den 25. Jul. ist enthalten, daß wenn einer in währendem Marckt vor abgehendem Geleith ein Falliment begehen würde, so dann kein Gläubiger in Suchung und Anlegung des Arrestes einen Vorzug erlangen, sondern ein ieglicher Gläubiger an des Falliten Güthern gleiches Rechtens sich zu gebrauchen Fug und Macht haben solle, ausser denenjenigen, so etwa in specie eine sonderbahre Hypothec, oder ander dinglich Recht auf ein Stück Guth oder sonsten erlanget. Hernachmals ist man hievon vermöge Rescripti de A. 1682. den 26. Sept. einiger massen wieder abgegangen, wie aus folgendem zu ersehen. So bald wider iemand von Eingangs erwehnten Personen ein Arrest verstattet worden, soll dasselbe in continenti durch öffentlichen Anschlag an der Börse, darauf der Tag und die Stunde der Publication mit Fleiß benennet, kund gethan werden, und von demselben Moment an, viertzig Tage zu lauffen anfangen. Wann nun ein Innwohner unserer Stadt Leipzig Arrest suchen will, soll er es in denen ersten 14.

Ta-

Tagen dieser Frist thun, oder in dessen Verbleibung, bey erfolgender Designation, allen denen, welche innerhalb der 14. Tagen arrest angeleget, nachgesetzet, und in die folgende Classe lociret werden. Wolte aber ein Fremder Arrest suchen, der mag es, so lang benannte viertzig Tage währen, zu welcher Zeit er will, zu Wercke richten. Diesem nach sollen alle diejenigen, welche ietzt besagter Gestalt in denen 40. Tagen Arrest erhalten, in eine Classe gestellet, und ohne eintzige Priorität und Vorzug, ob einer den ersten oder letzten habe, in der Zahlung einander gleichgehen, die aber nach denen viertzig oder die zu Leipzig nach denen ersten 14. Tagen arrestiren, sollen ingesamt in die folgende Ordnung gesetzet und ohne weitern Unterscheid einander alle gleich geachtet werden. Hiernächst soll auch bey der Anlegung gnug seyn, wenn einer gleich nicht eben das Document in originali, daraus der Arrest gesuchet wird, sondern nur dessen blosse Abschrifft, oder einen schlechten nicht vidimirten Extract des Handels-Buchs aufzuweisen hätte. Wer wegen eines andern Arrest suchet, soll damit so wohl bey der Anlegung, als ersten Renovation zugelassen werden, wann er gleich nicht ein vollkommen, nach allen solennitäten und sonst darzu erforderten Clausulen eingerichtetes Mandat, sondern allein ein Send-Schreiben, darinnen diese Schuld, deswegen Arrest zusuchen, einzutreiben, aufgetragen worden, vorzulegen, soll auch deshalben Cautionem rati zu bestellen nicht schuldig seyn; wenn es aber zur andern Renovation und Ubergebung der Kummer-Klage kömmet, als denn soll ein richtig, nach Erforderung dieser Lande Rechten gestelltes Mandat produciret, und ohne dasselbe die Kummer-Klage nicht angenommen werden. In der bald darauf publicirten **Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung** tit. XXIV. ist es hiebey gelassen und nur dieses noch hinzu gesetzet worden, daß zu Verhütung besorglicher Confusion die Arreste iedesmal bey denen Stadt-Gerichten angeleget und gesuchet, auch renoviret, wenn es aber zur Prosecution kommet, die Sache an das Handels-Gericht verwiesen, daselbst auch der Proceß vollends ausgeübet werden solle. Im **Hertzogthum Magdeburg** ist wegen der Arresten bey Wechsel-Schulden nichts sonderliches disponiret, und dannenhero bleibet es bey demjenigen, so in der Einleit. zum Civil-Proceß de Cap. IV. aus der Proceß-Ordnung angeführet worden.

§. IX. Gleichwie sonst nach geschehenem Falliment eines Schuldeners bekandten Rechtens ist, daß derjenige Gläubiger, welcher ein Pfand in Händen hat, nicht angehalten werden mag sich bey dem entstandenen Concurs der Gläubiger einzulassen, sondern er befugt ist, von solchem Pfande sich vor allen andern bezahlt zu machen: also gehet dieses auch bey einem wegen Wechsel-Schulden entstandenen Concurs gleichergestalt an, und können andere Gläubiger auf solche Pfande nicht einmal Arrest anlegen, wie die Märckische und Magdeburgische Wechsel-Ordnungen disfalls bereits oben Cap. V. §. XIII. angeführet worden.

§. X. Es gehet aber dieses nicht nur bey würcklichen Pfanden, sondern auch bey andern Sachen an, welche iemand in Händen hat, ob sie gleich nicht würcklich verpfändet worden. **Leipziger W. O.** §. XXXIV. Wann einer Wechselbrieffe acceptiret und bezahlet hätte, der Trassant aber vor geschehener Zahlung, (oder auch hernach, D. Königke in not.) in Miß-Credit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein Concursus Creditorum sich ereignete, so soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commission oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher, also noch ferner nach Inhalt des Churfl. Sächs Gnädigst. Decisiv-Befehls de A. 1669. dergestalt gehalten und in acht genommen werden, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zu verkauffen, oder auch sonsten zu verwahren empfangen, dabeneben aber von demselben mit Wechsel beleget worden, wegen seines Vorschusses an denen empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtiget, auch wenn gleich in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Verboth beschlagen, oder Hypothecken verhanden wären, er dennoch mehr nicht, als das residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibet, herauszugeben schuldig sey. D. Königke, wie vorher in parenthesi angeführet worden, saget, es müste durch die Worte: **vor geschehener Zahlung**, der andere Casus nicht ausgeschlossen werden, wenn der Trassant auch hernach fallit wird, und ist dieses gantz recht; allein ich glaube, daß die ietzt angezogene Worte: **vor geschehener Zahlung**, auf den Trassanten ihr Absehen haben, und so viel heissen, wenn der Trassant fallit wird, ehe und bevor er den Acceptanten wieder bezahlet hat, da dann die Sache gantz klar ist.

§. XI. Das Raths-Decretum zu Augspurg de A. 1682. den 28. Febr. so an die neue Augspurg. Wechsel-Ordnung de A. 1707. angedrucket ist, gehet auch dahin. Die Worte sind diese: Als hat Eingangs wohlbemeldeter E. Wohl-Edler und Hochweiser Magistrat allhier zu solchem Ende, nach zuvor gepflogener reiffen Uberleg- u. Berathschlagung der Sachen, hiemit folgender gestalt decretiret, geordnet und erkannt, daß hinführo bey fremden Kauff- und Handels-Leuthen die hiesige Kauff- und Handels-Leuthe, welche wegen künfftig ausbrechender Fallimenten was von Waaren, Geld oder andern Sachen in Handen: Hingegen aber an den oder dieselbe wegen vorgeschossener Gelder, Verdienst oder in andere Fälle, so entweder bereits verfallen, oder hernach verfallen mögten, liquidirlicher massen, etwas ausständig zu prætendiren und zu fordern haben, solche so wohl bey dergleichen ausgebrochenen Fallimenten noch zu gewarten gehabte, und folgends empfangene; als die bereits vorhero in ihren Händen bestandene Gelder und Effecti anderst und weiter nicht, als auf vorhergehenden Abzug oder Bezahlung ihrer darauf zu prætendiren habenden liquidirlichen Schulden herzugeben, und ad communem creditorum massam einzuwerffen schuldig und gehalten, auch alle Machinationen, List und Gefährlichkeiten hiemit ausgeschlossen seyn; Zumahlen diese zu guten Nutzen und Beförderung der Commercien angesehene Obrigkeitliche Erkänntniß und Verordnung zu männigliches Wissen, Nachricht und Verhalten, gesamter allhiesiger Bürgerschafft und Inwohnern, sonderlich aber denen sämtlichen Kauff- und Handels-Leuthen durch diesen gedruckten offenen Anschlag (wie hierunter geschiehet,) publicirt und kund gethan werden solle. Es gehet indessen dieses alles nur bey Kauff-Leuthen und traßirten Wechsel-Brieffen an, wie der Context der angeführten Ordnungen zeiget.

§. XII. Der Concurs-Proceß wird sonst insgemein auf eben die Weise wie in anderen Fällen geführet, davon in der Einleitung zum Concurs-Proceß mit mehrern gehandelt worden; in der Leipz. Handels-Gerichts-Ordnung tit. XXII. aber ist davon insonderheit folgender gestalt disponiret: Bey entstehenden Concursen sollen die Citationes alsobald auf eine Sächsische Frist, sub pœna præclusi, eingerichtet, denen Interessenten richtig insinuiret, auch darüber deutli-

che Relation ad Acta gebracht, hiernächst darinnen länger nicht als 4. Wochen zum endlichen Absetzen dergestalt bestimmet, daß in denen ersten 6. Tagen, a die Termini an, iedoch ausgeschlossen die Sonn- und Feyer-Tage, auf Klägers Provocation, die Exceptiones, in denen folgenden die Replica, in denen dritten die Duplic, und in denen letzten die Triplic, iedesmahl bey Verlust des Satzes eingebracht, auch darüber fest gehalten, und weder von dem Richter, ohne vorhergehendes rechtliches Erkänntniß, noch von denen Partheyen, oder deren Advocaten, hierinnen einige Dilation verstattet werden. Nachdem nun solcher gestalt die Partheyen citiret worden, und eingebracht haben, sollen die Acten für geschlossen gehalten, und zum rechtlichen Versprechen übergeben, auch darauf, so es geschehen kan, so fort ohne interlocut, hauptsächlich erkannt werden.

§. XIII. Wir wollen annoch allhie zu letzte anfügen, wie es unter Kauff-Leuten mit muthwilligen nnd gottlosen Banquerotierern gehalten werde. Leipziger Handels-Gerichts-Ordn. tit. XXII. Wenn der Schuldner nicht darthun kan, daß er durch Unglücks-Fälle ohne seyn Verschulden in Schaden und Abfall der Nahrung gekommen, so soll wider denselben nach Anleitung der Erledigung des Lands-Gebrechen de A. 1612. §. 19. und de A. 1661. §. 78. ohne Ansehung der Person mit der Schärffe verfahren, ihme keine Handlung zu führen, noch bis er zuvorhero klahr erwiesen, daß er seine Creditores gäntzlich befriediget habe, auf die Börse und Wechsel-Platz zu kommen, oder daselbst zu scontriren verstattet, er zu keinem öffentlichen Amt befördert, auch zu ehrlichen Zusammenkünften nicht gelassen werden. Da aber gleichwol einer Mittel und Gelegenheit haben könte, seine creditores von aussenstehenden effecten zu contentiren, kan er solches durch Anweisung, Procuration, oder andere Anstalt vermittelst gewisser Personen verrichten, welche so dann auf ihre Abrechnung die Creditores befriedigen, und bey dem scontro ihre Nahmen an des Fallten statt schreiben lassen sollen. Eben dergleichen ist auch in der Lyonischen W. O. art. XIIX. enthalten. Und hiemit will ich diese Einleitung in GOttes Nahmen beschliessen, welchem für alle die Zeit meines Lebens und auch anietzo mir erwiesene Gnade, Preiß, Lob und Danck gesaget sey.

ENDE.

Das I. Register
Uber die in der Einleitung zum Wechsel-Proceß enthaltene Capitel.

Das I. Capitel.
Von denenjenigen Fällen, in welchen der Wechsel-Proceß statt findet,
und zwar erstlich
Von denenjenigen Personen, wider welche nach Wechsel-Recht geklaget werden mag, pag. 1
Das II. Capitel.
Von denenjenigen Handlungen, oder Arthen der Verschreibung, aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden mag, 24
Das III. Capitel.
Von denen Wechselbrieffen insonderheit, deren verschiedenen Arthen und einigen dabey vorkommenden Fragen:
und zwar erstlich
Von denen eigenen Wechselbrieffen insonderheit, 39
Das IV. Capitel.
Von denen negotiirten, oder traßirten Wechselbrieffen, 51
Das V. Capitel.
Von dem Richter, bey welchem die Wechsel-Klagen angebracht werden können, 124

Das VI. Capitel.

Von der Klage in Wechsel-Sachen, 132

Das VII. Capitel.

Von der Citation, 143

Das VIII. Capitel.

Von der Partheyen Ungehorsam und desselben Bestraffung, 146

Das IX. Capitel.

Von dem Verhör, Recognition und eydlichen Diffession, in Wechsel-Sachen, 149

Das X. Capitel.

Von denen dilatorischen Exceptionibus. 154

Das XI. Capitel.

Von denen zerstörlichen oder peremptorischen Exceptionibus, 160

Das XII. Capitel.

Von Abfassung des Urtheils in Wechsel-Sachen, 212

Das XIII. Capitel.

Von denen Remediis suspensivis in Wechsel-Sachen, 216

Das XIV. Capitel.

Von der Execution oder Vollstreckung des Urtheils, 224

Das XV. Capitel.

Von der Reconvention oder Wieder-Klage, 228

Das XVI. Capitel.

Von Bezahlung der Wechselbrieffe nach entstandenem Concurs der Gläubiger, 230

Das II. Register
Derer vornehmsten in dieser Einleitung zum Wechsel-Proceß enthaltenen Sachen.

NB. Weil vor einem ieden Capitel ausführliche Summarien verhanden, so hat man sich begnüget, die in denen Capiteln enthaltene Haupt-Materien nur insgemein anzuführen; Zum Exempel, von der Klage, von dem Richter, Exceptionibus dilatoriis und peremtoriis in Wechsel-Sachen ꝛc. damit das Register nicht ohne Noth gehäuffet würde, alldieweil man die Specialia in denen beregten Summarien gar leichte finden kan.

A.

Acceptans.

Wird beschrieben 72

Acceptation.

Kan durch einen Gevollmächtigten geschehen 17 seqq.

Verbindet auch zuweilen, weñ der andere gleich keine Vollmacht gehabt hat, 22

Ist bey eigenen Wechsel-Briefen nicht nöthig 47

Zur Acceptation kan bey trassirten Wechsel-Briefen niemand gezwungen werden 82

Von der Art, wie man acceptiret, ibid. seqq.

Die Acceptation muß pure geschehen 85

Wird bisweilen vermuthet, ib.

Ein Wechsel-Brief muß völlig acceptiret werden 86

Acceptations-Zeit in denen Messen, 87 seq.

- ausser denen Messen 92. seq.

Wenn die Wechsel-Briefe zu spät einlaufen, 94

Würckung der Acceptation 100

Acceptation per honor di lettera,

ra 101

Acta.

Von Verschickung der Acten in Wechsel-Sachen, 213

Actionum cedendarum Exceptio.

Siehe davon 160

Adjectus.

Adjectus in Wechsel-Brieffen 71

Adliche.

Sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 3. sqq

Adviso-Brieff.

Von den adviso-Brieffen. 66. seqq.

Formul eines adviso-Brieffes, 69

Sie haben vor Einlangung des Wechsel-Brieffes keine Würckung, 69

Advocaten.

Ob in Wechsel-Sachen Advocaten zugelassen werden? 150

Aggio.

Siehe Lagio.

Anweisung.

Siehe Assignatio.

Anweisung ist zuweilen Zahlung, zuweilen aber nicht. 205

Appellatio.

Siehe Remedia Suspensiva.

Arrest.

Ob jemand durch Anlegung des Arrests sich des Processes nach der Schärffe des Wechsel-Rechts begiebet? 38. 39

Personal Arrest giebt competentiam fori,

Wechsel-Gelder und Proteste können nicht mit Arrest beleget werden. 130

Von Anlegung des Arrests bey Wechsel-Schulden, um ein dinglich Recht daraus zu erlangen, 234 sq.

Der persönliche Arrest ist in Wechsel-Sachen die gewöhnliche Execution, 224

Assignatio.

Von denen unter Kauff-Leuthen gewöhnlichen Assignationibus 202. sqq.

Sind an etlichen Orthen verbothen, 202

Ob in zweiffelhafften Fällen zu vermuthen, daß eine delegation, oder Assignation geschehen sey? 204

Die assignationes geschehen mündlich auch schrifftlich, 210

Von denen Müntz-Sorten, welche man in Bezahlung der Assignationen gebrauchet, 210

Aval.

Was es sey? 123

B

Banco

Zu Nürnberg geschiehet die Bezahlung meistentheils im Banco, 193

Banqueroutirer.

Wie es unter Kauff-Leuten mit gottlosen und muthwilligen Banqueroutirern gehalten werde? 238

Bauren.

Diese sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 5

ausgenommen im Altenburgischen ibid.

Betrockene.

Wird beschrieben, 72

Bezahlung.

Wenn der Acceptant nicht die völlige Summe bezahlet, so muß wegen des übrigen protestiret werden, 116

Ob der Acceptant die Zahlung unter dem Vorwand verweigern könne, daß er contra-ordre bekommen, 117

Solutio particularis interrumpiret die præscription nicht 178

Siehe Solutio. item Zahlung.

In was vor Müntz-Sorten die Bezahlung geschehen müsse, 189. seqq.

Von Bezahlung der Wechsel-Briefe nach entstandenem Concurs 230. seqq.

Bezahlungs-Zeit.

Siehe Verfall-Zeit.

Bezogene.

Wird beschrieben, 71

Bianco.

Indossement in bianco. 76 77

Bilanz.

Wird beschrieben 198

Billet.

Aus einem Billet wegen empfangener Handels-Waaren kan man unter Kauf-Leuthen nach Wechsel-Recht klagen, 33

Formul eines solchen Billets, 33 34

Brieffs-Inhaber.

Brieffs-Inhaber, oder Uberbringer, 71

Bürger.

Gemeine Bürger ob sie dem Wechsel-Recht unterworffen? 5

C

Cambium.

Siehe Wechsel-Brieff.

Cambium minutum, reale, sine scriptis, 40

Cambia feriarum & platearum, 121

 regu-

regularia & irregularia, ibid.
Cambium ſiccum 122

Campſarius.

Wird beſchrieben 71

Campſor,

Wird beſchrieben, 56

Caſſa.

Von der Bezahlung per Caſſa 188 ſeqq.

Cauſa pia.

In Anſehen derer piarum Cauſarum wird in Sachſen bey der Materie von der Præſcription die ſonſt geſetzte Zeit verdoppelt, 165

Caution.

Der Gläubiger muß ſich zur Caution erbiethen, wenn der Wechſel-Brief verlohren gegangen, 36
Der Ausgeber des Wechſel-Brieſes muß bey Vorweiſung des Proteſts Caution machen 142
Caution de proſequenda lite, 147

Cedendarum actionum exceptio,

Iſt in Wechſel-Sachen zuläßlich, 160

Ceſſion,

Geſchiehet zuweilen durch das indoſſiren, 73
ſiehe indoſſiren.

Ceſſionarius.

Dem Ceſſionario kan man reguläriter alle Exceptiones opponiren, welche wider den Cedenten ſtatt haben 187. ſq.

Chriſt.

Ein Chriſt darf dem Gläubiger das Geld nicht ins Haus bringen 116

Citation.

Von der Citation in Wechſel-Sachen 143. ſeqq.
Die Verjährung wird durch die bloſſe Citation interrumpiret, 170

Collybiſta.

Wird beſchrieben 56

Commiſſionarius.

Iſt der Acceptant 72

Commiſſ.

Siehe Ordre.

Compenſatio.

Von der Exceptione compenſationis in Wechſel-Sachen 185. ſeqq.
Scontro iſt eine Compenſation, 196

Competentia.

Beneficium competentiæ hat im Magdeburgiſchen in Wechſel-Schulden nicht ſtatt 159

Concurs.

Wenn ein Concurs entſtehet, ſo höret der Wechſel-Proceſs auf, 38

Von

Von Bezahlung der Wechsel-Brieffe nach entstandenem Concurs derer Gläubiger 230. seqq.

Contract.

Aus Contractibus bilateralibus kan man nicht nach Wechsel-recht klagen 25

In foro contractus kan man aus einem Wechsel-Briefe klagen, 129

Correspondent.

Correspondent, oder Correspondalis, ist der Acceptant, 72

Courtagie.

Courtagie, oder Cortage, wird beschrieben 141

Creutz.

Das Zeichen des Creutzes beweiset nichts, wenn es ohne Ausschreibung des Namens unter einen Wechselbrief gesetzet worden 32. seq.

Cumulatio.

In Wechsel-sachen kan man auch mehr, als drey Klagen cumuliren 133

Curator.

Ob die Weiber ohne Voll-Wort ihres Curatoris Wechsel-Briefe ausstellen können? 7. bis 12. siehe Weiber.

Ob der Unmündigen, so Wechsel-Briefe ausstellen, Curatores dabey erfordert werden? 13. 14

D

Datum

Wechsel-Briefe à dato 62

Ob selbige so fort zur Acceptation befördert werden müssen? 63 seq.

Deren Verfallzeit 105

Delegatio.

Ob in zweiffelhafften Fällen zu vermuthen, daß eine Delegatio oder Assignatio geschehen sey? 204

Wie die Delegation von der Assignation unterschieden 204

Deliberandi spatium.

Ob solches in Wechsel-Schulden denen Erben gegönnet werde? 16. 17.

Deponiren.

Wenn das Geld von dem Acceptanten nicht abgehohlet wird, kan er es so fort gerichtlich deponiren 117

Depositum.

Der Wechsel-Contract ist kein Contractus depositi 232. seq.

Dies.

Die Regul: Dies cœpta habetur pro completa, hat in Wechsel-sachen nicht statt, 168

Diffession.
In Wechsel-Sachen muß das Petitum auf Recognition, oder eydliche Diffession, gerichtet werden, 134
Der Beklagte muß solche selbst verrichten 151
Ob man die Contenta allein diffitiren könne? ibid. seqq.

Dilation.
In Wechsel-Sachen werden gantz kurtze Dilationes ertheilet 148

Discontriren.
Was es sey? 197

Discretions-Täge.
Von diesen wird gehandelt 107 sqq.
Sind bey eigenen Wechsel-Brieffen nicht gebräuchlich, auch nicht bey trassirten Meß-Wechseln, 109

Divisio.
Exceptio divisionis hat in Wechsel-Sachen nicht statt 159

Documentum.
Documentum insinuationis. Siehe Insinuatio.
Exceptio non communicati documenti findet in Wechsel-Sachen statt, 156

Dolus
Von der Exception doli mali, 163. sq.

Domicilium.
Die Wechsel-Klagen werden ordentlicher Weise in foro domicilii angestellet, 129

E

Ehren-Täge.
Was sie seyn, 107

Eiserner Brieff.
Siehe Indultum und Moratorium.

Eleviren.
Den Protest eleviren, 99

Erben.
Der Wechsel-Schuldner Erben werden auch nach Wechsel-Recht verbunden, 16. 17
In Ansehen derer Erben lauft die Præscription nach der Leipziger Wechsel-Ordnung nicht in einem Jahre ab, sondern Jahr und Tag wird verdoppelt, 165

Exceptiones dilatoriæ.
Sind nicht ohne Unterscheid in Wechsel-Sachen zuläßlich, 155. seqq.
Von der Exceptione cautionis feriarum, u. d. g. siehe die special-Titul.

Exceptiones peremtoriæ.
In Wechsel-Sachen werden keine andere zugelassen, als welche in continenti liquidæ seyn 151. 162. seq.

Von denen Exceptionibus an sich, als Præscriptionis &c. die special Titul.

Excussio.

Exceptio Excussionis hat in Wechsel-Sachen nicht statt, 159

Executio.

Von der Execution in Wechsel-Sachen, 224. sqq.

*Executiv*ischer Proceß.

Wie er von dem Wechsel-Proceß unterschieden? 41

F.

Factor.

Ein Factor kan keinen Wechsel-Brieff acceptiren, um dadurch den Principal zu verbinden, wann er nicht Ordre hat, 8. seqq.

Ein Fall ist ausgenommen, 22

Ein Factor kan Interims-Wechsel-Brieffe an sich stellen lassen, 42

Wie es zu halten, wann ein Factor einen Wechsel-Brieff auf seinen Principalen ziehet, dieser aber fallit wird? 68

Der Acceptant wird auch des Trassanten Factor genennet, 72

Von dem Fall, wenn der Factor scontriret, 199

Feriæ.

Ob die Exceptio Feriarum in Wechsel-Sachen statt habe? 157

Fest-Tage.

Ob die Wechsel-Brieffe an einem Fest-Tage protestiret werden können? 98

Von dem Casu, wenn der Verfall-Tag eben auf einen Fest-Tag trifft. 115

Fides.

Mala fides hebt die Verjährung in Wechsel-Sachen nicht auf 170

Fiere.

Geld per le fiere nehmen, 121

G.

Gefängniß.

Das Gefängniß, darinnen man die Wechsel-Schuldner setzet, muß von andern gemeinen Gefängnissen unterschieden seyn, 225

Gegen-Wechsel.

Was es sey? 136. sq.

Gelahrte.

Sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 4. seq.

Geld.

Von denen Geld-Sorten, damit die Bezahlung geschehen muß, 189. sqq.

Wenn in dem Wechselbrieffe eine gewisse Arth von Geld-Sorten benennet worden, so hat es da-

dabey sein Verbleiben, 195
siehe Müntze.
Das auf Wechsel gegebene Geld kan nicht vindiciret werden, weñ es gleich noch in Natura verhanden 231

Geleit.
Verfall-Zeit der Wechselbriefe welche auf die Zurückkunfft des Geleits gerichtet, 106

Gevollmächtigte.
Wer durch einen Gevollmächtigten einen Wechsel-Brief acceptiret, wird dadurch nach Wechsel-Recht verbunden 17. sqq.

Giro.
Vom Giro und girirten Wechselbriefen, 77. sqq.
Girirte Wechselbriefe sind an etlichen Orten verbothen, 78

H.

Handels-*Billet*, oder *Obligation*.
siehe Billet.

Handels-Buch.
Daraus kan nicht nach Wechsel-Recht geklaget werden 35
Unterscheid zwischen Handels- und Scontro büchern, 198
Aus seinem eigenen Handels-Buch kan ein Schuldner in Wechsel-Sachen die Exceptionem solutionis nicht erweisen, er kan aber auf Edition des Klägers Handels-Buchs dringen, 211

Handels-Gericht.
Vom Leipziger Handels-Gericht 125
Vom Braunschweigischen 127
vom Botzenschen 128

Handels-Leute.
siehe Kauf-Leute.

Hand-Wechsel.
Was es sey? 40

Hoff-Bediente.
Sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 3. sqq.

Hypotheca.
Ob die Clausula Hypothecæ in Wechsel-Briefen dem Gläubiger ein dinglich Recht gebe? 233

J.

Incontriren.
was es sey? 197

Indossiren, Indossement.
Indossiren, was es sey? 44. 72
Eigene Wechsel-Briefe können indossiret werden ibid.
Formular des Indossements bey eigenen Wechselbriefen 45
Ob eigene indossirte Wechselbriefe protestiret werden müssen? 49
Formul des Indossements bey trassirten Wechselbriefen 73
Indossiren geschiehet auf zweyerley Art, ibid.
Zuweilen muß ein Wechsel-Brief in-

indossiret werden, 74
Ob ein Wechselbrieff indossiret werden könne, wenn die Worte: oder Ordre, nicht darinnen enthalten? 74
Ein Tertius kan auf gewisse Masse aus einem Wechselbrieffe klagen, wenn er gleich an ihn nicht indossiret ist, 75
Indossement in Bianco, 76. 77
Das Indossement wird gemeiniglich auf dem secunda-Wechsel-Brieff gesetzet, 79
Ein Indossant kan das indossement wieder ausstreichen, 80
In der Marck Brandenburg hat das Indossement nach der Verfall-Zeit nicht ferner statt. 81
Der Effect des Indossements, 81
Wenn aus einem indossirten Wechsel-Brieff geklaget wird, so muß das petitum zugleich mit auf recognition des Indossements gerichtet werden, 134
Der indossant kan sich wider den Indossaten mit der exceptione præscriptionis schützen, 167

Indultum Moratorium.

Ob und wie weit solches in Wechsel-Sachen statt habe? 158. seq.
Ob die præscription lauffe, wenn der Schuldner ein indultum moratorium erhalten hat? 171

Insinuatio.

Vom Documento insinuationis in Wechsel-Sachen, 146

Interims-Wechselbrieffe.

Was solche seyn? 41

Juden.

Die Juden müssen denen Christen das Geld ins Haus bringen, 116

K.

Kauff-Leuthe.

Diesen zu gute ist das Wechsel-Recht zuerst eingeführet worden, 2
Die præscription der Wechsel-Brieffe gehet in Sachsen bloß die Kauff-Leuthe an, 172
Von dem Fall, wenn zwar der Beklagte, nicht aber der Kläger ein Kauff-Mann ist, 172. seqq.
Kauff-Leuthe bleiben an die gewöhnliche Regeln verbunden, wenn sie gleich Schrifft-säßig werden, 175

Kauff-Gericht.

Siehe Handels-Gericht.

Kinder.

Kinder, so noch unter Väterlicher Gewalt sind, ob sie Wechsel-Brieffe von sich stellen können? 14. sqq.

Klage.

Von der Klage in Wechsel-Sachen, 132. seqq.

Klein-Wechsel.

Was es sey? 40

Küster.

Ob sie dem Wechsel-Recht unterworffen? 6

L.

Lagio.

Was es sey? 142

Lahdung.

Von der Lahdung in Wechsel-Sachen, 143. sqq.

Largetta.

Was die Kauff-Leuthe dadurch verstehen? 124

Legitimatio.

Wer aus einem unindossirten Wechselbrieffe klaget, muß sich dazu legitimiren, 75. 76

Exceptio legitimationis personæ & ad causam hat in Wechsel-Sachen statt, 156

Leuteratio.

Siehe Remedia suspensiva.

Litispendentia.

Von der Exceptione litispendentiæ, 157

Louis Blanc.

Ein Responsum von einem casu, da Louis Blanc zu 32. Gr. gerechnet versprochen worden 195. seqq.

M.

Macedonianum SCtum.

Ob es wider Wechsel-Brieffe statt finde? 15. 16

Mäckler.

Mäckler-Notiß und deren Formul, 59

Meß-Wechsel.

Von deren Præsentation, acceptation, protestation, und dergleichen, siehe unter denen Special-Titulen: Præsentatio, acceptatio, protestatio, &c.

Mi-

Militair-Bediente.

Wider diese kan auch nach Wechsel = Recht verfahren werden, 3. seqq.

Monath.

Verfall = Zeit der Wechsel-Brieffe, so auf einen Monath, oder das Mittel des Monaths gerichtet, 105

Moratorium.

Von denen Indultis moratoriis und wie weit selbige in Wechsel = Sachen zu attendiren, 158. seq.

Ob die Præscription lauffe, wenn der Schuldner ein Moratorium erhalten hat? 171

Müntze.

Von denen Müntz = Sorten, womit die Bezahlung geschehen muß, 189 seqq.

Wenn in einem Wechsel = Brieffe eine gewisse Art von Müntz-Sorten benennet worden, so hat es dabey sein Verbleiben, 195

Von denen Müntz = Sorten, damit man die assignationes bezahlet, 310

N.

Nach = Tage.

Siehe Discretions - item Respit-Tage.

Notarius.

Die Protestation der Wechsel-Brieffe geschiehet durch einen Notarium und Zeugen 97

Notitz.

Mäckler-Notitz und deren Formul, 59

Numerans.

Wird beschrieben, 54

O

Officirer.

Wider diese kan auch nach Wechsel = Recht verfahren werden, 3. seqq.

Ordinis Exceptio.

Siehe Excussio.

Ordre = Haber.

Ist der Præsentant des Wechsel-Brieffes, 71

Ordre.

Die Formul: oder Ordre, oder Com-

Commiss, wird gemeiniglich in die Wechselbrieffe eingerücket. 72
Ob ein Wechselbrieff indossiret werden könne, wenn das Wort: oder Ordre, nicht darinnen enthalten? 74
Ob der Acceptant die Zahlung unter dem Vorwand verweigern könne, daß er contra-Ordre bekommen? 117

P.

Pagament.
Pagamenti passiren, was es sey? 59

Parere.
Von der Kauff-Leute Parere. 214

Pecunia.
Von der Exception non numeratæ pecuniæ in Wechsel-Sachen, 179. bis 85
Hat wider ein Rescontri nicht statt, 201

Petschafft
Wird nicht unter die Wechsel-Brieffe gedrucket, 26
Die blosse Unterdruckung des Petschaffts ist ohne Unterschrifft nicht genug, 32

Pfand.
Wenn der Schuldener dem Gläubiger ein Pfand gegeben hat, so ist es gut, wenn er in den Wechselbrieff mit hinein rücken lässet, daß das Pfand gegen Bezahlung der im Wechselbrieff enthaltenen Summe soll ausgeantwortet werden, 46
Ein Gläubiger, so ein Pfand hat, darff solches nicht herausgeben, es kan auch mit Arrest nicht beleget werden, 131, 236

Præsentatio.
Eigene Wechselbrieffe bedürffen keiner præsentation, 47
Præsentations-Zeit der trassirten Wechselbrieffe in denen Messen, 87. seqq.
Derer so zwischen denen Messen einlauffen, 92. seqq.
Von dem Fall, wenn sie erst nach der Verfall-Zeit einlauffen, 94

Præsentans.
Wird beschrieben, 71

Præscriptio
Von der Exceptione præscriptionis in Wechsel-Sachen und denen dahin gehörigen Fragen, 164. bis 178

Præ-

Præventio.
Exceptio præventionis hat in Wechsel-Sachen statt, 157

Prediger,
Ob sie dem Wechsel-Recht unterworffen? 5
Chur-Sächsisches disfalls publicirtes Mandat, 6

Prima.
Das Wort: Prima - Wechselbrieff ist bey trassirten Wechselbrieffen, nicht aber bey eigenen gebräuchlich, 43. 57 seqq.
Wie es zu halten, wann prima verlohren, 36

Privilegium.
Ob die Wechselbrieffe in Concurs-Sachen ein privilegium haben? 231. seq.

Procura.
Was es sey? 73

Procuratores.
Ob in Wechsel-Sachen Procuratores admittiret werden? 150
Siehe auch Gevollmächtigter, Vollmacht.

Professores.
Sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 3. 4.

Protestatio.
Wenn ein Wechselbrieff verlohren ist und der Gläubiger sich zur Caution erbiethet, der Schuldener aber solche nicht annehmen will, so kan der Gläubiger protestiren, 36
Protestation ist bey einigen Wechselbrieffen nicht nöthig, 48
Wie aber, wann sie indossiret worden? 49
Protestations - Zeit wegen nicht erfolgter acceptation bey trassirten Meß-Wechseln, 89 seqq.
Wenn die Messe prorogiret wird, 91
Bey Wechseln, so zwischen denen Messen einlauffen. 92. sqq.
Ob man die protestation aufschieben könne? 95
Effect der protestation, 96 sq.
Die Unterlassung der protestation schadet zuweilen nicht, 97
Wie und wann die protestation geschehe? 97. seq.
Protest eleviren und notiren, 99
Protestation wegen nicht geschehener Bezahlung bey Meß-Wechseln, 110. seq.
Bey denen, so zwischen den Messen

sen einlauffen 112
Wenn die Brieffe zu spät einlauffen, ibid.
Protestatio, wenn nur etwas bezahlet wird, 116
Protestation hindert die Verjährung nicht, 168. seqq.
Ob die protestation bey assignationibus nöthig sey? 208 seq.

Provision.
Wird auf zweyerley Art genommen, 141

R.

Rabattiren,
Was es sey, 198

Recognition.
In Wechsel-Sachen muß das Petitum auf die recognition gerichtet werden, 134
Die recognition muß der Beklagte in eigener Person verrichten, 151

Reconventio.
Von der Reconvention in Wechsel-Sachen, 228. sqq.

Remedia suspensiva.
Von denen Remediis suspensivis in Wechsel-Sachen und deren Zuläßigkeit, 216 seqq.

Remissa.
Remissa, oder Remesse wird beschrieben, 55

Remittent.
Wer er sey? 54
Ob und wann er den vom Trassanten erhaltenen Wechsel-Brieff so fort wegschicken müsse? 62. seqq.

Rescontro.
Siehe Scontro.

Respect- oder Respit-Täge.
Sind unterschiedlich, 107 seqq.
Sind bey eigenen und trassirten Meß-Wechseln nicht gebräuchlich, 109

Retorsio.
Die Klage nach der Schärffe des Wechsel-Rechts wird an etlichen Orten Jure retorsionis nicht angenommen, 23

Retour-Brieffe.
Müssen protestiret werden, 48

Werden beschrieben, 56.123

Ricambio.

Siehe Rück-Wechsel.

Richter.

Von dem Richter, bey welchem in Wechsel-Sachen geklaget werden kan, 125

Exceptio incompetentis judicis hat in Wechsel-Sachen statt, 157

Rück-Wechsel.

Was es sey? 136. bis 141

S.

Schein.

Formul des Scheins, welchen der Remittent dem Trassanten zu geben pfleget, wann er diesem die Valuta noch nicht bezahlet hat, 60

Schieds-Richter.

In Wechsel-Sachen kan man auf einen Schieds-Richter compromittiren, 129. seq.

Scontro.

Von der Bezahlung per scontro, 196. seqq.

Von der Art zu scontriren, 197

Scontro hebet die vorige Obligation auf, 199. 203

Scontro-Bücher.

Beweisen völlig, wenn ihrer zwey überein kommen, 158. sqq.

Secunda.

Das Wort Secunda-Wechsel-Brief wird bey trassirten, nicht aber bey eigenen Wechseln gebrauchet, 43. 57. seqq.

Es wird das Indossement gemeiniglich darauf gesetzet, 79

Sensal, Senserie.

Siehe davon 141

Sicht.

Wechselbrieffe auf Sicht, 62

Ob selbige so fort zur acceptation befordert werden müssen? 63. seq.

Deren Verfall-Zeit, 104

Sola.

Das Wort: sola, wird in denen eigenen Wechselbrieffen iederzeit gebrauchet, 43

In denen trassirten Wechselbrieffen aber brauchet man es nicht allezeit, ibid.

Solutio.

Von der Exceptione solutionis 187. seq.

Siehe Bezahlung und Zahlung.

Von der Bezahlung per scontro, Siehe Scontro.

Sonntag.

Ob die protestation der Wechsel-Brieffe an einem Sonntag geschehen könne? 98

Von dem Fall, wenn der Verfall-Tag eben auf einen Sonntag trifft, 115

Spachium.
Was es sey? 66

Stempel-Papier.
Ob die Wechsel-Brieffe auf Stempel-Papier geschrieben werden müssen? 30

Strettezza.
Was die Kauff-Leuthe dadurch verstehen? 124

Summa.
Die Summa in Wechselbrieffen muß nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben völlig ausgeschrieben werden, 45

Summarisch.
In welchem Verstande die Wechsel-Sachen summarische Sachen genennet werden, 134

T.

Termin.
In Wechsel-Sachen wird der Citation der ordentliche Termin nicht einverleibet, 145

Transmission.
Siehe Verschickung.

Transportans.
Wird beschrieben, 56

Trassirte Wechselbrieffe.
Siehe Wechselbrieffe.

Trassans, Tractans, Trahens.
Wird beschrieben, 56
Wird durch des Trassaten acceptation von seiner Verbindlichkeit nicht befreyet, 100

Trassat.
Wird beschrieben, 72

Tratta.
Tratta, oder Tracta. 56

V. U.

Valuta.
Ob die Benennung der Valuta ein wesentliches Stück eines Wechselbrieffes sey? 28. seq.
Was die Valuta sey? 54
Sie wird auf verschiedene Art in denen Wechselbrieffen ausgedrucket, 54. 55. 56

Variatio.
Ist dem Inhaber des Wechsel-Brieffs zugelassen, wenn er seinen regress an den Acceptanten, oder Trassanten suchet. 101

Uberweisung.
Siehe Assignatio, item Anweisung.

Vellejanum SCtum.

Ob die Weiber sich dessen in Wechsel-Sachen gebrauchen können? 6. bis 12

Siehe verb. Weiber.

Verfall-Zeit.

Ein eigener Wechselbrieff kan vor der Verfall-Zeit bezahlet werden, 49

Nicht aber ein traſſirter, 113

In der Marck kan ein Wechsel-Brieff nach der Verfall-Zeit nicht ferner indoſſiret werden, 81

Verfall-Zeit derer Wechselbriefe, welche in denen Messen einlauffen, 102

Wenn keine Messe eigentlich benennet. 103

Verfall-Zeit der Wechselbrieffe auſſer denen Märckten, a vista, a dato, &c. 103. seqq.

Wenn die Brieffe zu spät einlauffen, 112

Wenn der Verfall-Tag auf einen Sonn-oder Fest-Tag trifft, 115

Verschickung,

Ob und wann die Verschickung der Acten in Wechsel-Sachen statt finde? 213

Vindicatio.

Das auf Wechsel gegebene Geld kan nicht vindiciret werden, wann es gleich annoch in natura bey dem Schuldener verhanden, 231

Vista.

Wechselbrieffe a vista müssen von dem Remittenten so fort zur acceptation übersendet werden. 63

Welche a vista genennet werden, 104

Deren Bezahlungs-Zeit, ib.

Ungehorsam.

Von Bestraffung der Partheyen Ungehorsam in Wechsel-Sachen, 147. sqq.

Universitäts-Verwandte.

Sind dem Wechsel-Recht unterworffen, 3 seq.

Unkosten.

Was vor Unkosten in Wechsel-Sachen zu erstatten? 142

Der Ungehorsame wird darin condemniret, 147

Unmündige.

Ob und wann sie Wechselbrieffe von sich stellen können, und daraus verbunden werden? 13 seq.

Vollmacht.

Wie es damit in Handels = und Wechsel=Sachen zu halten? 18 seqq.

Zuweilen verbindet die geschehene acceptation der Wechselbriefe den andern, ob gleich keine Vollmacht verhanden, 22

Urtheil.

Von denen Urtheilen in Wechsel=Sachen und deren Abfassung, 212. sqq.

Uso.

Uso, doppio Uso, halb und anderthalb Uso, und von der Verfall=Zeit der Wechselbrieffe, welche dergestalt eingerichtet, 106, 107.

W.

Wechsel-Brieff.

Von denen nöthigen Stücken eines Wechselbrieffs, 26 seqq.

Ob das Wort Wechselbrieff nothwendig darinnen enthalten seyn müsse, 30. seq.

Wie es zu halten, wenn ein Wechsel=Brieff verlohren worden? 35

Eigene Wechselbrieffe, 41

Interims Wechselbrieffe, ibid.

Formul eines eigenen Wechsel=Brieffs, 42

Ein eigener Wechselbrieff kan vor der Verfall=Zeit bezahlet werden, 49

Nicht aber ein Trassirter, 113

Formul eines Wechsel=Brieffs, welchen der Trassant ausstellet, 57

eines, welchen zuweilen der Remittent dem Trassanten giebet, 59

Ob und wann der Remittent den von Trassanten erhaltenen Wechselbrieff so fort wegschicken müsse? 62 seqq.

Von

Von der Præsentation, Acceptation und protestation der Wechsel-Brieffe, siehe unter denen Special-Tituln; Præsentatio, Acceptatio, Protestatio.
Von der Wechselbrieffe Verfall-Zeit
Siehe: Verfall-Zeit.

Wechsel-Geld.

Siehe Geld.

Wechsel-Recht.

Verbindet vornehmlich die Kauff- und Handels-Leute, 2
Jedoch aber auch andere, welche Wechsel-Brieffe ausstellen, 3 seqq.
Man kan nach Wechsel-Recht klagen, wenn gleich an dem Ort der Zahlung das Wechsel-Recht sonst nicht gebräuchlich ist, der Schuldener aber sich nach solchem Recht verschrieben hat. 22. 23
Von denen Arten der Verschreibungen, aus welchen nach Wechsel-Recht geklaget werden kan, 25 seqq.
Wann an einem Ort das Wechsel-Recht von neuen eingeführet wird, so gehet es nur auf künfftige Fälle, 37
Ausgenommen im Magdeburgischen, ibid.

Weiber.

Sind in Sachsen dem Wechsel-Recht unterworffen, wenn sie eigene Handlung treiben, 7. 8
Es muß auch der Wechselbrieff eine zur Kaufmannschafft gehörige Sache betreffen, 8
Von der Verbindlichkeit der Weiber in Preussen, und in der Marck, 9. 10
im Magdeburgischen, 10. 11
zu Braunschweig und Dantzig. ibid.
an andern Orten, 12
Von dem Fall, wenn eine Weibs-Person zur Zeit des ausgestellten Wechselbrieffs zwar Handlung getrieben, hernach aber und ehe der Verfall-Tag gekommen, solche Lebens-Art wiederum verlassen hat, 12

Wieder-Klage.

Von der Wieder-Klage in Wechsel-Sachen, 228 seqq.

Wieder-Wechsel.
Wird auf zweyerley Art genommen, 136

Z.

Zahlung.
Siehe Bezahlung.
Beneficium particularis solutionis hat im Magdeburgischen bey Wechsel-Schulden nicht statt, 159

Ziffern.
Die Summa in denen Wechsel-Brieffen muß nicht bloß mit Ziffern geschrieben werden, 45

Zinsen.
Werden in eigenen Wechselbriefen gemeiniglich so fort in die Summe gesetzet, 50

ENDE.

Ludovici, Jacob Friedrich

Einleitung zum Wechsel-Proceß

Halle 1724

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 S 353#(Beibd. 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11223194-8
VD18 11460032-004